

Zeynep Balazünbül

**Drohentechnologie
und moderne Kriegführung**
Bestandsaufnahme und Perspektiven



Carl Grossmann
Verlag

Zeynep Balazünbül


Drohentechnologie und moderne Kriegsführung

Bestandsaufnahme und Perspektiven

Zeynep Balazünbül

Drohentechnologie und moderne Kriegsführung

Bestandsaufnahme und Perspektiven

 Carl Grossmann
Verlag

Autorin: Zeynep Balazünbül, Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2021 Zeynep Balazünbül, Berlin



Lizenz: **CC BY 4.0** Diese Arbeit wurde unter einer Creative Commons Lizenz als Open Access veröffentlicht, die bei Weitergabe, Zitierung oder Weiterverwendung nur die Nennung des Urhebers erfordert.

Weitere detaillierte Informationen finden Sie unter:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>



DOI:10.24921/2021.94115956

Das vorliegende Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Herausgeber, Autoren und Verlag für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen oder Dosierungen sowie für etwaige Druckfehler keine Haftung.

Die verwendete Schrift ist lizenziert unter der SIL Open Font License, Version 1.1. Gedruckt in Deutschland auf säurefreiem Papier mit FSC-Zertifizierung. Gefördert durch den Open-Access-Publikationsfond der HTWK Leipzig.

Diese Arbeit wurde von der Heinrich-Böll-Stiftung gefördert.

Fotografie Autorinnenporträt
Umschlagsrückseite: Frank Eidel

Herstellung der Verlagsausgabe (Druck- und digitale Fassung):
Carl Grossmann Verlag, Berlin
www.carlgrossmann.com

ISBN: 978-3-941159-55-6 (gedruckte Ausgabe, Hardcover)

ISBN: 978-3-941159-56-3 (e-Book, Open Access)

Vorwort

Mein Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Philip Kunig für die Unterstützung und Betreuung und Herrn Professor Dr. Helmut Aust für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Der Heinrich-Böll-Stiftung danke ich für die finanzielle und ideelle Förderung dieser Arbeit und meiner Person.

Ebenso gilt mein Dank der Kanzlei JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB und hier insbesondere Herrn Oliver Brexl für die wertvolle Fortsetzung meiner Ausbildung im Anwaltsberuf und die Unterstützung.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern, Afet und Şükrü Balazünbül, die mir stets den Rücken stärken.

Ohne familiäre Unterstützung hätte ich diese Arbeit weder angefangen noch vollendet.

Schließlich danke ich auch allen lieben Menschen, die diese Reise an verschiedenen Stationen begleitet haben. Sie alle haben – auf ihre eigene Weise – einen wichtigen Anteil am Gelingen dieser Arbeit.

*Meinen Eltern.
Euer Stolz war und bleibt mein Antrieb.*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	v
Erster Teil: Bewaffnete Drohnen als zulässiges Kriegsmittel im Sinne des Art. 36 des Ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen ...	1
Einleitung	3
Kapitel 1: Ein faktischer Überblick	9
I. Terminologie	9
1. Unbemannte Flugsysteme	9
2. Drohnen	10
3. Arbeitsdefinitionen	12
II. Historie	12
III. Technik	17
1. Ferngesteuerte Drohnen	17
2. Automatisierte Drohnen	17
3. Autonome Drohnen	19
IV. Kategorisierung und militärische Nutzung	22
V. Zusammenfassende Betrachtung	26
Kapitel 2: Bewaffnete Drohnen als Gegenstand der Prüfung nach Art. 36 Erstes Zusatzprotokoll	29
I. Ursprung und Entwicklung des Grundsatzes der beschränkten Kriegsführung	30
II. Die Prüfpflicht aus Art. 36 ZP I	35
1. Geltung und gewohnheitsrechtlicher Status	35
2. Praktische Umsetzung	39
3. Prüfungsgegenstand und -zeitpunkt	41
4. Prüfungsgrundlage	43
III. Bewaffnete Drohnen auf dem Prüfstand	45
1. Parameter und Grenzen der Untersuchung	45
2. Untersuchungsrelevante Funktionsweise und Verwendung	46
a) Funktionsweise	47

b) Verwendung	50
aa) Übliches Einsatzspektrum	50
(1) Loitering	51
(2) Targeted Killing	52
(3) Signature Strikes	53
bb) Übliche Einsatzorte	54
cc) Übliche Bewaffnung	55
3. Bewaffnete Drohnen als neue Waffen, Mittel oder Methoden der Kriegsführung	56
4. Einschlägiges Völkervertrags- und Gewohnheitsrecht	58
5. Bewaffnete Drohnen im Lichte des Ersten Zusatzprotokolls	61
a) Der Unterscheidungsgrundsatz	61
aa) Legitime Objektziele	63
bb) Legitime Personenziele	68
cc) Bewaffnete Drohnen im Lichte des Unterscheidungsgrundsatzes	75
(1) Funktionsweise	75
(2) Verwendung	78
(a) Übliche Bewaffnung	78
(b) Übliche Einsatzorte	79
(c) Übliche Verwendungspraxis: Targeted Killing	79
dd) Zwischenergebnis	83
b) Verbot überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden	84
aa) Bewaffnete Drohnen im Lichte des Verbots überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden	89
bb) Zwischenergebnis	91
c) Prinzip der Schonung der Umwelt in bewaffneten Konflikten	91
aa) Bewaffnete Drohnen im Lichte des Prinzips der Schonung der Umwelt in bewaffneten Konflikten	95
bb) Zwischenergebnis	95
d) Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff	96
aa) Bewaffnete Drohnen im Lichte der Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff	98
bb) Zwischenergebnis	103
e) Verbot der Heimtücke	104
aa) Bewaffnete Drohnen im Lichte des Verbots der Heimtücke	105
bb) Zwischenergebnis	106

f) Zwischenergebnis: Bewaffnete Drohnen im Lichte des Ersten Zusatzprotokolls	107
6. Bewaffnete Drohnen im Lichte des Völkergewohnheitsrechts	107
a) Martens'sche Klausel	108
aa) Die Klausel als eigene Rechtsquelle	110
bb) Bedeutung der Merkmale	114
(1) Grundsätze der Menschlichkeit	115
(2) Forderungen des öffentlichen Gewissens	116
cc) Bewaffnete Drohnen im Lichte der Martens'schen Klausel	118
(1) Grundsätze der Menschlichkeit	118
(2) Forderungen des öffentlichen Gewissens	122
dd) Zwischenergebnis	127
b) Zwischenergebnis: Bewaffnete Drohnen im Lichte des Völkergewohnheitsrechts	128
7. Gesamtergebnis	128
Zweiter Teil: Die Bewertung des US-amerikanischen Drohneneinsatzes als moderne Art der Kriegsführung aus Sicht des humanitären Völkerrechts	131
Kapitel 3	133
I. Drohnen in der Kritik	133
II. Der Drohnenkrieg als Exempel	135
III. Bewertung der politischen Kritik an der Drohnentechnologie aus Sicht des humanitären Völkerrechts	140
1. Zur Frage der Förderung von „global war zones“	141
a) Zulässige geographische Ausdehnung bewaffneter Konflikte	144
aa) Internationale bewaffnete Konflikte	145
bb) Nichtinternationale bewaffnete Konflikte	151
(1) „Spill-Over“	156
(2) Beteiligung von Drittstaaten	158
(3) „Transnationale Konflikte“	160
b) Eine „global war zone“ aus Sicht des humanitären Völkerrechts	163
2. Zur Frage der Begünstigung von geheimen Kriegen	166
a) Die Rolle der Information in bewaffneten Konflikten	169
aa) Ius ad bellum	170
bb) Ius in bello	175
cc) Ius post bellum	177
b) Geheime Kriege aus Sicht des humanitären Völkerrechts	178

3. Zur Frage der Senkung der Hemmschwelle für kriegerische Auseinandersetzungen	179
a) Friedenssicherung	182
aa) Gewaltverbot	184
bb) Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung	188
b) Die Senkung der Hemmschwelle aus Sicht des humanitären Völkerrechts	189
4. Die Relevanz der Thesen aus Sicht des humanitären Völkerrechts	191
Kapitel 4: Ergebnis und Schlussbetrachtung	195
I. Ergebnis in Thesen	195
Geschichte und Bedeutung bewaffneter Drohnen:	195
Bewaffnete Drohnen als zulässiges Mittel der Kriegsführung:	195
Der US-amerikanische Drohneneinsatz als moderne Art der Kriegsführung:	197
II. Schlussbetrachtung	198
Literaturverzeichnis	201
Sonstige Materialien	229
Rechtsprechungsübersicht	245
Internationaler Gerichtshof	245
International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia	246
International Criminal Tribunal for Ruanda	246

**Erster Teil:
Bewaffnete Drohnen als
zulässiges Kriegsmittel im Sinne
des Art. 36 des Ersten
Zusatzprotokolls der Genfer
Konventionen**

Einleitung

“Drones, it can safely be said, are here to stay.”¹

Die Menschheit hat sich seit jeher mit der Frage beschäftigt, auf welche Weise dem Gegner im Krieg der größtmögliche Schaden unter geringstmöglicher Gefährdung der eigenen Unversehrtheit zugefügt werden kann. Auf diese – zugegebener Weise – schöpferische² Fragestellung boten die Industrialisierung und Technisierung Antworten, welche nicht selten großes Unheil über die Zivilbevölkerung und Soldaten gleichermaßen brachten. Heute sieht sich die Völkergemeinschaft mit einer Technologie konfrontiert, die, wie einige ihrer Vorgänger, in der Lage ist, die moderne Art der Kriegsführung zu revolutionieren: der bewaffneten Drohne.

Während Drohnen zu Beginn ihrer Entwicklung ausschließlich zur Aufklärung zum Einsatz kamen, erweiterte sich ihr Verwendungsspektrum auf den bewaffneten Einsatz, als Israel im Jahr 1973 erstmals ein bewaffneter Drohneneinsatz gelang.³ Die USA zogen im Februar 2001 nach und der bewaffnete Drohneneinsatz wurde im US-amerikanischen Kampf gegen die Verursacher der Anschläge des 11. September 2001 schließlich zur Kernstrategie erklärt.⁴ Auch nach offiziellem Ende des Afghanistankrieges setzen die USA noch immer bewaffnete Drohnen im Jemen, im Grenzgebiet von Pakistan und Afghanistan und in Somalia ein.⁵ Seit 2009 bildet die US-amerikanische

-
- 1 Heyns, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, A/68/382, S. 4.
 - 2 „Krieg ist aller Dinge Vater, und aller Dinge König.“, Heraklit, griech. Philosoph, 520 v. Chr. – 460 v. Chr., 53. Hippol., haer. 9, 9, 4.
 - 3 Kreis, Unmanned Aircraft in Israeli Air Operations, in: Air Power History, Vol. 37 No. 4 (Winter 1990), S. 46 (46).
 - 4 Leon Panetta, damaliger Chef des US-amerikanischen Auslandsgeheimdienstes CIA, bezeichnete in einem Interview im Jahr 2009 den bewaffneten Drohneneinsatz in Pakistan als „[...] *the only game in town in terms of confronting or trying to disrupt the al Qaeda leadership* [...]“, Panetta, Obama’s Middle East Strategy, NPQ Vol. 26 Issue 3 (2009), S. 33 (38).
 - 5 Die britische Journalisten-Vereinigung „The Bureau of Investigative Journalism“ recherchiert seit Beginn der Drohneneinsätze im Rahmen der US-amerikanischen Anti-Terror-Offensive zu den Hintergründen und insbesondere den Opferzahlen. Sie dokumentieren alle bewaffneten Drohneneinsätze in Pakistan, Jemen, Somalia und Afghanistan: The Bureau of Investigative Journalism, Drone Wars: The Full Data; eine vergleichbare Dokumentation der Drohnenangriffe durch die USA erfolgt durch die US-amerikanische Denkfabrik New America Foundation: New America Foundation, World of Drones: Military.

Luftwaffe sogar mehr Piloten für Drohnen aus als für herkömmliche Flugzeuge.⁶ Ihre Attraktivität verdankt die Drohnentechnologie ihren einzigartigen Eigenschaften, die sie von üblicher Militärtechnologie abgrenzen: Vor allem die Unbemanntheit und die Ausstattung mit umfangreicher Aufklärungstechnologie⁷ bieten entscheidende Einsatzvorteile im Vergleich zu bemannten Aufklärungs- und Kampfflugzeugen.

Neben den USA verfügen mittlerweile weltweit 33 weitere Staaten über bewaffnete Drohnenmodelle und zehn Staaten haben diese bereits im Kampf eingesetzt.⁸ Der Vormarsch der Technologie deutet an, dass es sich hierbei nicht um eine militärische „Modeerscheinung“ handelt – Drohnen sind gekommen, um zu bleiben.

Bei der Auswahl der in bewaffneten Konflikten einzusetzenden Militärtechnologien sind die Staaten jedoch nicht vollkommen frei: Der in Art. 35 des Ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen von 1977⁹ (im Nachfolgenden ZP I) kodifizierte Grundsatz der beschränkten Kriegsführung limitiert die Wahl auf solche Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung, die nicht gegen humanitäres Völkerrecht verstoßen. Dies betrifft insbesondere solche Waffen, die als derart grausam empfunden wurden, dass sie Anlass zur internationalen Ächtung gaben,¹⁰ sodass sie seither nicht mehr hergestellt und verwendet werden dürfen.

6 Helmore, US trains more drone operators than pilots, *The Guardian* v. 23.08.2009.

7 Ebenso sprechen ökonomische Gründe für die Drohnentechnologie im Vergleich zur Anschaffung und Betrieb bemannter Kampfflugzeuge: Eine Flugstunde der Reaper-Drohne kostet 3538,- USD: DoD, Selected Acquisition Report, MQ-9 UAS Reaper, S. 45; eine Flugstunde des bemannten Kampffjets kostet 16425,- USD: DoD, Selected Acquisition Report, F-35, S. 53; Die Anschaffung einer Drohne der Typen Reaper oder Predator beträgt ca. 10,5 Mio. USD, die Anschaffung eines bemannten Kampffjets vom Typ F-22 hingegen ca. 150 Mio. USD: Wan/Finn, Global race to match UNITED STATES drone capabilities, *Washington Post* v. 04.07.2011.

8 Laut New America Foundation besitzen derzeit 86 Staaten Drohnen, 34 Staaten besitzen bewaffnete Drohnen und folgende Staaten haben bewaffnete Drohnen eingesetzt: United States, Israel, the United Kingdom, Pakistan, Iraq, Nigeria, Iran, Turkey, Azerbaijan, and the United Arab Emirates: New America Foundation, *World of Drones: Military*.

9 Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, BGBl. 1990 II, S. 1551.

10 Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, BGBl 1992 II S. 958, 959, im Folgenden UN-Waffenübereinkommen.

Eine effektive Waffenkontrolle setzt jedoch voraus, dass bereits bei der Entwicklung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung die Frage gestellt wird, ob sie nach Fertigstellung den Anforderungen des humanitären Völkerrechts entsprechen werden. Deshalb sind die Vertragsstaaten des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen seit Inkrafttreten im Jahre 1977 konkret zu folgendem verpflichtet: Nach Art. 36 ZP I müssen neue Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung in ihrer Entwicklung, Beschaffung und Einführung auf ihre Kompatibilität mit dem geltenden Recht hin untersucht werden. Art. 36 ZP I verlagert die Rüstungskontrolle auf den frühestmöglichen Zeitpunkt und schreibt so eine Vereinbarkeitsprüfung unabhängig davon vor, ob es zu einer späteren konkreten Verwendung kommen wird.

Die Frage, ob es sich bei bewaffneten Drohnen um eine aus Sicht des humanitären Völkerrechts unbedenkliche Militärtechnologie handelt, ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Im ersten Teil werden bewaffnete Drohnen der Prüfung des Art. 36 ZP I unterzogen, wobei die Datengrundlage derzeit im Einsatz befindliche bewaffnete Drohnenmodelle bilden.¹¹ Inhalt, Umfang und Umsetzung der Prüfpflicht aus Art. 36 ZP I sind in der Wissenschaft bisher nicht erschöpfend behandelt worden, da auch die Staaten sich aufgrund der hoch sensiblen Informationen diesbezüglich bedeckt halten. Ein Diskurs in diesem Bereich ist dringend notwendig, da es sich um eine der wenigen präventiven Maßnahmen im internationalen Waffenrecht handelt, deren Ergebnisse und Umsetzung nicht im Verborgenen bleiben dürfen. Nur

11 Zur Betrachtung autonomer Systeme ausführlich: Poitras, Poitras, Article 36 Weapons Review & Autonomous Weapons Systems: Supporting an International Review Standard, in: *American University International Law Review*, Vol. 34 Issue 2 (2019), S. 465–495; Borrmann, Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts; Oberleitner, Autonome Waffen: (Un-)vereinbarkeit mit Prinzipien des Humanitären Völkerrechts?, in: *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften*, Nr. 3 (2016), S. 100–108; Frau, Neue Waffensysteme als Herausforderung für das Völkerrecht, in: *Humanitäres Völkerrecht*, Band 1 Heft 1–2 (2018), S. 5–18; Schmitt, Autonomous weapon systems and International Humanitarian Law: A reply to the critics, in: *Harvard National Security Journal Features* v. 05.02.2013; Schmitt/Thurnher, „Out of the Loop“: Autonomous Weapon Systems and the Law of Armed Conflict, in: *Harvard National Security Journal*, Vol. 4 Issue 2 (2013), S. 23–281; Wagner, Taking Humans out of the Loop: Implications of International Humanitarian Law, in: *Journal of Law Information and Science*, Vol. 21 Issue 2 (2011), S. 155–165; ders., Beyond the Drone Debate: Autonomy Tomorrow’s Battlespace, in: *American Society of International Law Proceedings*, Vol. 106 Issue 1 (2012), S. 80–84; Amoroso, The Ethical and Legal Case against Autonomy in Weapons Systems, in: *Global Jurist*, Vol. 18 Issue 1 (April 2018), S. 1–20; Arendt, Völkerrechtliche Probleme beim Einsatz autonomer Waffensysteme.

durch diesbezügliche Transparenz kann eine ausgewogene Debatte über neue Militärtechnologien gewährleistet werden. Zudem handelt es sich bei Drohnen um eine auf dem Vormarsch befindliche Militärtechnologie, deren kritische Bestandsaufnahme im Lichte des Ersten Zusatzprotokolls nicht den Vertragsstaaten überlassen werden darf. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 13. Juni 2018 beschlossen, fünf israelische Drohnen des Typs Heron bis 2027 zu leasen.¹² Sie sollen ausschließlich zur Aufklärung eingesetzt werden, doch war die Möglichkeit der Bewaffnung eines der Kriterien für die Anschaffung dieses Modells. Die Drohnentechnologie ist längst schon in heimischen Arsenalen angekommen und wird aller Voraussicht nach auch integraler Bestandteil.

Selbst wenn neue Technologien eine Prüfung nach Art. 36 ZP I als zulässiges Mittel der Kriegsführung bestehen und somit im Einklang mit dem geltenden humanitären Völkerrecht auf den Schlachtfeldern eingesetzt werden können, so bergen manche von ihnen das Potenzial, die zukünftige Art der Kriegsführung nachhaltig zu prägen, wenn nicht sogar drastisch zu verändern. Denn die verwendeten Mittel haben Einfluss auf Intensität, Dauer und Erfolge militärischer Auseinandersetzungen. Insbesondere wenn neue Technologien gegenüber etablierten, herkömmlichen Mitteln, einzigartige militärische Vorteile bieten, wird bereits ihre bevorzugte Verwendung nachhaltige Auswirkungen auf nachfolgende kriegerische Auseinandersetzungen haben. So galt beispielsweise die Technisierung des Ersten Weltkrieges durch die Einführung von Schnellfeuergewehren, Panzern, Kampfflugzeugen und U-Booten militärgeschichtlich als Zäsur.¹³ Derartige Veränderungen können Anlass geben zur Verständigung über neue Abkommen, um die Verwendung zu regulieren und die Auswirkungen einzudämmen. So waren der See- und Luftkrieg im Jahr 1907 Gegenstand der XI. und XIII. Haager Konvention.¹⁴ Die vorliegende Betrachtung geht davon aus, dass im Falle der Drohnentechnologie einmal mehr anzunehmen ist, dass sie aufgrund ihrer einzigartigen Eigenschaften die moderne Art der Kriegsführung nachhaltig prägen wird.¹⁵ Diesbezüglich

12 Thiels, Bundeswehr bekommt waffenfähige Drohnen, Tagesschau v. 13.06.2018.

13 Borck, Granatenschok, Gesichtsverlust und die Geburt des Roboters im Ersten Weltkrieg, in: Marsiske (Hrsg.), Kriegsmaschinen: Roboter im Militäreinsatz, S. 81 (83).

14 XI. Haager Konvention über gewisse Beschränkungen des Beuterechts im Seekriege v. 18.10.1907, RGBl. 1910, S. 316; XIII. Haager Konvention betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges v. 18.10.1907, RGBl. 1910, S. 343.

15 Bezeichnet Drohnen als Beginn des militärischen Informationszeitalters: Beard, Law and War in the Virtual Era, in: AJIL, Vol. 103 No. 3 (2009), S. 409 (417 ff.); Städele, Völker-

werden Warnungen laut, dass Drohnen a) aufgrund ihrer Reichweite und gezielten Einsetzbarkeit den globalen Krieg ermöglichen, b) aufgrund ihrer „Unauffälligkeit“ die Geheimhaltung bewaffneter Angriffe begünstigen und c) der für eigene Soldaten risikolose Drohneneinsatz die Entscheidung zur kriegerischen Durchsetzung politischer Interessen erleichtern würde. Diese Thesen wurden bisher aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet,¹⁶ rechtliche Bewertungen sind hier jedoch rar. Um festzustellen, ob es sich bei den angesprochenen Thesen um rein politische oder vielleicht doch rechtlich relevante und somit um rechtspolitische Fragen handelt, ist eine Würdigung der antizipierten Einflüsse der Drohnentechnologie aus Sicht des humanitären Völkerrechts jedoch unverzichtbar. Sollte es sich bei den Thesen um rein politische handeln, so wäre dem Ruf nach Rechtsreformen der Boden entzogen. Erst die Klarheit über die rechtliche Beurteilung der Thesen kann die Tragweite der befürchteten Auswirkungen der Drohnentechnologie auf das humanitäre Völkerrecht abbilden, sodass gegebenenfalls frühzeitig Maßnahmen zu ihrer Regulierung und Eindämmung ergriffen werden können.¹⁷ Doch auch für die Frage nach der Zulänglichkeit der Waffenprüfung aus Art. 36 ZP I ist es von entscheidender Bedeutung zu klären, ob neben dem Prüfungsrahmen noch andere Aspekte von rechtlichem Belang sind. Diesen Fragen widmet sich der zweite Teil.

rechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, S. 291f.; Lieblich, Show Us the Films: Transparency, National Security and Disclosure of Information Collected by Advanced Weapon Systems Under International Law, in: *Israel Law Review*, Vol. 45 Issue 3 (2012), S. 459 (460f., 469 ff.).

16 Zur ethischen Auseinandersetzung mit dem bewaffneten Drohneneinsatz statt vieler: Strawser, Introduction: The Moral Landscape of Unmanned Weapons, in: Strawser (Hrsg.), *Killing by Remote Control – The Ethics of an unmanned Military*, S. 3–24; Münkler, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *High-Tech-Kriege*, S. 9–14.

17 Vgl. zum Umgang mit politischen Bedenken hinsichtlich des Irakkriegs aus der Sicht der Rechtswissenschaft: Kunig, Das Völkerrecht als Recht der Weltbevölkerung, in: *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 41 Heft 3 (2003), S. 327 (327f.).

Kapitel 1: Ein faktischer Überblick

Für die rechtliche Betrachtung bewaffneter Drohnen sind Arbeitsdefinitionen, die Kenntnis des geschichtlichen Ursprungs und der heutigen Nutzung im militärischen Kontext und das Verständnis ihrer Funktionsweise von entscheidender Bedeutung. Ein faktischer Überblick soll im Folgenden vermittelt werden.

I. Terminologie

Die Darstellung der Terminologie hat zum Ziel, der vorliegenden Untersuchung aus der Fülle der existierenden Bezeichnungen Arbeitsdefinitionen an die Hand zu geben, die den Untersuchungsgegenstand der bewaffneten Drohnen bestmöglich ein- und von anderen Technologien abgrenzen. Die Auswahl der Definitionsbeispiele beschränkt sich auf solche des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums, da es sich bei den USA um den führenden Verwender bewaffneter Drohnen handelt.

1. Unbemannte Flugsysteme

Die Bezeichnungen „*unmanned aircraft system*“ oder „*unmanned aerial system*“ (beide „UAS“) sind als Oberbegriff zu verstehen und umfassen neben dem unbemannten Flugzeug alle zum Betrieb notwendigen Bestandteile. Im Militärwörterbuch des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums werden UAS wie folgt definiert:

“That system whose components include the necessary equipment, network, and personnel to control an unmanned aircraft. Also called UAS.”¹

Zu einem System zählen demnach – abhängig vom jeweiligen Modell – üblicherweise mindestens eine Bodenstation zur Steuerung samt Personal, das unbemannte Flugzeug selbst und eine Verbindung zwischen diesen.

Neben Unbemannten Flugsystemen existieren auch unbemannte Systeme, die ein Wasser- oder Landfahrzeug als Hauptkomponente haben. Diese sind

¹ DoD, Dictionary of Military and Associated Terms, S. 228.

aufgrund der grundlegenden Unterschiede in ihrer technischen Funktionsweise von UAS abzugrenzen und von der vorliegenden Untersuchung ausgenommen.

2. Drohnen

Die weit verbreitete Bezeichnung „Drohne“ ist der Biologie entlehnt und dient im deutschen und englischen Sprachgebrauch der Bezeichnung männlicher Honigbienen.² Es wird vermutet, dass der Ursprung dieses Homonyms in den Modellbezeichnungen der ersten unbemannten Flugzeuge liegt, die Namen wie beispielsweise „Queen Bee“ trugen.³ Der Drohnenbegriff wird auch von offizieller Seite verwendet: Die US-amerikanische Luftfahrtbehörde (FAA) definiert diesen wie folgt:

“A device used or intended to be used for flight in the air that has no onboard pilot. This includes all classes of airplanes, helicopters, airships and translational lift aircraft that have no onboard pilot. Unmanned aircraft are understood to include only those aircrafts controllable in three axes and therefore, exclude traditional balloons.”⁴

Im militärischen Sprachgebrauch sind eher die Bezeichnungen „*unmanned aerial vehicles*“ (UAV) oder „*unmanned aircraft*“ (UA) üblich, wobei letzteres vom US-amerikanischen Verteidigungsministerium bevorzugt verwendet und wie folgt definiert wird:

“An aircraft that does not carry a human operator and is capable of flight with or without human remote control.”⁵

Entscheidendes Kriterium der Abgrenzung zu anderen Flugobjekten ist die Unbemantheit. Diese weisen jedoch auch Lenk- bzw. Marschflugkörper auf. Sie bewegen sich ebenfalls in der Luft fort und können wie Drohnen mit modernen Steuerungssystemen und Sensoren ausgestattet sein. Neben diesen Gemeinsamkeiten trennen diese Technologien jedoch entscheidende Merkmale: Drohnen haben sich trotz des gemeinsamen historischen Ursprungs von

2 Brockhaus Enzyklopädie, Band 7, S. 298.

3 Lange, Flugroboter statt bemannter Militärflugzeuge?, S. 18; auch Laumann, Drohnen seit 1930, S. 4.

4 Federal Aviation Administration, Unmanned Aircraft Systems: Operations in the UNITED STATES National Airspace System, Interim Operational Approval Guidance 08–01, S. 4.

5 DoD, Unmanned Aircraft Systems Roadmap 2005–2030, 4. August 2005, S. i, in der Fußnote; DoD, Dictionary of Military and Associated Terms, S. 228.

der Grundidee fliegender Bomben weiterentwickelt, dienen mittlerweile überwiegend Aufklärungszwecken und werden größtenteils unbewaffnet eingesetzt. Darüber hinaus sind sie im Gegensatz zu Lenk- und Marschflugkörpern wiederverwendbar. Eine Rakete hingegen ist ein Einwegprodukt, dessen taktische Funktion sich in aller Regel in der Vernichtung des Zielobjekts erschöpft.

Das US-amerikanische Verteidigungsministerium schließt Lenkflugkörper in seinem Leitfaden „Unmanned Aircraft Systems Roadmap“ aus dem Jahr 2005 daher konsequent aus der Definition aus:⁶

“Ballistic or semi ballistic vehicles, cruise missiles, and artillery projectiles are not considered unmanned aerial vehicles.”

Einer begrifflichen Trennung der Technologien steht nicht entgegen, dass bewaffnete Drohnen den Richtlinienkatalog zur Eindämmung der Verbreitung ballistischer Raketen für nukleare, biologische und chemische Waffen des freiwilligen und auf keinem bindenden Staatsvertrag basierenden Richtlinien des Raketentechnologie-Kontrollregimes (Missile Technology Control Regime) unterfallen. Denn die Richtlinien wurden im Jahre 1991 auf sog. „Trägersysteme“ erweitert und erfassen somit auch Drohnen, die bewaffnet werden können.⁷

Die Abgrenzung ist internationaler Konsens, doch existieren technologische Grenzgänger, bei der die Unterscheidung nicht in jedem Fall trennscharf gelingt. Solche Modelle sind beispielsweise die US-amerikanische Drohne „Switchblade“,⁸ die wie ein Lenkflugkörper nur einmal verwendet werden kann, jedoch die Möglichkeit bietet, das Ziel durch Videoübertragung zunächst aufzuklären, bevor sie mit ihm kollidiert. Aufgrund dieser Aufklärungsfunktionen kategorisiert der Hersteller das Modell als Drohne, obwohl es aufgrund der fehlenden Wiederverwendbarkeit eher einem Lenkflugkörper ähnelt. Auch das Lenkflugkörper-Modell „Tomahawk Block IV“⁹ ist ein Zwitter:

6 DoD, Unmanned Aircraft Systems Roadmap 2005–2030, 4. August 2005, S. 1.

7 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Der Verkauf von Drohnen im Lichte des „Missile Technology Control Regime“, WD 2–3000–146/14.

8 Das Modell „Switchblade“ wird von der US-amerikanischen Firma Aerovironment hergestellt: Aerovironment Inc., UAS: Advanced Development: Switchblade, Produktdatenblatt.

9 Das Modell „Tomahawk Cruise Missile“ wird von der US-amerikanischen Firma Raytheon Company hergestellt: Raytheon Company, Tomahawk Cruise Missile, Produktdatenblatt, 2019.

Die Umgebung kann mithilfe von Sensoren bis zu zwei Stunden aufgeklärt und das Ziel während des Fluges geändert werden, bevor es hiermit final kollidiert.

Trotz solcher Überschneidungen sind aufgrund der aufgeführten signifikanten Unterschiede Drohnen von Lenk- und Marschflugkörper begrifflich voneinander zu trennen.

3. Arbeitsdefinitionen

Als Destillat der vorangegangenen Betrachtung gängiger Definitionen ergeben sich folgende Arbeitsdefinitionen für die vorliegende Untersuchung bewaffneter Drohnen:

„Unbemannte Systeme“ bestehen aus allen für den Betrieb von unbemannten Fahrzeugen notwendigen Komponenten, wie beispielsweise das Fahrzeug selbst, die Datenverbindung und die bemannte Bodenstation.

„Unbemannte Fahrzeuge“ können an Land, in der Luft oder zu Wasser eingesetzt werden und bewegen sich fort. Sie sind entweder ferngesteuert und/oder automatisiert einsetzbar.

„Drohnen“ sind unbemannte Flugzeuge, die wiederverwendbar sind und zusammen mit der bemannten Bodenstation und der Verbindung zwischen dieser und der Drohne, die Hauptkomponente eines unbemannten Systems in der Luft darstellen. Sie können sowohl bewaffnet als auch unbewaffnet eingesetzt werden.

II. Historie

Schon immer hat die Idee des Fliegens die Fantasie und den Erfindergeist des Menschen beflügelt. Es verwundert daher nicht, dass die Geschichte der unbemannten Fahrzeuge ihren Ursprung bereits im antiken Griechenland fand. Der griechische Philosoph und Ingenieur Archytas von Tarent konzipierte 425 v. Chr. eine mechanische Taube, die den Überlieferungen zufolge 200 Meter geflogen sein soll.¹⁰

¹⁰ Valavanis/Kontitsis, A Historical Perspective on Unmanned Aerial Vehicles, in: Valavanis (Hrsg.), *Advances in Unmanned Aerial Vehicles*, S. 15 (16).

Neben kleinen mechanischen Flugkörpern werden auch Flugdrachen als Vorläufer der Drohnentechnologie verstanden. Denn bis in das 6. Jahrhundert v. Chr. fanden Flugdrachen in Asien auch taktische Verwendung, beispielsweise zur Messung von Entfernungen oder als Kommunikationsmittel mit entfernten Teilen des Heeres.¹¹ In Europa entstanden im 14. Jahrhundert Entwürfe ähnlicher Drachen, die sogar mit Sprengstoff beladen sein sollten.¹² Tatsächliche Verwendung in kriegerischen Auseinandersetzungen fanden im Jahr 1849 mit Sprengstoff beladene Heißluftballone. Österreichische Kräfte setzten sie über der Stadt Venedig ein.¹³

Im Zuge des wissenschaftlichen Pioniergeistes des 19. Jahrhunderts wurden mehrere flugtaugliche Modelle entwickelt, wie beispielsweise das des französischen Marineoffiziers Felix du Temple de la Croix, im Jahr 1857, welches durch Dampf betrieben wurde.¹⁴ Allen Ende des 19. Jahrhunderts entwickelten flugtauglichen Modellen war gemein, dass sie nicht gesteuert werden konnten. Daher war die Erfindung des Physikers Nikola Tesla für die Geschichte unbemannter Fahrzeuge bahnbrechend: Sein im Jahr 1898 vorgestelltes „Teleautomaton“ war das erste über Funk steuerbare Boot.¹⁵ Die Funksteuerung ließ sich zwar auch in Flugzeugen verbauen, doch ermöglichte erst die Erfindung von Elmer und Lawrence Sperry eine Stabilisierung des Flugzeugs auch ohne Pilot an Bord: Sie entwickelten einen sog. Gyroskop-Stabilisator, der ursprünglich den Neigungen des Schiffes entgegenwirkte und verbauten ihn 1909 erstmals in Flugzeugen.¹⁶ Dadurch war es endlich möglich, Flugzeuge ohne Piloten zu navigieren – ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zum Autopiloten. In den folgenden Jahren forschte Lawrence Sperry mit dem Luftfahrtpionier Glenn Curtiss im Auftrag der US-amerikanischen Marine an Katapulten für Torpedos und an unbemannten Flugzeugen.¹⁷ Der Ingenieur Charles Kettering baute den Gyroskop-Stabilisator in einen umgebauten Doppeldecker ein und schaffte es, die nach ihm benannte „Kettering Bug“ für eine vorbestimmte Entfernung unbemannt fliegen und auf ein Ziel stürzen zu lassen¹⁸ – ein Vorläufer der heutigen Marschflugkörper. „Kettering Bugs“

11 Taylor/Monday, *Milestones of flight*, S. 7.

12 Taylor/Monday, *Milestones of flight*, S. 8.

13 Newcome, *Unmanned Aviation: A brief history of unmanned aerial vehicles*, S. 13.

14 Newcome, *Unmanned Aviation: A brief history of unmanned aerial vehicles*, S. 52.

15 Institut für Religion und Frieden (Hrsg.), *Militärroboter*, S. 50.

16 Newcome, *Unmanned Aviation: A brief history of unmanned aerial vehicles*, S. 21.

17 Newcome, *Unmanned Aviation: A brief history of unmanned aerial vehicles*, S. 18 ff.

18 Newcome, *Unmanned Aviation: A brief history of unmanned aerial vehicles*, S. 23 ff.

kamen am Ende des ersten Weltkriegs zum Einsatz.¹⁹ Im Zweiten Weltkrieg entwickelte Deutschland eigene unbemannte Fluggeräte, wie die Zielflugzeuge Fi 157, Fi 158 und die Fernflugbombe Fi 103, welche allgemein als „Vergeltungswaffe 1“ bekannt wurde („V1“).²⁰ Sie ermöglichten jedoch keine präzise Zielsteuerung, weshalb sie in der Literatur oft als simple „Terrorwaffen“ bezeichnet werden.²¹ Die US-amerikanische Antwort waren umgebaute Flugzeuge der Modelle Boeing B-17, Boeing B-24 und PB4Y-1,²² Projekt „Aphrodite“ genannt.²³ Die mit ca. elf Tonnen Sprengstoff beladenen Bomber „Aphrodite“ gelten bis heute als die schwersten nichtnuklear beladenen Lenkflugwaffen der Welt.²⁴ Der erste bemannte Testflug und damit auch das Projekt „Aphrodite“ endeten jedoch aufgrund eines technischen Defekts tödlich und höchst prominent: Es handelte sich um Leutnant Joseph P. Kennedy, den älteren Bruder des zukünftigen US-Präsidenten.²⁵

Unbemannte Flugkörper wurden auch als Übungsziele für militärische Ausbildungszwecke verwendet. Hobby-Modellflugzeugbauer (und Hollywood-Schauspieler) Reginald Denny entwarf in den 1930er Jahren erste Prototypen für ferngelenkte Modellflugzeuge und stellte sie der US-Luftwaffe vor.²⁶ Es entwickelte sich eine langjährige Zusammenarbeit, in der Denny fortan fliegende Übungsziele produzierte. In Großbritannien wurden sie „Queen Bees“ genannt.²⁷ Die Forschung an Übungszielen förderte die Evolution der Drohnentechnologie und ebnete den Weg für die ersten Überwachungs- und Spionageeinsätze der sog. „Lightning Bugs“, welche in den sechziger und

19 Marshall, Dull, Dirty, and Dangerous: The FAA's Regulatory Authority Over Unmanned Aircraft Operations, in: *Issues in Aviation Law and Policy*, Vol. 5 (2007), S. 10,085 (10,086).

20 Laumann, *Drohnen seit 1930*, S. 4. Darüber hinaus entwickelte Deutschland während des 2. Weltkrieges diverse andere ferngesteuerte Gleitbomben, wie die FZG-76, die Henschel Hs-293, die PG-400X (genannt Fritz-X) und die Mistel Ju-88 mit mehr oder weniger durchschlagendem Erfolg: McDavid/Oliver, *Robot Warriors*, S. 21 ff.

21 Yenne, *Attack of the Drones: A History of Unmanned Aerial Combat*, S. 19.

22 McDavid/Oliver, *Robot Warriors*, S. 20 f.

23 Lazarski, *Legal Implications of the Uninhabited Combat Aerial Vehicle*, in: *Air & Space Power Journal*, Vol. 16 No. 2 (2002), S. 74 (75 f.).

24 Yenne, *Attack of the Drones: A History of Unmanned Aerial Combat*, S. 20.

25 Yenne, *Attack of the Drones: A History of Unmanned Aerial Combat*, S. 20.

26 Spinetta, *Secrets Behind the Surprising Rise of Drones*, in: *Aviation History Magazine* v. 27.10.2016.

27 DeGarmo, *Issues concerning integration of unmanned aerial vehicles in civil airspace*, S. 3.

siebziger Jahren über Vietnam und China zum Einsatz kamen.²⁸ Mit ihrer Hilfe gelang es den USA, feindliches Gebiet fotografisch aufzuklären und sogar nord-vietnamesische Radiofrequenzen abzuhören²⁹ ohne hierfür wie gewöhnlich Pilotenleben zu gefährden. Diese Entwicklung war aus militärischer Sicht von immenser Bedeutung, da eine signifikante Zahl US-amerikanischer Aufklärungspiloten im Zweiten Weltkrieg fiel: In den ersten Monaten des Jahres 1942 waren es 25 % der Piloten von Aufklärungsflügen über Nordafrika.³⁰ In den Jahren 1946 bis 1990 hatten die USA den Verlust von 23 Flugzeugen und 179 gefallenen Piloten zu beklagen.³¹ Im Vietnamkrieg allein verloren die USA zwölf Flugzeuge und 50 Piloten.³² Aufgrund dieser schmerzlichen Erfahrungen waren unbemannte Aufklärungsflüge besonders attraktiv. In den Jahren 1964 bis 1975 wurden von der Weltöffentlichkeit zum größten Teil unbeachtet 3435 Drohneneinsätze zur Aufklärung über Südostasien geflogen.³³ Im Zweiten Golfkrieg kamen auf US-amerikanischer Seite vornehmlich israelische Drohnen des Typs Pioneer im Rahmen der Operationen „Desert Shield“ und „Desert Storm“ zum Einsatz.³⁴ Israel hatte sich – inspiriert durch die Erfolge der US-amerikanischen Drohnenentwicklung – seit den späten 1970er Jahren der einheimischen Produktion gewidmet, nachdem es mehrere „Lightning Bugs“ bestellt und zu Aufklärungszwecken eingesetzt hatte.³⁵ Einen Einsatz bewaffneter Drohnen soll es bereits im Jahr 1973 im Jom-Kippur-Krieg und im Libanonkrieg 1982 gegeben haben,³⁶ welches Israel zum Vorreiter machte. Doch auch die ehemalige Sowjetunion, Japan³⁷ und europäische Staaten wie Großbritannien, Frankreich und Belgien³⁸ begannen auf diesem Gebiet zu forschen und entwickelten eigene Drohnen.

28 Spinetta, *Secrets Behind the Surprising Rise of Drones*, in: *Aviation History Magazine* v. 27.10.2016.

29 Yenne, *Attack of the Drones: A History of Unmanned Aerial Combat*, S. 27.

30 Newcome, *Unmanned Aviation: A brief history of unmanned aerial vehicles*, S. 71.

31 Newcome, *Unmanned Aviation: A brief history of unmanned aerial vehicles*, S. 71.

32 Newcome, *Unmanned Aviation: A brief history of unmanned aerial vehicles*, S. 71.

33 Yenne, *Attack of the Drones: A History of Unmanned Aerial Combat*, S. 27.

34 McDavid/Oliver, *Robot Warriors*, S. 53 ff.

35 McDavid/Oliver, *Robot Warriors*, S. 50 ff.

36 Yenne, *Attack of the Drones: A History of Unmanned Aerial Combat*, S. 29; Kreis, *Unmanned Aircraft in Israeli Air Operations*, in: *Air Power History*, Vol. 37 No. 4 (Winter 1990), S. 46 (46).

37 Newcome, *Unmanned Aviation: A brief history of unmanned aerial vehicles*, S. 53 ff.

38 McDavid/Oliver, *Robot Warriors*, S. 69 ff.

Seit 1990 gab es kaum einen bewaffneten Konflikt, in dem Drohnen nicht zum Einsatz kamen, jedoch ausschließlich nur zu Aufklärungszwecken.³⁹ Mitte der 1990er Jahre verschaffte die Entwicklung der Ortung anhand von „GPS“-Daten der Navigation unbemannter Flugzeuge eine neuartige Präzision und mit fortschreitender Digitalisierung verbesserte sich auch die Qualität bildgebender Aufklärungstechnik rasant.⁴⁰ Schließlich gelang es auch den USA, kurz vor den Anschlägen des 11. Septembers 2001 am 16. Februar 2001, erstmals einen Marschflugkörper von einer Drohne des Typs Predator abzufeuern.⁴¹ Bis kurz vor den Anschlägen wurden Drohnen von den USA ausschließlich zu Aufklärungszwecken eingesetzt bis es der US-amerikanischen Luftwaffe in Zusammenarbeit mit der CIA im Februar 2001 gelang, eine Drohne des Typs Predator zu bewaffnen. Die Anschläge des 11. Septembers 2001 waren für die Entwicklung der Drohnentechnologie von besonderer Bedeutung: Durch die US-amerikanische Drohnenpolitik gewann die Forschung starken Aufwind.⁴² Die Quantität an Einsätzen ermöglichte eine fast tägliche Erprobung auf dem Schlachtfeld und eine stete Weiterentwicklung. Vor allem die Förderung automatisierter Abläufe stand hierbei im Fokus. Schließlich gelang im Jahr 2013 die automatisierte Landung einer Drohne des Typs X-47B auf einem Flugzeugträger.⁴³ Seit 2016 ist auch das Auftanken von Drohnen während des Flugs möglich, wodurch die Flugzeit signifikant verlängert werden kann.⁴⁴ Zwei bedeutende Meilensteine in der Entwicklung militärischer Drohnen.

39 Laumann, Drohnen seit 1930, S. 4f.; Europäische Kommission, Enterprise and Industry Directorate – General, Study Analysing the Current Activities in the Field of UAV, S. 5; neben den USA nutzte auch Frankreich die Drohnentechnologie: McDavid/Oliver, Robot Warriors, S. 78; auch Großbritannien machte Gebrauch von ihrem britischen Modell „Phoenix“: Yenne, Attack of the Drones: A History of Unmanned Aerial Combat, S. 41; der Bosnienkrieg gilt als erstes Einsatzgebiet der US-amerikanischen Predator-Drohne nach 1995: Michel, Drones in Bosnia, Center for the Study of the Drone v. 07.06.2013.

40 Singer, Military Robots and the Laws of War, in: The New Atlantis, No. 23 (Winter 2009).

41 Tenet, Written Statement for the Record of the Director of Central Intelligence Before the National Commission on Terrorist Attacks upon the United States, v. 24.03.2004, S. 15.

42 S. zur heutigen Nutzung u. Kapitel 1, IV, 2, S. 31 (31 ff.).

43 Hennigan, Navy drone X-47B lands on carrier deck in historic first, Los Angeles Times v. 10.07.2013.

44 Worrall, Now Drones can go on and on: Unmanned aircraft refuel autonomously in MID-AIR, meaning they can carry out longer missions, Daily Mail v. 17.05.2016.

III. Technik

1. Ferngesteuerte Drohnen

Eine ferngesteuerte Drohne besteht in der Regel aus folgenden Komponenten: der Drohne, ihren Bedienern, sowie einer Steuerungsverbindung zwischen diesen. Ein Bediener, auch Pilot genannt, steuert die Drohne per „Joystick“⁴⁵ und wird von einem Nutzlastbediener bei Überwachung und Steuerung der Sensorik und der allgemeinen Einsatzüberwachung unterstützt.⁴⁶ Die Steuerung erfolgt von einer Bodenstation aus, welche in der Regel nicht in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort, sondern – abhängig von der Reichweite der Drohne – in größerer Entfernung gelegen ist.

Ferngesteuerte Drohnen werden über Satellitenfunk oder lokale Funknetze (WLAN) bedient.⁴⁷ Zum Zwecke der Erweiterung der Reichweite können Relaisstationen zum Einsatz kommen, die Signale der Kontrollstation weiterleiten. Solche Stationen können auch andere Drohnen sein, welche am Rande der Reichweite der Kontrollstation positioniert werden und Signale zusätzlicher Drohnen am Einsatzort weiterleiten. Auch feste Boden-Relaisstationen oder Bojen⁴⁸ kommen hier zum Einsatz.

2. Automatisierte Drohnen

Eine erste Loslösung von der ständigen Steuerung durch einen Menschen stellt die Implementierung automatisierter Prozesse dar. Die Automatisierung

45 Blackhurst, The airforce men who fly drones in Afghanistan by remote control, The Telegraph vom 24.09.2012.

46 Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung, Teil 1, 1. Untersuchungsausschuss v. 15.10.2015, Zeugenvernehmung Brandon Bryant, S. 18, 20 f.; die Steuerung der Global Hawk Drohne durch die US-amerikanische Luftwaffe erfordert drei Bediener, UNITED STATES Air Force, RQ-4 Global Hawk, Produktdatenblatt v. 27.10.2014.

47 Zur Steuerung von Drohnen über größere Distanzen: Hein/Bento, Unmanned Air Vehicles: An Overview, in: InsideGNSS Vol. 3 No. 1 (January/February 2008), S. 54 (56); auch bei unbemannten Landfahrzeugen üblich, bspw. Modell „Packbot“ der US-amerikanischen Firma iRobot: Army Technology, iRobot 510 PackBot Multi-Mission Robot, United States of America; im Gegensatz dazu werden unbemannte Wasserfahrzeuge aufgrund der starken Dämpfung von Funkwellen unter Wasser, geringerer Latenzzeit und größerer Übertragungsbandbreite häufig über Glasfaserkabel gesteuert: Petermann/Günwald, Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme, S. 111.

48 Button/Kamp/Curtin/Dryden, A Survey of Missions for Unmanned Undersea Vehicles, S. 60.

entstammt der Robotik und ermöglicht dem Roboter eine Sequenz von Aufgaben ohne menschliche Unterstützung *selbstständig* auszuführen.⁴⁹ Eine Automatisierung basiert stets auf einer Programmierung, welche dem Roboter, in diesem Fall der Drohne, auf bestimmte Probleme in seiner Umwelt bestimmte Lösungen vorgibt.⁵⁰ Aufgrund der Programmierung ist das Ergebnis der automatisierten Handlung stets vorhersagbar,⁵¹ allerdings auch begrenzt. Denn stößt die Drohne auf unbekannte Probleme, so muss der Bediener erneut eingreifen. Daher erscheinen automatisierte Prozesse immer da sinnvoll, wo die auftretenden Probleme bekannt und begrenzt sind.

Es existieren verschiedene Stufen der Automatisierung, abhängig vom Grad der menschlichen Einwirkung in die Handlungsabläufe. Auf Stufen der Automatisierung folgt die Autonomie als vollständige Loslösung von menschlicher Steuerung. Hierbei sind die Übergänge fließend, weshalb die Automatisierung auch als „überwachte Autonomie“⁵² oder „Semi-Autonomie“⁵³ bezeichnet wird.

Einige der derzeit im militärischen Einsatz befindlichen Drohnen beherrschen automatisierte Aufgaben, wie beispielsweise Start, Landung, Flug und das Tanken.⁵⁴ Dem Drohnenpiloten Brandon Bryant⁵⁵ zufolge, besteht die Aufgabe

49 Woods, Decomposing Automation, in: Parasumaran/Mouloua (Hrsg.), Automation and Human Performance: Theory and Applications, S. 3 (4).

50 Sharkey, Grounds for Discrimination: Autonomous Robot Weapons, in: RUSI Defence Systems, No. 2 (31. Oktober 2008), S. 86 (87).

51 Mahn-Gauseweg, Automated Warfare – Operationen unbemannter Systeme, in: Frau (Hrsg.), Drohnen und das Recht: Völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegsführung, S. 1 (9).

52 Keller, The Time has come for Military Ground Robots, in: Military & Aerospace Electronics vom 01.06.2009.

53 Gogarty/Hagger, The Laws of Man over Vehicles Unmanned, in: Journal of Law, Information and Science, Vol. 19 No. 5 (2008), S. 73 (76); Sharkey, Grounds for Discrimination: Autonomous Robot Weapons, in: RUSI Defence Systems, No. 2 (31. Oktober 2008), S. 86 (87).

54 Hennigan, Navy drone X-47B lands on carrier deck in historic first, Los Angeles Times vom 10.07.2013; aktuelle Modelle automatisierter unbemannter Landfahrzeuge sind in der Lage, selbständig bestimmte Strecken abzufahren und Hindernissen auszuweichen: Bspw. das von der Bundeswehr genutzte unbemannte Landfahrzeug „Gecko“: Global Defence, Deutschland – Gecko – Unbemanntes Landfahrzeug/Unmanned Ground Vehicle (UGV), Global Defence vom 27.05.2010.

55 Absolvierte 6.000 Flugstunden als Nutzlastbediener einer Predator-Drohne: Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung, Teil 1, 1. Untersuchungsausschuss v. 15.10.2015, Zeugenvernehmung Brandon Bryant, S. 27.

des Piloten bei derzeit im Einsatz befindlichen bewaffneten Drohnen primär darin, bestimmte Programme zu starten, mit denen die Drohne in der Lage ist, selbstständig Aufgaben zu erfüllen, wie beispielsweise Daten zu sammeln oder einen bestimmten Raum zu überwachen. Diesen Plan führt die Drohne solange aus, bis der Pilot ein neues Programm startet, wie beispielsweise den Heimflug. Während der Ausführung beschränkt sich die Tätigkeit des Piloten auf die Kontrolle der Motorengeschwindigkeit und -temperatur. Die Drohne führt das vorher ausgewählte Programm selbst dann automatisiert durch, wenn die Verbindung zur Bodenstation abbricht. In solchen Fällen können, Bryant zufolge, bewaffnete Drohnen auch automatisiert zum Start- und Landeplatz zurückfliegen und dort solange verweilen bis die Verbindung erneut wiederhergestellt ist.

Im Bereich der stationären Boden-Luft-Abwehranlagen sind automatisierte Schussanlagen üblich: Sie überwachen, erkennen Gefahren und schießen selbstständig auf der Grundlage ihrer Programmierung.⁵⁶ Die menschliche Interaktion beschränkt sich hierbei auf die Überwachung und Korrektur.⁵⁷

3. Autonome Drohnen

Die Bestimmung des Autonomiebegriffs wird durch den Fakt erschwert, dass die Voraussetzungen vollständiger Autonomie bisher nicht entwickelt wurden.⁵⁸ Die Funktionsweise autonomer Roboter liegt daher stets im Bereich der Spekulation. Es existiert keine einheitliche Definition. Häufig werden Systeme als autonom bezeichnet, die sich noch auf einer Automatisierungsstufe befinden.⁵⁹

56 Bspw. die MK-15 Phalanx im Einsatz der US-amerikanischen Marine: United States Navy Fact File, MK-15 Phalanx Close-In Weapons Systems (CIWS); ebenso das Raketenabwehrsystem Iron Dome des israelischen Herstellers RAFAEL: Rafael Advanced Defense Systems Ltd., Iron Dome, Produktdatenblatt.

57 HRW, *Losing Humanity*, S. 10.

58 Schmitt, *Autonomous weapon systems and International Humanitarian Law: A reply to the critics*, in: *Harvard National Security Journal Features* v. 05.02.2013; Lin/Bekey/Abney, *Autonomous Military Robotics: Risk, Ethics and Design*, S. 21.

59 Beispielsweise verwendet das Committee on Autonomous Vehicles in Support of Naval Operations des US-amerikanischen National Research Council den Begriff der Autonomie als Synonym für die Unbemanntheit. So wird jedes unbemannte Fahrzeug lediglich aufgrund der Unbemanntheit als *autonomy* bezeichnet: Committee on Autonomous

Im Kern soll sich die Autonomie jedoch durch die Unabhängigkeit von menschlicher Führung auszeichnen.⁶⁰ Der Grad an Unabhängigkeit wird wiederum unterschiedlich beschrieben: Einige Wissenschaftler vertreten die Meinung, dass auch autonome Roboter eine Programmierung durch den Menschen benötigen werden.⁶¹ Andere wiederum meinen, dass die klassische Programmierung schon bald an ihre Grenzen stoßen wird.⁶² Daher könne die Erforschung der Autonomie nur mit der Entwicklung künstlicher Intelligenz beikommen.⁶³ In der Konsequenz wäre der Ausgang einer autonomen Handlung – im Gegensatz zu ferngesteuerten oder automatisierten Handlungen – nicht vorherzusehen.⁶⁴ Auf welchem Wege die Autonomie im Ergebnis erreicht werden wird, kann nicht prognostiziert werden. Vermutlich

-
- Vehicles in Support of Naval Operations, National Research Council, *Autonomous Vehicles in Support of Naval Operations*, S. 13.
- 60 Lin/Bekey/Abney, *Autonomous Military Robotics: Risk, Ethics and Design*, S. 4: „[...] *the capacity to operate in the real-world environment without any form of external control for extended periods of time.*“.
- 61 Heyns, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, A/HRC/23/47, 09.04.2013, S. 8 Nr. 40; Borrmann, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts*, S. 254ff.; empfindet die Vorstellung von der völligen Unabhängigkeit von Programmierungen als unwahrscheinlich: Schörmig, *Die Automatisierung des Krieges: Eine kritische Bestandsaufnahme*, in: Schmidt-Radefeldt/Meissler, *Automatisierung und Digitalisierung des Krieges: Drohnenkrieg und Cyberwar als Herausforderung für Ethik, Völkerrecht und Sicherheitspolitik*, S. 33 (39f.); Oberleitner, *Autonome Waffen: (Un-)vereinbarkeit mit Prinzipien des Humanitären Völkerrechts?*, in: *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften*, Nr. 3 (2016), S. 100 (101).
- 62 Spricht von einer Unmöglichkeit grundlegender Fortschritte durch eine „Top-down-Programmierung“ und der Notwendigkeit eines „Bottom-up-Ansatzes“: Capurro, *Wer ist der Mensch? Überlegungen zu einer vergleichenden Theorie der Agenten*, in: Marsiske (Hrsg.), *Kriegsmaschinen: Roboter im Militäreinsatz*, S. 231 (232).
- 63 Marchant/Allenby/Arkin (u. a.), *International governance of autonomous military robots*, in: *The Columbia Science and Technology Law Review*, Vol. 12 (2011), S. 272 (286); Lin/Abney/Bekey, *Robot Ethics: Mapping the issues for a mechanized world*, in: *Artificial Intelligence*, Vol. 175 Issue 5–6 (April 2011), S. 942 (943); Boothby, *How far will the law allow unmanned Targeting to go?*, in: Saxon (Hrsg.), *International Humanitarian Law and the Changing Technology of War*, S. 45 (48); Boothby, *Conflict Law: The Influence of New Weapons Technology, Human Rights and Emerging Actors*, S. 104f.; spricht von der Notwendigkeit einer Lernfähigkeit autonomer Systeme: Matthias, *The responsibility gap: Ascribing responsibility for the actions of learning automata*, in: *Ethics and Information Technology*, Vol. 6 Issue 3 (2004), S. 175–183.
- 64 Mahn-Gauseweg, *Automated Warfare – Operationen unbemannter Systeme*, in: Frau (Hrsg.), *Drohnen und das Recht: Völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegsführung*, S. 1 (11).

wird der Zustand der Autonomie jedoch im fließenden Übergang zur Automatisierung eintreten.⁶⁵ Dies unterstreicht auch die dynamische Autonomie-Definition des Militärforschers Armin Krishnan, welche hauptsächlich auf die Unabhängigkeit von menschlicher Einwirkung abstellt:

“Capability of a machine for unsupervised operation. The smaller the need for human supervision and intervention, the greater the autonomy of the machine.”⁶⁶

Das US-amerikanische Verteidigungsministerium verwendet die sog. „Autonomous Capability Levels“ (auch „ACL“) zur Bestimmung von Autonomie-stufen:⁶⁷

Level	Capability
10	Fully Autonomous Swarms
9	Group Strategic Goals
8	Distributed Controls
7	Group Tactical Goal
6	Group Tactical Replan
5	Group Coordination
4	Onboard Route Replan
3	Adapt to Failures & Flight Conditions
2	Real Time Health / Diagnosis
1	Remotely Guided

65 Sieht die Entwicklung von Autonomie als „schleichend“ und ohne einen klaren Anfang voraus: Marsiske, Fluchtpunkt Autonomie – Die Gretchenfrage der Robotik, in: Marsiske (Hrsg.), Kriegsmaschinen – Roboter im Militäreinsatz, S. 1 (4); Begreift den Weg zur Autonomie nur über Erfolge in der Automation: Marra/McNeil, Understanding the „Loop“: Regulating the next generation of war machines, in: Harvard Journal of Law & Public Policy, Vol. 36 No. 3 (Sommer 2013), S. 1139 (1150).

66 Krishnan, Automating War: The need for regulation, in: Contemporary Security Policy, Vol. 30 Issue 1 (2009), S. 172 (174).

67 DoD, Unmanned Aircraft Systems Roadmap 2005–2030, 4. August 2005, S. D-10, Figure D-5; zur wissenschaftlichen Herleitung der ACL Skala: Clough, Metrics, Schmetrics! How the heck do you determine a UAV's autonomy anyway?, August 2002.

Die „Global Hawk“, eine US-amerikanische Militärdrohne⁶⁸, gilt derzeit als die fortschrittlichste ihrer Art. Ihr Autonomiegrad liegt der ACL-Kategorisierung zufolge bei 2,5, wobei nach der vorstehenden Tabelle erst bei Stufe zehn vollständige Autonomie erreicht wäre.⁶⁹ Das US-amerikanische Verteidigungsministerium erwartete bereits 2009, dass der Mensch in naher Zukunft von seiner Position der Fernsteuerung („in-the-loop“) zu einer schlicht überwachenden Position („on-the-loop“) übergehen wird.⁷⁰

IV. Kategorisierung und militärische Nutzung

Militärisch nutzbare Drohnen sind in ihrer Erscheinungsform sehr vielfältig. Die Modelle unterscheiden sich stark in äußerer Form und technischer Ausstattung, da sie an die speziellen Bedingungen ihrer Verwendung angepasst sind. Eines der kleinsten Drohnenmodelle stellt die „Nano Hummingbird“ mit gerade einmal 16,5 cm Flügelspannweite und 19 g Gewicht dar.⁷¹ Sie wurde einem Kolibri nachempfunden und kann im Freien wie auch in geschlossenen Räumen eingesetzt werden. Mit Video- und Audiosensoren ausgestattet, liefert sie Echtzeitaufnahmen aus nächster Nähe. Der US-amerikanische Hersteller AeroVironment entwarf dieses Drohnenmodell im Auftrags des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums für Spionagezwecke und Katastropheneinsätze.⁷² Am anderen Ende des Drohnenkosmos steht das US-amerikanische Modell „Global Hawk“, welches mit einer Flügelspannweite von ca. 40 Metern und einer Flugverweildauer von mindestens 32 Stunden zu den größten und leistungsstärksten unbemannten Flugzeugen der Welt gehört.⁷³

Zwischen diesen Extremen existiert eine Vielzahl an weiteren Modellen. Manche verfügen über Rotorblätter wie Helikopter, mit denen sie senkrecht starten und landen können (sog. „VTOL“: Vertical Take-Off and Landing), andere benötigen Flug- und Landebahnen wie herkömmliche Flugzeuge,

68 Carlowicz, NASA's Global Hawk Completes First Science Flight Over the Pacific, NASA v. 04.08.2010.

69 DoD, Unmanned Aircraft Systems Roadmap 2005–2030, 4. August 2005, S. D-10, Figure D-5.

70 United States Airforce, Unmanned Aircraft Systems Flight Plan 2009–2047, 18. Mai 2009, S. 41.

71 Laumann, Drohnen seit 1930, S. 62.

72 Watson, On the Wings of Technology: Hummingbird Drones, NBC News v. 28.02.2011.

73 Northrop Grumman, RQ-4 Block 30 Global Hawk, Produktdatenblatt, 2016.

wieder andere werden in die Luft katapultiert⁷⁴ oder manuell in die Luft befördert⁷⁵.

Zum Zwecke der Übersicht können die unterschiedlichen Modelle nach Kategorien geordnet werden. Üblich sind Unterscheidungen nach Verwendungszweck⁷⁶, Gewicht⁷⁷, Funktionen⁷⁸, Flugdauer und Flughöhe⁷⁹. Vorzugswürdig erscheint die auch für Kampfflugzeuge übliche Unterteilung nach Gewicht. Die folgende Übersicht ist der Klassifizierung der NATO entlehnt, bietet zu den einzelnen Gewichtsklassen zusätzliche Informationen zum Einsatzgebiet, der Flughöhe und dem Einsatzradius in Abhängigkeit zur Reichweite des gewählten Kommunikationswegs und nennt Beispielm Modelle.⁸⁰

Klasse	Kategorie	Übliche Verwendung	Übliche Flughöhe	Übliche Reichweite	Beispielm Modelle
Klasse I (< 150 kg)	SMALL >20 kg	Taktisch	Bis zu 1,5 km (über Grund)	50 km	Luna, Hermes 90
	MINI 2 – 20 kg	Taktisch	Bis zu 900 m (über Grund)	25 km	Scan Eagle, Skylark, aladin
	MICRO < 2 kg	Taktisch	Bis zu 60 m (über Grund)	5 km	Black Widow
Klasse II (150 kg – 600 kg)	TACTICAL	Taktisch	Bis zu 3 km (über Grund)	200 km	Sperwer, Hermes 450, aerostar
Klasse III (> 600 kg)	HALE (High Altitude Long Endurance)	Strategisch	Bis zu 19,8 km (über dem Meeresspiegel)	unbegrenzt	Global Hawk

74 So wie bspw. das Modell BirdEye 400 und 650 der israelischen Firma Israel Aerospace Industries: Laumann, Drohnen seit 1930, S. 18.

75 So wie bspw. das Modell ALADIN der bayerischen Firma EMT Ingenieurgesellschaft: Laumann, Drohnen seit 1930, S. 11.

76 Blyenburgh & Co (Hrsg.), RPAS Remotely Piloted Aircraft Systems: The Global Perspective, 2018 Yearbook, 15. Edition, Figure 1: RPAS Categorization, S. 122.

77 United States Army, UAS Center of Excellence Staff, Eyes of the Army: United States Army Roadmap for Unmanned Aircraft Systems 2010–2035, Report No. ATZQ-CDI-C, S. 12; ebenso DoD, Unmanned Systems Roadmap 2007–2032, S. 20.

78 Hein/Bento, Unmanned Air Vehicles: An Overview, in: InsideGNSS Vol. 3 No. 1 (January/February 2008), S. 54 (55).

79 Gogarty/Hagger, The Laws of Man over Vehicles Unmanned, in: Journal of Law, Information and Science, Vol. 19 No. 5 (2008), S. 73 (86).

80 Vgl. Joint Air Power Competence Centre, Strategic Concept of Employment for Unmanned Aircraft Systems in NATO, 2010, S. 6, Table 1.

Fortsetzung

Klasse	Kategorie	Übliche Verwendung	Übliche Flughöhe	Übliche Reichweite	Beispielmodelle
	MALE (Medium Altitude Long Endurance)	Einsatz/ Schlachtfeld	Bis zu 13,7 km (über dem Meeresspiegel)	unbegrenzt	Predator A & B, Heron & Heron TP, Hermes 900

Die große Bandbreite der Modelle indiziert die Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten. Wo den Angaben des Herstellerverbandes UVS International zu Folge Drohnen vornehmlich noch im militärischen Sektor eingesetzt wurden, hat der zivile und kommerzielle Sektor in den letzten zehn Jahren deutlich aufgeholt und fast aufgeschlossen.⁸¹

Derzeit besitzen 86 Staaten Drohnen, 34 von ihnen verfügen über bewaffnete Modelle und zehn Staaten haben Drohnen bereits in bewaffneten Auseinandersetzungen eingesetzt.⁸² Die USA belegen nicht nur in der Drohnennutzung, sondern auch in der Produktion den ersten Platz.⁸³ In den Jahren 2015/16 hatten US-amerikanische Drohnenhersteller einen Marktanteil von 23,3%.⁸⁴ Der US-amerikanische Etat für die Beschaffung und Entwicklung von Drohnen stieg von 667 Mio. US Dollar (2001) auf 3,9 Mrd. US Dollar (2012).⁸⁵ Prognosen zufolge werden die USA auch in den kommenden Jahren ihre Vorreiterstellung weiter ausbauen.⁸⁶ Im Jahr 2011 bildete die US-amerikanische Luftwaffe mehr Drohnenpiloten aus als herkömmliche Luftwaffenpiloten.⁸⁷

Das US-amerikanische Verteidigungsministerium beschreibt die Einsatzbereiche bemannter Drohnen als „dull, dirty, dangerous“ und führt die militärischen Vorteile ihrer Verwendung in diesen Bereichen wie folgt aus:

81 Blyenburgh & Co (Hrsg.), RPAS Remotely Piloted Aircraft Systems: The Global Perspective, 2015/16 Yearbook, 13. Edition, Figure 4a, S. 157.

82 New America Foundation, World of Drones: Military.

83 Dicht gefolgt von China: Blyenburgh & Co (Hrsg.), RPAS Remotely Piloted Aircraft Systems: The Global Perspective, 2018 Yearbook, 15. Edition, Figure 4, S. 124; mit einer interaktiven Grafik zu den Exportnationen: New America Foundation, World of Drones: Military.

84 Blyenburgh & Co (Hrsg.), RPAS Remotely Piloted Aircraft Systems: The Global Perspective, 2015/16 Yearbook, 13. Edition, Figure 3, S. 155.

85 Gertler, Unmanned Aerial Systems, in: Congressional Research Service, 3. Januar 2012, S. 2.

86 Europäische Kommission, Enterprise and Industry Directorate – General, Study Analysing the Current Activities in the Field of UAV, S. 6, Diagramm „Expenditure on Military UAS 2007 – 2016“.

87 Laumann, Drohnen seit 1930, S. 5.

“Unmanned systems provide persistence, versatility, survivability, and reduced risk to human life, and in many cases are the preferred alternatives especially for missions that are characterized as dull, dirty, or dangerous. With that mindset, unmanned systems are being optimized for these dull, dirty, or dangerous missions:

- Dull missions are ideal for unmanned systems because they involve long-duration undertakings with mundane tasks that are ill suited for manned systems. Good examples are surveillance missions that involve prolonged observation. Unmanned systems currently fulfill a wide variety of ‘dull’ mission sets, and the number will increase in all domains as unmanned systems capabilities improve.
- Dirty missions have the potential to unnecessarily expose personnel to hazardous conditions. A primary example is chemical, biological, and nuclear detection missions. Unmanned systems can perform these dirty missions with less risk exposure to the operators.
- Dangerous missions involve high risk. With advances in capabilities in performance and automation, unmanned systems will reduce the risk exposure to personnel by increasingly fulfilling capabilities that are inherently dangerous.⁸⁸

Demnach liegt der Hauptgrund für die Verwendung unbemannter Fahrzeuge in der Schonung von Soldatenleben bei der Ausübung besonders eintöniger, schmutziger oder gefährlicher Einsätze. Zu solchen Einsätzen zählen unzweifelhaft Aufklärungs- und Überwachungsflüge vor allem in Gebieten, die für Bodentruppen schwer zugänglich sind. Darüber hinaus dienen sie der Identifikation schwer unterscheidbarer militärischer Ziele und dem Waffeneinsatz zur Bekämpfung einzelner Personen und kleinere Personengruppen in Gebäuden, PKWs oder im freien Gelände. Im militärischen Jargon beschreibt man die Einsatzbereiche als klassisches „ISR“ („Intelligence, Surveillance and Reconnaissance“): die nachrichtendienstliche und taktische Aufklärung. Hinzu kommt die Möglichkeit der Verwendung als Waffenträgersysteme⁸⁹ und somit der Einsatz im Gefecht. Bewaffnete Modelle verfügen über eine vergleichbare Aufklärungstechnik und sind mithin ebenfalls zur Aufklärung geeignet („armed reconnaissance“).⁹⁰

88 DoD, Unmanned Systems Integrated Roadmap, FY 2013–2038, Ref.-No. 14-S-0553, S. 20; ebenso: Gertler, U.S. Unmanned Aerial Systems, in: Congressional Research Service, 3. Januar 2012, S. 1; Marshall, Dull, Dirty, and Dangerous: The FAA’s Regulatory Authority Over Unmanned Aircraft Operations, in: Issues in Aviation Law and Policy, Vol. 5 (2007), S. 10,085–10,109.

89 DoD, Unmanned Systems Integrated Roadmap, FY 2013–2038, Ref.-No. 14-S-0553, S. 73.

90 Gertler, U.S. Unmanned Aerial Systems, in: Congressional Research Service, 3. Januar 2012, S. 2.

V. Zusammenfassende Betrachtung

Aus einer Vielfalt an Begrifflichkeiten, die für bewaffnete Drohnen gebräuchlich sind, konnten für die sich anschließende Untersuchung folgende Arbeitsdefinitionen erarbeitet werden:⁹¹

„Unbemannte Systeme“ bestehen aus allen für den Betrieb von unbemannten Fahrzeugen notwendigen Komponenten, wie beispielsweise das Fahrzeug selbst, die Datenverbindung und die bemannte Bodenstation.

„Unbemannte Fahrzeuge“ können an Land, in der Luft oder zu Wasser eingesetzt werden und bewegen sich fort. Sie sind entweder ferngesteuert und/oder automatisiert einsetzbar.

„Drohnen“ sind unbemannte Flugzeuge, die wiederverwendbar sind und zusammen mit der bemannten Bodenstation und der Verbindung zwischen dieser und der Drohne, die Hauptkomponente eines unbemannten Systems in der Luft darstellen. Sie können sowohl bewaffnet als auch unbewaffnet eingesetzt werden.

Der historische Abriss ergab, dass es sich bei Drohnen um eine Technologie handelt, die ihren Ursprung in der Antike hat, der Entwicklung bemannter Flugzeuge zunächst voranging und dann als militärische Übungsziele stets begleitete.⁹² Heutzutage haben Drohnen bemannte Flugzeuge in vielen Einsatzbereichen abgelöst, so auch im militärischen Sektor.⁹³ Von der Öffentlichkeit weitestgehend unbeachtet kamen militärische Drohnen seit den 1990er Jahren in jedem bewaffneten Konflikt zum Einsatz – wenn auch ausschließlich zu Aufklärungszwecken.⁹⁴ Schließlich gab die US-amerikanische Drohnenpolitik nach den Anschlägen des 11. September 2001 der Weiterentwicklung der bewaffneten Drohnentechnologie einen enormen Auftrieb.⁹⁵

Technisch werden Drohnen primär nach ihrer Steuerungsart unterschieden und in ferngesteuerte,⁹⁶ automatisierte⁹⁷ und autonome⁹⁸ Modelle unterteilt. Trotz der großen Debatte über autonome Waffen, erreichen die derzeit im

91 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, I, 3, S. 11 (11).

92 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, II, S. 12 (12 ff.).

93 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, IV, S. 22 (24).

94 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, II, S. 12 (15).

95 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, II, S. 12 (15 f.).

96 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, III, 1, S. 16 (16 f.).

97 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, III, 2, S. 17 (17 ff.).

98 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, III, 3, S. 19 (19 ff.).

militärischen Einsatz befindlichen US-amerikanischen Drohnenmodelle nach einer Autonomie-Skala des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums lediglich die ersten von zehn Stufen und verfügen tatsächlich über noch rudimentäre autonome Fähigkeiten.⁹⁹

Die große Modellvielfalt militärischer Drohnen lässt sich zum Zwecke der Übersicht mithilfe einer der NATO entlehnten Klassifizierung nach dem Verwendungszweck systematisch kategorisiert.¹⁰⁰ Die USA haben den einstigen Vorreiter Israel in der Entwicklung militärischer Drohnen als derzeit größter Produzent und Verwender abgelöst.¹⁰¹ Die USA beschreiben die Einsatzbereiche militärischer Drohnen als „dull, dirty, dangerous“. Sie werden also für Tätigkeiten eingesetzt, die für den bemannten Einsatz zu eintönig, unangenehm oder gefährlich sind. Aufgrund ihrer Unbemanntheit bieten Drohnen für diese Art von Aufgaben daher einen großen Vorteil.¹⁰²

99 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, III, 3, S. 19 (22).

100 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, IV, S. 22 (23).

101 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, IV, S. 22 (24).

102 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, IV, S. 22 (25f.).

Kapitel 2: Bewaffnete Drohnen als Gegenstand der Prüfung nach Art. 36 Erstes Zusatzprotokoll

Das humanitäre Völkerrecht hat sich der Friedenserhaltung und dem Schutz der Zivilbevölkerung verschrieben. Die heutige Ausrichtung ist das Resultat einer jahrhundertelangen Entwicklung vom einstigen staatlichen Vorrecht zur Kriegsführung hin zum freiwilligen Verzicht auf Gewalt als politisches Mittel. Als Konsequenz dieser gedanklichen Kehrtwende verbannten Staaten solche Mittel und Methoden, welche als besonders grausam empfunden wurden. Mit der voranschreitenden Humanisierung des Völkerrechts kodifizierte die Staatengemeinschaft in Art. 35 des Ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen die allgemeine Beschränkung der Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung, die zu jenem Zeitpunkt bereits allgemein anerkannter Grundsatz war. Flankiert wurde dieser Grundsatz durch eine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur präventiven Rüstungskontrolle in Art. 36 ZP I – in dieser Klarheit ein Novum.

Ob es sich bei bewaffneten Drohnen um eine neue Waffe, ein Mittel oder eine Methode der Kriegsführung handelt, die der Prüfung des Art. 36 ZP I standhält, soll das Kapitel 2 beantworten. Hierfür werden zunächst Ursprung und Entwicklung des Grundsatzes der beschränkten Kriegsführung erläutert. Sodann richtet sich der Fokus der Betrachtung auf Art. 36 ZP I und hierbei zunächst auf die Geltung und einen möglichen gewohnheitsrechtlichen Status. Die Umsetzung der Prüfpflicht obliegt den verpflichteten Staaten und ist keiner supranationalen Kontrolle unterworfen. Eine einheitliche Praxis lässt sich daher nicht ablesen. Umsetzungsbeispiele und Empfehlungen der Vereinten Nationen und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sollen zur Auslegung der Norm herangezogen werden. Schließlich wird die Zulässigkeit bewaffneter Drohnen gemäß den Prüfungsmerkmalen des Art. 36 ZP I auf der Grundlage einer eingangs geschaffenen Datengrundlage zur Funktionsweise und Verwendung bewaffneter Drohnen untersucht. Inhalt der Prüfung sind einschlägiges spezielles Völkervertrags- und Gewohnheitsrecht, das Erste Zusatzprotokoll und das allgemeine Völkergewohnheitsrecht.

I. Ursprung und Entwicklung des Grundsatzes der beschränkten Kriegsführung

Kriegerische Auseinandersetzungen haben die Menschheitsgeschichte stets geprägt. Doch wo der Krieg wütete, war der Wunsch nach seiner Regulierung und der Begrenzung seiner Folgen nicht fern.

So ist bekannt, dass bereits die Hethiter, Griechen und Römer die Schonung von Frauen und Kindern kannten, Kriegsgefangenen einen besonderen Schutzstatus gewährten und die Parteien in ihrer Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung beschränkten.¹ Und auch außerhalb des europäischen Kontinents entwickelten sich vergleichbare Gedanken.²

Um 420 n. Chr. entstand durch den Kirchenlehrer Augustinus die Theorie des „gerechten Krieges“ („bellum iustum“), wonach ein Krieg als gerecht empfunden wurde, wenn er durch eine legitime Autorität („legitima auctoritas“) geführt wurde, ein zulässiger Kriegsgrund vorlag („causa iusta“) und die Parteien ein gerechtes Ziel verfolgten („recta intentio“).³ Augustinus nutzte das im Römischen Reich zur Staatsreligion erklärte Christentum, um den Krieg zu begreifen und theoretisch zu regulieren. So empfand er von Gott befohlene Kriege und solche, die dem Frieden dienten, als gerecht.⁴ Im Ergebnis wurde die Lehre des gerechten Krieges jedoch zur göttlichen Rechtfertigung für grausame Kriege und die Kreuzzüge missbraucht.⁵

Im Zuge der mittelalterlichen Kreuzzüge setzte sich das christliche Abendland ausführlich mit Fragen der Kriegsführung praktischer und theoretischer Natur auseinander. Das Kirchenrecht schrieb vor, dass der Papst allein über Kreuzzüge und Ketzerbekämpfungen entschied, und die Kurie galt als oberstes Schiedsorgan über die Rechtmäßigkeit von Kriegen zwischen christlichen Herrschern. Im Jahr 1139 verbot Pabst Innozenz II. durch das Zweite Laterankonzil den

1 Greenwood, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 1 (10 f. Nr. 105 ff.); Emanuelli, International Humanitarian Law, S. 55.

2 Beispielsweise in Indien: Singh, Armed Conflicts and Humanitarian Law of Ancient India, in: Swinarski (Hrsg.), Studies and essays on international humanitarian and Red Cross Principles in Honour of Jean Pictet, S. 531–536.

3 Pictet, Development and Principles of International Humanitarian Law, S. 13 f.

4 O'Connell, Peace and War, in: Fassbender/Peters (Hrsg.), The Oxford Handbook of the History of International Law, S. 272 (273).

5 Pictet, Development and Principles of International Humanitarian Law, S. 14.

Einsatz der Armbrust, welches als erstmalige Ächtung einer Waffe gilt. Allerdings wurde der humanitäre Gedanke nicht unterschiedslos auf jeden Menschen angewandt. Die päpstliche Verdammung galt nur im Einsatz gegen Christen, doch nicht im Kampf gegen Andersgläubige.⁶

Zum Ende des Mittelalters verloren sich mit dem vermehrten Auftreten von Söldnerheeren und der sich verbreitenden Schusswaffen die meisten Beschränkungen der Kriegsführung. Vor allem der Dreißigjährige Krieg steht sinnbildlich für die Verrohung des Krieges.⁷ Erst in der Aufklärung rückte das Verständnis des Krieges von der Idee der totalen Unterwerfung des Feindes ab. Wegweisend war hier das Werk „Du contrat social“ von Jean Jaques Rousseau von 1762, in dem der Krieg als ein ausschließlicher Zustand zwischen Staaten verstanden wurde, in dem der Mensch aus dem Visier des Krieges herausgenommen werden sollte.⁸ Dieses neue Verständnis ebnete mit seiner Verbreitung den Weg für fundamentale Grundsätze des humanitären Völkerrechts, wie beispielsweise das Verbot der unbeschränkten Kriegsführung.

In der Schlacht von Solferino im Sardinischen Krieg wurde der Schweizer Geschäftsmann Henry Dunant auf einer Geschäftsreise im Jahr 1859 Zeuge erschreckender Kriegsverletzungen verwundeter Soldaten.⁹ Seine anschließenden Aufzeichnungen mit dem Titel „Un souvenir de Solférino“ enthielten Forderungen nach humanistischen Organisationen und zwischenstaatlichen Abkommen zur Verhinderung und Begrenzung der Kriegsleiden und waren Grundlage für eine sich im folgenden Jahr formierende Gelehrtengruppe. Diese bestand aus Dunant, dem Juristen Gustave Moynier, dem Armeegeneral

6 Canons of the Second Lateran Council, 1139 n. Chr., Canon 29: *„We prohibit under anathema that murderous art of crossbowmen and archers, which is hateful to God, to be employed against Christians and Catholics from now on.“*; Greenwood, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 1 (12 f. Nr. 109).

7 Grotius, The Law of War and Peace, Prolegomena, 1625: *„Throughout the Christian world I observed a lack of restraint in relation to war, such as even barbarous races should be ashamed of; I observed that men rush to arms for slight causes, or no cause at all, and that when arms have once been taken up there is no longer any respect for law, divine or human; it is as if, in accordance with a general decree, frenzy had openly been let loose for the committing of all crimes.“*

8 Cavallar, Jean-Jaques Rousseau (1712–1178), in: Fassbender/Peters (Hrsg.), The Oxford Handbook of the History of International Law, S. 1114–117; Pictet, Development and Principles of International Humanitarian Law, S. 22 f.

9 Reydam/Wouters, A la guerre comme à la guerre, in: Wouters/De Man/Verlinden (Hrsg.), Armed Conflicts and the Law, S. 1 (4 f.).

Guillaume-Henri Dufour und den Ärzten, Theodore Maunoir und Louis Appia.¹⁰ Ihr Ziel war die Vorbereitung einer internationalen Konferenz zur Umsetzung der Ideen Dunants und ist gemeinhin als die Geburtsstunde des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz als heutige Hüterin des humanitären Völkerrecht bekannt.¹¹

Als weiterer Meilenstein der Humanisierung des Kriegsrechts gilt der 1863 verabschiedete Lieber Code¹² des amerikanischen Professors deutscher Abstammung, Francis Lieber. Der damalige US-Präsident, Abraham Lincoln, bat Lieber, die tradierten Regeln und Gebräuche des Krieges als Grundlage für eine Dienstvorschrift niederzuschreiben.¹³ Das Ergebnis war eine bisher einmalige Regelung der Kriegsführung, im Besonderen des Umgangs mit Zivilisten, Deserteuren und Kriegsgefangenen.

Aufbauend auf den dargestellten Entwicklungen humanitärer Gedanken in der Kriegsführung unterzeichneten schließlich 1869 zwanzig Staaten die Petersburger Erklärung¹⁴ und legten eine historische freiwillige Beschränkung in der Wahl ihrer Kriegsmittel fest. Dies stellte eine Zäsur in der Geschichte des Kriegsrechts dar und war die Keimzelle des Verbots der unbeschränkten Kriegsführung. Zudem wurde der Grundsatz kodifiziert, wonach der Einsatz solcher Mittel unzulässig ist, die unnötige Leiden verursachen.

Im Jahr 1874 formulierten Vertreter von 15 europäischen Staaten die Brüsseler Erklärung, die zwar nie Verbindlichkeit erlangte, jedoch Grundlage für die Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts war und in Art. 12 ebenfalls das Verbot der unbeschränkten Kriegsführung aufgriff:

“The laws of war do not recognize in belligerents an unlimited power in the adoption of means of injuring the enemy.”¹⁵

10 Pictet, Development and Principles of International Humanitarian Law, S. 26.

11 Pictet, Development and Principles of International Humanitarian Law, S. 26.

12 Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field (Lieber Code), in Kraft getreten am 24. April 1863, abgedr. in: Schindler/Toman, The Laws of Armed Conflict, S. 3 ff.

13 Oeter, in: Hasse/Müller/Schneider (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht, S. 78 (79f.).

14 Declaration Renouncing the Use, in Time of War, of Explosive Projectiles Under 400 Grammes Weight, in Kraft getreten am 11. Dezember 1868, abgedr. in: Schindler/Toman (Hrsg.), The laws of armed conflict, S. 95 ff.

15 Brussels Conference of 1874, Project of an International Declaration Concerning the Laws and Customs of War, unterzeichnet am 27. August 1874, abgedr. in: Schindler/Toman (Hrsg.), The laws of armed conflict, S. 25 ff.

Eine ähnliche Formulierung fand auch das Oxford Manual von 1880,¹⁶ doch erst 1907 erlangte das Verbot der unbeschränkten Kriegsführung Verbindlichkeit durch die IV. Haager Konvention.¹⁷

Im Jahr 1949 traten schließlich die vier Genfer Konventionen in Kraft,¹⁸ welche heutzutage universelle Geltung genießen, da sie von fast allen Staaten ratifiziert wurden.¹⁹ Trotz ihrer Fortschrittlichkeit und weitgehenden Anerkennung hatten die Genfer Konventionen nicht alle Belange des menschlichen Leidens im bewaffneten Krieg berücksichtigen können. Ihre 1977 in Kraft getretenen Zusatzprotokolle²⁰ griffen diese Lücken auf und gelten daher als Bestätigung und Weiterentwicklung des Genfer Rechts.²¹ Sie entsprangen der Diplomatischen Konferenz von 1974 bis 1977²² und erlangten keine vergleichbare universelle Ratifikation wie die Genfer Konventionen, kodifizierten dennoch unstreitig größtenteils völkergewohnheitsrechtlich geltende Grundsätze im Krieg.²³ Hierzu zählt auch das völkergewohnheitsrechtliche²⁴ Verbot der unbeschränkten Kriegsführung, das in Art. 35 ZP I Einzugs fand:

16 Oxford Manual angenommen durch das Institute of International Law at Oxford am 9. September 1880, Art. 4: „*The laws of war do not recognize in belligerents an unlimited liberty as to the means of injury the enemy. They are to abstain especially from all needless severity, as well as from all perfidious, unjust, or tyrannical acts.*“, abgedr. in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The laws of armed conflict*, S. 35 ff.

17 IV. Haager Konvention betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, RGBl. 1910 S. 107; Art. 22 IV. HA: „*The right of the belligerent to adopt means of injuring the enemy is not unlimited.*“.

18 Genfer Konvention vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 783, 813, 838, 917.

19 Zum Zeitpunkt der vorliegenden Arbeit sind 196 Staaten Vertragspartei der Genfer Konventionen von 1949: IKRK, *Treaties, States and Commentaries, Geneva Conventions of 1949 and Additional Protocols, and their Commentaries*.

20 Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, BGBl. 1990 II S. 1637; Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, BGBl. 1990 II S. 1637; Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens, BGBl. 2009 II S. 220.

21 Greenwood, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, S. 1 (22 Nr. 127).

22 Hierzu ausführlich: Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, S. xxxii ff.

23 Zum Stand des Völkergewohnheitsrechts: Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), *Customary International Humanitarian Law*, Vol. 1.

24 Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts*, Art. 35 ZP I, S. 223.

- “1. In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung.
2. Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.
3. Es ist verboten, Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.”

Art. 35 ZP I wird in vielerlei Hinsicht als Grundnorm verstanden:²⁵ Es finden sich neben den allgemeinen Grundsätzen, wie dem Verbot überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden und dem Gebot der Schonung der Umwelt, die von der Staatengemeinschaft in der Vergangenheit jedoch nur allzu oft missachtet wurden,²⁶ auch den eigenständigen Grundsatz der beschränkten Kriegführung.²⁷ Die Kodifikation des Verbots der unbeschränkten Kriegführung wird im Zusammenspiel mit den übrigen Grundsätzen des Ersten Zusatzprotokolls als grundlegende Abkehr vom „totalen Krieg“ verstanden.²⁸ Durch die Bestätigung und Erweiterung der bereits in der IV. Haager Konvention betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1907 geltenden Grundsätze²⁹ festigt Art. 35 ZP I ihre Bedeutung für das humanitäre Völkerrecht und gibt unmissverständlich zu verstehen, dass ihre Geltung trotz historischer Missachtungen weiterhin Geltung beanspruchen.

25 Graefrath, Die Bedeutung des Ergänzungsprotokolls für den Schutz der Zivilbevölkerung, in: Swinarski (Hrsg.), *Studies and essays on international humanitarian and Red Cross Principles in Honour of Jean Pictet*, S.167 (172).

26 Hierzu ausführlich: Oeter, in: Hasse/Müller/Schneider (Hrsg.), *Humanitäres Völkerrecht*, S. 78 (81f.).

27 Graefrath, Die Bedeutung des Ergänzungsprotokolls für den Schutz der Zivilbevölkerung, in: Swinarski (Hrsg.), *Studies and essays on international humanitarian and Red Cross Principles in Honour of Jean Pictet*, S.167 (172).

28 Oeter, in: Fleck (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, S. 89 (94 Nr. 401).

29 Art. 22 und 23 Haager Landkriegsordnung, RGeBl. 1910, S. 107.

II. Die Prüfpflicht aus Art. 36 ZP I

Als Unterstützung des Verbots der uneingeschränkten Kriegsführung und präventive Umsetzung dieses Grundsatzes³⁰ folgt in Art. 36 ZP I die Pflicht zur Prüfung von Waffen, Mitteln und Methoden der Kriegsführung. Wie dargestellt, handelt es sich hierbei jedoch um keine Premiere: Bereits die Petersburger Erklärung enthielt eine Selbstverpflichtung der Vertragsstaaten, die Forschung an neuen Waffen im Lichte der vereinbarten Prinzipien und den Grundsätzen der Menschlichkeit zu betrachten.³¹ Die Genfer Delegation griff diesen Gedanken der präventiven Rüstungskontrolle auf und goss ihn in den Wortlaut des Art. 36 ZP I:

„Jede Hohe Vertragspartei ist verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegsführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre.“

Demnach verpflichtet sich jeder Vertragsstaat „neue Waffen oder neue Mittel oder Methoden der Kriegsführung“ „bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung“ auf ihre Völkerrechtskonformität hin zu überprüfen. So soll in frühen Entwicklungsstadien neuer Technologien und Methoden festgestellt werden, ob diese rechtlich zulässig sind, um die Kriegsschauplätze der Zukunft effektiv vor völkerrechtswidriger Technik zu bewahren.

1. Geltung und gewohnheitsrechtlicher Status

Die Prüfpflicht aus Art. 36 ZP I bindet alle 174 Vertragsstaaten des Ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen.³² Die Staaten sind jedoch nicht zur

30 Wählt den Begriff der „Vorabrechtmäßigkeitsprüfung“: Bormann, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts*, S. 218.

31 St. Petersburger Erklärung: *„The Contracting or Acceding Parties reserve to themselves to come hereafter to an understanding whenever a precise proposition shall be drawn up in view of future improvements which science may effect in the armament of troops, in order to maintain the principles which they have established, and to conciliate the necessities of war with the laws of humanity.“*

32 IKRK, *Treaties, States Parties and Commentaries, Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I)*, 8 June 1977.

Veröffentlichung ihrer Ergebnisse verpflichtet und es existiert auch keine Kontrolle der Umsetzung. Daher kann die Zahl der tatsächlich prüfenden Staaten nicht zweifelsfrei ermittelt werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (im Nachfolgenden: IKRK) ging im Jahr 2006 von insgesamt sechs Staaten aus, die Prüfungen durchführen und dies belegen können: Australien, Belgien, die Niederlande, Norwegen, Schweden und die USA,³³ wobei letztere kein Vertragsstaat des Ersten Zusatzprotokolls sind. Frankreich und Großbritannien führen nach eigenen Angaben gegenüber dem IKRK ebenfalls Prüfungen durch.³⁴ Seit Inkrafttreten des Ersten Zusatzprotokolls am 14. August 1991 setzt Deutschland seine Pflicht nach eigenen Angaben um, wobei bereits vor Inkrafttreten eine entsprechende Prüfung durchgeführt wurde.³⁵ Im Jahr 2000 stellte Deutschland einen Kriterienkatalog zur Überprüfung von Beschaffungsvorhaben mit völkerrechtlichen Vereinbarungen auf³⁶ und seit März 2015 besitzt das Bundesministerium der Verteidigung einen „Steuerungskreis Prüfung Neuer Waffen und Methoden der Kriegsführung“.³⁷

In einem Bericht des IKRK und der Rothalbmond Bewegung anlässlich ihrer 31. Internationalen Konferenz aus dem Jahr 2011 wurde festgestellt, dass sich die Zahl der prüfenden Staaten seit 2007 nicht verändert hat.³⁸ Eine Bindung der Staaten an ihre Pflicht aus Art. 36 ZP I steht aufgrund des völkerge-

33 M.w.N.: Lawand/Coupland/Herby, A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare, S. 5 Fn. 8.

34 Lawand/Coupland/Herby, A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare, S. 5.

35 Sohm, Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegsführung, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Nr. 3 (2015), S. 104 (105); ders., Die Zulassung neuer Waffensysteme, in: Humanitäres Völkerrecht, Band 1 Heft 1–2 (2018), S. 19 (21).

36 Lawand/Coupland/Herby, A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare, S. 5 Fn. 8.

37 Der Steuerkreis ist der Rechtsabteilung zugeordnet und fußt auf einer für alle Angehörigen der Bundeswehr bindenden Zentralen Dienstvorschrift: Bundesministerium der Verteidigung, Zentrale Dienstvorschrift A-2146/1, Prüfung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung; Sohm, Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegsführung, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Nr. 3 (2015), S. 104 (105).

38 IKRK, 31st International Conference of the Red Cross and Red Crescent, Reaffirming and implementing international humanitarian law (Follow-up to Resolution 3 of the 30th International Conference), Genf Oktober 2011, EN 31IC/11/7.4, S. 15; Auf der 32. Internationalen Konferenz Ende 2015 wurde diese Thematik nicht erneut aufgegriffen.

wohnheitsrechtlich anerkannten³⁹ Grundsatzes *pacta sunt servanda* nicht in Frage.

Im Gegenteil wird diskutiert, ob es sich bei der Pflicht aus Art. 36 ZP I um Gewohnheitsrecht handelt und damit auch Nicht-Vertragsstaaten zur Prüfung verpflichtet sind. Das Völkergewohnheitsrecht stellt neben den Verträgen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine eigenständige Rechtsquelle dar. Seine Entstehung erfordert nach der Legaldefinition⁴⁰ des Art. 38 Abs. 1 lit. b des Statuts des Internationalen Gerichtshofs eine Staatenpraxis, die eine gewisse Dauer, Einheitlichkeit und Verbreitung vorweisen muss und von einer dahingehenden Rechtsüberzeugung getragen wird (*opinio iuris*).⁴¹

Den Befürwortern nach leite sich eine gewohnheitsrechtliche Geltung des Art. 36 ZP I bereits aus der gewohnheitsrechtlichen Geltung der Pflicht ab, keine unzulässigen Mittel oder Methoden der Kriegsführung einzusetzen.⁴² Eine simple Übertragung widerspricht jedoch den Anforderungen der Entstehung neuen Völkergewohnheitsrechts.

Es stellt sich die Frage ob eine von einer Rechtsüberzeugung getragene allgemeine Übung vorliegt. Die Befürworter⁴³ einer gewohnheitsrechtlichen Geltung der Prüfung führen an, dass sowohl Nichtvertragsstaaten wie die

39 Aust, *Pacta Sunt Servanda*, in: Wolfrum (Hrsg.), *MPEPIL*, Vol. VIII, S. 15 ff.

40 In ständiger Rechtsprechung des IGH anerkannt: *Colombia v. Peru*, Urt. v. 20. November 1950, in: *ICJ Rep. 1950*, S. 266 (276 ff.); *Federal Republic of Germany v. Denmark*, Urt. v. 20. Februar 1969, in: *ICJ Rep 1969*, Rn. 75 ff.; *Nicaragua v. United States of America*, Merits, Urt. v. 27. Juni 1986, in: *ICJ Rep 1986*, Rn. 184.

41 Verdross/Simma, *Universelles Völkerrecht*, S. 348 ff. Rn. 552 ff.

42 Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 4; der Ansicht, dass nur Waffen Gegenstand der gewohnheitsrechtlichen Prüfung sind: Schmitt, *Essays on law and war on the fault lines*, S. 18; diese Ableitung kritisierend: Borrmann, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts*, S. 241.

43 Blake/Imburgia, „Bloodless Weapons“? The Need to Conduct Legal Reviews of Certain Capabilities and the Implications of Defining them as „Weapons“, in: *The Air Force Law Review*, Vol. 66, S. 159 (159); Boothby, *How Will Weapons reviews address the challenges posed by new technologies*, in: *Military Law and the Law of War Review*, Vol. 52 Issue: 1, 2013, S. 37 (40 f.); Stewart, *New Technology and the Law of Armed Conflict*, in: Pedrozo/Wollschlaeger (Hrsg.), *International Law and the changing character of war*, S. 271 (283); Parks, *Conventional Weapons and Weapons Reviews*, in: *Yearbook of International Humanitarian Law*, Vol. 8 (2005), S. 55 (57).

USA⁴⁴ und Schweden⁴⁵, als auch Vertragsstaaten bereits vor ihrer Ratifikation, bspw. Deutschland, seit vielen Jahren eine Prüfung durchführen.

Die Staatenpraxis, die den genannten Anforderungen an Dauer, Einheitlichkeit und Verbreitung genügt, kann jedoch nicht lediglich mit einem Blick auf die absolute Zahl der nachweisbar praktizierenden Staaten beurteilt werden.⁴⁶ Vielmehr muss diese ins Verhältnis zu allen Völkerrechtssubjekten gesetzt werden, deren Interessen betroffen sind, und welche die unterschiedlichen sozio-politischen und geographischen Strömungen der Staatengemeinschaft repräsentieren.⁴⁷

Im Falle der Prüfung von Waffen, Mitteln und Methoden der Kriegsführung ist von einer Betroffenheit aller Staaten auszugehen, da der Schutz humanitärer Interessen vor unzulässigen Waffen, Mitteln und Methoden der Kriegsführung im Interesse jedes einzelnen Staates liegt und mit wenigen Ausnahmen alle Staaten Waffen besitzen.⁴⁸

Angesicht der Betroffenheit aller Staaten ist die Zahl der nachweislich prüfenden Staaten jedoch zu klein, um eine allgemeine Übung belegen zu können. Natürlich erwachsen aufgrund einer fehlenden Offenlegungspflicht Zweifel, ob nicht signifikant mehr Staaten die Prüfung durchführen, ohne dies offenzulegen. Doch für eine nur gering verbreitete Übung selbst unter den Vertragsstaaten des ZP I spricht auch, dass die Delegierten anlässlich der 28. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes im Dezember 2003 in Genf in ihrer „Declaration and Agenda for Humanitarian Action“ zur rigorosen und multidisziplinären Prüfung aller neuen Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung aufriefen.⁴⁹ Ein solcher Appell deutet

44 Die USA praktizierten bereits seit 1974 ein Prüfungsverfahren für Waffen und Munitionen auf der Grundlage: Headquarters Department of the Army, Review of Legality of Weapons under International Law, Army Regulation 27–53, 1. Januar 1979.

45 Daoust, ICRC Expert Meeting on Legal Reviews of Weapons and the SirUS Project, in: IRRIC Vol. 83 No. 842 (Juni 2001) S. 539 (540); zum schwedischen Verfahren: Jacobsson, Modern Weaponry and Warfare: The Application of Article 36 of Additional Protocol I by Governments, in: International Law Studies, Vol. 82 (2006), S. 183–191.

46 Dörr, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, S. 541 Rn. 11.

47 Dörr, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, S. 541 Rn. 11.

48 Selbst wenn Staaten im Zuge einer Demilitarisierung ein stehendes Heer aufgelöst haben, so verfügen viele von ihnen über eine Reservistenarmee oder haben sich in Verbänden mit anderen Staaten zusammengeschlossen. Es kann daher lediglich aus der Abwesenheit einer Armee nicht darauf geschlossen werden, dass jene Staaten keine Waffen besitzen.

49 28th International Conference of the Red Cross and the Red Crescent, Resolutions, 2003, S. 20.

darauf hin, dass selbst den Delegierten eine lückenhafte Umsetzung bekannt ist. Auch seitens der Vertragsstaaten des UN-Waffenübereinkommens wurde bei der vierten Überprüfungskonferenz in 2011 die Pflicht zur Durchführung einer Prüfung betont und solche Staaten zur Prüfung ermahnt, die dies bisher versäumt haben.⁵⁰ Daraus kann zumindest geschlossen werden, dass eine allgemeine Übung überaus fraglich ist.⁵¹ Die gewohnheitsrechtliche Geltung der Prüfpflicht aus Art. 36 ZP I ist daher nicht belegt.

2. Praktische Umsetzung

Die konkrete Ausgestaltung der Prüfpflicht aus Art. 36 ZP I ist den Vertragsstaaten in Ermangelung klarer rechtlicher Vorgaben selbst überlassen.⁵² So können die Staaten beispielsweise über die Zuständigkeit und Besetzung eines Prüfungsgremiums, den Umfang und die Datengrundlage der Prüfung entscheiden.⁵³

Eine Orientierung bietet das durch das IKRK im Jahr 2006 veröffentlichte Handbuch zur Prüfung des Art. 36 ZP I.⁵⁴ Das IKRK versteht sich selbst als „unabhängige und neutrale humanitäre Organisation“,⁵⁵ die sich unter anderem für die Umsetzung und Einhaltung der Genfer Konventionen einsetzt. Es veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Handbücher zur Unterstützung der Staaten bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Alle IKRK-Handbücher sind als Empfehlungen zu verstehen und entfalten keinerlei Bindungswirkung. Auch das Handbuch zur Prüfung des Art. 36 ZP I soll den Staaten dabei helfen, fehlende Prüfungsverfahren aufzubauen oder beste-

50 UN, Fourth Review Conference of the High Contracting Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be Deemed to be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects, Final Document of the Fourth Review Conference, Addendum Part II, Final Declaration, 15. Dezember 2011, UN Doc. CCW/CONF.IV/4/Add.1, S. 4.

51 Ebenso: Bornmann, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts*, S. 239 f.

52 Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 23 ff.

53 Ausführlich zum US-amerikanischen Beispiel: Parks, *Conventional Weapons and Weapons Reviews*, in: *Yearbook of International Humanitarian Law*, Vol. 8 (2005), S. 55 (109 ff.).

54 Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*.

55 IKRK, Mandat und Auftrag des IKRK, Homepage.

hende zu verbessern.⁵⁶ Es stellt eine Normauslegung des IKRK dar und entbehrt jeglicher Verbindlichkeit.⁵⁷ Grundlage des Handbuchs bildete ein Expertentreffen aus dem Jahr 2001 und die sich anschließende Zusammenarbeit mit Experten aus zehn Staaten, die die Entwürfe des Handbuchs kommentierten und weiterentwickelten.⁵⁸

Hinsichtlich der praktischen Durchführung der Prüfung des Art. 36 ZP I empfiehlt das IKRK die Beauftragung eines interdisziplinären Gremiums oder einer Einzelperson in Zusammenarbeit mit Gutachtern unterschiedlicher Fachrichtungen.⁵⁹ Die Verantwortlichen müssen dem IKRK zufolge mit dem humanitären Völkerrecht vertraut sein und zusätzlich über (sonstige) rechtliche, militärische, technische und medizinische Kenntnisse verfügen.⁶⁰ Deutschland hat seit März 2015 nach eigenen Angaben jedoch einen Steuerungskreis zur Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegsführung eingerichtet, der der Rechtsabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung untersteht. Der interdisziplinäre Austausch wird vom Bundesministerium als unverzichtbare Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung verstanden und erfolgt durch die Involvierung aller thematisch betroffenen Referate des Ministeriums.⁶¹

56 Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 1.

57 So auch: Lawand, *Reviewing the Legality of new Weapons, Means and Methods of Warfare*, in: IRRIC, *Reports and Documents*, Vol. 88 No. 864, S. 925 (927).

58 Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 1.

59 Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 21f.

60 Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 22; Backstrom/Henderson, *New capabilities in warfare: An overview of contemporary technological developments and the associated legal and engineering issues in Article 36 weapons reviews*, in: IRRIC, Vol. 94 No. 886 (Summer 2012), S. 483 (507 ff.).

61 Sohm, *Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegsführung*, in: *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften*, Nr. 3 (2015), S. 104 (106); so auch: Weber, *Neue Waffen und das Völkerrecht*, in: Fischer/Froissart/Heintschel v. Heinegg/Raap (Hrsg.), *Krisensicherung und Humanitärer Schutz*, S. 689 (706).

Von der Prüfpflicht werden Staaten jedenfalls nicht bereits dann frei, wenn sie auf Prüfungen anderer Staaten verweisen könnten. Die Pflicht aus Art. 36 ZP I bindet jeden Vertragsstaat zu einer eignen nationalen Prüfung.⁶²

3. Prüfungsgegenstand und -zeitpunkt

Dem Wortlaut des Art. 36 ZP I nach sind neue Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung Prüfungsgegenstand. Der Prüfungszeitpunkt liegt dem Wortlaut nach in der Forschungs- und Entwicklungsphase („*In the study, development*“) und bei Beschaffung oder Einführung („*acquisition or adoption*“). Somit trifft die Prüfpflicht nicht nur Vertragsstaaten, die selbst entwickeln, sondern auch alle erwerbenden Staaten beim Kauf oder der Einführung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung in ihre Arsenalen.⁶³

Es stellt sich die Frage, ob jedes einzelne Modell eines Prüfungsgegenstandes der Prüfung unterzogen werden muss oder ob auch ganze Technologiegruppen Prüfungsgegenstand sein können. Der Wortlaut des Art. 36 ZP I äußert sich hierzu nicht, da er allgemein von Waffen, Mitteln und Methoden der Kriegsführung spricht. Dem Telos einer effektiven präventiven Rüstungskontrolle nach zu urteilen, würde die Prüfung jedes einzelnen Modells zu einer bestmöglichen Verhinderung unzulässiger Waffen, Mitteln und Methoden der Kriegsführung auf den Schlachtfeldern führen. Denn Unterschiede zwischen den Modellen einer Technologiegattung können zu unterschiedlichen Funktionsweisen führen und unterschiedliche Ergebnisse zur Folge haben. Gegen eine pauschale Verpflichtung zur Prüfung einzelner Modelle spricht jedoch, dass die Umsetzung des Art. 36 ZP I für Vertragsstaaten in einem Ausmaß kosten- und zeitintensiv werden könnte, dass in der ohnehin zurückhaltenden Praxis eine weitere Hürde geschaffen würde. Eine zwingend modellbasierte Prüfung würde die Umsetzung erschweren. Leichte Unterschiede zwischen den Modellen dürfen daher nicht zur Notwendigkeit einer neuen Prüfung führen. Eine derart enge Auslegung widerspricht auch dem Geist des Art. 36 ZP I, der den Vertragsstaaten jegliche Freiheit in der Umsetzung und Gestaltung überlässt. Die Beurteilung der Zulässigkeit ganzer Technologiegattungen ist dem humanitären Völkerrecht auch nicht fremd: Die General-

62 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 36 ZP I, S. 426 Rn. 1473.

63 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 36 ZP I, S. 426 Rn. 1473.

versammlung der Vereinten Nationen (im Folgenden: „UNGA“) vom 15. Dezember 1994 richtete an den Internationalen Gerichtshof folgende Anfrage: „*Is the threat or use of nuclear weapons in any circumstance permitted under international law?*“.⁶⁴ Die UNGA interessierte folglich die Frage, ob der Einsatz von Nuklearwaffen oder die Drohung mit dem Einsatz gegen geltendes Recht verstoße. Der IGH unterzog in seinem Rechtsgutachten vom 8. Juli 1996 keine spezifische nukleare Waffe der Prüfung, sondern legte die gesamte Technologiegattung der Prüfung anhand ihrer Gemeinsamkeiten zugrunde.⁶⁵

Für eine generalisierte Betrachtungsweise spricht auch, dass alle Abkommen zur Ächtung bestimmter Waffen stets die ganze Technologiegattung zum Gegenstand hatten.⁶⁶ Es ist im Sinne des weiten Wortlauts des Art. 36 ZP I und im Interesse einer vereinfachten Umsetzung der Prüfpflicht folglich davon auszugehen, dass den Vertragsstaaten die Entscheidung zur Prüfung einzelner Modelle oder Technologiegattungen selbst überlassen ist. Bei signifikanten Unterschieden einzelner Modelle und entscheidender Modifikationen ursprünglich geprüfter Modelle ist von der Notwendigkeit einer gesonderten Prüfung auszugehen.⁶⁷

64 UNGA, General and complete disarmament, Resolution 49/75 v. 15.12.1994, A/RES/49/75, lit. K.

65 IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 35; die Informationsgrundlage des IGH Gutachtens bildeten hauptsächlich Berichte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus den Jahren 1984 und 1987: Burroughs, The (Il)legality of Threat or Use of Nuclear Weapons: A Guide to the Historic Opinion of the International Court of Justice, S. 19f.; Skizziert Prüfungen von High Power Electro Magnetic Quellen, Flechette-Munition und Laserwaffen ebenfalls jeweils in Gattungen: Sohm, Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegsführung, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Nr. 3 (2015), S. 104 (107, 108, 109).

66 Wie bspw. die weltweite Kampagne zur Ächtung aller Arten von Antipersonenminen, die schließlich im Ottawa-Übereinkommen vom 18. September 1997 mündete: Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, BGBl. 1998 II S. 778.

67 Lawand/Coupland/Herby, A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare, S. 10.

4. Prüfungsgrundlage

Die rechtliche Prüfungsgrundlage ist dem Wortlaut des Art. 36 ZP I nach das Erste Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen und das den prüfenden Staat bindende Völkerrecht:

„[...] durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts [...].“

Fraglich ist, *welche* Normen des Ersten Zusatzprotokolls der Prüfung zugrunde zu legen sind. Der Ansicht des IKRK nach handelt es sich hierbei um die Folgenden: Das Verbot unterschiedsloser Angriffe aus Art. 51 Abs. 4 lit. b und c, Art. 51 Abs. 5 lit. a und lit. b ZP I, das Verbot überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden aus Art. 35 Abs. 2 ZP I und das Verbot ausgedehnter, langanhaltender und schwerer Umweltschädigungen aus Art. 35 Abs. 3 i. V. m. Art. 55 ZP I.

Aufgrund des weiten Wortlauts des Art. 36 ZP I können grundsätzlich alle Normen des Ersten Zusatzprotokolls geprüft werden, die einen Erkenntnisgewinn über die Zulässigkeit des Prüfungsgegenstandes erwarten lassen.⁶⁸ Hierzu zählen auch die Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff, Art. 57 ZP I, und das Verbot der Perfidie, Art. 37 Abs. 1 ZP I.

Neben den Normen des Ersten Zusatzprotokolls schreibt der Wortlaut des Art. 36 ZP I die Prüfung der individuellen vertraglichen Bindungen des prüfenden Staates vor. Dies umfasst zum einen kodifiziertes Völkerrecht, welches vom prüfenden Staat ratifiziert wurde und die Ächtung bestimmter Waffen zum Gegenstand hat. Zum anderen handelt es sich hierbei auch um Völkergewohnheitsrecht, das jeden Staat bindet und Aussagen über die Zulässigkeit von Waffen, Mitteln und Methoden der Kriegsführung trifft. Hinweise auf den Umfang des zu prüfenden Völkergewohnheitsrechts können dem bereits erwähnten Nukleargutachten des IGH entnommen werden.⁶⁹ Denn die höchstrichterliche Stellungnahme stellt nicht nur im Hinblick auf das Ergebnis der Prüfung eine völlige Singularität dar, sondern ist noch immer wegweisend

68 Für eine weite Auslegung und eine Aufnahme selbst nationaler Normen als Prüfungsgrundlage des Art. 36 ZP I: Weber, Neue Waffen und das Völkerrecht, in: Fischer/Froisart/Heintschel v. Heinegg/Raap (Hrsg.), Krisensicherung und Humanitärer Schutz, S. 689 (702 ff.).

69 IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996.

in Bezug auf den Inhalt und den Gang einer Prüfung von Waffen.⁷⁰ So begann der IGH das Gutachten mit der Prüfung entgegenstehenden speziellen Völkervertrags- und Gewohnheitsrechts.⁷¹ In Ermangelung spezieller Abkommen, die die Zulässigkeit nuklearer Waffen zum Gegenstand haben, fuhr der Gerichtshof mit der Prüfung des Unterscheidungsgrundsatzes und des Verbots der Verursachung unnötiger Leiden und überflüssiger Verletzungen fort, welche er als Kardinalprinzipien des humanitären Völkerrechts bezeichnete.⁷² Darüber hinaus würdigte der Gerichtshof die Bedeutung der Martens'schen Klausel im Rahmen der Prüfung neuer Technologien.⁷³

Die Empfehlungen des IKRK decken sich mit dem Prüfungsinhalt des Nukleargutachtens: Grundlage sind die Kardinalprinzipien, in Abwesenheit einschlägigen Rechts die Martens'sche Klausel⁷⁴ und der Grundsatz der Vermeidung ausgedehnter, langanhaltender und schwerer Schäden an der Umwelt.⁷⁵

Schlussendlich bleibt es neben den zwingend zu prüfenden Normen des Ersten Zusatzprotokolls und aller den prüfenden Staat bindenden Konventionen aufgrund des weiten Wortlauts des Art. 36 ZP I selbst überlassen, den darüber hinausgehenden Prüfungsinhalt zu bestimmen. Das Telos und der offene grammatikalische Verweis auf das Erste Zusatzprotokoll und weitere einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen sprechen hierbei für einen eher weit gefassten Prüfungsinhalt – schließlich kann nur so eine lückenlose Untersuchung gewährleistet werden.

70 Zum Nukleargutachten und der Bedeutung für die Staatengemeinschaft allgemein: Paech, Nuklearwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof, in: Kritische Justiz, Heft 3 (1997), S. 345–356.

71 IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 51 ff.

72 IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 78.

73 IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 78.

74 Lawand/Coupland/Herby, A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare, S. 17.

75 Lawand/Coupland/Herby, A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare, S. 16.

III. Bewaffnete Drohnen auf dem Prüfstand

1. Parameter und Grenzen der Untersuchung

Der vorliegenden Prüfung bewaffneter Drohnen liegen die im Vorangegangenen dargestellten Empfehlungen des IKRK zur Umsetzung und dem Inhalt der Prüfung des Art. 36 ZP I zugrunde. Zusätzlich werden vorliegend die Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff, Art. 57 ZP I und das Perfidieverbot, Art. 37 Abs. 1 ZP I, im Rahmen der Normen des Ersten Zusatzprotokolls geprüft, da ein Erkenntnisgewinn über die Zulässigkeit von Drohnen durch ihre Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann. Einer Erweiterung der rechtlichen Prüfungsgrundlage steht der weite Wortlaut sowie der Sinn und Zweck des Art. 36 ZP I, wie bereits festgestellt, nicht entgegen. Das Nukleargutachten des IGH dient zusätzlich als höchstrichterliche Blaupause einer Waffenprüfung.

Einige der Empfehlungen des IKRK zur praktischen Umsetzung der staatlichen Prüfpflicht aus Art. 36 ZP I können allerdings nur bedingt erfüllt werden. So handelt es sich entgegen der Empfehlungen zur Interdisziplinarität um eine ausschließlich rechtswissenschaftliche Prüfung des Art. 36 ZP I auf der Grundlage allgemein zugänglicher Datenquellen. Fachfremde Informationen müssen ungeprüft zugrunde gelegt werden. Von besonderer Bedeutung sind hierbei technische Informationen zur Funktionsweise und konkreten Verwendung von Drohnen. Die Untersuchung rekurriert dabei auf Produktportfolios führender Rüstungsunternehmen aus den USA und Israel,⁷⁶ militärische Dokumente und journalistische Quellen. Hierbei wird berücksichtigt, dass es sich vor allem bei Herstellerinformationen um interessengeleitete Daten handelt.⁷⁷ Daher werden vorliegend nur nachprüfbare Informationen herangezogen und weitestgehend auf die Einbeziehung wertender Aussagen verzichtet.

Anstelle der Betrachtung eines einzelnen Drohnenmodells, wird nach dem Vorbild des Nukleargutachtens vorliegend die gesamte Technologiegattung bewaffneter Drohnen anhand ihrer markanten Eigenschaften der Prüfung des

76 Laut einer Studie des schwedischen Friedensforschungsinstituts „Stockholm International Peace Research Institute“ (SIPRI) vom März 2015 gelten Israel und die USA als stärkste Exportnationen für Drohnen: Wezeman/Wezeman: Trends in International Arms Transfers, 2014, SIPRI Fact Sheet March 2015, Box 2.

77 So auch kritisiert durch: McClelland, The review of weapons in accordance with Article 36 of Additional Protocol I, in: IRRIC, Vol. 85 No. 850 (Juni 2003), S. 397 (41).

Art. 36 ZP I unterzogen. Die Grundlage bilden die untersuchungsrelevanten Gemeinsamkeiten von zwei der populärsten bewaffneten Drohnenmodelle, welche sie grundlegend von anderen Militärtechnologien unterscheiden.

2. Untersuchungsrelevante Funktionsweise und Verwendung

Das Verständnis der technischen Funktionsweise bewaffneter Drohnen ist für die rechtliche Betrachtung von entscheidender Bedeutung. Hierbei sind einige Aspekte für die Beurteilung aus Sicht des humanitären Völkerrechts wichtiger als andere. So ist die Antriebsart bewaffneter Drohnen beispielsweise weniger von Bedeutung als die Frage, mit welchen Sensoren oder Waffen sie ausgestattet ist.

Für die Prüfung bewaffneter Drohnen empfiehlt der Militärforscher William Boothby die Betrachtung folgender Aspekte:

“The reviewer will consider the sensors, guidance technology, and other facilities that will be employed when the vehicle is being operated and the extent to which these will enable the platform to direct attacks at military objectives. The reviewer will be told how missions are going to be planned, the battlespace information which will support mission planning, the types of target which the machine will engage, the sorts of location in which it is planned to mount such attacks, the fidelity with which the sensors can identify particular sorts of target, and so on.”⁷⁸

Im Rahmen der technischen Funktionsweise sind demnach vor allem die Sensoren und Steuerungselektronik von besonderem Interesse. Für die Beurteilung der üblichen Verwendung sollten nach Boothbys Empfehlung die Einsatzplanung, Informationen über das Schlachtfeld, die Art der Ziele und die Einsatzorte berücksichtigt werden.

Eine kombinierte Betrachtung von technischer Funktionsweise und Verwendung empfiehlt auch das Handbuch der IKRK, da nur so ganzheitliche Erkenntnisse über die Zulässigkeit des Prüfungsgegenstandes gewährleistet sind.⁷⁹

78 Zitiert aus der Voraufgabe, da so nicht in neuester Auflage enthalten: Boothby, *Weapons and the Law of Armed Conflict* (2009), S. 23; zieht in einer skizzierten Prüfung auch “purpose/mission” und “general descriptions” heran: Parks, *Conventional Weapons and Weapons Reviews*, in: *Yearbook of International Humanitarian Law*, Vol. 8 (2005), S. 55 (139 ff.).

79 Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 10.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Prüfung des Art. 36 ZP I die Betrachtung aller denkbaren Verwendungsszenarien vorschreibt, einschließlich aller möglichen wie auch missbräuchlichen Verwendungen. Der Wortlaut spricht von der Zulässigkeit des Einsatzes in „*some or all circumstances*“⁸⁰ und deutet darauf hin, dass alle denkbaren Szenarien bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen. Aus den offiziellen Dokumenten der Diplomatischen Konferenz von 1974–1977 geht jedoch hervor, dass eine solch umfassende Betrachtung bereits bei der Kodifikation des Ersten Zusatzprotokolls auf Ablehnung stieß:

“It should also be noted that the article is intended to require States to analyse whether the employment of a weapon for its normal or expected use would be prohibited under some or all circumstances. A State is not required to foresee or analyse all possible misuses of a weapon – for almost any weapon can be misused in ways that would be prohibited.”⁸¹

Die Intention der Konferenz war demnach nur die Betrachtung des normalen oder zu erwartenden Gebrauchs, wie auch das IKRK in seinem Handbuch bestätigt.⁸²

a) Funktionsweise

Um die Gemeinsamkeiten bewaffneter Drohnen hinsichtlich ihrer Funktionsweise herauszuarbeiten, werden zwei bewaffnete Drohnenmodelle exemplarisch betrachtet, welche sich durch mehrere Staaten derzeit in militärischem

80 Ausführlich hierzu: Fry, Contextualized Legal Reviews for the Methods and Means of Warfare: Cave Combat and International Humanitarian Law, in: Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 44 No. 2 (2006), S. 454 (471 ff.).

81 Diplomatic Conference, Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts (1978), Vol. XV, S. 269 Rn. 31.

82 Lawand/Coupland/Herby, A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare, S. 10; Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 36 ZP I, S. 424, Rn. 1469; ebenso Blank, After „Top Gun“: How Drone Strikes Impact the Law of War, in: University of Pennsylvania Journal of International Law, Vol. 33 Issue 3 (2012), S. 675 (687); Schmitt, Drone attacks under the Jus ad Bellum and Jus in Bello: Clearing the „fog of war“, in: Yearbook of International Humanitarian Law, Vol. 13 (Dezember 2010), S. 311 (319); Bothe/Partsch/Solf, New Rules for Victims of Armed Conflicts, Art. 36 ZP I, S. 231.

Gebrauch befinden.⁸³ Diese sind die US-amerikanische MQ-9 Reaper (im Folgenden: „Reaper“) und die israelische Heron TP (im Folgenden: „Heron“).

Laut dem Hersteller General Atomics Aeronautical kann das Drohnenmodell Reaper 27 Stunden in der Luft bleiben und eine Flughöhe von bis zu 50.000 Fuß erreichen. Die Traglast beträgt 1.747 kg und die Fluggeschwindigkeit 240 KTAS (Wahre Fluggeschwindigkeit in Knoten).⁸⁴

Die Reaper ist laut Hersteller⁸⁵ und der US-amerikanischen Luftwaffe⁸⁶ mit einem „Multi-Spectral Targeting System“ ausgestattet. Dieses vom US-amerikanischen Rüstungsunternehmen Raytheon Company entwickelte Sensorensystem⁸⁷ besteht aus einer Infrarotkamera zur Nachtsicht, einer Tageslichtkamera mit Monochrom- und Farbsensoren, einer bildverstärkten TV-Kamera, einem Lasermarkierer zur Zielerfassung lasergesteuerter Waffensysteme, einem Laserscheinwerfer und -entfernungsmesser zur Bestimmung von Entfernungen. Die Bilder der Sensoren können laut der US-amerikanischen Luftwaffe einzeln oder zu einem Gesamtbild zusammengesetzt wiedergegeben werden.⁸⁸ Neben den optischen und thermografischen Sensoren verfügt die Reaper auch über diverse Radarfunktionen: Das „Lynx Multi-mode Radar“ ist ein Radarsystem,⁸⁹ welches aus folgenden bildgebenden Radaren besteht: Dem „Synthetic Aperture Radar“ zur Fernerkundung selbst durch Wolkendecken und Baumkronen hindurch,⁹⁰ dem „Ground/Dismount Moving Target Indicator“ zur Lokalisierung sich bewegender Fahrzeuge und Menschen und dem „Multi-mode Maritime Radar“ zur Lokalisierung von Schiffen. Das „Automated Identification System“ diene ursprünglich der Kollisionsverhütung im Schiffsverkehr und wird bei der

83 Mit Verweis auf eine Studie des britischen Forschungsinstituts International Institute for Strategic Studies berichtet die englische Tageszeitung The Guardian, dass in 2012 die Drohne des Typs Reaper von den USA und Großbritannien und die Drohne des Typs Heron von Deutschland, der Türkei, Indien und Israel verwendet wird: Unbekannter Verfasser, Datablog: Drones by country: who has all the UAVs?, The Guardian v. 03.08.2012.

84 Das Modell MQ-9 Reaper basiert auf dem Vorgänger Predator und wird deshalb auch Predator B genannt.

85 General Atomics Aeronautical Systems Inc., Predator B: Persistent Multi-Mission ISR, 2015.

86 United States Air Force, MQ-9 Reaper, Produktdatenblatt vom 23.09.2015.

87 Raytheon Company, Multi-Spectral Targeting System (MTS), Produktdatenblatt, 2019.

88 United States Air Force, MQ-9 Reaper, Produktdatenblatt v. 23.09.2015.

89 General Atomics Aeronautical Systems Inc., Lynx Multi-mode Radar, 2016.

90 Dickow/Linnenkamp, Kampfdrohnen – Killing Drones, in: SWP-Aktuell, Nr. 75 (Dezember 2012), S. 1 (5).

Reaper zur Verbesserung der Zielidentifikation eingesetzt. Mithilfe der „Signal Intelligence“ und der „Electronic Support Measures“ können feindliche Funkemissionen abgefangen werden. Die Datenübertragung erfolgt in und außerhalb der Sichtweite über Rundfunk.⁹¹

Die Heron der Israel Aerospace Industries⁹² verfügt über eine maximale Flugzeit von mehr als 30 Stunden, eine Traglast von bis zu 2700 kg und erreicht eine Flughöhe von bis zu 45000 Fuß. Sie besitzt ein elektrooptisches System zur Videobildübertragung und Aufnahme von Infrarotbildern, das „Synthetic Aperture Radar“, eine Fernmeldeaufklärung und „Electronic Support Measures“. Darüber hinaus ist sie mit dem bildgebenden „Maritime Patrol Radar“, einer Satellitenkommunikation und einem „Electronic Intelligence“-System zum Abfangen elektronischer Signale ausgestattet.

Dem Joint Air Power Competence Centre der NATO zufolge stimmt die dargestellte Sensorik der beispielhaft betrachteten Modelle Reaper und Heron mit der üblichen Sensorik der im militärischen Einsatz befindlichen Drohnen überein:

“The majority of today’s payloads are imaging sensors, such as electro-optical (EO), infrared (Ir), and radar (synthetic aperture radar [Sar], inverse synthetic aperture radar [ISar], and maritime search radar). In addition, there are ground, surface and maritime moving target indicators, light detection and ranging (LiDAR), chemical, biological, radiological, nuclear, or high yield explosive (CBmE) detection, automated identification system (AIS), measurement and signature intelligence, and signals intelligence (SIGINT) sensors. Sensor packages may also include a laser range finder and/or laser designator (LrF/D) capability. These pulse laser systems enable accurate and instantaneous distance and speed measurement for target location and the ability to provide target designation for laser guided weapons.”⁹³

Die exemplarische Betrachtung der Eigenschaften und Fähigkeiten der Modelle Reaper und Heron ermöglicht die Aufstellung folgender Gemeinsamkeiten:

- Die Unbemanntheit, bzw. physische Distanz des Bedieners zur Drohne,

91 General Atomics Aeronautical Systems Ins., Predator B, Produktdatenblatt.

92 Alle folgenden Daten: Israeli Aerospace Industries, Heron TP, Produktdatenblatt; Israeli Aerospace Industries, Heron TP Multi-Role Male UAS, Produktdatenblatt, August 2019.

93 Joint Air Power Competence Centre, Strategic Concept of Employment for Unmanned Aircraft Systems in NATO, 2010, S. 4.

- die Ausstattung mit diversen optischen und thermografischen Sensoren bzw. Kameras und akustischen Sensoren,
- die Echtzeitbildübertragung,
- bildgebende Radarfunktionen und Laser zur Zielfindung und Kollisionsverhütung
- sowie die Bewaffnung.

Diese Eigenschaften zeichnen bewaffnete Drohnen als Technologiegattung aus und unterscheiden sie von üblicher Militärtechnologie.

b) Verwendung

Die Umstände der Verwendung bewaffneter Drohnen variieren von Einsatz zu Einsatz – wie bei jeder anderen Technologie. Für die rechtliche Betrachtung der *üblichen* Verwendung empfiehlt das IKRK-Handbuch einen Rückgriff auf militärische Dokumente, aus denen sich die „Militärdoktrin, Taktik, Einsatzregeln, Arbeitsanweisungen und Gegenmaßnahmen“ ablesen lassen.⁹⁴

Die Betrachtung der US-amerikanischen Verwendungspraxis dient aufgrund der öffentlich gut zugänglichen Datenlage und Berichterstattung als Grundlage.⁹⁵

aa) *Übliches Einsatzspektrum*

Die USA setzen bewaffnete Drohnen seit 2001 sowohl durch ihre Streitkräfte als auch ihren Auslandsgeheimdienst CIA zur Aufklärung und zum bewaffneten Angriff ein.⁹⁶

Der derzeitige Einsatzbereich von Drohnen im Einsatz der Streitkräfte hat sich von der ursprünglich bloß taktischen Aufklärung hin zu allen Bereichen der „ISR“ („Intelligence, Surveillance, Reconnaissance“) entwickelt und umfasst

94 Lawand/Coupland/Herby, A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare, S. 9.

95 Aus Gründen der fehlenden Datengrundlage ist die Betrachtung der israelischen Modelle daher nicht möglich.

96 Das Einsatzspektrum der von der CIA eingesetzten Drohnen ist aufgrund der Klassifizierung offizieller Dokumente weitgehend unbekannt. Der bewaffnete Einsatz durch die CIA ist aber hinlänglich bekannt: Kibbe, Conducting Shadow Wars, in: Journal of National Security Law & Policy, Vol. 5 No. 2 (2011/2012), S. 373 (374 f.).

nachrichtendienstliche Aufgaben, die Überwachung und Aufklärung.⁹⁷ Der „Roadmap“ des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums zufolge, einer Art Fahrplan zur voraussichtlichen Entwicklung der Technologie und der Verwendung für die Jahre 2011–2036, werden Drohnen derzeit zur Ausführung bewaffneter Angriffe und irregulärer Kämpfe und zur Bekämpfung wichtiger Ziele eingesetzt:

“Today, Predator, Reaper and Gray Eagle UAS are weaponized to conduct offensive operations, irregular warfare, and high value target / high value individual prosecution, and this trend will likely continue in all domains. In the air domain, projected mission areas for UAS include air-to-air combat and suppression and defeat of enemy air defense.”⁹⁸

Die zukünftige Verwendung von bewaffneten Drohnen besteht darüber hinaus in Luftgefechten und zur Bekämpfung der gegnerischen Luftwaffe.⁹⁹

Diese allgemeinen Einsatzbeschreibungen lassen sich durch Verwendungsbeispiele bewaffneter Drohnen im US-amerikanischen Einsatz konkretisieren. Nachfolgend sollen das Loitering, das Targeted Killing und Signature Strikes erläutert werden.

(1) *Loitering*

Die klassische Luftaufklärung mit bemannten Flugzeugen erfordert das Überfliegen der aufzuklärenden Gebiete. Hierbei können sich die Piloten binnen weniger Sekunden ein eigenes Bild machen. Luftaufnahmen entstehen ebenfalls im Überflug. Bewaffnete Drohnen hingegen sind in der Lage in der Luft über mehrere Stunden hinweg zu verweilen („Loitering“) und ermöglichen die simultane Übertragung von Video- und Bildaufnahmen an die Bodenstation aus gleichbleibender Distanz zum Aufklärungsobjekt. Das Loitering ist im Luftkrieg bisher einmalig.¹⁰⁰ Der Dauer des Loiterings sind

97 DoD, Unmanned Systems Integrated Roadmap, FY 2011–2036, S. 21; Gertler, U.S. Unmanned Aerial Systems, in: Congressional Research Service, 3. Januar 2012, S. 4.

98 DoD, Unmanned Systems Integrated Roadmap, FY 2011–2036, S. 17.

99 Ebenso: Gertler, U.S. Unmanned Aerial Systems, in: Congressional Research Service, 3. Januar 2012, S. 5f.

100 Joint Air Power Competence Centre, Strategic Concept of Employment for Unmanned Aircraft Systems in NATO, 2010, S. 2; Boyle, The legal and ethical implications of drone warfare, in: The International Journal of Human Rights, Vol. 19 Issue 2 (2015), S. 105 (115).

hierbei kaum Grenzen gesetzt, da Drohnen nahtlos nacheinander eingesetzt werden können.

(2) *Targeted Killing*

Eine weitere übliche US-amerikanische Verwendung bewaffneter Drohnen stellt das gezielte Töten dar („Targeted Killing“).¹⁰¹ Das gezielte Töten hat im Krieg eine lange Tradition,¹⁰² doch es existiert keine einheitliche Definition.¹⁰³ Philip Alston, ehemaliger UN-Sonderberichterstatter für extralegale, summarische und willkürliche Hinrichtungen, definiert den Begriff wie folgt:

“Targeted killings [...] take place in a variety of contexts and may be committed by governments and their agents in times of peace as well as armed conflict, or by organized armed groups in armed conflict. The means and methods of killing vary, and include sniper fire, shooting at close range, missiles from helicopters, gunships, drones, the use of car bombs, and poison. The common element in all these contexts is that lethal force is intentionally and deliberately used, with a degree of premeditation, against an individual or individuals specifically identified in advance by the perpetrator. In a targeted killing, the specific goal of the operation is to use lethal force.”¹⁰⁴

Eine weitere anerkannte Definition des Schweizer Rechtswissenschaftlers Nils Melzer lautet:¹⁰⁵

“[...] the term ‘targeted killing’ denotes the use of lethal force attributable to a subject of international law with the intent, premeditation and deliberation to kill individually selected persons who are not in the physical custody of those targeting them.”

101 Der Begriff „Targeted Killing“ wird seit der zweiten Intifada im Jahr 2000 gebraucht, nachdem Israel das gezielte Töten von mutmaßlichen Terroristen offiziell als Teil seiner Sicherheitspolitik bezeichnete: Alston, Study on Targeted Killings, A/HRC/14/24Add.6, S. 4; daneben existieren weitere synonym verwendete Bezeichnungen, die häufig politisch konnotiert sind, hierzu ausführlich: Melzer, Targeted Killing in International Law, S. 6; Kapaun, Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötungen nicht-staatlicher Akteure, S. 6f.

102 Melzer, Targeted Killing in International Law, S. 9ff.; zur diesbezüglichen Staatenpraxis Israels, den USA und Russland: Alston, Study on Targeted Killings, A/HRC/14/24Add.6, S. 5–9; Kapaun, Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötungen nicht-staatlicher Akteure, S. 24 ff.

103 Mit einer Übersicht der gängigen Definitionsansätze: Alston, The CIA and Targeted Killings Beyond Borders, in: Harvard National Security Journal, Vol. 2 Issue (2011), S. 283 (295 ff.).

104 Alston, Study on Targeted Killings, A/HRC/14/24Add.6, S. 4.

105 Mit Verweis auf weitere Definitionsansätze in den Fußnoten: Melzer, Targeted Killing in International Law, S. 5.

Melzer stellt im Gegensatz zu Alston zusätzlich darauf ab, dass sich die Zielpersonen nicht im Gewahrsam der angreifenden Person befinden und unterscheidet gezielte Tötungen dadurch von Hinrichtungen.¹⁰⁶ Ansonsten unterscheiden sich die Definitionen inhaltlich nicht, abgesehen von einer beispielhaften Aufzählung durch Alston zu den möglichen Hilfsmitteln einer gezielten Tötung. Vorliegend wird unter einer gezielten Tötung die vorsätzliche Anwendung letaler Gewalt zwecks Tötung durch Völkerrechtssubjekte gegen Einzelpersonen verstanden, welche sich nicht im Gewahrsam des Völkerrechtssubjekts befinden. Die vorliegende Betrachtung beschränkt sich auf gezielte Tötungen im Rahmen bewaffneter Konflikte.¹⁰⁷

Es wird geschätzt, dass von den zwischen November 2002 bis Anfang 2013 durchgeführten 465 gezielten Tötungen 98 Prozent mittels bewaffneter Drohnen verübt wurden.¹⁰⁸ Nachprüfbar sind solche Zahlen zwar kaum, da der weit überwiegende Teil der Einsätze durch die CIA ausgeführt wurde und die Dokumente der Geheimhaltung unterliegen. Doch auch von Seiten der US-Regierung wird bestätigt, dass gezielte Tötungen hauptsächlich mithilfe der Drohntechnologie durchgeführt werden und gezielte Tötungen nach Ende des Afghanistankriegs und des Irakkriegs als vorrangiges Mittel zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus gelten.¹⁰⁹

(3) *Signature Strikes*

In bewaffneten Konflikten werden bestimmte Kriterien zur Identifizierung zulässiger Angriffsziele herangezogen. Bei drohnenbasierten gezielten Tötungen ist die Identität der Personen in der Regel unbekannt. Stattdessen dienen bestimmte Verhaltensmuster („*patterns of behavior*“) als Entschei-

¹⁰⁶ Melzer, Targeted Killing in International Law, S. 4.

¹⁰⁷ Für eine ausführliche Betrachtung der Zulässigkeit gezielter Tötungen außerhalb bewaffneter Konflikte: Melzer, Targeted Killing in International Law, S. 83–240; Vlastic, Assassination & Targeted Killing – A Historical and Post-Bin Laden Legal Analysis, in: Georgetown Journal of International Law, Vol. 43 Issue 2 (2012), S. 259 (268 ff.).

¹⁰⁸ Kreps, Preventing the Proliferation of Armed Drones, Lawfare vom 13. 04. 2013.

¹⁰⁹ Tommy Vietor, ehemaliger Sprecher des Weißen Hauses: „As UNITED STATES ground wars end – over in Iraq, drawing to a close in Afghanistan – surgical counterterrorism targeting has become ‘the new normal’.“, Zakaria, As Drone Monopoly frays, Obama seeks Global Rules, Reuters UK vom 17. 03. 2013; nennen das gezielte Töten ein „*Markenzeichen amerikanischer Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung in Afghanistan und Pakistan*“: Rudolf/Schaller, „Targeted Killing“: Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung, S. 5.

Grundlage, ob es sich bei den verdächtigen Personen um legitime oder illegitime Ziele handelt.¹¹⁰ Auf dieser Datengrundlage beruhende Angriffe werden als „Signature Strikes“ bezeichnet und können – von staatlicher Stelle bisher unbestätigt¹¹¹ – auf dem Alter,¹¹² dem Geschlecht der Zielpersonen und äußeren Umständen wie dem Aufenthaltsort oder der Anwesenheit bestimmter Personen basieren.¹¹³ Dem Drohnenpiloten Brandon Bryant zufolge wurde die Anwesenheit eines bestimmten Mobiltelefons zur Identifikation von Zielen genutzt.¹¹⁴

bb) Übliche Einsatzorte

Erhebungen der britischen Journalistenvereinigung Bureau of Investigative Journalism und der US-amerikanischen New America Foundation zufolge werden US-amerikanische Kampfdrohnen derzeit in Pakistan, Somalia, Afghanistan und im Jemen eingesetzt.¹¹⁵ Eine Grafik des Bureau zeigt, dass die Angriffe sich in Pakistan von Juni 2004 bis Ende 2015 auf das ländliche Grenzgebiet zu Afghanistan konzentrierten¹¹⁶ und die Angriffe hauptsächlich Wohnhäusern, Fahrzeugen und religiösen Einrichtungen galten.¹¹⁷

110 Ausführlich: Heller, One Hell of a Killing Machine: Signature Strikes and International Law, in: Journal of International Criminal Justice, Vol. 11 Issue 1 (2013), S. 89–119; Benson, ‘Kill’em and Sort it Out Later’: Signature Drone Strikes and International Humanitarian Law, in: Global Business and Development Law Journal, Vol. 27 Issue 1 (2014), S. 17–51; Boyle, The Cost and Consequences of Drone Warfare, in: International Affairs, Vol. 89 Issue 1 (January 2013), S. 1 (8).

111 Mit einem Aufruf zur Veröffentlichung der Kriterien: IHRRC/GJC, Living Under Drones, S. ix.

112 Dem Predator-Drohnenpiloten Brandon Bryant zufolge galten alle männlichen Personen über zwölf Jahren als „military aged men“ und somit als legitimes militärisches Ziel: Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung, Teil 1, 1. Untersuchungsausschuss v. 15.10.2015, Zeugenvernehmung Brandon Bryant, S. 57f.

113 Heller, One Hell of a Killing Machine: Signature Strikes and International Law, in: Journal of International Criminal Justice, Vol. 11 Issue 1 (2013), S. 89–119; Boyle, The Cost and Consequences of Drone Warfare, in: International Affairs, Vol. 89 Issue 1 (January 2013), S. 1 (8).

114 Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung, Teil 1, 1. Untersuchungsausschuss v. 15.10.2015, Zeugenvernehmung Brandon Bryant, S. 37.

115 Bureau of Investigative Journalism, Covert Drone War; New America Foundation, World of Drones; auch: IPPNW (Hrsg.), Humanitäre Folgen von Drohnen, S. 17.

116 Serle, Infographic: The CIA’s drone war in Pakistan, The Bureau of Investigative Journalism v. 21.07.2016.

117 Angriffe bis Juli 2013: The Bureau of Investigative Journalism, Where the Drones Strike.

Die zu erwartende Einsatzumgebung soll einem Planungsdokument des US-amerikanischen Militärs zufolge von 2010 bis 2025 wie folgt aussehen:

“Operations conducted among local populations with unfamiliar cultures, often in the midst of humanitarian crisis including the potential for ethnic cleansing and mass atrocities, will characterize the Operational Environment from 2010 to 2025. Urban settings or uncertain, inaccessible lawless areas are the typical locations where operations occur. There will be an absence of local security or effective local governments and the environment will contain competing factions locked in internal conflict. The threat will be hybrid, simultaneously employing regular and irregular forces, including criminal elements to achieve their objectives. They will use an ever-changing variety of conventional and unconventional tactics to create multiple innovative, adaptive, globally connected, full spectrum and networked dilemmas. These dilemmas will be embedded in the clutter of local populations, possess a wide range of old to advanced technologies – including the possibility of weapons of mass destruction. [...] The physical environment ranges from complex and densely populated urban areas comprised of subterranean infrastructure, shantytowns, and skyscraper canyons to rural and sparsely populated environments consisting of high mountains and deserts, jungles, rolling woods and grasslands. Each geographic area will possess some primitive infrastructure [...]”¹¹⁸

Das zu erwartende Einsatzgebiet bewaffneter Drohnen liegt dem Planungsdokument der US-amerikanischen Armee zufolge in urbanen und dünn besiedelten Gebieten. Es liegen zu den Erhebungen des Bureau of Investigative Journalism zum derzeitigen Einsatzgebiet demnach keine Unterschiede vor.

cc) *Übliche Bewaffnung*

Drohnen können abhängig von ihrer Nutzlast grundsätzlich mit jeder Art von Waffe ausgestattet werden. Gemäß dem US-amerikanischen Verteidigungsministerium stellen steuerbare Luft-Boden-Raketen die übliche Bewaffnung dar.¹¹⁹ Drohnen des Typs Reaper werden in der Regel mit laser- und radargelenkten Luft-Boden-Raketen des Typs AGM-114 Hellfire¹²⁰ und lasergelenkten Bomben (bspw. GBU-38, GBU-12) ausgestattet.¹²¹ Die Herstellerangaben zur Bewaffnung der Drohne Heron TP bieten keinen Aufschluss, doch ist bekannt, dass Großbritannien sie ebenfalls mit Raketen bestückt.¹²² Seit Mai 2019 ist

118 United States Army, UAS Center of Excellence Staff, *Eyes of the Army: United States Army Roadmap for Unmanned Aircraft Systems 2010–2035*, Report No. ATZQ-CDI-C, S. 19.

119 DoD, *Unmanned Systems Integrated Roadmap, FY 2013–2038*, Ref.-No. 14-S-0553, S. 73.

120 Department of the Navy, *Fact File: AGM-114B/K/M Hellfire Missile*, v. 20.02.2009.

121 *Reaper (Predator B): Military Factory*, General Atomics MQ-9-Reaper, 2019.

122 Hoffmann, *German Armed Forces Will Lease Israeli Drones*, *Defensenews* v. 13.01.2016.

bekannt, dass die USA einen neuen Typ der üblichen Hellfire Raketen entwickelt haben, der nicht am Zielort explodiert.¹²³ Allerdings ist derzeit unklar, ob Drohnen tatsächlich mit diesen „Flying Ginsu“-Raketen bestückt werden, sodass diese Bewaffnung vorliegend nicht berücksichtigt werden kann.

3. Bewaffnete Drohnen als neue Waffen, Mittel oder Methoden der Kriegsführung

Gegenstand der Prüfung des Art. 36 ZP I sind Waffen, Mittel oder Methoden der Kriegsführung, die „neu“ im Sinne dieser Vorschrift sind. Die Begriffe werden nicht legaldefiniert. Das vom Programm für Humanitarian Policy and Conflict Research (im Folgenden: „HPCR“) herausgegebene Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare (im Folgenden: „AMW-Manual“), welches als „herrschende Literaturmeinung“ eingeordnet wird¹²⁴ und in seinem Vorwort von Claude Bruderlein, dem Direktor des Programms,¹²⁵ den Anspruch erhebt, eine Zusammenfassung des Völkergewohnheitsrechts zum Luftkriegsrecht darzustellen, definiert die Begriffe Waffe, Mittel und Methode der Kriegsführung wie folgt:

“Weapon’ means a means of warfare used in combat operations, including a gun, missile, bomb or other munitions, that is capable of causing either (i) injury to, or death of, persons; or (ii) damage to, or destruction of, objects. [...]

‘Means of warfare’ mean weapons, weapon systems or platforms employed for the purposes of attack. [...]

‘Methods of warfare’ mean attacks and other activities designed to adversely affect the enemy’s military operations or military capacity, as distinct from the means of warfare used during military operations, such as weapons. In military terms, methods of warfare consist of the various general categories of operations, such as bombing, as well as the specific tactics used for attack, such as high altitude bombing.¹²⁶

123 Taylor, ‘Flying Ginsu’ Missile Won’t Resolve U.S. Targeted Killing Controversy, in: Just Security v. 16.05.2019.

124 Borrmann, Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts, S. 29.

125 HPCR, AMW-Manual, S. vii.

126 HPCR, Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare, S. 4 Rule 1 lit. (t).

Demnach sind Mittel der Kriegsführung alle Gegenstände, die der Durchführung eines Angriffs dienlich sind, einschließlich Waffen.¹²⁷ Die Aufzählung im Rahmen der Bestimmung des Waffenbegriffs wird durch den Kommentar zum AMW-Manual ergänzt. Demnach sind Waffen Gegenstände, die dafür geschaffen wurden, Angriffen zu dienen.¹²⁸ Sie unterscheiden sich von anderen Mitteln der Kriegsführung somit gerade durch ihre Zweckbestimmung. Die Methoden der Kriegsführung sind der Definition des AMW-Manuals nach als Art und Weise der Durchführung eines Angriffs zu verstehen.¹²⁹

Die Verwendung und der Zweck bewaffneter Drohnen liegen in der aufklärenden Angriffsvorbereitung sowie dem Waffentransport und -einsatz (Bomben- oder Raketenabwurf). Sie besitzen anders als die von ihnen transportierten Waffen somit keine direkte Zerstörungs- oder Schädigungswirkung¹³⁰ und fallen daher nicht unter den Waffenbegriff. Sie sind aufgrund ihrer Trägerfunktion den Mitteln der Kriegsführung zuzuordnen.¹³¹

127 So auch: Lawand, *Reviewing the Legality of new Weapons, Means and Methods of Warfare*, in: IRRIC, *Reports and Documents*, Vol. 88 No. 864, S. 925 (927); Boothby, *Weapons and the Law of Armed Conflict*, S. 4.; ebenso: Parks, *Conventional Weapons and Weapons Reviews*, in: *Yearbook of International Humanitarian Law*, Vol. 8 (2005), S. 55 (118); Borrmann, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts*, S. 223 f.; anderer Ansicht, dass Waffen eine eigene dritte Kategorie darstellen: Maruhn, *Der Einsatz unbemannter bewaffneter Drohnen im Lichte des geltenden Völkerrechts*, in: DSF (Hrsg.), *Unbemannte bewaffnete Systeme*, S. 26 (33).

128 HPCR, *Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, S. 55.

129 So auch: Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Art. 35 ZP I, S. 398, Rn. 1402: „*The words ‘means and methods’ include weapons in the widest sense, as well as the way in which they are used*“; Daoust/Coupland/Ishoey, *New wars, new weapons? The obligation of states to assess the legality of means and methods of warfare*, in: IRRIC Vol. 84 No. 846 (Juni 2002), S. 345 (352); Maruhn, *Der Einsatz unbemannter bewaffneter Drohnen im Lichte des geltenden Völkerrechts*, in: DSF (Hrsg.), *Unbemannte bewaffnete Systeme*, S. 26 (32).

130 So auch: Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, *Drohneneinsatz v. 4. Oktober 2010 in Mir Ali/Pakistan*, Verfügung des Generalbundesanwalts v. 20. Juli 2013 – 3 B7 s 7/12 – 4, S. 31. Demnach handele es sich bei einer Drohne nicht um eine Waffe, „*da diese die Schädigung des Gegners nicht selbst vornimmt [...]*“. Es sei ein „*waffensteuerndes Gefährt*“ bzw. ein „*Waffensystem*“. In Anlehnung an Frau, *Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt*, in: *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften*, Vol. 24 Nr. 2 (2011), S. 60 (60 ff., 63).

131 Ebenso: McClelland, *The review of weapons in accordance with Article 36 of Additional Protocol I*, in: IRRIC, Vol. 85 No. 850 (Juni 2003), S. 397 (405); Maruhn, *Der Einsatz*

Bewaffnete Drohnen müssten zudem „neu“ im Sinne des Art. 36 ZP I sein. Der Begriff der „Neuheit“ des Art. 36 ZP I bezeichnet jedoch nicht das objektive Alter des Prüfgegenstandes, sondern lässt sich nur aus der Sicht des prüfenden Staates beurteilen.¹³² So können auch bereits von anderen Staaten im Einsatz befindliche Waffen, Mittel oder Methoden der Kriegsführung auf ihre Völkerrechtskonformität untersucht werden, wenn der prüfende Staat diese erstmalig verwenden möchte.¹³³ Die Neuheit bewaffneter Drohnen lässt sich somit nicht pauschal von der Hand weisen.¹³⁴

4. Einschlägiges Völkervertrags- und Gewohnheitsrecht

Art. 36 ZP I sieht die Prüfung von Völkervertrags- oder Völkergewohnheitsrechts vor, das explizit den Prüfungsgegenstand zum Inhalt hat. Aufgrund der Spezialität sind sie vorrangig zu prüfen. Zunächst ist festzustellen, dass kein Völkergewohnheitsrecht existiert, das den Einsatz bewaffneter Drohnen ausdrücklich ächtet. Der Prüfungsumfang ist hier von den individuellen Verbindlichkeiten des prüfenden Staates abhängig. Dem IKRK-Handbuch zur Prüfung des Art. 36 ZP I nach kommen folgende Abkommen grundsätzlich in Frage:¹³⁵

- Petersburger Erklärung von 1868 (Verbot von Sprenggranaten mit einem Gewicht von unter 400 Gramm),

unbemannter bewaffneter Drohnen im Lichte des geltenden Völkerrechts, in: DSF (Hrsg.), *Unbemannte bewaffnete Systeme*, S. 26 (32); Borrmann, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts*, S. 223 ff.; Das HPCR führt in der Definition des Mittels der Kriegsführung auch sog. Waffensysteme auf: HPCR, *AMW-Manual*, S. 31; ordnet Waffensysteme ebenfalls den Mitteln der Kriegsführung zu: Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 9.

¹³² Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Art. 36 ZP I, S. 425 Rn. 1472.

¹³³ Daoust/Coupland/Ishoey, *New wars, new weapons? The obligation of states to assess the legality of means and methods of warfare*, in: *IRRC Vol. 84 No. 846* (Juni 2002), S. 345 (352); McClelland, *The review of weapons in accordance with Article 36 of Additional Protocol I*, in: *IRRC, Vol. 85 No. 850* (Juni 2003), S. 397 (404).

¹³⁴ Kommt zum Schluss der fehlenden Notwendigkeit einer Prüfung: Marauhn, *Der Einsatz unbemannter bewaffneter Drohnen im Lichte des geltenden Völkerrechts*, in: DSF (Hrsg.), *Unbemannte bewaffnete Systeme*, S. 26 (33).

¹³⁵ Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 11 ff.

- Haager Erklärung betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen vom 29. Juli 1899,¹³⁶
- Haager Erklärung betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken vom 29. Juli 1899,¹³⁷
- Art. 23 lit. a der Haager Landkriegsordnung von 1907 (Verbot der Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen),¹³⁸
- VIII. Haager Konvention über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen vom 18. Oktober 1907,¹³⁹
- Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg vom 17. Juni 1925,¹⁴⁰
- Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen von 1972,¹⁴¹
- Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken von 1976,¹⁴²
- Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können von 1980,¹⁴³ im Speziellen: Protokoll I über nicht entdeckbare Splitter von 1983,¹⁴⁴ Protokoll II über Landminen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen von 1983,¹⁴⁵ Protokoll III über Brandwaffen von 1983,¹⁴⁶ Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen von 1998¹⁴⁷ und Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände von 2003,¹⁴⁸

136 RGBl. 1901 S. 474.

137 RGBl. 1901 S. 478.

138 RGBl. 1910 S. 107.

139 RGBl. 1910 S. 256.

140 RGBl. 1929 II, S. 173.

141 BGBl. 1983 II, S. 132.

142 BGBl. 1983 II, S. 125.

143 BGBl. 2004 II, S. 1507.

144 BGBl. 1992 II, S. 968.

145 BGBl. 1997 II, S. 806.

146 BGBl. 1992 II, S. 975.

147 BGBl. 1997 II, S. 827.

148 BGBl. 2005 II, S. 122.

- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenkonvention) von 1993,¹⁴⁹
- Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 18. September 1997,¹⁵⁰
- Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. xvii–xx Römisches Statut des IStGH von 1998¹⁵¹.

Bewaffnete Drohnen sind nicht Gegenstand der genannten Abkommen und gaben bisher auch nicht Anlass zu Abkommen, die ihren Einsatz ächten. Da sie jedoch theoretisch mit jeder Art von Waffe und somit auch mit Massenvernichtungswaffen bestückt werden können, hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (im Folgenden: „UNSC“) in seiner Resolution 1540 (2004) betont, dass auch Drohnen eine Bedrohung für den internationalen Frieden und internationale Sicherheit darstellen können.¹⁵² Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass, solange sie nicht mit Waffen bestückt werden, die unter die genannten Abkommen fallen, ihr Einsatz nicht gegen diese verstößt.

Hinsichtlich des im Rahmen des Art. 36 ZP I zu prüfenden speziellen Völkergewohnheitsrecht verweist das IKRK-Handbuch auf die Gewohnheitsrechtsstudie des IKRK.¹⁵³ Demnach ist der Einsatz von Gift oder vergifteten Waffen, biologischen oder chemischen Waffen, Reizstoffen, Pestiziden, sich im menschlichen Körper flachdrückender oder explodierender Munition, Munition mit nicht auffindbaren Fragmenten, Laserwaffen zur Erblindung oder Booby-traps völkergewohnheitsrechtlich geächtet. Solange Drohnen nicht mit diesen Waffen bestückt werden, ist ihr Einsatz auch nach speziellem Völkergewohnheitsrecht zulässig.

149 BGBl. 2015 I, S. 1474.

150 BGBl. 1998 II, S. 779.

151 BGBl. 2000 II, S. 1393.

152 UNSC, Resolution 1540 v. 28.04.2004, S/RES/1540, S. 1.

153 Lawand/Coupland/Herby, A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare, S. 13f.

5. Bewaffnete Drohnen im Lichte des Ersten Zusatzprotokolls

Wie eingangs dargestellt, werden die Empfehlungen des IKRK-Handbuchs bezüglich der zu prüfenden Normen des Ersten Zusatzprotokolls zugrunde gelegt. Diese sind Ausprägungen des Unterscheidungsgrundsatzes aus Art. 51 Abs. 4 lit. b und c, Abs. 5 lit. a und b ZP I, das Verbot überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden aus Art. 35 Abs. 2 ZP I und das Verbot ausgedehnter, langanhaltender und schwerer Umweltschädigungen aus Art. 35 Abs. 3 i. V. m. Art. 55 ZP I. Zusätzlich werden die Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen, Art. 57 ZP I und das Perfidieverbot, Art. 37 Abs. 1 ZP I, geprüft.

a) Der Unterscheidungsgrundsatz

Der Unterscheidungsgrundsatz gehört zu den ältesten kriegsrechtlichen Leitsätzen und fand Niederschlag im Lieber Code von 1863,¹⁵⁴ in der Präambel der Petersburger Erklärung von 1868,¹⁵⁵ in der Brüsseler Erklärung von 1874,¹⁵⁶ dem Oxford Manual von 1880¹⁵⁷ und der IV. Haager Konvention von 1907.¹⁵⁸ Die Pflicht zur Unterscheidung zwischen illegitimen und legitimen militärischen Zielen ist Ausdruck der Humanität im bewaffneten Konflikt und findet in internationalen wie auch in nicht-internationalen Konflikten Anwendung.¹⁵⁹ Obgleich die Kriege des 19. und 20. Jahrhunderts als exzessive Verstöße gegen den Unterscheidungsgrundsatz bezeichnet werden können, wurde dessen Geltung nie ernsthaft bestritten.¹⁶⁰ Im Gegenteil ist seine gewohnheitsrecht-

154 Art. 22: *„Nevertheless, as civilization has advanced during the last centuries, so has likewise steadily advanced, especially in war on land, the distinction between the private individual belonging to a hostile country and the hostile country itself, with its men in arms. The principle has been more and more acknowledged that the unarmed citizen is to be spared in person, property and honor as much as the exigencies of war will admit.“*

155 *„The only legitimate object which States should endeavor to accomplish during war is to weaken the military forces of the enemy.“*

156 Art. 15: *„Fortified places are alone liable to be besieged. Open towns, agglomerations of dwellings, or villages which are not defended can neither be attacked nor bombarded.“*

157 Art. 1: *The state of war does not admit of acts of violence, save between the armed forces belligerent States. Persons not forming part of a belligerent armed force should abstain from such acts.“*

158 Art. 25: *The attack or bombardment, by whatever means, of towns, villages, dwellings, or buildings which are undefended is prohibited.“*

159 Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), Customary International Humanitarian Law, Vol 1, S. 25.

160 Oeter, in: Hasse/Müller/Schneider (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht, S. 78 (94).

liche Geltung anerkannt.¹⁶¹ Der IGH bezeichnete den Unterscheidungsgrundsatz in seinem Nukleargutachten als eines der Kardinalprinzipien des humanitären Völkerrechts.

Die Kodifikation des Unterscheidungsgebots erfolgte in Art. 48 ZP I:

„Um Schonung und Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte zu gewährleisten, unterscheiden die am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen; sie dürfen daher ihre Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten.“¹⁶²

Nach Art. 51 Abs. 2 ZP I sind Parteien eines bewaffneten Konflikts konkret zur Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Subjekten und Objekten verpflichtet. Einen Verstoß stellt es auch dar, wenn die Konfliktparteien Mittel oder Methoden der Kriegsführung verwenden, welche aufgrund ihrer Funktionsweise nicht dem Unterscheidungsgrundsatz genügen können. Beispielsweise, wenn Mittel und Methoden nicht auf ein legitimes Ziel gerichtet werden können,¹⁶³ Art. 51 Abs. 4 lit. b ZP I, oder deren Wirkung nicht auf ein legitimes Ziel beschränkt werden kann, Art. 51 Abs. 4 lit. c ZP I. Neben diesen Normen empfiehlt das IKRK-Handbuch im Rahmen des Art. 36 ZP I zusätzlich noch die Prüfung der Normen Art. 51 Abs. 4 lit. b und lit. c, Abs. 5 lit. a und lit. b ZP I. Denn auch diese Normen setzen eine bestimmte Funktionsweise der verwendeten Mittel und Methoden voraus, um dem Unterscheidungsgrundsatz entsprechen zu können. Nach Art. 51 Abs. 5 lit. a ZP I sind solche Angriffe durch Bombardierungen unzulässig, bei denen mehrere deutlich voneinander getrennte militärische Einzelziele in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen ähnlich stark konzentriert sind,

161 Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), Customary International Humanitarian Law, Vol. 1, S. 3; HPCR, Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare, S. 7f., Rule 5, S. 9f., Rule 10.

162 IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 78.

163 Zur gewohnheitsrechtlichen Geltung: Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), Customary International Humanitarian Law, Vol. 1, S. 40, Rule 12 b), c); Laut Kommentar des IKRK zu den Zusatzprotokollen gaben deutsche V2-Raketen, die im Zweiten Weltkrieg eingesetzt wurden und nicht auf ein bestimmtes Ziel gerichtet werden konnten, Anlass zu dieser Norm: Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 51 ZP I, S. 621 Rn. 1958.

wie ein einziges militärisches Ziel behandelt werden. Zweck dieser Norm ist die Ächtung flächendeckender Bombardierungen, sog. „carpet bombing“.¹⁶⁴

Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I erachtet solche Angriffe als unzulässig, die zivile Schäden verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen – das sog. Exzessverbot.

Grundsätzlich können alle Kriegsmittel so eingesetzt werden, dass sowohl legitime als auch illegitime Ziele unterschiedslos betroffen sind. Dieses ist auch für Methoden der Kriegsführung zutreffend. Entscheidend ist daher, ob Mittel und Methoden in ihrer normalen zu erwartenden Funktionsweise den Anforderungen des Unterscheidungsgebotes entsprechen. Es gibt Waffen, deren normale Funktionsweise bereits unterschiedslos ist, wie beispielsweise bakteriologische Waffen oder die Vergiftung von Trinkwasser.¹⁶⁵

Für die Beurteilung, ob es sich bei bewaffneten Drohnen um zulässige Mittel der Kriegsführung im Sinne dieser Vorschriften handelt, ist es notwendig, zunächst zu erörtern, wann Objekte und Personen legitime militärische Ziele darstellen.

aa) *Legitime Objektziele*

Der Begriff der legitimen militärischen Objekte wird in Art. 52 Abs. 2 S. 2 ZP I legal definiert:

„Soweit es sich um Objekte handelt, gelten als militärische Ziele nur solche Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.“

Demnach gilt ein Objekt als legitimes militärisches Ziel, wenn es einen effektiven Beitrag an militärischen Handlungen leistet und dessen ganze oder teilweise Zerstörung für den Angreifenden einen konkreten militärischen Vorteil darstellt.¹⁶⁶ Einen Beitrag zu militärischen Handlungen können Objekte dem

¹⁶⁴ Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 51 ZP I, S. 624 Rn. 1968.

¹⁶⁵ Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 51 ZP I, S. 623 Rn. 1965.

¹⁶⁶ Zur kumulativen Eigenschaft der Voraussetzungen: Dinstein, *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict*, S. 104 Rn. 279; Sandoz/Swinarski/Zim-

Wortlaut des Art. 52 Abs. 2 S. 2 ZP I nach durch ihre Funktionsweise, ihren Standort, ihre Zweckbestimmung oder durch ihre Verwendung leisten. Militärische Objekte, die aufgrund ihrer Funktionsweise militärischen Handlungen dienen, sind solche, die unmittelbar von den Streitkräften gebraucht werden.¹⁶⁷ Hierzu zählen beispielsweise Waffen, Lager, Produktionsstätten, Standorte und Kommunikationszentren. Aber auch Gebäude des Militärs (Militärflughäfen etc.) oder des Verteidigungsministeriums und ihre Ausrüstungen (Fahrzeuge etc.) sind solche Objekte, die bereits aufgrund ihrer innewohnenden Merkmale, also *eo ipso* zu militärischen Handlungen beitragen.¹⁶⁸ Hierbei ist es irrelevant, wo sich die Objekte befinden, oder wofür sie tatsächlich verwendet werden – sie stellen stets legitime militärische Objekte dar.

Auch der Standort von Objekten kann diese als legitimes militärisches Ziel auszeichnen, selbst wenn sie tatsächlich keinem militärischen Zweck dienen. Hierzu zählen klassischerweise Bergpässe und Brückenköpfe,¹⁶⁹ denen aus militärischer Sicht grundsätzlich eine besondere Bedeutung zukommt. Aber auch Objekte, die in der Schuss- oder Sichtlinie zu einem anderen militärischen Ziel stehen, können legitime militärische Ziele darstellen.¹⁷⁰

Das Kriterium der Verwendung beschreibt die gegenwärtige Nutzung des Objekts durch den Gegner. Hierdurch können grundsätzlich alle Objekte zu legitimen militärischen Zielen werden, wenn der Gegner beginnt, diese für militärische Handlungen zu verwenden. So verlieren selbst zivile Objekte unbestritten ihren Schutzstatus für die Zeit ihrer militärischen Nutzung,¹⁷¹ jedoch stets vorbehaltlich der Zweifelfallregelung des Art. 52 Abs. 3 ZP I.

mermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 52, S. 635 Rn. 2018.

167 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 52 ZP I, S. 636 Rn. 2020.

168 Mit weiteren Beispielen: Dinstein, *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict*, S. 110 f. Rn. 295; HPCR, *Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, S. 13.

169 HPCR, *Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, S. 13.

170 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 52 ZP I, S. 636 Rn. 2021.

171 Mit dem Beispiel der „Taxis of the Marne“, die ihren zivilen Schutzstatus verloren als sie französische Truppenmitglieder transportierten: m.w.N. Dinstein, *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict*, S. 111 f. Rn. 297.

Das letzte Kriterium, der Zweckbestimmung eines Objekts, beruht trotz fehlender dahingehender Hinweise aus dem Wortlaut auf einer Prognose.¹⁷² Eine solche Auslegung erscheint notwendig, um diesem Kriterium einen eigenen Anwendungsbereich zuzuteilen.¹⁷³ Demnach sind solche Objekte legitime militärische Ziele, die der Gegner in naher Zukunft für militärische Handlungen verwenden wird.¹⁷⁴ Grundlage dieser auf die Zukunft gerichteten Annahme müssen fundierte Informationen sein, deren Beschaffung eine eigene Schwierigkeit darstellt.¹⁷⁵ Im Zweifel greift auch hier die Vermutung des Art. 52 Abs. 3 ZP I.¹⁷⁶ Absolute Ausnahmen vom Kriterium der Zweckbestimmung stellen gemäß Art. 56 ZP I solche Objekte dar, die einem besonderen Schutz unterliegen, beispielsweise Anlagen und Einrichtungen, welche gefährliche Kräfte enthalten.

Unterscheidungsschwierigkeiten können solche Objekte bereiten, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken dienen, sog. „*Dual-use*“-Objekte. Hierzu zählen beispielsweise Kraftwerke, Umspannwerke, Kommunikationsverbindungen und Einrichtungen der Presse. Entscheidend ist dann, welche Art der Verwendung überwiegt und ob ein Angriff eines Objekts zulässig ist, wenn er zu dem Zeitpunkt auch zivilen Zwecken dient. Ausschlaggebend ist, ob sich das Objekt gegenwärtig in militärischer Verwendung befindet oder eine solche Zweckbestimmung prognostiziert werden kann. Ist dies der Fall, kann es zur Aufhebung des zivilen Schutzstatus kommen. *Dual-use*-Objekte stellen keine Ausnahme hinsichtlich der Unterscheidung dar. Zu beachten gilt, wie bei allen Kriterien, das Exzessverbot aus Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I, die Zweifelsregelung des Art. 52 Abs. 3 ZP I und das Vorliegen eines effektiven Beitrags zu militärischen Handlungen und des militärischen Vorteils.¹⁷⁷

¹⁷² Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 52 ZP I, S. 636 Rn. 2022; HPCR, Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare, S. 107.

¹⁷³ Dinstein, The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, S. 113 f. Rn. 303.

¹⁷⁴ Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 52 ZP I, S. 636 Rn. 2022.

¹⁷⁵ Zu den Anforderungen an die der Prognose zugrunde gelegten Informationen: HPCR, Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare, S. 107 f.

¹⁷⁶ Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 52 ZP I, S. 636 Rn. 2022.

¹⁷⁷ ICTY, Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign against Federal Republic of Yugoslavia, Rn. 75 f.

Dem Wortlaut des Art. 52 Abs. 2 S. 2 ZP I nach muss das Objekt, welches eines der vorgenannten Kriterien erfüllt, einen *wirksamen* Beitrag zu militärischen Handlungen leisten. Die Wirksamkeit des Beitrags stellt jedoch keine große Hürde dar, sondern liegt bereits vor, wenn das Objekt dem Gegner auch indirekt militärisch dient.¹⁷⁸ Zudem muss sich der Beitrag nicht auf eine konkrete Bedrohung durch den Gegner beziehen,¹⁷⁹ obwohl der Wortlaut durchaus darauf schließen lassen könnte („zu *militärischen Handlungen*“). Es ist anerkannt, dass das Objekt auch lediglich der allgemeinen Kriegsführung dienen kann.¹⁸⁰

Im Ergebnis sind diese Definitionselemente der legitimen militärischen Objektziele folglich weit auszulegen. Eine noch weitere Auslegung verfolgten die USA in einem Militärdokument zu maritimen Operationen: Sie tauschten den Begriff der militärischen Handlungen gegen ein neues Element, die sog. „war-sustaining capabilities“.¹⁸¹ Demnach bewerten die USA auch solche Objekte als legitime militärische Ziele, welche eine indirekte aber effektive Unterstützung der gegnerischen Gesamtkriegsanstrengung („overall war effort“) darstellen und führen ökonomische Objekte, deren Ertrag der Kriegsführung dienen kann, als Beispiel an.¹⁸² In der Folge wurde die Zulässigkeit dieser Substituierung diskutiert.¹⁸³ Die Befürworter argumentieren mit einem unzureichenden, da zu engen Gesetzeswortlaut und dem Bedarf für eine weite Auslegung, weil in bewaffneten Konflikten häufig auch Objekte der Wirtschaft das Ziel von Angriffen seien.¹⁸⁴ Das legitime Ziel eines jeden Krieges sei die Schwächung der Streitkräfte des

178 HPCR, Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare, S. 110 Nr. 24.

179 Parks, Asymmetries and the Identification of Legitimate Military Objectives, in: Heintschel v. Heinegg/Epping (Hrsg.), International Humanitarian Law Facing New Challenges, S. 65 (89).

180 Parks, Asymmetries and the Identification of Legitimate Military Objectives, in: Heintschel v. Heinegg/Epping (Hrsg.), International Humanitarian Law Facing New Challenges, S. 65 (89).

181 DoN, The Commander's Handbook on the Law of Naval Operations, Rn. 8.2.

182 US Commander's Handbook on the Law of Naval Operations, Rn. 8.2.5.

183 Zur Diskussion m.w.N.: Borrmann, Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts, S. 89 ff.; Dinstein, The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, S. 109 f. Rn. 292 ff.; Parks, Asymmetries and the Identification of Legitimate Military Objectives, in: Heintschel v. Heinegg/Epping (Hrsg.), International Humanitarian Law Facing New Challenges, S. 65 (96 ff.).

184 Meyer, Tearing down the facade, in: Air Force Law Review, Vol. 51 (2001), S. 143 (166 ff.).

Feindes, wie es die St. Petersburger Erklärung in ihrer Präambel festlege,¹⁸⁵ und könne nur umfassend erreicht werden, wenn dem Gegner die Möglichkeit genommen werde, sein Kriegstreiben fortzuführen.

Diese Auslegung des Gesetzeswortlauts wird jedoch überwiegend und auch nach vorliegender Ansicht als zu weit abgelehnt, da sie eine unzulässige Strapazierung des Unterscheidungsgrundsatzes darstellt.¹⁸⁶ Aufgrund der Unbestimmtheit des neuen Merkmals kann theoretisch jedes Objekt mit geringem Argumentationsaufwand als militärisches Ziel qualifiziert werden.¹⁸⁷ Die aus der Unbestimmtheit resultierende Missbrauchsgefahr und die dem Wortlaut entgegenstehende Ausweitung des Unterscheidungsgrundsatzes sind daher gewichtige Argumente gegen die Zulässigkeit des Merkmals der „war sustaining capability“.

Neben dem effektiven Beitrag zu einer militärischen Handlung muss als zweites Element des legitimen militärischen Objektziels aus dem Angriff auch ein konkreter militärischer Vorteil erwachsen. Rein politische Vorteile sind demnach ausgeschlossen.¹⁸⁸ Der Vorteil darf sich auch erst später als Ergebnis der gesamten Militäroperation ergeben und muss sich nicht direkt in dem konkreten militärischen Angriff äußern.¹⁸⁹ Bei größeren Operationen kann dies beispielsweise auch erst nach einer Serie von Angriffen sein.¹⁹⁰ Entscheidend ist, dass es sich bei dem antizipierten Vorteil nicht nur um eine Spekulation handelt, sondern dass dieser aus der ex-ante Sicht des Befehlshabers konkret erwartbar war,¹⁹¹ wie sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 52 Abs. 2 S. 2 ZP I ergibt: „in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen“.

185 St. Petersburger Erklärung: „*That the only legitimate object which States should endeavor to accomplish during war is to weaken the military forces of the enemy [...]*“.

186 Dinstein, *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict*, S. 109 f. Rn. 294.

187 Borrmann, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts*, S. 91.

188 Schmitt, in: Gill/Fleck, *The Handbook of International Law of Military Operations*, S. 269 (278 f., Rn. 16.03); kritisch zur Trennung von militärischen und politischen Vorteilen: Städele, *Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen*, S. 259 ff.

189 Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts*, Art. 52 ZP I, S. 366.

190 HPCR, *Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, S. 93.

191 Parks, *Asymmetries and the Identification of Legitimate Military Objectives*, in: Heintschel v. Heinegg/Epping (Hrsg.), *International Humanitarian Law Facing New Challenges*, S. 65 (90).

Der Schutz bestimmter Objekte ist in Art. 53–56 ZP I verankert: Kulturgüter und -stätten, Art. 53 ZP I, lebensnotwendige Objekte, Art. 54 ZP I, die natürliche Umwelt, Art. 55 ZP I, sowie Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, Art. 56 ZP I, sind demnach illegitime Objektziele in bewaffneten Konflikten.

bb) Legitime Personenziele

In bewaffneten Konflikten ist der Angriff auf bestimmte Personenziele legitim. Die Legitimität und somit die Voraussetzungen der Unterscheidung militärischer Personenziele richtet sich nach der Konfliktart. Das humanitäre Völkerrecht kennt das binäre Konfliktsystem der internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikte.

Die Ratifikationsstaaten der Genfer Konventionen haben sich im Jahr 1949 von dem ursprünglich zwischenstaatlichen Kriegsbegriff gelöst: Ein bewaffneter Konflikt konnte nunmehr zwischen mehreren unterschiedlichen Kriegsparteien ausgetragen werden und lag – in Ablösung der bis dahin notwendigen Kriegserklärung – nun faktisch vor,¹⁹² wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren.¹⁹³ Art. 2 Abs. 1 der Genfer Konventionen I-IV¹⁹⁴ lautet hierzu:

„Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.“

Klassischerweise geht das humanitäre Völkerrecht folglich vom Krieg zwischen mindestens zwei Vertragsparteien aus, dem sog. internationalen bewaffneten Konflikt. Der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts ist demnach eröffnet, wenn die Streitkräfte von zwei (oder mehr Staaten) gewaltsam aufeinander treffen,¹⁹⁵ wobei irrelevant ist, ob es sich hierbei um eine rechtmäßige

192 Selbst, wenn die Konfliktparteien nicht der Ansicht sind, dass sie sich in einem bewaffneten Konflikt befinden: Akande, *Classification of Armed Conflicts: Relevant Legal Concepts*, in: Wilmshurst (Hrsg.), *International Law and the Classification of Conflicts*, S. 32 (39 f.).

193 IKRK, *How is the term ‘Armed Conflict’ defined in International Humanitarian Law?*, Opinion Paper, März 2008; Kleffner, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, S. 43 (44, Rn. 202).

194 Genfer Konventionen vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 783, 813, 838, 917.

195 Gasser/Melzer, *Humanitäres Völkerrecht*, S. 66.

oder rechtswidrige Gewaltanwendung handelt.¹⁹⁶ Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (im Folgenden: „ICTY“) sah in seiner 1997 ergangenen wegweisenden Tadić-Entscheidung einen internationalen bewaffneten Konflikt dann vorliegen, sobald zwischenstaatlich zu bewaffneter Gewalt gegriffen wird („an [international] conflict exists whenever there is a resort to armed force between states.“).¹⁹⁷ Auch der IKRK-Kommentar zu den Genfer Konventionen sieht einen internationalen bewaffneten Konflikt vorliegen, sobald jegliche Differenzen zwischen zwei Staaten auftreten und zur Ergreifung bewaffneter Gewalt führen („any difference arising between two states and leading to the intervention of armed forces [...]).“¹⁹⁸

Neben dem internationalen bewaffneten Konflikt kennt das humanitäre Völkerrecht einen weiteren Konflikttypus, den des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts. Dieser wurde in Art. 3 der Genfer Konventionen I-IV etabliert,¹⁹⁹ und stellte in dem Jahr seiner Kodifikation (1949) eine Sensation dar: Das Kriegsrecht erkannte erstmalig auch nichtstaatliche Konfliktparteien an.²⁰⁰ Die Staatengemeinschaft erhob dadurch Konflikte, die bis dato als rein innerstaatliche Angelegenheiten begriffen wurden, zu Anwendungsfällen internationalen Rechts und verlieh nichtstaatlichen Konfliktparteien Rechte und Pflichten. Laut dem IKRK-Kommentar zu den Genfer Konventionen verursachte der allgemeine Wortlaut des Art. 3 der Genfer Konventionen I-IV zu seinem Entstehungszeitpunkt Verwirrung über die genaue Bestimmung dieser Konfliktart:²⁰¹

196 Greenwood, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 1 (35 Nr. 202).

197 ICTY, Prosecutor v. Tadić (IT-94-1-AR72), Urt. v. 2. Oktober 1995, Rn. 70.

198 Pictet (Hrsg.), Commentary to the Fourth Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, S. 32.

199 In allen Genfer Konventionen mit identischem Wortlaut: Genfer Konventionen vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II, S. 783, 813, 838, 917; Zur Entstehung und Bedeutung des Art. 3 GA I-IV: Cullen, The Concept of Non-International Armed Conflict in International Humanitarian Law; für die Existenz einer neuen (dritten) Konfliktart, dem transnationalen bewaffneten Konflikt: Lewis, Drones and the Boundaries of the Battlefield, in: Texas International Law Journal, Vol. 47 (2011–2012), S. 293 (308).

200 Nicht ohne Protest durch einige Teilnehmerstaaten der Genfer Konferenz: Hierzu Bothe/Ipsen/Partsch, Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht: Verlauf und Ergebnisse, in: ZaöRv, Nr. 38 (1978), S. 1 (70).

201 Pictet (Hrsg.), Commentary to the Fourth Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, S. 49.

„Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden [...]“

Durch die negative Formulierung bietet der Wortlaut kaum Hinweise zu den Voraussetzungen eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts. Das IKRK versteht unter einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt das sich Gegenüberstehen staatlicher Streitkräfte und interner Aufständischer²⁰² und schlug Kriterien vor, um nicht jede innerstaatliche Ausschreitung unter diesen Begriff fassen zu müssen:²⁰³ Die bewaffneten Gruppen müssten demnach unter anderem einen gewissen Organisationsgrad und eine verantwortliche Führung vorweisen.

In der Rechtsprechung wurde der gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen I-IV in einigen wegweisenden Urteilen ausgelegt: Der ICTY stellte in seiner Tadić-Entscheidung ebenso Anforderungen an einen nichtinternationalen

202 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 1 ZP II, S. 1351 Rn. 4460f.; Moir, The Law of Armed Conflict, S. 39f.; Schmitz-Elvenich, Targeted Killing: Die völkerrechtliche Zulässigkeit der gezielten Tötung von Terroristen im Ausland, S. 182 ff.

203 Pictet (Hrsg.), Commentary to the Fourth Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, S. 49f.: „(1) *That the Party in revolt against the de jure Government possesses an organized military force, an authority responsible for its acts, acting within a determinate territory and having the means of respecting and ensuring respect for the Convention.*

(2) *That the legal Government is obliged to have recourse to the regular military forces against insurgents organized as military and in possession of a part of the national territory*

(3) (a) *That the de jure Government has recognized the insurgents as belligerents; or (b) that it has claimed for itself the rights of a belligerent; or*

(c) *that it has accorded the insurgents recognition as belligerents for the purposes only of the present Convention; or*

(d) *that the dispute has been admitted to the agenda of the Security Council or the General Assembly of the United Nations as being a threat to international peace, a breach of the peace, or an act of aggression.*

(4) (a) *That the insurgents have an organisation purporting to have the characteristics of a State.*

(b) *That the insurgent civil authority exercises de facto authority over persons within a determinate territory.*

(c) *That the armed forces act under the direction of the organized civil authority and are prepared to observe the ordinary laws of war.*

(d) *That the insurgent civil authority agrees to be bound by the provisions of the Convention.“*

bewaffneten Konflikt auf, die in der Folge auch in Art. 8 Abs. 2 lit. f des IStGH-Statuts aufgenommen wurde. Demnach liegt ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt vor, wenn in ausgedehnter und andauernder Weise Waffengewalt zwischen Regierungskräften und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates angewendet wird („[...] *protracted armed violence between governmental authorities and organized armed groups or between such groups within a State* [...]“).²⁰⁴

Eine weitere systematische Auslegungsquelle stellt das Zweite Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen dar, das den Art. 3 der Genfer Konventionen I-IV „weiter zu entwickeln und zu ergänzen“ sucht, „ohne dabei bestehende Anwendungsbereiche zu modifizieren“.²⁰⁵ Das Zweite Zusatzprotokoll ist auf solche Konflikte anwendbar, die „im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen“, Art. 1 Abs. 1 ZP II. Damit ist der Begriff des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts wesentlich enger als der des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen I-IV. Mittlerweile ist anerkannt, dass die Voraussetzungen des Zweiten Zusatzprotokolls nicht auf alle nichtinternationalen Konflikte anwendbar sind²⁰⁶ und der gemeinsame Art. 3 Genfer Konventionen I-IV einen Mindestschutzstandard bietet, sobald die hohen Anforderungen des Zweiten Zusatzprotokolls an die Qualität des Konflikts und der Parteien nicht erfüllt werden.²⁰⁷ Ausgenommen von dem Anwendungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls sind laut Art. 1 Abs. 2 ZP II „innere Unruhen, Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen“. Folglich müssen die Gewaltanwendungen eine gewisse Intensität erreichen, um unter die Geltung des Zweiten Zusatzprotokolls zu fallen.

Völkergewohnheitsrechtlich anerkannt ist, dass in *internationalen* bewaffneten Konflikten Streitkräfte und ihre Anlagen stets ein legitimes militärisches

204 ICTY, Prosecutor v. Tadić (IT-94-1-AR72), Urt. v. 2. Oktober 1995, Rn. 70.

205 Art. 1 Abs. 1 ZP II.

206 IKRK, How is the Term ‘Armed Conflict’ Defined in International Humanitarian Law?, Opinion Paper, März 2008, S. 4; Melzer, Targeted Killings in International Law, S. 257.

207 Heintschel v. Heinegg, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, S. 1299f. Rn. 33; Kellenberger, Humanitäres Völkerrecht, S. 122.

Ziel darstellen²⁰⁸ und ihre Vernichtung einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt. Die Streitkräfte werden in Art. 43 Abs. 1 ZP I legaldefiniert und müssen ein organisierter Verband sein, der einem Kommando untersteht, einer der Konfliktparteien verantwortlich ist und die Durchsetzung eines Disziplinarsystems gewährleistet.²⁰⁹ Angehörige der Streitkräfte werden als Kombattanten bezeichnet,²¹⁰ Art. 43 Abs. 2 ZP I, und stellen legitime militärische Ziele dar, solange sie sich nicht ergeben²¹¹ oder anderweitig „hors de combat“ werden.²¹² Kombattanten müssen sich gemäß Art. 44 Abs. 3 ZP I von der Zivilbevölkerung unterscheiden, während sie an einem Angriff oder an einer Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt sind. Diese Unterscheidung ist in der Regel durch das Tragen von Uniformen gewährleistet, Art. 44 Abs. 7 ZP I. Doch auch ohne Uniformen gelten Kombattanten als legitime Ziele, wenn sie bei militärischen Operationen und in Vorbereitung von Angriffen ihre Waffen offen und sichtbar tragen, Art. 44 Abs. 3 ZP I.

Der Kombattantenstatus wird ausnahmsweise auch Zivilisten verliehen, die ein noch nicht besetztes Gebiet bevölkern, spontan zu den Waffen greifen, um eindringende Truppen zu bekämpfen, und keine Zeit gehabt haben, reguläre Streitkräfte zu bilden, sog. „Levée en masse“, Art. 2 der Haager Landkriegsordnung, Art. 4 lit. A Nr. 6 GK III.²¹³ Tragen sie ihre Waffen offen und halten die Gesetze und Gebräuche des Krieges ein, so stellen auch sie legitime militärische Ziele dar.

Die Besonderheit *nichtinternationaler* bewaffneter Konflikte im Zusammenhang mit dem Unterscheidungsgrundsatz ist der fehlende Begriff des Kombattanten.²¹⁴ Die gemeinsamen Art. 3 Genfer Konventionen I-IV verleihen

208 Ipsen, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 56 (72 Nr. 313).

209 Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), Customary International Humanitarian Law, Vol. 1, S. 14, Rule 4.

210 Gängig ist auch die Definition, nach der Kombattanten als Personen gelten, die völkerrechtlich befugt sind, im Rahmen des im internationalen bewaffneten Konflikts anwendbaren Völkerrechts zu kämpfen: Ipsen, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 56 (57 f., Nr. 301).

211 Art. 23 lit. c) Haager Landkriegsordnung.

212 Durch Verwundung oder Krankheit, Art. 12 Abs. 1 GA I, Schiffbruch, Art. 12 Abs. 2 GA II, oder Kampfunfähigkeit, Art. 41 Abs 1 ZP I.

213 Zur gewohnheitsrechtlichen Geltung: Henckaerts/Doswald-Beck, Customary International Humanitarian Law, Vol. I, S. 18.

214 Zur historischen Herleitung des Verzichts der Genfer Konferenz auf den Kombattantenbegriff: Melzer, Targeted Killing in International Law, S. 323.

jenen Personen einen Schutzstatus, die sich nicht direkt an Feindseligkeiten beteiligen. Im Umkehrschluss sind legitime militärische Ziele alle Personen, welche sich derart betätigen. Dies sind Angehörige regulärer und abtrünniger Streitkräfte und anderer bewaffneter Gruppen, Art. 1 Abs. 1 ZP II, solange sie nicht „hors de combat“ sind oder sich ergeben, Art. 3 Abs. 1 GK. Eine bewaffnete Gruppe definiert das IKRK als eine organisierte, bewaffnete Gruppe, die unter dem Kommando einer Konfliktpartei steht, jedoch nicht unbedingt der Qualität eines staatlichen Militärs entsprechen muss.²¹⁵

Illegitime Ziele sind in jedem Konflikt laut dem auch auf nichtinternationale Konflikte anwendbaren Art. 48 ZP I die Zivilbevölkerung und zivile Einrichtungen. Die Zivilbevölkerung besteht aus allen Personen, die nicht Kombattant oder Mitglied einer „Levée en masse“ ist, Art. 50 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 43 ZP I, Art. 4 lit. A, Abs. 1, 2, 3, 6 GK III. Neben Zivilisten sind auch das Sanitäts- und Seelsorgepersonal der Streitkräfte, Art. 24 GK I, Art. 36 GK II, Art. 12 ZP I bzw. Art. 9 Abs. 1 ZP II, Angehörige der Zivilschutzorganisationen der Streitkräfte, Art. 67 Abs. 1 ZP I²¹⁶ und alle Personen „hors de combat“, Art. 41 Abs. 1 und 2 ZP I bzw. Art. 7 Abs. 1 ZP II, vor direkten Angriffen geschützt. Auch das zivile Gefolge der Streitkräfte genießt den Zivilistenstatus.²¹⁷ Untersagt sind neben direkten Angriffen auch jegliche Repressalien gegen die geschützten Personen.²¹⁸ Menschen gelten gemäß Art. 50 Abs. 1 S. 2 ZP I grundsätzlich solange als Zivilisten, bis ihr Schutzstatus widerlegt wurde.

Geschützte Personen können ihren Schutz verlieren und dadurch zu legitimen Zielen werden.²¹⁹ So im Fall von Kombattanten „hors de combat“, wenn sie zu fliehen versuchen oder feindliche Handlungen („hostile acts“) vornehmen,

215 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 1 ZP II, S. 1352 Rn. 4463.

216 Das Zweite Zusatzprotokoll schweigt zum Schutze der Angehörigen der Zivilschutzorganisationen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Allerdings wird ein dahingehender Schutz aus dem Grundsatz der militärischen Notwendigkeit bejaht: Melzer, Targeted Killing in International Law, S. 312.

217 Ipsen, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 56 (80 Nr. 319).

218 Art. 46 GA I, Art. 47 GA II, Art. 20 ZP I GA, Art. 13 Abs. 3 GA III, Art. 33 Abs. 3 GA IV, Art. 51 Abs. 6 ZP I GA.

219 Es besteht Uneinigkeit darüber, ob eine geschützte Person ihren Status gänzlich verliert. Dieser Ansicht: Dinstein, The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, S. 140 Rn. 373; a. A.: Melzer, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, S. 70.

Art. 41 Abs. 2 ZP I.²²⁰ Sie gelten dann jedoch nur für die Zeit ihrer „schädlichen“ Handlung als legitime Ziele – stellen sie diese wieder ein, so greift auch wieder ihr Schutz.

Zivilisten verlieren ihren Schutzstatus, wenn sie direkt an Feindseligkeiten teilnehmen, sowohl in internationalen Konflikten, Art. 51 Abs. 3 ZP I, als auch in nichtinternationalen Art. 4 i. V. m. Art. 13 Abs. 3 ZP II²²¹, oder schädliche Handlungen vornehmen („*acts harmful*“), Art. 21 GK I²²² und Art. 67 Abs. 1 lit. e ZP I.

Die Bestimmung des Begriffs der direkten Teilnahme an Feindseligkeiten ist seit jeher umstritten.²²³ Das IKRK hat hierzu im Jahr 2009 einen Leitfaden herausgegeben,²²⁴ der ursprünglich als Konsenspapier geplant war, an der Uneinigkeit der Beteiligten jedoch scheiterte²²⁵ und nach Veröffentlichung stark kritisiert wurde.²²⁶ Die Literatur befasste sich mit der Auslegung äußerst ausführlich,²²⁷ auf sie wird vorliegend verwiesen. Demnach verliert ein Zivilist

220 Ebenso: Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), *Customary International Humanitarian Law*, Vol. 1, S. 164, Rule 47.

221 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Art. 13 ZP II, S. 1453 Rn. 4789.

222 Der Art. 21 GA I wird über eine Analogie auch auf medizinisches Personal der Streitkräfte und Seelsorgepersonal übertragen: Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), *Customary International Humanitarian Law*, Vol. 1, S. 85, Rule 25.

223 M.w.N.: Dörmann, in: Clapham/Gaeta (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*, S. 605–623; Melzer, *Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten*.

224 Melzer, *Interpretative Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law*.

225 Setzt sich mit der geäußerten Kritik auseinander: Melzer, *Keeping the Balance between Military Necessity and Humanity: A Response to four Critiques of the ICRC's Interpretative Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities*, in: *New York University Journal of International Law and Politics*, Vol. 42, No. 3, 2010, S. 834–916.

226 Parks, Part IX of the ICRC „Direct Participation in Hostilities“ Study, in: *New York University Journal of International Law and Politics*, Vol. 42 No. 3 (2010), S. 769–830; Watkin, *Opportunity Lost*, in: *New York University Journal of International Law and Politics*, Vol. 42 No. 2 (2010), S. 641–695.

227 Borrmann, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts*, S. 58–67; m.w.N. Schmitt, *Deconstructing Direct Participation in Hostilities: The Constitutive Elements*, in: *New York University Journal of International Law and Politics*, Vol. 42, No. 3, 2010, S. 697–739; Dinstein, *Distinction and Loss of Civilian Protection in International Law of Armed Conflict*, in: *International Law Studies*, Vol. 84 (2008), S. 183 (188 ff.); Melzer, *Interpretative Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law*; Melzer, Tar-

seinen Schutzstatus, wenn seine Handlung im Rahmen einer Einzelfallbewertung „*voraussichtlich zu einer Schädigung der militärischen Fähigkeiten und Operationen oder zu einem sonstigen Schaden einer Konfliktpartei*“ führt und die „*fragliche Handlung oder die militärische koordinierte Operation, deren integraler Bestandteil die Handlung ist, die Schädigung in nur einem kausalen Schritt*“ herbeiführt und „*die schädigende Handlung gleichzeitig einer Konfliktpartei [schadet] und einer anderen Konfliktpartei [nutzt]*.“²²⁸

cc) *Bewaffnete Drohnen im Lichte des Unterscheidungsgrundsatzes*

Bewaffnete Drohnen sind Trägersysteme, die Waffen an ihren Einsatzort transportieren und so ihren Einsatz ermöglichen. Drohnen selbst rufen folglich keine Schäden hervor. Sie dienen den Personen, die Einsatzentscheidungen treffen, aufgrund ihrer Sensorik jedoch auch als „Fernrohr“ zum Schlachtfeld. Die Einhaltung des Unterscheidungsgrundsatzes hängt somit essenziell davon ab, wie gut die Entscheidungsträger auf der Grundlage der durch die Drohne gelieferten Daten die Lage vor Ort beurteilen können. Dies ermöglicht ihnen die Unterscheidung zwischen legitimen und illegitimen Zielen und somit, den Angriff ausschließlich gegen legitime militärische Ziele zu richten und auf diese zu beschränken.

(1) *Funktionsweise*

Nach Art. 51 Abs. 4 lit. b und c ZP I sind solche Angriffe durch Waffen, Mittel oder Methoden der Kriegsführung unzulässig, die nicht auf ein legitimes militärisches Ziel gerichtet werden können oder deren Wirkung nicht auf ein legitimes militärisches Ziel begrenzt werden kann und dadurch die Zivilbevölkerung und ihre Einrichtungen unterschiedslos treffen. Nach Art. 51 Abs. 5 lit. A ZP I sind Angriffe durch Bombardierungen – gleichwie mit welchen Methoden oder Mitteln – unzulässig, bei dem mehrere deutlich voneinander getrennte militärische Einzelziele in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen ähnlich stark konzentriert sind, wie ein einziges militärisches Ziel behandelt werden. Und schließlich erachtet Art. 51 Abs. 5 lit. B ZP I solche Angriffe als unzulässig, bei denen damit zu

geted Killing in International Law, S. 328 ff.; Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), Customary International Humanitarian Law, Vol. 1, S. 19 ff., Rule 6.

228 Borrmann, Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts, S. 67 f.

rechnen ist, „dass sie auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen“.

Der Unterscheidung legitimer Ziele dienen vor allem die bildgebenden Aufklärungstechniken bewaffneter Drohnen (optische Sensoren in Einzelbild, Video und Radar). Konkrete Anforderungen an die Qualität der bildgebenden Sensoren stellen die Normen des Ersten Zusatzprotokolls zwar nicht. Dem Telos nach ist jedoch davon auszugehen, dass die Entscheidungsträger in der Lage sein müssen, mithilfe der Aufnahmen äußere Merkmale von Personen und Objekten zu erkennen. Bei Personen ist vor allem das Erkennen von Uniformen oder getragener Waffen, das ungefähre Alter (vor allem die Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen), das Geschlecht und die konkrete Handlung der Person (feindlich/verdächtig oder friedlich) entscheidend. Insbesondere in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten, in denen mindestens eine Konfliktpartei nicht in klassischen Uniformen kämpft, ist das Erkennen und Begreifen der konkret ausgeübten Tätigkeit der Zielperson von entscheidender Bedeutung. Bei der Unterscheidung von Objekten muss der militärische Entscheidungsträger die Funktionsweise, den Standort, die Zweckbestimmung und die tatsächliche Verwendung erkennen können.

Den Produktportfolios der beispielhaft betrachteten Modelle sind konkrete Angaben zu den Sensoren zu entnehmen.²²⁹ Es handelt sich hierbei um eine Kombination aus unterschiedlichen bildgebenden Sensoren, die auch zur Livebildübertragung in der Lage und im militärischen Bereich als Aufklärungstechnik anerkannt sind. Der Einschätzung des ehemaligen Drohnenpiloten Brandon Bryant zufolge, ist die Unterscheidung von Kindern und Erwachsenen, von Frauen und Männern und das Erkennen der ausgeübten Tätigkeit grundsätzlich möglich.²³⁰

Dass die Aufklärung durch Drohnen im Vergleich zur bemannten Aufklärung sogar gründlicher ist, vertritt das HPCR der Harvard Universität. Es bescheinigt den Bedienern ferngesteuerter Drohnen eine verlässlichere Einschätzung der Lage als der Besatzung bemannter Flugzeuge, insbesondere da sie sich nicht

229 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 2, a), S. 49 (49 ff.)

230 Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung, Teil 1, 1. Untersuchungsausschuss vom 15.10.2015, Zeugenvernehmung Brandon Bryant, S. 97, 108 ff.

mit einer Lebensgefahr konfrontiert sehen.²³¹ Das HPCR rät in seinem Kommentar zum AMW-Manual sogar dazu, Drohnen zur verstärkten Aufklärung hinsichtlich der zu erwartenden Kollateralschäden einzusetzen, wenn sie den Entscheidungsträgern in der konkreten Situation zur Verfügung stehen.²³² Die Nichtregierungsorganisation Human Rights Watch (im Folgenden: HRW), welche eher den Kritikern der Drohnentechnologie zuzuordnen ist, bestätigte in ihrem Drohnen-Report aus dem Jahr 2009, dass die Kameras von aktuell im Einsatz befindlichen Kampfdrohnen die Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kindern ermöglichen.²³³

Tatsächlich spielt bei der Aufklärung militärischer Ziele nicht nur die bloße Qualität der Bilder eine Rolle. Es tragen auch die Umstände der Aufklärung zur Zulässigkeit der schlussendlich getroffenen Einsatzentscheidungen bei. Hierzu zählen die Aufklärungsdichte, aber auch die Richtigkeit der gesammelten Informationen. In diesem Zusammenhang ist bekannt, dass Drohnen eine bisher einzigartige Menge an Daten sammeln,²³⁴ die in den Medien auch als „Big Data“ bezeichnet wird. Schließlich ist auch die Urteilsfähigkeit des Entscheidenden ausschlaggebend, um eine zutreffende Auswertung der gesammelten Informationen gewährleisten zu können. Die Funktionsweise bewaffneter Drohnen bietet neben der Aufklärungstechnik einige Aspekte, welche diesbezüglich von Bedeutung sind: Hierzu zählt zum einen die Unabhängigkeit des Einsatzes bewaffneter Drohnen von den Bedürfnissen einer Besatzung wie Ruhezeiten, Hunger und Durst. Mithin sind längere Aufklärungen möglich. Hinzu kommt, dass durch das fehlende Lebensrisiko der Besatzung kürzere Distanzen zum Schlachtfeld möglich sind.²³⁵ Gebiete können in geringerer Flughöhe überflogen werden, ohne bei einem Abschuss das Leben eines Piloten zu gefährden, und auch der Pilot ist bei seinen Einsatzentscheidungen frei von akuter Lebensgefahr.

231 HPCR, Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare, S. 135 Rule 39 Nr. 3.

232 HPCR, Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare, S. 135 Rule 39 Nr. 2.

233 HRW, *Precisely Wrong*, S. 11.

234 Dickow/Linnenkamp, *Kampfdrohnen – Killing Drones*, in: SWP-Aktuell, Nr. 75 (Dezember 2012), S. 1 (5).

235 So auch: Petermann, *Unbemannte Systeme als Herausforderung für Sicherheits- und Rüstungskontrollpolitik – Ergebnisse eines Projekts des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag*, in: Schmidt-Radefeldt/Meissler (Hrsg.), *Automatisierung und Digitalisierung des Krieges*, 2012, S. 72 (83).

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die über die Aufklärungstechnik gesammelten Informationen als Grundlage für die Unterscheidung zwischen legitimen militärischen Zielen und geschützten Personen und Objekten herangezogen werden kann. Diejenigen, die Angriffe planen und beschließen, werden so grundsätzlich in die Lage versetzt, dem Unterscheidungsgrundsatz zu folgen.

(2) Verwendung

Für die Beurteilung der Frage, ob die übliche Verwendung bewaffneter Drohnen im Einklang mit dem Unterscheidungsgrundsatz steht, werden die Bewaffnung, die geographische Verwendung und das Targeted Killing näher betrachtet.

(a) Übliche Bewaffnung

Einen Verstoß gegen Art. 51 Abs. 4 lit. b oder c ZP I würde es darstellen, wenn Drohnen üblicherweise mit Waffen bestückt würden, welche nicht auf legitime militärische Ziele gelenkt werden könnten oder deren Wirkung sich nicht auf solche beschränken lässt. Hierzu zählen Waffen, die in das UN-Waffenabkommen aufgenommen wurden.

Die übliche Bewaffnung von Drohnen besteht aus Raketen und Bomben, die durch Lasermarkierung auf ein bestimmtes Ziel gerichtet werden können.²³⁶ Manche laser- oder radargelenkten Waffen bieten sogar die Möglichkeit, das Ziel auch nach Abschuss zu ändern, wenn sich beispielsweise die Umstände am Zielort spontan ändern.²³⁷ Der Wirkungsbereich dieser Waffen ist zwar abhängig von der Größe der Raketen bzw. Bomben und den konkreten Umständen im Einzelfall, lässt sich jedoch im Vorhinein bestimmen. Insbesondere ist für diese Art Bewaffnung eine unkontrollierbare Ausbreitung des Wirkungsbereichs nicht üblich.

Die übliche Bewaffnung fällt nicht in den Anwendungsbereich des UN-Waffenabkommens,²³⁸ kann unter normalen zu erwartenden Umständen einem

236 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 2, b), cc), S. 58 (58f.)

237 So Human Rights Watch zu israelischen Drohnen aus dem Jahr 2009, die in Gaza eingesetzt wurden: HRW, *Precisely Wrong*, S. 4.

238 Die Zulässigkeit jedes einzelnen Waffenmodells bleibt Gegenstand einer eigenen Prüfung nach Art. 36 ZP I.

militärischen Zweck dienen und lässt aufgrund ihrer Funktionsweise keine unverhältnismäßigen zivilen Schäden erwarten.

Die übliche Bewaffnung verstößt mithin nicht gegen Art. 51 Abs. 4 lit. b und c, Abs. 5 lit. a ZP I.

(b) Übliche Einsatzorte

Die üblichen Einsatzorte bewaffneter Drohnen dürften nicht so dicht besiedelt sein, sodass die Gefahr besteht, dass mehrere klar voneinander getrennte legitime militärische Ziele in Städten, Dörfern oder ähnlich stark besiedelten Orten wie ein einzelnes behandelt werden, Art. 51 Abs. 5 lit. a ZP I.

Bewaffnete Drohnen werden üblicherweise in zivilen und ländlichen Gebieten eingesetzt.²³⁹ Es liegen keine Hinweise für Angriffe vor, die flächendeckende Bombardierung darstellen oder vergleichbare Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben. Vielmehr werden bewaffnete Drohnen in diesen Gebieten zur Durchführung gezielter Tötungen eingesetzt. Die üblichen Einsatzorte geben keinen Anlass, um von einem Verstoß gegen Art. 51 Abs. 5 lit. a ZP I auszugehen.

(c) Übliche Verwendungspraxis: Targeted Killing

Die übliche Verwendung bewaffneter Drohnen für gezielte Tötungen dürfte nicht gegen das Exzessverbot aus Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I verstoßen. Dies wäre der Fall, wenn drohnenbasierte Angriffe zivile Schäden verursachen, welche in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.

Das Exzessverbot erfordert die Berücksichtigung des konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteils sowie die erwarteten zivilen Opfer und Schäden des Angriffs, folglich die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Aus diesem Grund wird das Exzessverbot als „kontextabhängig“ bezeichnet.²⁴⁰ Es stellt sich die Frage, inwiefern im Rahmen der *präventiven* Prüfung des Art. 36 ZP I die Kontextabhängigkeit ausreichend gewürdigt werden kann. Schließlich ist es zumindest in frühen Entwicklungsstadien, in denen bereits eine Prüfpflicht nach Art. 36 ZP I greift, wohl unmöglich, den konkreten

²³⁹ S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 2, b), bb), S. 57 (57 f.).

²⁴⁰ Nutzt den Begriff der „kontextabhängigen Normen“: Borrmann, Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts, S. 232 ff.

militärischen Vorteil eines Angriffs zu antizipieren, geschweige denn die zu befürchtenden zivilen Opfer.

Es wird vertreten, dass kontextabhängige Normen keinen „abstrakt materiellen Erkenntnismehrwert“ über die Zulässigkeit eines Prüfungsgegenstandes böten, wie vom Wortlaut des Art. 36 ZP I gefordert.²⁴¹ Daher müsse zwischen solchen Normen unterschieden werden, die präventiven Charakters sind und im Rahmen der Prüfung zum Tragen kommen und solchen, die nur bei der Durchführung von Angriffen zu berücksichtigen sind.²⁴²

Das IKRK widerspricht und begründet seine Prüfungsempfehlung für kontextabhängige Normen derart, dass die „Betrachtung der Eigenschaften, der erwarteten Verwendung und der vorhersehbaren Auswirkungen es erlauben, einzuschätzen, ob der Prüfungsgegenstand in bestimmten Situationen und unter bestimmten Umständen zulässig verwendet werden kann“.²⁴³ Die Berücksichtigung solcher speziellen Umstände müsse gerade auch im Rahmen der Vorabprüfung des Art. 36 ZP I ihren Niederschlag finden, zumal von einer zulässigen Verwendung „stets oder unter bestimmten Umständen“ die Rede ist.²⁴⁴ Dem deutschen Bundesministerium der Verteidigung nach ergäbe sich aus der Prüfung kontextabhängiger Normen so auch die Möglichkeit, Empfehlungen zu zulässigen Einsatzszenarien auszusprechen und vor solchen zu warnen, in denen der Einsatz unzulässig wäre.²⁴⁵

Für eine Prüfung kontextabhängiger Normen spricht auch, dass es durchaus möglich ist, bei einigen Waffen einen Verstoß gegen kontextabhängige Normen zu antizipieren, noch bevor die konkreten Umstände bekannt sind. So beispielsweise im Fall von sog. ABC-Waffen, deren schädliche Wirkung sich

241 Borrmann, Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts, S. 232 ff.

242 Boothby, Weapons and the Law of Armed Conflict, S. 349 f.

243 Lawand/Coupland/Herby, A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare, S. 15; ders. A.: Sohm, Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegsführung, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Nr. 3 (2015), S. 104 (106 f.).

244 Sohm, Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegsführung, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Nr. 3 (2015), S. 104 (106 f.).

245 Sohm, Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegsführung, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Nr. 3 (2015), S. 104 (107).

kaum begrenzen lässt und auch nachkommende Generationen der Zivilbevölkerung schädigen kann. Haben Waffen unkontrollierbare und unvorhersehbare Auswirkungen zur Folge, so ist naturgemäß eine Verhältnismäßigkeitsprüfung versperrt: Es ist unmöglich, die Folgen in ein vertretbares Verhältnis selbst zu einem überragenden militärischen Vorteil zu bringen. Dem präventiven Ansatz der Prüfung des Art. 36 ZP I kann bei kontextabhängigen Normen jedoch in der Art Rechnung getragen werden, indem der konkrete zu erwartende militärische Vorteil durch einen *antizipierten* militärischen Vorteil ersetzt wird.²⁴⁶ In einem zweiten Schritt wird dann geprüft, ob der Prüfungsgegenstand prinzipiell in der Lage ist, den militärischen Zweck zu erfüllen und ob unter normalen zu erwartenden Umständen unverhältnismäßige zivile Schäden zu erwarten wären. Dieser antizipatorische Ansatz ist dem Art. 36 ZP I auch nicht fremd, da er auch im Rahmen des Verbots überflüssiger Verletzungen und unnötigen Leidens angewandt wird.²⁴⁷

Im Fall bewaffneter Drohnen kritisieren Nichtregierungsorganisationen²⁴⁸ und Pressevertreter²⁴⁹ hohe zivile Opferzahlen der US-amerikanischen Drohneinsätze in Pakistan, Somalia und im Jemen. Die US-Regierung hingegen spricht von geringen Kollateralschäden, einer hohen Präzision der Drohnentechnologie und der Rechtmäßigkeit der Einsätze.²⁵⁰ Die genauen Opferzahlen

246 McClelland, The review of weapons in accordance with Article 36 of Additional Protocol I, in: IRRIC, Vol. 85 No. 850 (Juni 2003), S. 397 (408): „*The balance therefore must be found between the military necessity of using the particular type of weapon and the latter's ability to be directed against military and not civilian objects. [...] The intended use of the weapon will be a key factor.*“

247 McClelland, The review of weapons in accordance with Article 36 of Additional Protocol I, in: IRRIC, Vol. 85 No. 850 (Juni 2003), S. 397 (407); Daoust/Coupland/Ishoey, New wars, new weapons? The obligation of states to assess the legality of means and methods of warfare, in: IRRIC Vol. 84 No. 846 (Juni 2002), S. 345 (350).

248 HRW, A Wedding That Became a Funeral: US Drone Attack on Marriage Procession in Yemen; die Menschenrechtsorganisation Amnesty International veröffentlichte im Jahr 2013 einen Report zu neun Drohnenangriffen in Pakistan, bei denen Zivilisten getötet oder verletzt wurden: Amnesty International, „Will I be next?“. US Drone Strikes in Pakistan; das Center for Civilians in Conflict und die Human Rights Clinic der Columbia Law School veröffentlichten im Jahr 2012 einen Bericht zu den Kollateralschäden durch Drohneinsätze in Pakistan: The Civilian Impact of Drones: Unexamined Costs, Unanswered Questions; Rogers, Civilians in Armed Conflict: Civilian Harm and Conflict in Northwest Pakistan, Campaign for Innocent Victims in Conflict, 2010, S. 59 ff.

249 Serle, Only 4 % of drone victims in Pakistan named as al Qaeda members, The Bureau of Investigative Journalism v. 16.10.2014.

250 The Obama Administration and International Law, Rede beim Annual Meeting of the American Society of International Law v. 25.03.2010; John Brennan tritt in seiner

sind bei dieser Debatte folglich umstritten²⁵¹ und lassen sich auch vorliegend nicht abschließend beurteilen. Unbestritten ist jedoch, dass sich gezielte Tötungen gegen Einzelpersonen oder kleinere Personengruppen richten.²⁵²

Kollateralschäden sind auch durch das Exzessverbot nicht per se verboten, sondern hinzunehmen, wenn der Angriff einem legitimen militärischen Ziel dient, für die Erreichung militärisch notwendig ist und die Kollateralschäden verhältnismäßig sind.

Der antizipierte militärische Zweck gezielter Tötungen ist die Eliminierung von Personen, welche der anderen Konfliktpartei zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um einen legitimen militärischen Zweck im Rahmen von bewaffneten Konflikten und gezielte Tötungen sind geeignet diesem zu dienen. Sie dürften unter normalen zu erwartenden Umständen jedoch keine unverhältnismäßigen Kollateralschäden verursachen. Setzt man voraus, dass es im Rahmen gezielter Tötungen zu hohen zivilen Opfern kommt, was von der US-amerikanischen Regierung bestritten wird, so kann antizipatorisch zumindest nicht davon ausgegangen werden, dass diese stets unverhältnismäßig im Sinne eines „Exzesses“ sind. Anders als beispielsweise bei nuklearen oder biologischen Waffen, welche ganze Generationen von Zivilisten schädigen können.

Es ist mithin kein Verstoß des Targeted Killing gegen Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I ersichtlich.

damaligen Funktion als Anti-Terror-Berater von US-Präsident Barack Obama jegliche Kollateralschäden für das Jahr 2010 in einer Rede im Juni 2011 ab: McCarthy, John Brennan: CIA veteran who became Obama's Drone Champion, *The Guardian* v. 07.01.2013.

251 Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch richtete Appelle an die US-Regierung, die offiziellen Zahlen zu den zivilen Opfern bekannt zu geben. Am 18.09.2014 wendete sich HRW an den UNHRC: HRW, Joint Letter to the UN Human Rights Council on Targeted Killings and the Use of Armed Drones, 17.09.2014; versucht anhand von vier anerkannten universitären, medialen, politischen und wissenschaftlichen Quellen die Zahlen ziviler Opfer durch Drohneneinsätze im Grenzgebiet zwischen Pakistan und Afghanistan aufzuklären: Plaw, Counting the Dead: The Proportionality of Predation in Pakistan, in: Strawser (Hrsg.): *Killing by Remote Control: The Ethics of an Unmanned Military*, S. 126–153; The Bureau of Investigative Journalism dokumentiert auf ihrer Homepage Drohneneinsätze in Pakistan, Yemen, Somalia und Afghanistan: <https://www.thebureauinvestigates.com/category/projects/drones/drones-graphs/>; ebenso die Foundation for Defense of Democracies Drohneneinsätze in Pakistan und Yemen: <https://www.longwarjournal.org/us-airstrikes-in-the-long-war>.

252 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 2, b), aa), (2), S. 54 (54f.)

dd) Zwischenergebnis

Die vorangegangene Untersuchung hat gezeigt, dass bewaffnete Drohnen in ihrer normalen zu erwartenden Funktionsweise den Anforderungen des Unterscheidungsgrundsatzes entsprechen.

Die Prüfung des vom IGH als eines der Kardinalprinzipien bezeichneten Unterscheidungsgrundsatzes umfasste den Empfehlungen des IKRK-Handbuchs entsprechend die Normen Art. 51 Abs. 4 lit. b und lit. c und Abs. 5 lit. a und lit. b ZP I. Auf der Grundlage einer einleitenden Darstellung, welche Ziele in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten als legitim gelten,²⁵³ wurde die Funktionsweise zunächst unter die Voraussetzungen des Art. 51 Abs. 4 lit. b und lit. c ZP I subsumiert. Da Drohnen als Trägersysteme keine direkte Schädigung verursachen können, sondern Waffen an ihren Einsatzort transportieren, kommt es für die Beurteilung entscheidend darauf an, dass die Entscheidungsträger in der Steuerungsbasis bei der Verwendung bewaffneter Drohnen aufgrund der umfassende Sensorik an Bord der Drohnen in der Lage sind, legitime militärische Ziele von illegitimen zu unterscheiden.²⁵⁴

Im Rahmen der Verwendung erwies sich die übliche Bewaffnung bewaffneter Drohnen als zulässig im Sinne des Art. 51 Abs. 4 lit. b und c ZP I, da sie unter normalen zu erwartenden Umständen auf ein legitimes Ziel gerichtet werden kann und ihr normaler zu erwartender Wirkkreis vorhersehbar und beschränkt ist.²⁵⁵ Als weiterer Aspekt der Verwendung erwiesen sich auch die üblichen Einsatzorte nicht im Sinne des Art. 51 Abs. 5 lit. a ZP I als bedenklich, da sie nicht so dicht besiedelt sind, sodass die Gefahr besteht, dass mehrere klar voneinander getrennte legitime militärische Ziele wie ein einzelnes behandelt werden.²⁵⁶ Schließlich liegt auch in der üblichen Verwendungspraxis bewaffneter Drohnen für gezielte Tötungen kein Verstoß gegen das Exzessverbot aus Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I, da diese, trotz der Kritik an hohen ziviler Opferzahlen US-amerikanischer Targeted Killings, grundsätzlich geeignet ist, einem antizipierten militärischen Zweck zu dienen und nicht per se unverhältnismäßig ist.²⁵⁷

253 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, a), aa) – bb), S. 67–80.

254 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, a), cc), (1), S. 80 (80 ff.).

255 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, a), cc), (2), (a), S. 83 (83 f.).

256 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, a), cc), (2), (b), S. 84 (84 f.).

257 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, a), cc), (2), (c), S. 85 (87 ff.).

b) Verbot überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden

Als weitere Norm des Ersten Zusatzprotokolls empfiehlt das IKRK-Handbuch die Prüfung des Art. 35 Abs. 2 ZP I:

„Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.“

Hierbei handelt es sich um die Kodifikation des gewohnheitsrechtlich anerkannten²⁵⁸ Verbots überflüssiger Verletzungen und unnötigen Leidens, das vom IGH neben dem Unterscheidungsgrundsatz als Kardinalprinzip des humanitären Völkerrechts bezeichnet wurde.²⁵⁹ Dieses Verbot hat seinen Ursprung in der Präambel der Petersburger Erklärung von 1868:

„That the only legitimate object which States should endeavour to accomplish during war is to weaken the military forces of the enemy;

That for this purpose it is sufficient to disable the greatest possible number of men;

That this object would be exceeded by the employment of arms which uselessly aggravate the sufferings of disabled men, or render their death inevitable.

That the employment of such arms would, therefore, be contrary to the laws of humanity.”

Es fand Einzug in Art. 23 lit. e der Haager Landkriegsordnung von 1899 und in die spätere Fassung von 1907. In der englischen Fassung von 1899 tauchte erstmals die heutige Formulierung „*superfluous injury*“ auf²⁶⁰ und wurde 1907 durch die Begriffe „*unnecessary suffering*“ ersetzt. Erst 1977 wurden beide Begriffe im Ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen in ein alternatives Verhältnis gesetzt. Das Verbot überflüssiger Verletzungen und unnötigen Leidens findet auch in nichtinternationalen Konflikten Anwendung²⁶¹

258 Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), *Customary International Humanitarian Law*, Vol. 1, S. 237; ebenso Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts*, Art. 35 ZP I, S. 223.

259 IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 78.

260 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Art. 35 ZP I, S. 406 f. Rn. 1426.

261 Meyrowitz, *The Principle of Superfluous Injury or Unnecessary Suffering: From the Declaration of St. Petersburg of 1868 to Additional Protocol I of 1977*, in: IRRIC, Vol. 34 No. 299 (März-April 1994), S. 98 (121).

und war Grundlage für das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können von 1980.²⁶²

Es fehlt allerdings an einer einheitlichen Definition dessen, was „überflüssige Verletzungen und unnötiges Leid“ darstellen und wann Mittel der Kriegsführung eine Funktionsweise aufweisen, die gegen dieses Prinzip verstoßen. Die Unklarheiten begannen bereits bei der Übersetzung des französischen Wortlauts „*maux superflus*“,²⁶³ da der französische Begriff „*maux*“ sowohl physische, als auch psychische Leiden umfasst und nicht adäquat mit den Worten „*suffering*“ bzw. „*Leiden*“ übersetzt werden konnte.²⁶⁴ Zudem bleibt bei der Betrachtung des Originalwortlauts unklar, wann Verletzungen und Leiden als überflüssig oder unnötig gelten müssen. Den Startschuss für eine intensive Suche nach einer einheitlichen Definition gab 1996 ein Aufsatz aus der medizinischen Abteilung des IKRK von Robin Coupland.²⁶⁵ Darin wurden neun Kriterien aufgestellt, nach denen eine Bestimmung überflüssiger Verletzungen und unnötigen Leidens ermöglicht werden sollte. Sie bestanden aus Sterblichkeitsraten, Dauer und Aufwand der Heilbehandlungen und dem Grad an Verletzung. Im selben Jahr schloss sich das sog. SirUS-Projekt („*Superfluous Injury and Unnecessary Suffering*“) des IKRK der Suche nach einer Begriffsbestimmung an.²⁶⁶ Die Grundlage des Projekts bildeten Patientendaten der IKRK-Hospitale und die sog. „*Red Cross Wound Classification*“²⁶⁷, welche Verletzungen ihrer Intensität nach in verschiedene Klassen einteilt. Den Ergebnissen zufolge sollten Waffen gegen das Prinzip verstoßen, wenn sie

262 Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, BGBl. 1997 II, S. 806, 807.

263 Meyrowitz, *The Principle of Superfluous Injury or Unnecessary Suffering: From the Declaration of St. Petersburg of 1868 to Additional Protocol I of 1977*, in: IRR, Vol. 34 No. 299 (März-April 1994), S. 98 (104 f.).

264 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Art. 35 ZP I, S. 407 Rn. 1426; *Diplomatic Conference, Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts* (1978), Vol. XV, S. 267 Rn. 21.

265 Coupland, *The Effect of Weapons: Defining Superfluous Injury and Unnecessary Suffering*, in: *Medicine & Global Survival*, Vol. 3 (1996).

266 Coupland/HOD ICRC, *The SirUS Project: Towards a determination of which weapons cause „superfluous injury or unnecessary suffering“*.

267 Coupland, *The Red Cross Wound Classification*, 1991.

gesundheitliche Beeinträchtigungen einer bestimmten Schwere hervorrufen. Die Begriffe wurden wie folgt bestimmt:

- “[...] ‘superfluous injury and unnecessary suffering’ be determined by design-dependent, foreseeable effects of weapons when they are used against human beings and cause:
- specific disease, specific abnormal physiological state, specific abnormal psychological state, specific and permanent disability or specific disfigurement (Criterion 1); or
 - field mortality of more than 25 % or hospital mortality of more than 5 % (Criterion 2); or
 - Grade 3 wounds as measured by the Red Cross wound classification (Criterion 3); or
 - effects for which there is no well-recognized and proven treatment (Criterion 4).”²⁶⁸

Sowohl der Artikel von Coupland als auch das SirUS-Projekt vertraten einen rein medizinischen Ansatz bei dem Versuch, allgemein gültige Kriterien für die Feststellung überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden aufzustellen. Es wurden solche Verletzungen und Leiden als unzulässig empfunden, welche aus medizinischer Sicht besonders schwerwiegend oder deren Behandlungen besonders anspruchsvoll sind. Kritiker bemängelten eine fehlende Berücksichtigung des Grundsatzes der militärischen Notwendigkeit anhand dessen erst die Beurteilung einer Überflüssigkeit oder Notwendigkeit von Verletzungen und Leiden ermöglicht werde.²⁶⁹

Der gewohnheitsrechtlich anerkannte Grundsatz der militärischen Notwendigkeit begleitet das humanitäre Völkerrecht seit seinen Anfängen und wurde erstmals in Art. 14 bis 16 des Lieber Codes²⁷⁰ kodifiziert. Die heute anerkannte

²⁶⁸ Coupland/HOD ICRC, The SirUS Project: Towards a determination of which weapons cause “superfluous injury or unnecessary suffering”, S. 8.

²⁶⁹ Verchio, Just say no! The SirUS Project: Well-intentioned, but unnecessary and superfluous, in: The Air Force Law Review, Vol. 51 (2001), S. 183 – 227.

²⁷⁰ Art. 14 Lieber Code: „*Military necessity, as understood by modern civilized nations, consists in the necessity of those measures which are indispensable for securing the ends of the war, and which are lawful according to the modern law and usages of war.*“, Art. 15 Lieber Code: „*Military necessity admits of all direct destruction of life or limb of ‘armed’ enemies, and of other persons whose destruction is incidentally ‘unavoidable’ in the armed contests of the war; it allows of the capturing of every armed enemy, and every enemy of importance to the hostile government, or of peculiar danger to the captor; it allows of all destruction of property, and obstruction of the ways and channels of traffic, travel, or communication, and of all withholding of sustenance or means of life from the enemy; of the appropriation of whatever an enemy’s country affords necessary for the subsistence and safety of the army, and of such deception as does not involve the breaking of good faith either positively pledged, regarding agreements entered into during the war, or supposed by the modern law*

Definition speist sich aus Art. 14 des Lieber Codes und setzt sich aus zwei kumulativen Elementen zusammen: der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Handlung und der Notwendigkeit der Handlung zur Erreichung der Kriegsziele.²⁷¹ Seinen Ursprung hat der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit im Spannungsverhältnis zwischen der Menschlichkeit und des militärischen Vorteils, die Grundlage für die Schaffung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts waren²⁷² und in deren Spannungsverhältnis sich das humanitäre Völkerrecht noch immer befindet.²⁷³ Dieses missachteten die rein medizinischen Bestimmungsansätze Couplands und des SIRUS-Projekts, da sie Erwägungen der militärischen Notwendigkeit bei der Beurteilung der Verletzungen und Leiden nicht berücksichtigten.

Letztendlich wurde das SIRUS-Projekt abgebrochen.²⁷⁴ Mittlerweile wird einhellig vertreten, dass der Grundsatz der Vermeidung überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden ein Ausdruck des Grundsatzes der militärischen Notwendigkeit ist und einen Ausgleich zwischen dem militärischen Zweck und den unvermeidbaren Verletzungen und Leiden der Betroffenen sucht.²⁷⁵

of war to exist. Men who take up arms against one another in public war do not cease on this account to be moral beings, responsible to one another and to God.“, Art. 16 Lieber Code: „*Military necessity does not admit of cruelty – that is, the infliction of suffering for the sake of suffering or for revenge, nor of maiming or wounding except in fight, nor of torture to extort confessions. It does not admit of the use of poison in any way, nor of the wanton devastation of a district. It admits of deception, but disclaims acts of perfidy; and, in general, military necessity does not include any act of hostility which makes the return to peace unnecessarily difficult.*“

271 M.w.N.: O'Connell, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, S. 1 (34 ff. Rn. 132).

272 Pictet, *Development and Principles of International Humanitarian Law*, S. 61; Dinstein, *Military Necessity*, in: EPIL, Vol. III, S. 395.

273 Ausführlich hierzu: O'Connell, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, S. 1 (34 ff., Rn. 132); Schmitt, *Essays on Law and War at the Fault Lines*, S. 89 ff.; Dinstein, *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict*, S. 8 ff. Rn. 20 ff.

274 Das SIRUS Projekt wurde u. a. auch innerhalb des IKRK kritisiert: McClelland, *The review of weapons in accordance with Article 36 of Additional Protocol I*, in: IRRC, Vol. 85 No. 850 (Juni 2003), S. 397 (399 ff.); über den Verlauf des Projekts und die Gründe für den Abbruch: Parks, *Conventional Weapons and Weapons Reviews*, in: *Yearbook of International Humanitarian Law*, Vol. 8 (2005), S. 55 (86 ff.).

275 Der IGH stellte in seinem Gutachten zu nuklearen Waffen klar, dass das erträgliche Maß an Leiden jene unausweichlichen Schäden darstellt, die zur Erreichung eines militärischen Ziels notwendig sind: IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 78; Sandoz/Swinarski/Zimmermann

Anstelle eines Totalverbots oder der Ächtung bestimmter Arten von Leiden und Verletzungen, zieht das humanitäre Völkerrecht eine Grenze der Zulässigkeit dort, wo die zugefügten Leiden und Verletzungen das zur Erreichung des unmittelbaren militärischen Zwecks notwendige Maß überschreiten – dies sowohl im Hinblick auf die Qualität der Leiden und Verletzungen, als auch auf die Quantität der Betroffenen.²⁷⁶

Für die Prüfung nach Art. 36 ZP I hat dies zur Folge, dass die normalen und zu erwartenden Verletzungen und Leiden ins Verhältnis zum erwarteten militärischen Zweck ihres Einsatzes gesetzt werden müssen.²⁷⁷ Alle Mittel und Methoden, die entweder nicht in der Lage sind, den erwarteten militärischen Zweck zu erfüllen, oder diesen zwar erfüllen können, jedoch Leiden und Verletzungen verursachen, die über das hierfür notwendige Maß hinausgehen, sind somit unzulässig.

Beispiele solcher Waffen, die die Staatengemeinschaft als derart grausam erachtete, dass ihr Einsatz stets die zur Erreichung des antizipierten militärischen Zwecks notwendigen Verletzungen und Leiden überschreitet, finden sich in der UN-Waffenkonvention. Ihre Eigenschaften können für die Prüfung des Art. 36 ZP I folglich als Orientierung herangezogen werden. Hierzu zählen die Erschwerung der Heilbehandlung von Verwundeten durch die Verwendung nicht metallischer Splitter, von Feuer oder von Laserstrahlen zur Erblindung des Gegners.

(Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Art. 35 ZP I, S. 408 Rn. 1428; Verchio, *Just say no! The SfrUS Project: Well-intentioned, but unnecessary and superfluous*, in: *The Air Force Law Review*, Vol. 51 (2001), S. 183 (220); Carnahan, *Unnecessary Suffering, The Red Cross and Tactical Laser Weapons*, in: *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review*, Vol. 18 No. 4 (1996), S. 705 (712).

²⁷⁶ McClelland, *The review of weapons in accordance with Article 36 of Additional Protocol I*, in: *IRRC*, Vol. 85 No. 850 (Juni 2003), S. 397 (407).

²⁷⁷ Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 18 f.; Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts*, Art. 35 ZP I, S. 226; ebenso im Rahmen der Prüfung von DU-Munition: Zwanenburg, *The Use of Depleted Uranium and the Prohibition of Weapons of a Nature to Cause Superfluous Injury or Unnecessary Suffering*, in: McDonald/Kleffner/Toebe (Hrsg.), *Depleted Uranium Weapons and International Law: A Precautionary Approach*, T.M.C. Asser Press, 2008, S. 111 (122).

aa) *Bewaffnete Drohnen im Lichte des Verbots überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden*

Der antizipierte militärische Zweck des Einsatzes bewaffneter Drohnen liegt in der Aufklärung, dem gezielten Waffeneinsatz in schwer zugänglichen Gebieten und der allgemeinen Schonung eigener Soldatenleben. Dieser kann durch den Einsatz bewaffneter Drohnen unter normalen zu erwartenden Umständen grundsätzlich auch erreicht werden.

Als Waffenträgersysteme rufen bewaffnete Drohnen keine unmittelbaren Verletzungen hervor. Ihre Funktionsweise hat auf die eingesetzten Waffen keinen vergleichbaren Einfluss wie auf die Unterscheidung zwischen legitimen und illegitimen Zielen, der im vorherigen Abschnitt berücksichtigt werden musste. Die übliche Bewaffnung der Drohnen besteht aus Lenkflugraketen, lenkbaren Bomben, Kanonen, Maschinengewehren und Torpedos,²⁷⁸ welche bei Betroffenen durch Explosionen oder Schüsse unter normalen zu erwartenden Umständen den Tod, Schussverletzungen, den Verlust von Gliedmaßen, den Verlust der Seh- oder Hörkraft, Verbrennungen und ähnliche Verletzungen hervorrufen. Diese Art von Schäden ist trotz der im Einzelfall auftretenden Schwere nicht mit der üblichen Funktionsweise jener Waffen zu vergleichen, die durch die UN-Waffenkonvention geächtet werden. Bei den Verletzungen handelt es sich um typische Auswirkungen des Einsatzes von Schuss- und Explosionswaffen auf den menschlichen Körper. Die Intensität der verursachten Verletzungen und Leiden wird durch den Abschuss von einer Drohne nicht intensiviert oder der Heilungsprozess erschwert. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die üblicherweise hervorgerufenen Verletzungen und Leiden geeignet sind, den militärischen Zweck der Tötung von legitimen militärischen Personenzielen zu erreichen. Es ist nicht ersichtlich, dass die geschilderten üblichen Verletzungen und Leiden das zur Erreichung dieses militärischen Zwecks notwendige Maß grundsätzlich überschreiten.

Allerdings könnte das Loitering²⁷⁹ eine Verwendung bewaffneter Drohnen darstellen, die im Widerspruch zu Art. 35 Abs. 2 ZP I steht. Denn Erhebungen der International Human Rights and Conflict Resolution Clinic und der Global Justice Clinic deuten darauf hin, dass die durch das Loitering erzeugte starke Präsenz bewaffneter Drohnen in bestimmten Regionen Pakistans zu psycho-

²⁷⁸ S.o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 2, b), cc), S. 58 (58f.).

²⁷⁹ S.o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 2, b), aa), (1), S. 53 (53).

logischen Beeinträchtigungen der Zivilbevölkerung führt.²⁸⁰ Demnach würde der Zugang zu Bildung erschwert, es gäbe aufgrund der ständigen Präsenz von Drohnen und der Häufigkeit von Angriffen in unmittelbarer Nähe der Zivilisten einen Rückgang gesellschaftlichen Lebens und eine hohe psychische Belastung der Anwohner in zum Teil pathologischer Qualität.²⁸¹

Das Prinzip der Vermeidung überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden umfasst neben körperlichen Beeinträchtigungen grundsätzlich auch psychische Leiden. Dies ergibt sich bereits aus dem französischen Originalwortlaut, welcher auch psychische Leiden umfasst („*maux superflus*“). Zudem sah das SirUS-Projekt des IKRK ausdrücklich auch spezifische abnormale psychische Zustände („*specific abnormal psychological state*“) in seinem Bestimmungsansatz des Leidensbegriffs vor. Entscheidend ist, ob die zu erwartenden Leiden und Verletzungen das zur Erreichung dieses Zwecks notwendige Maß unter normalen zu erwartenden Umständen grundsätzlich überschreiten.

Die Auswirkungen einer tatsächlichen oder subjektiv empfundenen ständigen Bedrohung durch bewaffnete Drohnen und das unmittelbare Erleben von Angriffen können psychische Beeinträchtigungen in pathologischer Qualität hervorrufen. Zudem sind langwierige Erkrankungen als Folge möglich, welche eine Behandlung durch geschultes medizinisches Personal notwendig machen. Der militärische Nutzen längerer Aufklärungszeiten liegt in einer gründlicheren Aufklärung und erfüllt damit eine für die Kriegsführung entscheidende Funktion. Trotz der Neuheit des Verweilens bewaffneter Drohnen sind die durch das Loitering hervorgerufenen Leiden vergleichbar mit denen des klassischen Luftkriegs. Die Wahrnehmung vorbeifliegender Kampffjets, ertönender Bombenalarm und die stete Angst vor Bombardements sind mit den geschilderten Leiden der vom Loitering Betroffenen vergleichbar. Es liegen keine Hinweise auf eine neue Qualität der durch das Loitering hervorgerufenen Leiden vor. Vor allem haben diese Leiden keine Ähnlichkeit mit jenen, die durch Waffen der UN-Waffenkonvention verursacht werden.

280 IHRCRC/GJC, Living Under Drones, S. 80 ff.; im Zusammenhang mit einer Prüfung der Drohnentechnologie nach Art. 36 ZP I problematisiert: Stroh, Das Menschenrecht auf Leben im zunehmend „entmenschlichten“ bewaffneten Konflikt, in: Frau (Hrsg.), Drohnen und das Recht, S. 137 (153); Nicht nur auf Pakistan beschränkt: IPPNW (Hrsg.), Humanitäre Folgen von Drohnen, S. 23 ff.

281 IHRCRC/GJC, Living Under Drones, S. 80 ff.

Es ist nicht ersichtlich, dass die durch das Loitering hervorgerufenen psychologischen Beeinträchtigungen das zur Erreichung des militärischen Zwecks notwendige Maß überschreiten.

bb) Zwischenergebnis

Die vorangegangene Untersuchung bewaffneter Drohnen im Lichte des Verbots überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden hat ergeben, dass kein Verstoß der normalen zu erwartenden Funktionsweise und Verwendung gegen das in Art 35 Abs. 2 ZP I kodifizierte zweite Kardinalprinzip vorliegt. Die Merkmale des Grundsatzes waren lange Zeit umstritten und werden heutzutage einhellig als Ausdruck des Grundsatzes der militärischen Notwendigkeit verstanden, der einen Ausgleich zwischen dem militärischen Zweck und den unvermeidbaren Verletzungen und Leiden der Betroffenen sucht.²⁸² Der Einsatz bewaffneter Drohnen ist grundsätzlich geeignet, dem antizipierten militärischen Zweck der Aufklärung, des gezielten Waffeneinsatzes in schwer zugänglichen Gebieten und der allgemeinen Schonung eigener Soldatenleben zu dienen. Es ist nicht erkennbar, dass die durch die übliche Bewaffnung hervorgerufenen Verletzungen und Leiden grundsätzlich das zur Erreichung dieses Zwecks notwendige Maß überschreiten.²⁸³ Auch die übliche Verwendung des Loiterings, das häufig hinsichtlich der psychischen Beeinträchtigung der Betroffenen kritisiert wird, verstößt nicht gegen den Grundsatz, da es in Anbetracht des militärischen Zwecks der gründlichen Aufklärung das zur Erreichung dieses Zwecks notwendige Maß unter normalen zu erwartenden Umständen grundsätzlich nicht überschreitet.²⁸⁴

c) Prinzip der Schonung der Umwelt in bewaffneten Konflikten

Das IKRK-Handbuch rät des Weiteren zur Prüfung der Art. 35 Abs. 3 i. V. m. Art. 55 ZP I als Kodifikationen des Umweltschutzes in bewaffneten Konflikten.

Art. 35 Abs. 3 ZP I:

²⁸² Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, b), S. 90 (94 f.).

²⁸³ Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, b), aa), S. 95 (96).

²⁸⁴ Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, b), aa), S. 95 (96 ff.).

„Es ist verboten Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.“

Art. 55 Abs. 1 ZP I:

„Bei der Kriegführung ist darauf zu achten, dass die natürliche Umwelt vor ausgedehnten, lang anhaltenden und schweren Schäden geschützt wird. Dieser Schutz schließt das Verbot der Anwendung von Methoden oder Mitteln der Kriegführung ein, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie derartige Schäden der natürlichen Umwelt verursachen und dadurch Gesundheit oder Überleben der Bevölkerung gefährden.“

Nach diesen Vorschriften sind die Vertragsstaaten in bewaffneten Konflikten zum Schutz der natürlichen Umwelt vor ausgedehnten, langanhaltenden und schweren Schäden verpflichtet.

Der globale Umweltschutz zählt zu den jüngeren Strömungen des humanitären Völkerrechts. Die Staatengemeinschaft hatte sich mit dieser Thematik vor der Weltumweltkonferenz 1972 in Stockholm²⁸⁵ nur geringfügig auseinandergesetzt. Die Quellen des heutigen Umweltrechts sind im Römischen Statut des IStGH,²⁸⁶ dem Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (kurz: Umweltkriegsübereinkommen),²⁸⁷ der UN-Waffenkonvention²⁸⁸ und dem Ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen zu finden. Die Kodifikation im Ersten Zusatzprotokoll wird dabei aufgrund der breiten Geltung und der direkten Bezugnahme auf Pflichten in bewaffneten Konflikten gemeinhin als Meilenstein des völkerrechtlichen Umweltschutzes betrachtet,²⁸⁹ insbesondere da es ausdrücklich die Zulässigkeit von Mitteln und Methoden der Kriegführung aus Gründen des Umweltschutzes thematisiert. Eine Prüfung im Rahmen des Art. 36 ZP I ist daher zwingend geboten.

285 United Nations, Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm 5.–16. Juni 1972, UN Doc. A/CONF.48/14/Rev.1.

286 Art. 8 Abs. 2 lit. b, iv) Römisches Statut des IStGH.

287 Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken, BGBl. 1994 II, S. 401.

288 Präambel und Art. a Abs. 4 des Protokoll III über Brandwaffen.

289 Bezeichnet die Kodifikation im Ersten Zusatzprotokoll als „turning point“ in der Geschichte des Umweltschutzes: Antoine, *International Humanitarian Law and the Protection of the Environment in the Time of Armed Conflict*, in: IRRRC, Vol. 32 Issue 291 (1991), S. 517 (520).

Eine gewohnheitsrechtliche Geltung der Art. 35 Abs. 3 und Art. 55 ZP I wird diskutiert.²⁹⁰ Für diese sprach sich das IKRK in seiner Gewohnheitsrechtsstudie aus.²⁹¹ Der IGH deutete in seinem Nukleargutachten hingegen auf eine fehlende gewohnheitsrechtliche Bindung der Norm hin, als er sie als „powerful constraints for all the States having subscribed to the provisions“ bezeichnete²⁹² und damit eine ausschließliche Bindung der Vertragsstaaten ansprach. Zugleich betonte der IGH aber, dass die Berücksichtigung von Umweltfragen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des humanitären Völkerrechts spiele und alle Staaten die Pflicht treffe, diese bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines Angriffs zu bedenken.²⁹³ Befürworter einer gewohnheitsrechtlichen Bindung vertreten, dass, ungeachtet des Wortlauts der Normen, sich eine gewohnheitsrechtliche Pflicht zur Vermeidung von mutwilligen und vorsätzlichen Schäden und exzessiven Kollateralschäden an der Umwelt bereits aus dem Prinzip der militärischen Notwendigkeit, dem Unterscheidungsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergebe.²⁹⁴ Eine Stellungnahme zum gewohnheitsrechtlichen Status kann dahinstehen, da sich die Pflicht zur Prüfung bereits aus dem Wortlaut des Art. 36 ZP I ergibt, wodurch die Prüfung aller einschlägigen Normen des Ersten Zusatzprotokolls ohnehin vorgeschrieben wird.

290 Verneinend: Koppe, Use of Depleted Uranium and the Direct Protection of the Environment under Jus in Bello, in: McDonald/Kleffner/Toebes (Hrsg.), Depleted Uranium Weapons and International Law: A Precautionary Approach, Cambridge 2008, S. 161 (170 ff.); ausführlich ders., The Use of Nuclear Weapons and the Protection of the Environment During International Armed Conflict, S. 177 ff., 182; Dinstein, The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, S. 230 ff. Rn. 619 ff.; dies in Zweifel ziehend: ICTY, Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign against Federal Republic of Yugoslavia, Rn. 15.

291 Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), Customary International Humanitarian Law, Vol. 1, S. 152; in ihrem Kommentar bezeichnete die IKRK den Gedanken der Umweltschonung zwar als „new feature“, doch erkannte sie an, dass der Umweltschutzgedanke im Gewissen der Nationen angekommen sei: Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 55 ZP I, S. 662 Rn. 2125.

292 IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 31.

293 IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 30, 32, 33.

294 Koppe, Use of Depleted Uranium and the Direct Protection of the Environment under Jus in Bello, in: McDonald/Kleffner/Toebes (Hrsg.), Depleted Uranium Weapons and International Law: A Precautionary Approach, Cambridge 2008, S. 161 (177 ff.).

Nach Art. 35 Abs. 3 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 ZP I dürfen keine Mittel oder Methoden der Kriegsführung in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, die entweder dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt²⁹⁵ verursachen. Fraglich ist, wann Umweltschäden als solche bezeichnet werden können. Einen Hinweis auf die Bedeutung dieser Begriffe könnte das IKRK in ihren „Understandings relating to Article 1“ zum Umweltkriegsübereinkommen liefern, welches dieselben Begriffe verwenden.²⁹⁶ Allerdings spricht gegen eine Übertragung dieser Definitionen auf die Begriffe der Art. 35 Abs. 3 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 ZP I, dass das IKRK die Anwendbarkeit der Begriffsbestimmungen ausdrücklich auf das Umweltkriegsübereinkommen beschränkt hat.²⁹⁷ Zudem unterscheidet sich der Zweck des Umweltkriegsübereinkommens grundlegend von dem des Ersten Zusatzprotokolls:²⁹⁸ Es regelt das Verbot des Missbrauchs der Umwelt als Mittel der Kriegsführung, wobei das Erste Zusatzprotokoll die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die Umwelt beschränken will.

Die Delegierten der Diplomatischen Konferenz von 1974 bis 1977, welche Grundlage für das Erste Zusatzprotokoll war, wollten langanhaltende Schäden an der Umwelt erst dann bejahen, wenn diese sich über Jahrzehnte erstreckten.²⁹⁹ In der Literatur existieren Definitionsansätze, wonach ein Schaden erst als ausgedehnt gelte, wenn mehrere hundert Quadratkilometer

295 Der Begriff „natural environment“ soll dem Kommentar des IKRK nach weit verstanden werden und nicht nur auf die Objekte beschränkt sein, die zum Überleben einer Bevölkerung notwendig sind. Umfasst sein sollen die gesamte Flora und Fauna, sowie biologische und klimatische Elemente: Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 55 ZP I, S. 662 Rn. 2126.

296 IKRK, Convention on the Prohibition of military or any hostile use of environmental modification techniques, Understandings.

297 IKRK, Convention on the Prohibition of military or any hostile use of environmental modification techniques, Understandings: „It is further understood that the interpretation set forth above is intended exclusively for this Convention and is not intended to prejudice the interpretation of the same or similar terms if used in connexion with any other international agreement.“.

298 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 35 ZP I, S. 415 f., Rn. 1450 ff.

299 Diplomatic Conference, Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts (1978), Vol. XV, S. 268 Rn. 27.

betroffen seien.³⁰⁰ Ein Schaden sei schwer, wenn er das Überleben der Zivilbevölkerung beeinträchtigt oder schwere Gesundheitsschäden verursache.³⁰¹

aa) Bewaffnete Drohnen im Lichte des Prinzips der Schonung der Umwelt in bewaffneten Konflikten

Da es sich bei Drohnen um Trägersysteme handelt, ist eine direkte Schädigungswirkung an der Umwelt im Rahmen ihrer üblichen Verwendung ausgeschlossen. Sie können jedoch durchaus mit Waffen bestückt werden, die ihrerseits gegen Art. 35 Abs. 3 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 ZP I verstoßen. Insbesondere ist dies bei solchen Waffen der Fall, welche von der Staatengemeinschaft aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der folgenden Abkommen geächtet wurden: Das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege von 1925,³⁰² die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen von 1972,³⁰³ die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können von 1980,³⁰⁴ speziell die Protokolle II und III und das Umweltkriegsübereinkommen von 1976. Die übliche Bewaffnung der Drohnen besitzt keine Ähnlichkeit mit diesen Mitteln und Methoden der Kriegsführung.

bb) Zwischenergebnis

Die Betrachtung bewaffneter Drohnen im Lichte des in Art. 35 Abs. 3 i.V.m. Art. 55 ZP I kodifizierten Umweltschutzes in bewaffneten Konflikten ergab keinen Verstoß durch die normale zu erwartende Funktionsweise und Verwendung. Der globale Umweltschutz in bewaffneten Konflikten gehört zu den jüngeren Strömungen des humanitären Völkerrechts und dessen gewohnheitsrechtliche Geltung und Auslegung der Merkmale ist stark umstritten.³⁰⁵

³⁰⁰ Antoine, *International Humanitarian Law and the Protection of the Environment in the Time of Armed Conflict*, in: *IRRC*, Vol. 32 Issue 291 (1991), S. 517 (526).

³⁰¹ Antoine, *International Humanitarian Law and the Protection of the Environment in the Time of Armed Conflict*, in: *IRRC*, Vol. 32 Issue 291 (1991), S. 517 (526).

³⁰² *BGBL*. 2016 II, S. 238.

³⁰³ *BGBL*. 1983 II, S. 132.

³⁰⁴ *BGBL*. 1992 II, S. 958, 1993 II, S. 935.

³⁰⁵ S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, c), S. 99 (99 ff.).

Die Entscheidung dieses Meinungsstreits kann vorliegend dahinstehen, da aufgrund der fehlenden Schädigungswirkung der Trägersysteme kein Verstoß der Funktionsweise bewaffneter Drohnen gegen Art. 35 Abs. 3 i. V. m. Art. 55 ZP I vorliegt. Hinsichtlich der üblichen Bewaffnung wurde ein Vergleich mit jenen Mitteln und Methoden vorgenommen, welche von der Staatengemeinschaft aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen zahlreicher Abkommen geächtet wurden.³⁰⁶ Diese weisen keine dahingehende Ähnlichkeit auf. Nichtsdestotrotz können auch Drohnen mit Waffen bestückt werden, die gegen die Pflicht zur Schonung der Umwelt verstoßen. Allerdings beschränkt sich die Betrachtung im Rahmen des Art. 36 ZP I auf die normale zu erwartende Verwendung und diese weist keine Anhaltspunkte für die Verursachung ausgedehnter, langanhaltender und schwerer Schäden an der natürlichen Umwelt vor.

d) Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff

Als weitere Norm des Ersten Zusatzprotokolls, die einen Erkenntnisgewinn im Rahmen der Prüfung des Art. 36 ZP I verspricht, kommt die in Art. 57 ZP I kodifizierte Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff in Frage:

„1. Bei Kriegshandlungen ist stets darauf zu achten, dass die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte verschont bleiben.

2. Im Zusammenhang mit Angriffen sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

a) Wer einen Angriff plant oder beschließt,

i) hat alles praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, dass die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht unter besonderem Schutz stehen, sondern militärische Ziele im Sinne des Artikels 52 Absatz 2 sind und dass der Angriff nicht nach diesem Protokoll verboten ist;

ii) hat bei der Wahl der Angriffsmittel und -methoden alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte, die dadurch mit verursacht werden könnten, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken;

iii) hat von jedem Angriff Abstand zu nehmen, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;

306 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, c), aa), S. 102 (102f.).

b) ein Angriff ist endgültig oder vorläufig einzustellen, wenn sich erweist, dass sein Ziel nicht militärischer Art ist, dass es unter besonderem Schutz steht oder dass damit zu rechnen ist, dass der Angriff auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;

c) Angriffen, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann, muss eine wirksame Warnung vorausgehen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlaubten dies nicht.

3. Ist eine Wahl zwischen mehreren militärischen Zielen möglich, um einen vergleichbaren militärischen Vorteil zu erringen, so ist dasjenige Ziel zu wählen, dessen Bekämpfung Zivilpersonen und zivile Objekte voraussichtlich am wenigsten gefährden wird.

4. Bei Kriegshandlungen auf See oder in der Luft hat jede am Konflikt beteiligte Partei im Einklang mit den Rechten und Pflichten, die sich aus den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts für sie ergeben, alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht so auszulegen, als erlaubten sie Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen oder zivile Objekte.“

Zweck dieser Vorschrift ist die ordnungsgemäße Umsetzung des Unterscheidungsgrundsatzes und die Vermeidung überflüssiger Verletzungen und unnötigen Leidens. Diejenigen, die Angriffe planen und beschließen,³⁰⁷ werden zu konkreten vorbereitenden Maßnahmen verpflichtet. Die Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff wird daher als Grundlage des Schutzes der Zivilbevölkerung und der zulässigen Ausübung von Angriffen im Kontext bewaffneter Konflikte verstanden.³⁰⁸

Ihren Ursprung hat diese Norm in Art. 2 Abs. 3 der XI. Haager Konvention,³⁰⁹ wonach befehlshabende Marineoffiziere verpflichtet waren, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Städte so gut wie möglich vor Schäden zu bewahren.³¹⁰

307 Art. 57 Abs. 2 lit. a) ZP I; mithin Personen der oberen Kommandoränge, die über alle notwendigen Informationen verfügen: Oeter, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, S. 115 (200 Nr. 460).

308 Kleffner/Boutruche, *The Use of Depleted Uranium and the Principles of Distinction, Proportionality and Precaution*, in: McDonald/Kleffner/Toebe (Hrsg.), *Depleted Uranium Weapons and International Law: A Precautionary Approach*, S. 125 (150).

309 Haager Konvention über gewisse Beschränkungen des Beuterechts im Seekriege vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910 S. 316.

310 Art. 2 Abs. 3 der XI. Haager Konvention: *„If for military reasons immediate action is necessary, and no delay can be allowed the enemy, it is understood that the prohibition to*

Vergleichbare Verpflichtungen fanden sich in Art. 27³¹¹ und Art. 25 Haager Landkriegsordnung³¹². Heutzutage ist die gewohnheitsrechtliche Geltung der Verpflichtung zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff in internationalen und nichtinternationalen Konflikten anerkannt.³¹³

aa) *Bewaffnete Drohnen im Lichte der Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff*

Die Prüfung des Art. 57 ZP I ist nicht Teil des vom IKRK empfohlenen Normenkanons, da die Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff kein Verbot hinsichtlich bestimmter Waffen beinhaltet und daher keinen Erkenntnisgewinn im Rahmen der Rüstungskontrolle bietet.³¹⁴ Eine Stimme der Literatur lehnt die Prüfung mit der Begründung ab, dass es sich bei Art. 57 ZP I um eine kontextabhängige Norm handle, die keinen abstrakt generellen Erkenntniswert für die Prüfung böte.³¹⁵ Die Kontextabhängigkeit zeichnet Art. 57 ZP I aus und ergibt sich aus den konkreten Handlungsanweisungen an die Entscheidungsträger bewaffneter Angriffe, deren Befolgung von den Umständen des Einsatzes abhängig ist. Einer pauschalen Ablehnung eines Erkenntnisgewinns ist jedoch zugunsten einer differenzierten Betrachtung zu widersprechen: Art. 57 ZP I beschränkt die Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen in Absatz 2, lit. a, i und ii darauf, nur das praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, dass das Angriffsziel ein legitimes militärisches Ziel darstellt und den Angriff hierauf zu beschränken.³¹⁶ Zudem muss der Kollateralschaden

bombard the undefended town holds good, as in the case given in paragraph 1, and that the commander shall take all due measures in order that the town may suffer as little harm as possible."

311 Art. 27 Haager Landkriegsordnung: „In sieges and bombardments all necessary steps must be taken to spare, as far as possible.“

312 Art. 25 Haager Landkriegsordnung: „In bombardment by aircraft all necessary steps must be taken by the commander to spare as far as possible buildings dedicated to public worship, art, science.“

313 Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), Customary International Humanitarian Law, Vol. 1, S. 51, Regel 15.

314 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 57 ZP I, S. 682 Rn. 2201: „In itself this rule does not imply any prohibition of specific weapons.“

315 Borrmann, Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts, S. 234.

316 Hierbei ist es anerkannt, dass nicht jeder Zweifel an der Legitimität des Ziels auszuräumen ist: ICTY, Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign against Federal Republic of Yugoslavia, Rn. 29; Zur his-

des Angriffs antizipiert werden, wobei die Entscheidungsträger nur zu einem „normativen Relativismus“ verpflichtet sind:³¹⁷ Diejenigen, die Angriffe planen und entscheiden, sind zur Schonung der Zivilbevölkerung nur soweit verpflichtet, wie es ihnen „praktisch möglich“ ist. Die Handlungsverpflichtungen aus Art. 57 ZP I sind somit nicht starr, sondern bewegen sich in einem Entscheidungskorridor. Sie gelten jedenfalls dann als erfüllt, wenn alle zur Verfügung stehenden Informationen³¹⁸ in der konkreten Situation ausgewertet und alle Anstrengungen unternommen wurden, um eine bestmögliche Schonung der Zivilbevölkerung zu gewährleisten.³¹⁹ Dem Kommentar des IKRK zu den Zusatzprotokollen nach ist das „praktisch Mögliche“ im Einzelfall nach Menschenverstand und Treu und Glauben („*common sense and good faith*“) zu beurteilen: „*What is required of the person launching an offensive is to take the necessary identification measures in good time in order to spare the population as far as possible*“.³²⁰

Für die Erfüllung der Pflichten aus Art. 57 ZP I kommt es mithin entscheidend auf die Qualität und Quantität der Informationen an, welche dem verpflichteten Personenkreis zur Verfügung stehen. Besteht, wie im vorliegenden Fall, eine Abhängigkeit der Entscheidungsträger von der technischen Funktionsweise des Prüfungsgegenstandes, so muss im Rahmen der Prüfung des Art. 36 ZP I untersucht werden, ob der Prüfungsgegenstand es den Verpflichteten unter normalen zu erwartenden Umständen ermöglicht, die Anforderungen des Art. 57 ZP I zu erfüllen. Nämlich den Kollateralschaden zu antizipieren und sicherzugehen, dass es sich um legitime militärische Ziele handelt. Art. 57 ZP I diene bereits als Erkenntnisgrundlage für die Beantwortung der Zulässigkeitsfrage autonomer Waffen³²¹ oder von Uran-Muniti-

torischen Entstehung und der Bedenken der Delegierten: Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts*, Art. 57 ZP I, S. 404 ff.

317 Schmitt, *The Principle of Discrimination in 21st Century Warfare*, in: *Yale Human Rights and Development Journal*, Vol. 2 Issue 1 (1999), S. 143 (170).

318 Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), *Customary International Humanitarian Law*, Vol. 1, S. 54 f.

319 Herbach, *Into the caves of steel: Precaution, Cognition and Robotic Weapon Systems Under the International Law of Armed Conflict*, in: *Amsterdam Law Forum*, Vol. 4 No. 3 (2012), S. 3 (11).

320 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Art. 57 ZP I, S. 681 Rn. 2198.

321 Boothby, *Conflict Law: The Influence of New Weapons Technology, Human Rights and Emerging Actors*, S. 175 f.

on³²². Es erschließt sich daher nicht, weshalb dies nicht auch für bewaffnete Drohnen gelten sollte. Eine Prüfung des Art. 57 ZP I im Rahmen der Zulässigkeitsfrage bewaffneter Drohnen widerspricht auch nicht dem weiten Wortlaut oder dem Telos des Art. 36 ZP I. Im Gegenteil ist eine breite Prüfungsgrundlage zu befürworten.

Dass bewaffnete Drohnen im Einklang mit dem Unterscheidungsgrundsatz sind und nicht gegen das Verbot überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden verstoßen, war Gegenstand der vorangegangenen Untersuchungen.³²³ Da Art. 57 ZP I im Kern die Einhaltung dieser Prinzipien zum Ziel hat, kann diesbezüglich auf die gewonnenen Ergebnisse verwiesen werden. Auf der Grundlage der durch Drohnen gewonnenen Informationen können die einzusetzenden Waffen den konkreten Bedingungen entsprechend ausgewählt werden, Art. 57 Abs. 2 lit. a, ii ZP I. Die Entscheidungsträger haben die Möglichkeit über die Live-Bildübertragung die Bedingungen am Zielort permanent und in Echtzeit zu überwachen und im Sinne des Art. 57 Abs. 2 lit. a, iii und lit. b ZP I von Angriffen Abstand nehmen, welche unverhältnismäßige Kollateralschäden erwarten lassen. Hinzu kommt, dass die Kombination aus Bewaffnung und Aufklärungstechnik den Zeitraum zwischen Aufklärung und Waffeneinsatz verringert,³²⁴ die sog. „sensor-to-shooter-gap“.³²⁵ Eine schnellere Ausführung eines Angriffs verringert die Gefährdung der sich dem Einsatzort nachträglich nähernden Zivilisten.³²⁶ Die Live-Bildübertragung ermöglicht grundsätzlich auch die Einbindung rechtlicher Experten in Vorbereitung von Angriffen, wie es in Art. 82 ZP I gefordert wird.³²⁷ Auch die Zielauswahl im Sinne des Art. 57 Abs. 3 ZP I ist auf dieser Grundlage möglich und die Funk-

322 Kleffner/Boutruche, *The Use of Depleted Uranium and the Principles of Distinction, Proportionality and Precaution*, in: McDonald/Kleffner/Toebes (Hrsg.), *Depleted Uranium Weapons and International Law: A Precautionary Approach*, S. 125 (150).

323 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, a), S. 64–90; Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, b), S. 90–98.

324 Spricht von wenigen Minuten bis zu Sekunden im Fall der Drohnen: Krishnan, *Killer Robots: Legality and Ethicality of Autonomous Weapons*, 2009, S. 40.

325 Städele, *Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen*, S. 288; nutzt den Begriff „sensor-to-shooter-loop“: Rudesill, *Precisio War and Responsibility: Transformed Military Technology and the Duty of Care Under the Laws of War*, in: *Yale Journal of International Law*, Vol. 32 Issue 2 (2007), S. 517 (536).

326 Beschreibt diese Eigenschaft als strategischen Vorteil: Heyns, *Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions*, A/HRC/23/47, 09.04.2013, S. 4; Emmerson, *Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism* (A/68/389), S. 6.

327 Zu einer dahingehenden Pflicht beim Einsatz bewaffneter Drohnen: Seiring, *Der Einsatz unbemannter Flugsysteme in nicht internationalen bewaffneten Konflikten*, S. 239 ff.

tionsweise bewaffneter Drohnen steht auch einer Warnung der Zivilbevölkerung im Sinne des Art. 57 Abs. 2 lit. c ZP I nicht im Wege.

Eine weitere Konsequenz des rechtlich vorgesehenen Handlungsspielraums ist, dass durch den Einsatz bestimmter Mittel und Methoden das Spektrum der praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen erweitert oder eingeschränkt werden kann. Dieser Umstand wird im Zusammenhang drohnenbasierter Angriffe stark thematisiert. Das IKRK ist der Ansicht, dass Drohnen die Möglichkeiten der Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff zugunsten der Aufklärung erweitern.³²⁸ Es wird vertreten, dass sie die Einhaltung derart fördern, dass ihr Einsatz sogar vorgeschrieben werden könnte, sofern sie den Entscheidungsträgern in der konkreten Situation zur Verfügung stehen.³²⁹ Auf der anderen Seite führt ein Wegfall des akuten Sicherheitsrisikos beim Einsatz bewaffneter Drohnen dazu, dass Vorsichtsmaßnahmen möglich sind, die beim Einsatz bemannter Flugzeuge außerhalb des Möglichen gewesen wären. Es wird daher vertreten, dass beim Drohneneinsatz aufwändigere Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und Schäden an der Zivilbevölkerung schwerer zu rechtfertigen sind.³³⁰

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Funktionsweise bewaffneter Drohnen es denjenigen, die Angriffe planen und beschließen, unter normalen zu erwartenden Umständen ermöglicht, ihren Verpflichtungen aus Art. 57 ZP I nachzukommen.³³¹

328 IKRK, 31st International Conference of the Red Cross and the Red Crescent, International Humanitarian Law and the challenges of contemporary armed conflicts, Genf Oktober 2011, 31C/11/5.1.2, S. 39; ebenso Melzer, Human Rights Implications of the usage of drones and unmanned robots in warfare, EXPO/B/DROI/2012/12, S. 24.

329 Herbach, Into the caves of steel: Precaution, Cognition and Robotic Weapon Systems Under the International Law of Armed Conflict, in: Amsterdam Law Forum, Vol. 4 No. 3 (2012), S. 3 (12 ff.); Schmitt, Drone attacks under the Jus ad Bellum and Jus in Bello: Clearing the „fog of war“, in: Yearbook of International Humanitarian Law, Vol. 13 (Dezember 2010), S. 311 (319).

330 Melzer, Targeted Killing in International Law, S. 409.

331 So auch: Schmitt, Drone attacks under the Jus ad Bellum and Jus in Bello: Clearing the „fog of war“, in: Yearbook of International Humanitarian Law, Vol. 13 (Dezember 2010), S. 311 (319); Vogel, Drone Warfare and the law of armed conflict, in: Denver Journal of International Law and Policy, Vol. 39 No. 1 (2010), S. 101 (123); Frau, Reicht das geltende Völkerrecht für Drohneneinsätze aus?, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Vol. 26 Nr. 3 (2013), S. 130 (131); Nowrot, Kampfdrohnen für die Bundeswehr? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, S. 13; Hagger/McCormack, Regulating the use of Unmanned Combat Vehicles, in: Journal of Law, Information & Science, Special Edition:

Hinsichtlich der üblichen Verwendung bewaffneter Drohnen stellt sich die Frage, ob Signature Strikes³³² die Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen im Sinne des Art. 57 ZP I erschwert. Dies wäre der Fall, wenn die Unterscheidung von Personen anhand der bei Signature Strikes zugrunde gelegten Unterscheidungsmerkmale nicht geeignet ist, um sicherzugehen, dass es sich um ein legitimes militärisches Ziel handelt, Art. 57 Abs. 2 lit. a, (i) ZP I.

Im Kodifikationsrecht lassen sich Kriterien finden, die zur Unterscheidung militärischer Ziele herangezogen werden können. So werden im Ersten Zusatzprotokoll die Uniform, Art. 44 Abs. 7 ZP I, oder offen getragene Waffen, Art. 44 Abs. 3 ZP I, Art. 2 Haager Landkriegsordnung, Art. 4 lit. A Nr. 6 GK III, genannt, welche auf eine Kombattanteneigenschaft bzw. die Zugehörigkeit zu einer „Levée en masse“ schließen lassen. Auch das tatsächliche Verhalten von Personen kann der Unterscheidung dienen. So ist der Angriff gegen Zivilisten zulässig, während diese direkt an Feindseligkeiten teilnehmen. Ebenso lassen die Niederlegung der Waffen, Art. 23 lit. c) Haager Landkriegsordnung, oder der allgemeine Zustand „hors de combat“, Art. 12 Abs. 1, 2 GK I, Art. 41 Abs. 1, 2 ZP I, Art. 7 Abs. 1 ZP II, darauf schließen, dass ein ursprünglich legitimes Ziel nun geschützt ist und nicht mehr angegriffen werden darf.

Die im Rahmen von Signature Strikes herangezogenen Merkmale erscheinen in Anbetracht der genannten Beispiele zulässiger Unterscheidungskriterien als grundsätzlich geeignet, eine Unterscheidung vorzunehmen. Kritik ertönt im Zusammenhang mit US-amerikanischen Drohnenangriffen, welche sich gegen männliche Personen im „militärfähigen“ Alter richten,³³³ und einer „indizien-

The Law of Unmanned Vehicles, Vol. 21 No. 2 (2011/2012), S. 74 (86); führt sogar die Nato Bombardierung 1999 als Beispiel auf, um darzulegen, dass der Einsatz unbemannter Systeme zu einer eindeutigen, nicht bestreitbaren Erkennung des Zivilistenstatus des Fahrzeugkonvois geführt hätte: Henderson/Cavanagh, Unmanned Aerial Vehicles: Do They Pose Legal Challenges?, in: Nasu/McLaughlin (Hrsg.), New Technologies and the Law of Armed Conflict, S. 193 (206); Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Drohneneinsatz v. 4. Oktober 2010 in Mir Ali/Pakistan, Verfügung des Generalbundesanwalts v. 20. Juli 2013, 3 B7 s 7/12–4, S. 32; Johnson, The Wizard of Oz Goes to War: Unmanned Systems in Counterinsurgency, in: Strawser (Hrsg.), Killing by Remote Control: The Ethics of an Unmanned Military, S. 154 (162); befürchtet die erschwerte Aufklärungsarbeit aufgrund der Distanz von bewaffneten Drohnen zum Gefechtsfeld: Alston, Study on Targeted Killings, A/HRC/14/24Add.6, S. 25.

³³² S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 2, b), aa), (3), S. 56 (56).

³³³ Kritisiert solche Angriffe gegen männliche Personen im „militärfähigen“ Alter, die sich an bestimmten Orten aufhalten: Becker/Shane, Secret „Kill List“ Proves a Test of Obama’s

geleiteten, indirekten“ Unterscheidung anhand eines allgemeinen „Rasters“. ³³⁴ Die Kenntnis der Identität der Zielperson ist nach humanitärem Völkerrecht entgegen dem Tenor der kritischen Berichterstattung über Signature Strikes jedoch nicht notwendig. Eine Grenze erfährt die Unterscheidung nach allgemeinen Kriterien nur dann, wenn diese zu allgemein gefasst sind und sowohl legitim als auch geschützten Zielen anheim sind.

bb) Zwischenergebnis

Die vorangegangene Betrachtung hat gezeigt, dass die Funktionsweise und Verwendung bewaffneter Drohnen in ihrer normalen zu erwartenden Funktionsweise es denjenigen, die Angriffe planen und beschließen, ermöglichen, jene konkreten vorbereitenden Maßnahmen zu ergreifen, die in Art. 57 ZP I vorgeschrieben sind. Hierfür wurde zunächst der Ursprung der Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen und die Diskussion um die Relevanz dieser Norm innerhalb der Prüfung des Art. 36 ZP I dargestellt. ³³⁵ Die Empfehlungen des IKRK-Handbuch sehen diese Norm nämlich nicht vor und die Prüfung dieser Norm wird aufgrund ihrer Kontextabhängigkeit und eines fehlenden abstrakt generellen Erkenntnisgewinns auch abgelehnt. ³³⁶ Nach der vorliegenden Ansicht kommt es für die Erfüllung der Pflicht aus Art. 57 ZP I jedoch entscheidend auf die Qualität und Quantität der Informationen an, welche dem verpflichteten Personenkreis bei der Vorbereitung von Angriffen zur Verfügung stehen. Diese Abhängigkeit der Entscheidungsträger von der technischen Funktionsweise bewaffneter Drohnen muss im Rahmen der Prüfung des Art. 36 ZP I berücksichtigt werden. Unter Verweis auf die Ergebnisse der Betrachtung des Unterscheidungsgrundsatzes ergab die Untersuchung, dass die übliche Live-Bildübertragung bewaffneter Drohnen es den verpflichteten Personen unter normalen zu erwartenden Umständen ermöglicht, alles ihnen praktisch Mögliche tun, um sicherzugehen, dass es sich um legitime militärische Ziele handelt, ferner die Auswahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung so zu treffen, dass die Zivilbevölkerung nicht oder so wenig wie möglich vom Angriff betroffen ist, und die erwarteten Kollateralschäden zu berechnen. Auf dieser Grundlage können Warnungen an die Zivilbevölkerung

Principles and Will, New York Times v. 29.05.2012; Cloud, CIA Drones Have Broader List of Targets, Los Angeles Times v. 05.05.2010.

334 Seiring, Der Einsatz unbemannter Flugsysteme in nicht internationalen bewaffneten Konflikten, S. 252.

335 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 2, d), S. 104 (104 ff.).

336 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 2, d), aa), S. 106 (106 ff.).

ausgesprochen, von Angriffen abgesehen oder Angriffe abgebrochen werden, wenn sich die Unzulässigkeit des Ziels herausstellt, wie in Art. 57 Abs. 2 lit. c ZP I gefordert.³³⁷

Die Verwendung bewaffneter Drohnen, respektive die Praxis der Signature Strikes, verstößt ebenfalls nicht gegen Art. 57 ZP I, da die hierfür herangezogenen Unterscheidungsmerkmale dienlich sind, sicherzugehen, dass es sich um legitime militärische Ziele handelt.³³⁸

e) Verbot der Heimtücke

Dass der Krieg stets auch mit Täuschung und List einhergeht, ist anerkannt und vom humanitären Völkerrecht gebilligt.³³⁹ In Art. 24 Haager Landkriegsordnung heißt es hierzu knapp:

„Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.“

Und auch das Erste Zusatzprotokoll von 1977 verbietet keine Kriegslisten, Art. 37 Abs. 2 ZP I:

„Kriegslisten sind nicht verboten. Kriegslisten sind Handlungen, die einen Gegner irreführen oder ihn zu unvorsichtigem Handeln veranlassen sollen, die aber keine Regel des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts verletzen und nicht heimtückisch sind, weil sie den Gegner nicht verleiten sollen, auf den sich aus diesem Recht ergebenden Schutz zu vertrauen. Folgende Handlungen sind Beispiele für Kriegslisten: Tarnung, Scheinoperationen und irreführende Informationen.“

Die Grenze des Zulässigen zieht das humanitäre Völkerrecht jedoch dort, wo der Gegner nicht nur getäuscht, sondern willentlich das Vertrauen in einen besonderen Schutz geweckt wird, um die Arg- und Wehrlosigkeit für Verwundung, Tötung oder Gefangennahme auszunutzen.³⁴⁰ Das Verbot der Perfidie (auch Heimtücke) hat seinen Ursprung im Grundsatz der Ritterlichkeit,³⁴¹

337 S.o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 2, d), aa), S. 106 (108f.).

338 S.o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 2, d), aa), S. 106 (111f.).

339 Bothe/Partsch/Solf, New Rules for Victims of Armed Conflicts, Art. 37 ZP I, S. 233.

340 Oeter, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 89 (161 Nr. 472).

341 Bothe, in: Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, S. 648 Rn. 71; ausführlich zum Prinzip der Ritterlichkeit m.w.N.: Borrmann, Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts, S. 172 ff.

und fand bereits in mehreren Abkommen Niederschlag, so wie in Art. 101 des Lieber Codes und in Art. 23 lit. b, f der Haager Landkriegsordnung. Im ersten Absatz des Art. 37 ZP I hat das Verbot folgenden Wortlaut:

„Es ist verboten, einen Gegner unter Anwendung von Heimtücke zu töten, zu verwunden oder gefangen zu nehmen. Als Heimtücke gelten Handlungen, durch die ein Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu missbrauchen, verleitet wird, darauf zu vertrauen, dass er nach den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts Anspruch auf Schutz hat oder verpflichtet ist, Schutz zu gewähren.“

Die sich in Art. 37 Abs. 1 lit. a)-d) ZP I anschließenden Regelbeispiele³⁴² führen diesen allgemeinen Grundsatz weiter aus. Demnach sind verboten: das Vortäuschen der Absicht, unter einer Parlamentärflagge zu verhandeln oder sich zu ergeben, das Vortäuschen von Kampfunfähigkeit infolge Verwundung oder Krankheit, das Vortäuschen eines zivilen oder Nichtkombattantenstatus oder das Vortäuschen eines geschützten Status durch Benutzung von Abzeichen, Emblemen oder Uniformen der Vereinten Nationen oder neutraler bzw. anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten. Nicht verboten sind heimtückische Akte hingegen, wenn sie nicht der Verwundung, Tötung oder Gefangennahme des Gegners dienen.³⁴³ Mittlerweile hat das Verbot der Perfidie völkergewohnheitsrechtlichen Status und findet in internationalen wie nichtinternationalen Konflikten Anwendung.³⁴⁴

aa) Bewaffnete Drohnen im Lichte des Verbots der Heimtücke

Das IKRK-Handbuch sieht die Prüfung des Art. 37 ZP I nicht vor. Vorliegend wird jedoch die Ansicht vertreten, dass die Norm im Rahmen der Prüfung des Art. 36 ZP I durchaus einen Erkenntnisgewinn erwarten lässt. Dies ist aus den folgenden Gründen plausibel: Das Hervorrufen und Ausnutzen des gegnerischen Vertrauens in eine Schutzsituation stellt eine Methode der Kriegsführung dar, die auch durch den Einsatz bestimmter Kriegsmittel herbeigeführt werden kann. So können beispielsweise Kampfflugzeugen mit einem falschen Schutzzeichen versehen werden, um den Gegner zu täuschen. Dementsprechend handelt es sich um eine Vorschrift, die eine Aussage über den zuläs-

342 Jedoch nicht abschließend: Oeter, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 89 (162 Nr. 472).

343 Ipsen, Perfidy, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Vol. III, S. 979 f.; Bothe/Partsch/Solf, New Rules for Victims of Armed Conflicts, Art. 37 ZP I, S. 234 f.

344 Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), Customary International Humanitarian Law, Vol. 1, S. 221.

sigen Einsatz von Kriegsmitteln trifft. Der Wortlaut und das Telos des Art. 36 ZP I stehen auch an dieser Stelle einer weiten Auslegung des Prüfungsmaßstabs nicht entgegen.

Im Falle bewaffneter Drohnen ist zunächst festzustellen, dass ihre Funktionsweise kein besonderes Vertrauen des Gegners in eine besondere Schutzsituation hervorruft. Insbesondere führen Drohnen dieselben Kennzeichen wie bemannte Militärflugzeuge. Im Gegensatz dazu erscheint das Loitering betrachtungswürdig. Einen Verstoß gegen das Perfidieverbot würde es darstellen, wenn das Loitering dem Zweck dienen würde, beim Gegner ein Vertrauen in einen besonderen Schutz zu wecken, um daraufhin die Arg- und Wehrlosigkeit für Verwundung, Tötung oder Gefangennahme des Gegners auszunutzen.

In der Luft verweilende bewaffnete Drohnen sind im Vergleich zu Kampfflugzeugen, die ein Gebiet zwecks Aufklärung überfliegen müssen, wesentlich ärmer an Geräuschemissionen, nichtsdestoweniger durchaus hörbar.³⁴⁵ Zudem kann sich das Loitering über mehrere Stunden und sogar Tage erstrecken, wodurch Zielpersonen die Anwesenheit bewaffneter Drohnen gar nicht erst bemerken oder vergessen können. Bleiben Drohnen jedoch bloß unentdeckt oder gerät ihre Anwesenheit in Vergessenheit, fehlt es an einem Bewusstsein und somit an einem Vertrauen in einen besonderen Schutz. Schließlich gilt die Tarnung oder ein besonders unauffälliges Vorgehen als zulässige Kriegslist. Heimtücke erfordert eine darüberhinausgehende vorsätzliche Täuschungshandlung, die über eine bloße Unauffälligkeit hinausgeht. Das Loitering ist mithin keine gegen Art. 37 ZP I verstößende Art der Verwendung, sondern eine bloße Kriegslist.³⁴⁶

bb) Zwischenergebnis

Die vorangegangene Betrachtung bewaffneter Drohnen hat keinen Verstoß gegen das Verbot der Heimtücke ergeben, da der Einsatz von Drohnen beim Gegner kein Vertrauen in eine besondere Schutzsituation erweckt und somit auch nicht ausgenutzt wird. Die Prüfung dieses Verbots ist nicht Teil des im IKRK-Handbuch empfohlenen Normenkanons, doch ist nach vorliegender

³⁴⁵ IHRCRC/GJC, Living Under Drones, S. 80 ff.

³⁴⁶ So auch: Maruhn, Der Einsatz unbemannter bewaffneter Drohnen im Lichte des geltenden Völkerrechts, in: DSF (Hrsg.), Unbemannte bewaffnete Systeme, S. 26 (39); Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Drohneneinsatz v. 4. Oktober 2010 in Mir Ali/Pakistan, Verfügung des Generalbundesanwalts v. 20. Juli 2013–3 B7 s 7/12–4, S. 32.

Ansicht eine Prüfung nicht zuletzt aufgrund der starken Kritik hinsichtlich der Heimlichkeit der US-amerikanischen Drohnenangriffe geboten.³⁴⁷ Die Betrachtung ergab keinen Verstoß gegen das Verbot, da weder die äußere Gestaltung bewaffneter Drohnen³⁴⁸ noch das Loitering³⁴⁹ als übliche Verwendung ein Vertrauen des Gegners in eine besondere Schutzsituation hervorrufen und somit keinen Akt der Heimtücke darstellen.

f) Zwischenergebnis: Bewaffnete Drohnen im Lichte des Ersten Zusatzprotokolls

Die vorangegangene Prüfung umfasste den Unterscheidungsgrundsatz, Art. 51 Abs. 4 lit. b, c, Abs. 5 lit. a, b,³⁵⁰ das Verbot überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden, Art. 35 Abs. 2,³⁵¹ den Grundsatz der Schonung der Umwelt in bewaffneten Konflikten, Art. 35 Abs. 3 i. V. m. 55,³⁵² die Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff, Art. 57³⁵³ und das Perfidieverbot, Art. 37 ZP I³⁵⁴ und hat ergeben, dass die Verwendung bewaffneter Drohnen stets oder unter bestimmten Umständen nicht durch das Erste Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 verboten ist.

6. Bewaffnete Drohnen im Lichte des Völkergewohnheitsrechts

Art. 36 ZP I schreibt neben der Prüfung des Ersten Zusatzprotokolls auch die Prüfung jeder völkerrechtlichen Norm vor, die den prüfenden Vertragsstaat bindet. Nach der Prüfung speziellen Kodifikations- und Gewohnheitsrecht und einschlägiger Normen des Ersten Zusatzprotokolls folgt die Prüfung einschlägigen Völkergewohnheitsrechts.

347 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, e), aa), S. 115 (115).

348 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, e), aa), S. 115 (116).

349 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, e), aa), S. 115 (116).

350 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, a), S. 64–90.

351 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, b), S. 90–98.

352 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, c), S. 99–104.

353 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, d), S. 104–113.

354 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, e), S. 113–117.

Das IKRK-Handbuch empfiehlt in diesem Rahmen die Prüfung folgender Verbote:³⁵⁵

- Das Verbot des Einsatzes solcher Mittel und Methoden der Kriegsführung, die aufgrund ihrer Funktionsweise überflüssige Verletzungen und unnötiges Leiden hervorrufen,
- das Verbot des Einsatzes von Waffen, die aufgrund ihrer Funktionsweise unterschiedslos wirken,
- das Verbot des Einsatzes solcher Mittel und Methoden der Kriegsführung, die mehrere deutlich voneinander getrennte militärische Einzelziele in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen oder zivile Objekte ähnlich stark konzentriert sind, wie ein einziges militärisches Ziel behandeln,
- das Verbot des Einsatzes solcher Mittel und Methoden der Kriegsführung, die dazu geschaffen wurden oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen,
- das Verbot des Einsatzes solcher Mittel und Methoden der Kriegsführung, von denen erwartet werden kann, dass sie unverhältnismäßige Kollateralschäden verursachen.

Der Regelungsgehalt dieser Verbote erfuhr im Rahmen der Prüfung des Kodifikationsrechts bereits umfassende Würdigung. Neben den Kardinalprinzipien, an denen der IGH das Nukleargutachten ausrichtete und die ebenfalls im Vorangegangenen bereits erörtert wurden, empfehlen das IKRK und der IGH schließlich die Prüfung der Martens'schen Klausel.³⁵⁶

a) Martens'sche Klausel

Die Klausel trägt den Namen des russischen Diplomaten Friedrich Fromhold Martens,³⁵⁷ der an der Haager Friedenskonferenz von 1899 teilnahm und in

³⁵⁵ Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 16 f.

³⁵⁶ IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 78; Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 17.

³⁵⁷ Zur Person Friedrich Fromhold Martens: Fleck, *Friedrich v. Martens: A Great International Lawyer from Pärnu*, in: *Baltic Defence Review*, Vol. 2 No. 10 (2003), S. 19-26.

diesem Rahmen eine Rede hielt. Besondere Beachtung fand ein Absatz, der in leicht abgewandelter Form in die Präambel der Haager Landkriegsordnung³⁵⁸ aufgenommen wurde und sich in der Folge in diversen Abkommen wiederfand.³⁵⁹ So auch in Art. 1 Abs. 2 ZP I von 1977 in dem heute bekannten Wortlaut:

„In Fällen, die von den geschriebenen Regeln des internationalen Rechts nicht erfasst sind, verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus den feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.“

Die Bedeutung der Martens'schen Klausel wird klarer, wenn man den historischen Kontext ihrer Schaffung betrachtet:³⁶⁰ Zum Zeitpunkt der Rede Martens' drohte die Friedenskonferenz zu scheitern, da Uneinigkeit über die Behandlung von Zivilisten herrschte, welche an Kampfhandlungen teilnehmen.³⁶¹ Eine Gruppe kleinerer Staaten verlangte entgegen der Mehrheit der Stimmen ein unbeschränktes Widerstandsrecht für besetzte Völker. Inmitten hitziger Debatten fand Friedrich Martens schließlich eine Formulierung für jene unregelmäßigen Fälle, die den zerstrittenen Parteien als ein Kompromiss dienen sollte. Er schloss Schutzlücken, indem er Zivilisten wie Kombattanten in Fällen, die unregelmäßig blieben, unter den Schutz eines Minimalkonsenses, nämlich der feststehenden Gebräuche, der Forderungen des Gewissens und der Grundsätze der Menschlichkeit stellte.

Der IGH bezeichnete die Martens'sche Klausel in seinem Nukleargutachten als wirksames Mittel die schnell voranschreitende Evolution der Militärtechno-

358 *„Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.“*

359 Art. 63 GA I; Art. 62 GA II; Art. 142 GA III; Art. 158 GA IV; Präambel des ZP II; Präambel der UN-Waffenkonvention.

360 Ausführlich: Evans, *At War With the Robots: Autonomous Weapons Systems and the Martens Clause*, in: *Hofstra Law Review*, Vol. 41 Issue 3 (Frühling 2013), S. 697 (712 ff.); Schircks, *Die Martens'sche Klausel: Rezeption und Rechtsqualität*.

361 Fleck, *Friedrich von Martens: A Great International Lawyer from Pärnu*, in: *Baltic Defence Review*, Vol. 2 No. 10 (2003), S. 19 (21 ff.); Ticehurst, *The Martens Clause and the Laws of Armed Conflict*, in: *International Review of the Red Cross*, No. 317 (March-April 1997), S. 125 (125 f.).

logie auf ihre Völkerrechtskonformität zu überprüfen.³⁶² Die Rolle der Klausel im Rahmen der Waffenprüfung des Art. 36 ZP I wird von einigen Stimmen zwar aufgrund ihrer umstrittenen Geltung und der Schwierigkeiten in der Bestimmung ihrer Merkmale kritisch betrachtet,³⁶³ doch kann nach vorliegender Ansicht ein Erkenntnisgewinn gerade aufgrund des weiten Wortlauts der Klausel nicht ausgeschlossen werden. Der weite Wortlaut des Art. 36 ZP I steht einer umfangreichen und lückenlosen Prüfungsgrundlage auch nicht entgegen.

Trotz ihrer herausragenden Bedeutung für die Fortführung der Friedenskonferenz und ihrer anschließenden Aufnahme in bedeutende Abkommen, sind die Rechtsnatur der Martens'schen Klausel und die Bedeutung ihrer Merkmale noch heute sehr umstritten, wie im Folgenden dargestellt wird.

aa) Die Klausel als eigene Rechtsquelle

Trotz der großen Bandbreite der Auffassungen zur Bedeutung der Martens'schen Klausel, herrscht zumindest darin Einigkeit, dass sie nicht obsolet geworden ist.³⁶⁴ Doch auch wenn im Gegenteil die herausragende Bedeutung der Klausel regelmäßig betont wird, so geschieht dies in der Regel, ohne auf ihre Rechtsnatur konkret einzugehen.³⁶⁵ Dass eine große Unsicherheit im Umgang mit der Klausel herrscht,³⁶⁶ zeigt auch, dass das IKRK sie bei seiner

362 IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 78.

363 Sieht die Rolle der Martens'schen Klausel im Rahmen der Waffenprüfung nur als subsidiär: Poitras, Article 36 Weapons Review & Autonomous Weapons Systems: Supporting an International Review Standard, in: American University International Law Review, Vol. 34 Issue 2 (2019), S. 465 (473 f., 475).

364 Als Reaktion auf das Nuklear-Gutachten des IGH nannte einzig die russische Föderation in einer schriftlichen Stellungnahme die Martens'sche Klausel weitgehend unbedeutend und überholt: Ambassador of the Russian Federation, Written Statement and Comments of the Russian Federation on the Issue of the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, 19. Juni 1995.

365 Fleck (Hrsg.), The Handbook of Humanitarian Law in Armed Conflicts, S. 28; Dominguez-Mates, New Weaponry Technologies and International Humanitarian Law: Their Consequences on the Human Being and the Environment, in: Fernandez-Sanchez (Hrsg.), The New Challenges of Humanitarian Law in Armed Conflicts, S. 91 (104).

366 Ausführlich m.w.N.: Cassese, The Martens Clause: Half a Loaf or Simply Pie in the Sky?, in: European Journal of International Law, Vol. 11 No. 1 (2000), S. 187–216; Münch, Die Martens'sche Klausel und die Grundlagen des Völkerrechts, in: ZaöRV, Vol. 36 (1976), S. 347–373; Fleck, Friedrich von Martens: A Great International Lawyer from Pärnu, in:

großen Gewohnheitsrechtstudie ausschloss. Der ehemalige Richter und erster Präsident des Internationalen Gerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Antonio Cassese, fand für die Uneinigkeit über die Rechtsnatur der Martens'schen Klausel die zutreffenden Worte, die Klausel sei „one of the contemporary legal myths of the international community“.³⁶⁷

Die Bezugnahme des IGH auf die Martens'sche Klausel in seinem Nukleargutachten trug auch nicht zur Klärung bei: Der Gerichtshof erkannte die gewohnheitsrechtliche Bindung der Klausel in seinem Nukleargutachten an und betonte ihre Bedeutung für die Prüfung neuer Technologien, ohne jedoch darauf einzugehen, ob der Klausel eigenständige Rechtsqualität zukommt.³⁶⁸ Die Geltung als Gewohnheitsrecht spricht für eine Rechtsqualität und auch IGH-Richter Shahabuddeen bejahte in seinem abweichenden Votum zum Nukleargutachten eine eigene Rechtsqualität der Klausel.³⁶⁹ Im Anschluss an das Gutachten wurde die Martens'sche Klausel erneut in der Literatur intensiv besprochen und es fanden sich Argumente für die unterschiedlichsten Ansichten.³⁷⁰ Im Jahr 2000 widersprach der IGH schließlich Richter Shahabuddeen im Kupreškić-Fall und verneinte ausdrücklich die Funktion der Klausel als eigene Rechtsquelle.³⁷¹ Dem IGH nach handele es sich bei der Klausel um eine Auslegungshilfe, welche dort greife, wo das humanitäre Völkerrecht nicht ausreiche oder zu ungenau sei.³⁷²

Betrachtet man den Wortlaut, so findet die Klausel ausdrücklich nur in Regelungslücken Anwendung und verweist in solchen Fällen auf die Geltung des Gewohnheitsrechts, des Menschlichkeitsgrundsatzes und des öffentlichen Gewissens. Es liegt daher nahe, die Klausel als bloßen deklaratorischen Hinweis zu verstehen. Aus der historischen Betrachtung ergibt sich ein ähnliches

Baltic Defence Review, Vol. 2 No. 10 (2003), S. 19–26; Meron, The Martens Clause, Principles of Humanity, and Dictates of Public Conscience, in: The American Journal of International Law, Vol. 94 No. 1 (2000), S. 78–89.

367 Cassese, The Martens Clause: Half a Loaf or Simply Pie in the Sky?, in: European Journal of International Law, Vol. 11 No. 1 (2000), S. 187 (187).

368 IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 78; ebenso: Pustogarov, The Martens Clause in International Law, in: Journal of the History of International Law, Vol. 1 (1999), S. 125 (134).

369 Shahabuddeen, Dissenting Opinion on Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, S. 153 (183 ff.).

370 Einen Überblick zu den verschiedenen Standpunkten bietet: Schircks, Die Martens'sche Klausel: Rezeption und Rechtsqualität, S. 31–36.

371 ICTY, Prosecutor v. Kupreškić et al. (ICTY 95–16-T), Urt. v. 14. Januar 2000, Rn. 525.

372 ICTY, Prosecutor v. Kupreškić et al. (ICTY 95–16-T), Urt. v. 14. Januar 2000, Rn. 525.

Bild: Sowohl zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Formulierung durch Martens selbst im Rahmen der Haager Friedenskonferenz von 1899 als auch der Kodifikation des Ersten Zusatzprotokolls blieben wichtige Rechtsfragen von den Vertragsstaaten ungeregelt. Es herrschte Sorge um die eigenverantwortliche Bindung der Staaten an elementare Grundsätze des Völkerrechts in Abwesenheit kodifizierten Rechts. Die Klausel sollte folglich Rechtslücken schließen und so die Rechtssicherheit fördern. Daher wird vertreten, dass eine weitergehende Bindungswirkung historisch nicht gewollt war und sich auch nicht aus dem Wortlaut ergebe.³⁷³ Der überwiegenden Literatur nach ist die Klausel als eigene Rechtsquelle ungeeignet,³⁷⁴ da die Merkmale der Klausel zu unbestimmt seien.³⁷⁵

Betrachtet man die Rechtsprechung, so wird deutlich, dass sich der IGH und die nationalen Gerichte auf die Martens'sche Klausel überwiegend nur als unterstützendes Zusatzargument und nie als eigenständige Rechtsquelle beziehen.³⁷⁶ In der Rechtsprechung erfüllt sie den Zweck der „Interpretation und Weiterentwicklung des Völkerrechts“³⁷⁷, nicht aber den einer eigenständigen Rechtsquelle.

373 So auch: Greenwood, *The Law of Weaponry at the Start of the New Millennium*, in: Schmitt/Green (Hrsg.), *The Law of Armed Conflict: Into the Next Millennium*, S. 185 (2006); Singh/McWhinney, *Nuclear weapons and contemporary international law*, S. 47.

374 Strebels, *Martens Clause*, in: Bernhardt (Hrsg.), *EPIL*, Vol. III, S. 326 (327); Dinstein, *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict*, S. 14 Rn. 38; wertet die Klausel nur als Argumentationshilfe: Meron, *The Martens Clause, Principles of Humanity, and Dictates of Public Conscience*, in: *The American Journal of International Law*, Vol. 94 No. 1 (2000), S. 78 (87 f.); gegen eine eigenständige Rechtsqualität explizit in Bezug auf die Zulässigkeit von Mitteln und Methoden der Kriegsführung: Boothby, *Weapons and the Law of Armed Conflict*, S. 351.

375 Crawford, *The Modern Relevance of the Martens Clause*, in: *ISIL Yearbook of International Humanitarian and Refugee Law*, Vol. 6 (2006), S. 1 (6, 20); Wexler, *Limiting the Precautionary Principle: Weapons Regulation in the Face of Scientific Uncertainty*, in: *UC Davis Law Review*, Vol. 39 No. 194 (Feb 2006), S. 459 (483).

376 Cassese, *The Martens Clause: Half a Loaf or Simply Pie in the Sky?*, in: *European Journal of International Law*, Vol. 11 No. 1 (2000), S. 187 (202 ff.); Bezug nehmend auf Cassese: Empell, *Die Martens'sche Klausel*, in: *Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften*, Vol. 22 Nr. 3 (2009), S. 145 (153); siehe auch zur Rechtsprechung: Borrmann, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts*, S. 144 ff.; mit demselben Schluss: ders., *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts*, S. 152 f.

377 Empell, *Die Martens'sche Klausel*, in: *Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften*, Vol. 22 Nr. 3 (2009), S. 145 (153); als Interpretationshilfe für die Rechtsprechung: Strebels,

Tatsächlich ist die Bestimmung der Merkmale feststehender Gebräuche, Forderungen des öffentlichen Gewissens und Grundsätze der Menschlichkeit äußerst schwierig, wie die sich anschließende Betrachtung zeigen wird. Die Ablehnung der Rechtsprechung gegenüber einer eigenen Rechtsqualität ist daher nur eine logische Konsequenz. Trotz dessen kommt der Klausel aufgrund ihrer bedeutenden Position in der Präambel der Haager Konvention und im Ersten Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen die Funktion einer Argumentationshilfe bzw. eines Mahnmals für die Achtung grundlegender Werte des humanitären Völkerrechts in Abwesenheit einschlägigen Kodifikationsrechts zu.

Für die präventive Rüstungskontrolle des Art. 36 ZP I erfüllt die Martens'sche Klausel nur eine ergänzende Funktion.³⁷⁸ Im Rahmen der Diskussionen um die Zulässigkeit von Antipersonenminen wurde sie beispielsweise als Argumentationshilfe herangezogen.³⁷⁹ Sie hat bisher nie zu einem Verbot von Mitteln oder Methoden der Kriegsführung geführt.³⁸⁰ Auch im Streit um die Zulässigkeit autonomer Drohnen wurde die Martens'sche Klausel thematisiert.³⁸¹ HRW vertrat in dem 2012 erschienenen Report „Losing Humanity – A Case against Killer Robots“ die Ansicht, dass die Martens'sche Klausel die Entwicklung und Verwendung autonomer Systeme gänzlich verbiete³⁸² und machte die Martens'sche Klausel auch im Jahr 2018 zum Gegenstand ihres Reports zu sog. „Killer Robots“.³⁸³ Andere erachten die Klausel in diesem Zusammenhang als bedeutungslos.³⁸⁴ Die Zerrissenheit eingangs dargestellter

Martens'sche Klausel, in: Strupp/Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Band 2, S. 484–485.

378 So zu verstehen: Boothby, Weapons and the Law of Armed Conflict, S. 351f.; Meron, The Martens Clause, Principles of Humanity, and Dictates of Public Conscience, in: The American Journal of International Law, Vol. 94 No. 1 (2000), S. 78 (88).

379 Maresca/Maslen (Hrsg.), The Banning of Anti-Personnel Landmines, S. XXIV.

380 Wexler, Limiting the Precautionary Principle: Weapons Regulation in the Face of Scientific Uncertainty, in: UC Davis Law Review, Vol. 39 No. 194 (Feb 2006), S. 459 (483).

381 Evans, At War with the Robots: Autonomous Weapon Systems and the Martens Clause, in: Hofstra Law Review, Vol. 41 Issue 3 (Spring 2013), S. 697–733; Coughlin, The future of robotic weaponry and the law of armed conflict, in: UCL Jurisprudence Review, Vol. 17 (2011), S. 67 (92f.); Schmitt/Thurnher, „Out of the Loop“: Autonomous Weapon Systems and the Law of Armed Conflict, in: Harvard National Security Journal, Vol. 4 Issue 2 (2013), S. 231 (275f).

382 HRW, Losing Humanity, S. 35.

383 HRW, Heed the Call: A Moral and Legal Imperative to Ban Killer Robots.

384 Schmitt/Thurnher, „Out of the Loop“: Autonomous Weapon Systems and the Law of Armed Conflict, in: Harvard National Security Journal, Vol. 4 Issue 2 (2013), S. 231 (275f).

Ansichten zur Rechtsnatur der Klausel setzt sich auch in der Diskussion um die Zulässigkeit autonomer Systeme fort. Da sich die Funktionsweise autonomer Systeme jedoch grundlegend von denen ferngesteuerter und automatisierter Systeme unterscheidet,³⁸⁵ verbietet sich eine Übertragung der erwähnten Diskussion auf die vorliegende Prüfung.

bb) Bedeutung der Merkmale

Die Martens'sche Klausel bietet auf gleich mehreren Ebenen Grund zur Diskussion: Neben der Frage nach einer eigenen Rechtsqualität und ihrer Bedeutung für die Auslegung geltenden Rechts, herrscht große Uneinigkeit über die Auslegung ihrer Merkmale.³⁸⁶ Der IGH bezog sich zwar des Öfteren auf die Klausel oder einzelne ihrer Merkmale, ließ die Frage nach der Bedeutung der Begriffe jedoch stets unbeantwortet.³⁸⁷ Dem Wortlaut nach setzen sich die „Grundsätze des Völkerrechts“, unter deren Schutz und Herrschaft die Zivilbevölkerung und die Kombattanten stehen, aus den feststehenden Gebräuchen, den Gesetzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens zusammen.

Die feststehenden Gebräuche werden gemeinhin als lediglich deklaratorische Bezugnahme auf das Völkergewohnheitsrecht verstanden.³⁸⁸ Umstritten ist jedoch die Bedeutung der Grundsätze der Menschlichkeit und der Forderungen des öffentlichen Gewissens.

385 S. o. Erster Teil, Kapitel 1, III, 1 und 2, S. 17 ff.

386 Ausführlich hierzu: Empell, Die Martens'sche Klausel, in: *Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften*, Vol. 22 Nr. 3 (2009), S. 145 (149 ff.); Cassese, *The Martens Clause: Half a Loaf or Simply Pie in the Sky?*, in: *European Journal of International Law*, Vol. 11 No. 1 (2000), S. 187–216.

387 Kritisiert von: Cassese, *The Martens Clause: Half a Loaf or Simply Pie in the Sky?*, in: *European Journal of International Law*, Vol. 11 No. 1 (2000), S. 187 (206).

388 Lawand/Coupland/Herby, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, S. 17; Evans, *At War with the Robots: Autonomous Weapon Systems and the Martens Clause*, in: *Hofstra Law Review*, Vol. 41 Issue 3 (Spring 2013), S. 697–733; Cassese, *The Martens Clause: Half a Loaf or Simply Pie in the Sky?*, in: *European Journal of International Law*, Vol. 11 No. 1 (2000), S. 187 (192 f.); so durch die fehlenden Ausführungen zu den feststehenden Gebräuchen zu verstehen: Meron, *The Martens Clause, Principles of Humanity, and Dictates of Public Conscience*, in: *The American Journal of International Law*, Vol. 94 No. 1 (2000), S. 78 (82 ff.); Crawford, *The Modern Relevance of the Martens Clause*, in: *ISIL Yearbook of International Humanitarian and Refugee Law*, Vol. 6 (2006), S. 1 (7).

(1) *Grundsätze der Menschlichkeit*

Der IGH betonte 1949 im Korfu-Kanal-Fall³⁸⁹, 1986 im Nicaragua-Fall³⁹⁰ und im Jahr 2000 im Kupreškić-Fall³⁹¹ die Bindung aller Staaten an die – wie es hieß – „*elementary considerations of humanity*“. Doch die Bestimmung dessen, was die Grundsätze der Menschlichkeit konkret fordern, blieb vom IGH bisher unbeantwortet. Die universelle Bedeutung des Menschlichkeitsgrundsatzes mag der Grund für die Schwierigkeit der Bestimmung des Inhalts auf abstrakter Ebene sein.³⁹²

Unbestritten ist, dass es sich beim Menschlichkeitsgrundsatz um einen der Grundpfeiler des Völkerrechts handelt, der sich in unterschiedlicher Form in diversen Abkommen und Grundsätzen niederschlägt. Dazu gehören, neben dem Menschenrechtsschutz als direktem Ausdruck, der seine Bindungswirkung auch in bewaffneten Konflikt nicht gänzlich verliert,³⁹³ auch das Völkerstrafrecht, insbesondere die in Art. 7 des Römischen Status des IStGH niedergelegten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und die Kardinalprinzipien des humanitären Völkerrechts, welche bereits im Vorangegangenen geprüft wurden.³⁹⁴ Auch die gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen stellen dem IGH nach einen Ausdruck des Menschlichkeitsgrundsatzes dar.³⁹⁵ Der Präambel des Zweiten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen folgend

389 United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania, Urte. v. 9. April 1949, in: ICJ Rep 1949, S. 4 (22).

390 Nicaragua v. United States of America, Merits, Urte. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, Rn. 215–220.

391 ICTY, Prosecutor v. Kupreškić et al. (ICTY 95–16-T), Urte. v. 14. Januar 2000, Rn. 524f.

392 Schircks, Die Martens'sche Klausel: Rezeption und Rechtsqualität, S. 121.

393 Ausführlich zur Geltung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten: Krieger, A Conflict of Norms: The Relationship between Humanitarian Law and Human Rights Law in the ICRC Customary Law Study, in: Journal of Conflict and Security Law, Vol. 11 Issue 2 (Sommer 2006, S. 265–291; Heintze, On the relationship between human rights law protection and international humanitarian law, in: IRRIC, Vol. 86 No. 856 (Dezember 2004), S. 789–814; Heintze, Theorien zum Verhältnis von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Vol. 24 No. 1 (2001), S. 4–11; Schäfer, Zum Verhältnis Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht; m.w.N. Hobe, Einführung in das Völkerrecht, S. 541–544.

394 S.o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, a), S. 64–90; Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, b), S. 90–98.

395 Nicaragua v. United States of America, Merits, Urte. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, Rn. 218; United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania, Urte. v. 9. April 1949, in: ICJ Rep 1949, S. 4 (22); Prosecutor v. Martić, IT-95–11-R61, S. 5 Rn. 14; ebenso Pustogarov, The Martens Clause in International Law, in: Journal of the History of International Law, Vol. 1 (1999), S. 125 (128).

liegt hier sogar die „Grundlage für die Achtung der menschlichen Person“. Konkrete Beispiele der Wahrung des Menschlichkeitsgrundsatzes in Kriegzeiten sind demzufolge die Schonung der am Konflikt Unbeteiligten, der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verbot von Tötung, Verstümmelung, grausamer Behandlung und Folter, das Verbot der Geiselnahme, die Achtung der Würde, die Rechtsgarantie sowie Schutz und Pflege für Verwundete und Kranke. In Abwesenheit einer einheitlichen Definition der Grundsätze der Menschlichkeit, können die genannten Quellen als fragmentarische Hinweise auf die Bedeutung herangezogen werden.

(2) *Forderungen des öffentlichen Gewissens*

Betrachtet man die Bedeutung des Gewissensbegriffs im allgemeinen Sprachgebrauch, so handelt es sich um die „Urteilsbasis zur (zweifelsfreien) Begründung der allg. persönlichen Moral. Überzeugungen und Normen, insbes. für die eigenen Handlungen und Zwecke wie der einzelnen Urteile aufgrund dieser Überzeugungen“.³⁹⁶ Geprägt wird das persönliche Gewissen jedes Menschen demnach durch das soziokulturelle Umfeld und den eigenen Erfahrungsschatz. Überträgt man dieses Verständnis auf den Gewissensbegriff der Martens'schen Klausel, so könnte hiermit eine übergeordnete Werteordnung gemeint sein, die allen Völkern gemein ist und eine Beurteilung von Richtig und Falsch zulässt. Die *Öffentlichkeit* im Gewissensbegriff der Klausel widerspricht zwar dem inneren und stillen Charakter des Gewissensbegriffs aus der Laiensphäre, ist wohl aber auf den Grundgedanken der Völkergemeinschaft zurückzuführen. Dieser basiert auf Austausch und Kooperation und erfordert somit eine Kundgabe der Überzeugungen. Tatsächlich ist die Bestimmung des Gewissensbegriffs der Martens'schen Klausel äußerst schwierig.³⁹⁷ IGH-Richter Shahabuddeen erläuterte in seiner Stellungnahme zum Nukleargutachten, dass der Gerichtshof die starke öffentliche Ablehnung gegen Nuklearwaffen als Beleg für die Forderung des öffentlichen Gewissens verstand, diese als unzulässig zu erachten.³⁹⁸ Die Gleichsetzung der öffentli-

³⁹⁶ Brockhaus Enzyklopädie, Band 10, S. 712 f.

³⁹⁷ Hierzu ausführlich: Schircks, Die Martens'sche Klausel: Rezeption und Rechtsqualität, S. 122 ff.

³⁹⁸ Shahabuddeen, Dissenting Opinion on Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, S. 153 (181): „*On the material before it, the Court could reasonably find that the public conscience considers that the use of nuclear weapons causes suffering which is unacceptable whatever might be the military advantage derivable from such use.*“

chen Meinung, welche sich in Stellungnahmen von Regierungen oder Nichtregierungsorganisationen äußern kann, mit dem öffentlichen Gewissen, würde jedoch dem übergeordneten Anspruch des Gewissensbegriffs und seiner Nähe zu Moral und Ethik und einem Anspruch auf Allgemeingültigkeit nicht gerecht werden. Öffentliche Meinung hat keinen moralischen Anspruch und ist Interessen und Schwankungen unterworfen, wodurch keine Allgemeingültigkeit erreicht werden kann. Alle Forderungen des öffentlichen Gewissens müssen daher als eine staatenübergreifende Wertevorstellung verstanden werden, welche in ihren Grundwerten unerschütterlich und unabhängig von starken Schwankungen ist – beispielsweise von politischen Ausschlägen. Die öffentliche Meinung und die *opinio iuris* können jedoch durchaus als Indikatoren für ein öffentliches Gewissen dienen.³⁹⁹ Nach Ansicht des belgischen Barons Descamps von 1920 dienen einstimmige Äußerungen der „zivilisierten“ Nationen der Bestimmung des „*conscience juridique de nations civilisées*“⁴⁰⁰ und auch Richter Shahabuddeen verwies in seiner Stellungnahme zum Nukleargutachten auf Resolutionen der UNGA und auf völkerrechtliche Verträge als Quelle des öffentlichen Gewissens.⁴⁰¹ Tatsächlich beansprucht die UNGA mit der Mitgliedschaft aller anerkannten Staaten⁴⁰² ein besonderes politisches Gewicht, obgleich ihre Resolutionen völkerrechtlich nicht bindend sind. Darüber hinaus können auch Äußerungen von Staaten, Nichtregierungsorganisationen⁴⁰³ oder der Presse als Indikatoren für eine öffentliche Meinung und somit als ein Aspekt des öffentlichen Gewissens gewertet werden, wenn ihre sehr subjektive, einseitige bzw. zugespitzte Natur in der Bewertung berücksichtigt wird und ein internationaler Bezug besteht.⁴⁰⁴ So wurde die Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Schaffung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernich-

399 Versteht das öffentliche Gewissen als „Reflektion der *opinio iuris*: Meron, The Martens Clause, Principles of Humanity, and Dictates of Public Conscience, in: The American Journal of International Law, Vol. 94 No. 1 (2000), S. 78 (83).

400 StIGH, Advisory Committee of Jurists, Procès-Verbaux of the Proceedings of the Committee, June 16th-July 24th 1920, S. 323.

401 Shahabuddeen, Dissenting Opinion on Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, S. 153 (188f.).

402 Dies sind momentan 193 Staaten der Welt: United Nations, Member States.

403 Zur Bedeutung der Nichtregierungsorganisationen bei der Ächtung von Antipersonen-Landminen, m.w.N.: Schircks, Die Martens'sche Klausel: Rezeption und Rechtsqualität, S. 130 ff.

404 Schircks, Die Martens'sche Klausel: Rezeption und Rechtsqualität, S. 127 f.

tung (Ottawa-Konvention) in der Präambel mit direktem Bezug zum öffentlichen Gewissen in besonderer Weise gewürdigt.⁴⁰⁵

cc) *Bewaffnete Drohnen im Lichte der Martens'schen Klausel*

(1) *Grundsätze der Menschlichkeit*

Die Unbestimmtheit des Menschlichkeitsgrundsatzes erschwert ihre Prüfung im Rahmen der Prüfung neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung. Als Orientierung dient erneut das Nukleargutachten des IGH: Die UNGA sah bereits in ihrer Bitte um die Anfertigung eines Gutachtens in Nuklearwaffen ein ernsthaftes Risiko für die Menschlichkeit („*serious risks to humanity*“). Zudem verwies die UNGA auf sieben Resolutionen, in denen der Einsatz von Nuklearwaffen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewertet wurden:

“The General Assembly,

Conscious that the continuing existence and development of nuclear weapons pose serious risks to humanity, [...]

Recalling its resolutions 1653 (XVI) of 24 November 1961, 33/71 B of 14 December 1978, 34/83 G of 11 December 1979, 351152D of 12 December 1980, 36192 1 of 9 December 1981, 45/59 B of 4 December 1990 and 46/37D of 6 December 1991, in which it declared that the use of nuclear weapons would be a violation of the Charter and a crime against humanity, [...]⁴⁰⁶

Der IGH antwortete in seinem Gutachten mit einer ambivalenten Feststellung: Im Allgemeinen seien Nuklearwaffen nach den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts unzulässig. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Drohung mit und der Einsatz von Nuklearwaffen in extremen Verteidigungssituationen, in denen das Überleben einer Nation bedroht ist, zulässig sei.⁴⁰⁷ In seiner widersprechenden Stellungnahme formulierte der Richter Weeramantry seine Empörung über dieses Ergebnis vor allem im

405 BGBl. 1998 II, S. 778, 779: „*Stressing the role of public conscience in furthering the principles of humanity as evidenced by the call for a total ban of anti-personnel mines and recognizing the efforts to that end undertaken by the International Red Cross and Red Crescent Movement, the International Campaign to Ban Landmines and numerous other non-governmental organizations around the world.*“

406 UNGA, General and Complete Disarmament, Resolution 49/75 v. 15. 12. 1994, A/RES/49/75, lit. K.

407 IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 105.

Hinblick auf die Kompatibilität von Nuklearwaffen mit dem Menschlichkeitsgrundsatz und führte aus, wann Waffeneigenschaften gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstießen:

“One wonders whether, in the light of common sense, it can be doubted that to exterminate vast numbers of the enemy population, to poison their atmosphere, to induce in them cancers, keloids and leukaemias, to cause congenital defects and mental retardation in large numbers of unborn children, to devastate their territory and render their food supply unfit for human consumption – whether acts such as these can conceivably be compatible with elementary considerations of humanity. Unless one can in all conscience answer such questions in the affirmative, the argument is at an end as to whether nuclear weapons violate humanitarian law, and therefore violate international law.”⁴⁰⁸

IGH-Richter Weeramantry erachtete folglich solche Waffen nach den Grundsätzen der Menschlichkeit als unzulässig, deren Wirkung nicht nur zufällig über das zur Bekämpfung notwendige Maß an Leiden hinausgeht, sondern deren primärer Zweck in der nachhaltigen und unterschiedslosen Zerstörung von Menschenleben liegt. Dadurch könnten auch nachfolgende Generation und der Lebensraum in langanhaltender und grausamer Weise in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Ambiguität der Antwort des IGH auf die Frage der UNGA mag politisch gerechtfertigt sein, doch überzeugt der Standpunkt des Richters Weeramantry zur Unmenschlichkeit von Nuklearwaffen. Dieser Maßstab wird zur Bestimmung des Menschlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der Zulässigkeit von Mitteln und Methoden der Kriegsführung als Orientierung herangezogen. Demnach stellen solche Technologien einen Verstoß gegen den Menschlichkeitsgrundsatz dar, die durch die Zerstörung der natürlichen Umwelt und ihrer Ressourcen, der Nahrung oder der Gesundheit der Nachkommen das Leben einer unbestimmbaren Anzahl an Menschen bedrohen.

Die vorangegangene Prüfung ergab, dass die Funktionsweise und die normale zu erwartende Verwendung bewaffneter Drohnen nicht gegen den Unterscheidungsgrundsatz und das Verbot überflüssiger Verletzungen und unnötigen Leidens als Elemente des Menschlichkeitsgrundsatzes verstoßen. Insbesondere liegt keinerlei Ähnlichkeit mit den Auswirkungen jener Waffen vor, welche in der Vergangenheit von den Vereinten Nationen oder Nichtregierungsorganisationen als unmenschlich grausam empfunden wurden.

⁴⁰⁸ Weeramantry, Dissenting Opinion on Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, S. 429 (477 f.).

Die Metaebene des Menschlichkeitsgrundsatzes erlaubt es jedoch, Aspekte der Funktionsweise und Verwendung bewaffneter Drohnen näher zu beleuchten, die bisher unberücksichtigt geblieben sind. In Frage kommt hier die Unbemanntheit als Aspekt der Funktionsweise: Der ehemalige UN-Sonderberichterstatter Philip Alston formulierte in seinem Gutachten zur gezielten Tötung die These, dass Bediener bewaffneter Drohnen nicht nur in einer physischen, sondern auch psychischen Distanz zu ihren bewaffneten Angriffen stünden. Er unterstellte und warnte zugleich vor einer sog. „Playstation-Mentalität“.⁴⁰⁹ Die Bediener von Kampfdrohnen sitzen in Bodenstationen in großer Entfernung zum Schlachtfeld vor einer Vielzahl von Bildschirmen. Während ihrer Arbeitszeit fliegen sie Angriffe und kehren nach Dienstschluss in ihr ziviles Leben zurück.⁴¹⁰ Die Steuerung erfolgt durch einen Steuerknüppel, der dem „Joystick“ von Spielekonsolen sehr ähnlich ist. Viele der beliebtesten Playstationspiele sind Kriegssimulationen, wodurch eine gewisse Ähnlichkeit zwischen der Bedienung von Drohnen und dem virtuellen Spiel nicht von der Hand gewiesen werden kann. Was Philip Alston im Einzelnen unter einer Playstation-Mentalität versteht, kann wohl am ehesten als eine durch die Distanz und Ähnlichkeit zur Virtualität hervorgerufene Leichtfertigkeit im Umgang mit dem Tod und eine Banalisierung des Krieges interpretiert werden. Das IKRK vertrat in seinem Report aus dem Jahr 2011 anlässlich der 31. Internationalen Konferenz die Ansicht, dass die sichere Distanz des Bedieners zu einer Herabsenkung der Hemmschwelle bei Angriffsentscheidungen führe. Darin wurde die Entfernung des Bedieners zum Gefechtsfeld als Risiko bezeichnet und auf Studien Bezug genommen, die eine erleichterte Angriffsentscheidung und eine höhere Missbrauchswahrscheinlichkeit auf die „Diskonnektivität“ der Bediener zum potenziellen Gegner zurückführen.⁴¹¹

409 Alston, Study on Targeted Killings, A/HRC/14/24Add.6, S. 25; Drohnenpilot Bryant vergleicht die Arbeitsrealität eher mit dem Computerspiel Sims, worin der Spieler Häuser baut, Familien gründet und seine Avatare in ihrem Alltag begleitet: Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung, Teil 1, 1. Untersuchungsausschuss v. 15.10.2015, Zeugenvernehmung Brandon Bryant, S. 115.

410 Hennigan, Drone pilots go to war in the Nevada desert, staring at video screens, Los Angeles Times v. 17.06.2015.

411 Ohne Fundstellennachweis für besagte Studien: IKRK, 31st International Conference of the Red Cross and the Red Crescent, International Humanitarian Law and the challenges of contemporary armed conflicts, Genf Oktober 2011, 31IC/11/5.1.2, S. 39; ebenso: Cole/Dobbing/Hailwood, Convenient Killing: Armed Drones and the „Playstation“ Mentality, September 2010, S. 4, 16.

Die physische Distanz ist Fakt – ob hieraus jedoch auch eine psychische Distanz erwächst, ist nicht belegt: Studien zur Häufigkeit posttraumatischer Belastungsstörungen unter Bedienern von Drohnen deuten im Gegenteil darauf hin, dass sich eine ähnliche Häufigkeit an posttraumatischen Belastungsstörungen und eine gerade durch die Distanz hervorgerufene neue Qualität an psychischer Belastung bei den Bedienern von Drohnen zeigen.⁴¹² Das US-amerikanische Meinungsforschungsinstitut „The Stimson Center“ vermutet in diesem Zusammenhang, dass Bediener von Drohnen durch die wochenlange Observation eine persönliche Bindung zu ihren Zielpersonen entwickeln können.⁴¹³ Denn es ist Bedienern von Drohnen mehr als Kampfpiloten aufgrund der Live-Bildüberwachung möglich, die Auswirkungen ihrer Handlungen live zu beobachten.⁴¹⁴ Eine Leichtfertigkeit oder emotionale Distanz kann im Einzelfall die Konsequenz sein, doch bedarf es für eine generelle Aussage hierüber weiterer Untersuchungen.

Unterstellt, dass die Unbemanntheit auch zu einer psychischen Diskonnektivität des Bedieners zum Kampfgeschehen führt, ist bereits fraglich, ob dies überhaupt einen Verstoß gegen den Menschlichkeitsgrundsatz darstellen könnte. Hinweise auf die Bedeutung im Rahmen der Prüfung von Mitteln und Methoden der Kriegsführung liefert die abweichende Stellungnahme des Richters Shahabuddeen zum Nukleargutachten des IGH. Die Intensität und Tragweite der untersuchten Eigenschaften nuklearer Waffen und deren Folgen für die Bevölkerung sind nicht mit den Folgen einer psychischen Distanz des Bedieners zu Tötungen zu vergleichen. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, woraus die Pflicht zur Anteilnahme oder einem moralischen Mitbewusstsein bei Tötungen in bewaffneten Konflikten erwachsen soll. Das humanitäre Völker-

412 Otto/Webber, Mental Health Diagnoses and Counseling Among Pilots of Remotely Piloted Aircraft in the United States Airforce, in: Medical Surveillance Monthly Report, März 2013, Vol. 20 No. 3, S. 3–8; Chappelle/Gordon/Reardon/Thompson, An analysis of post-traumatic stress symptoms in United States Air Force drone operators, in: Journal of Anxiety Disorders, Juni 2014, Vol. 28, Issue 5, S. 480–487;

Bumiller, Air Force Drone Operators Report High Levels of Stress, in: The New York Times vom 18.12.2011; IPPNW (Hrsg.), Humanitäre Folgen von Drohnen, S. 31ff.

413 The Stimson Center, Recommendations and Report of the Task Force on US Drone Policy, S. 25; Drohnenpilot Brandon Bryant berichtet von einer Intimität mit den observierten Personen. Ihr Alltag und ihre Lebensgewohnheiten sind Hauptbestandteil der gesammelten Informationen: Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung, Teil 1, 1. Untersuchungsausschuss v. 15.10.2015, Zeugenvernehmung Brandon Bryant, S. 116.

414 Mit eindringlichen Schilderungen von US-amerikanischen Drohnenpiloten: Woods, Sudden Justice: America's Secret Drone Wars, S. 169ff.

recht erfordert auf Seiten der Konflikttelnehmer die Befolgung der Regeln und Grundsätze des Krieges. Die innere Einstellung und Anteilnahme von Kombattanten sind aus Sicht des humanitären Völkerrechts nicht von Belang. Überdies ist die Distanz im Krieg nicht den High-Tech-Kriegen allein inhärent: Bereits die Armbrust und die Erfindung der Schusswaffe gaben, aufgrund der „sicheren“ Entfernung zum Feind, Anlass zu Kritik.⁴¹⁵ Nichtsdestoweniger etablierten sich Distanzwaffen aller Couleur in der modernen Kriegsführung und jene Modelle, die es ihren Bedienern noch viel weniger ermöglichen, ihre Ziele zu erkennen oder die Auswirkungen ihres Handelns zu erleben, blieben von der Völkergemeinschaft unbeanstandet. Daher findet sich sogar die Auffassung, dass die Funktionsweise von Drohnen ihren Bedienern viel eher ermöglicht, das Leben ihrer Gegner zu achten⁴¹⁶ als dies beispielsweise bei Kampffjetpiloten der Fall ist. Letztendlich bewahrt auch die Nähe zum Gefecht nicht vor dem Verlust der Menschlichkeit. Es ist aus den genannten Gründen daher nicht ersichtlich, dass die Unbemantheit von Drohnen als Aspekt der Funktionsweise gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstößt.⁴¹⁷ Aus ethischer Sicht hingegen kann ein Verlust des Realitätsbezugs oder des Mitgefühls folgenschwere Auswirkung des Distanzkrieges sein.

(2) *Forderungen des öffentlichen Gewissens*

Für die Prüfung neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung des Art. 36 ZP I dienen die eingangs genannten Quellen zur Feststellung eines entgegenstehenden öffentlichen Gewissens. Ein solches liegt einhellig bei solchen Waffen, Mitteln und Methoden der Kriegsführung vor, welche für die Staaten inakzeptable Leiden verursachen, unabhängig von dem antizipierten militärischen Zweck ihres Einsatzes. Dieser Gedanke war Grundlage für das Genfer Protokoll zur Ächtung erstickender, giftiger oder ähnlicher Gase sowie bakteriologischer Mittel von 1925 und auch Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Gewissens in Bezug auf Nuklearwaffen.⁴¹⁸

415 Nolan, *The Age of Wars of Religion 1000–1650: An Encyclopedia of Global Warfare and Civilization*, Vol. 1, A-K, S. 200, 365.

416 Schmitt, *Drone attacks under the Jus ad Bellum and Jus in Bello: Clearing the „fog of war“*, in: *Yearbook of International Humanitarian Law*. Vol. 13 (Dezember 2010), S. 311 (318).

417 Ebenso: Sparrow, *Robotic Weapons and the Future of War*, in: Tripodi/Wolfendale (Hrsg.), *New Wars New Soldiers: Military Ethics in the Contemporary World*, S. 177 (119).

418 Shahabuddeen, *Dissenting Opinion on Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, *Advisory Opinion v. 8. Juli 1996*, in: *ICJ Rep.* 1996, S. 153 (181).

Im Falle bewaffneter Drohnen ist auch in diesem Zusammenhang zunächst festzustellen, dass keine völkerrechtlichen Abkommen existieren, welche eine Ächtung bewaffneter Drohnen zum Inhalt haben.⁴¹⁹ Somit bleibt ein starker Indikator für die Bestimmung der Forderungen des öffentlichen Gewissens ohne Aussage. Zur Beurteilung der öffentlichen Meinung und der *opinio iuris* werden wie eingangs erläutert mehrere Quellen betrachtet, die einen Eindruck von eventuell entgegenstehenden Forderungen des öffentlichen Gewissens geben. Hierfür kann zunächst die Resolution A/RES/68/178 der UNGA vom 18. Dezember 2013 betrachtet werden, in der die UNGA die Staaten unter dem Titel „Protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism“ einstimmig dazu aufrief, beim Einsatz ferngesteuerter Drohnen ihre völkerrechtlichen Pflichten zu achten, insbesondere die der Charta der Vereinten Nationen, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht.⁴²⁰ Hieraus lässt sich im Umkehrschluss keine generelle Ablehnung gegen die Funktionsweise ablesen. Christof Heyns, ehemaliger UN-Sonderberichterstatter zu extra-legalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, bestätigte im Oktober 2013 die Zulässigkeit bewaffneter Drohnen als Kriegsmittel, rief jedoch zur genaueren Betrachtung ihrer Verwendung auf: „[...] *drones are not inherently illegal weapons [...] but we need to focus on their use*“.⁴²¹ Die Grundlage dieser Einschätzung lieferte sein kurz zuvor erschie- nener Report zum Kampfdrohneinsatz im Lichte des Menschenrechts auf Leben.⁴²² Hierin äußerte er sich kritisch in Bezug auf die Praxis der Signature Strikes⁴²³ und ermahnte zu besonderer Regeltreue bei der Durchführung gezielter Tötungen.⁴²⁴ Eine ähnliche Aussage hatte auch sein Vorgänger, Philip Alston, drei Jahre zuvor in seinem Report zu Targeted Killings getätigt. Demnach sehe Alston keinen Unterschied zwischen Drohnen und üblicher Militärtechnik, sie müssten jedoch in Übereinstimmung mit dem humanitä-

419 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 4, S. 61 (63 f.).

420 UNGA, Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms While Countering Terrorism, Resolution 68/178 v. 18.12.2013, A/RES/68/178, S. 5.

421 Unbekannter Verfasser, UN rights experts call for transparency in the use of armed drones, citing risks of illegal use, v. 25.10.2013.

422 Heyns, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, A/HRC/23/47, 09.04.2013.

423 Heyns, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, A/HRC/23/47, 09.04.2013, S. 15, Nr. 72.

424 Heyns, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, A/HRC/23/47, 09.04.2013, S. 22.

ren Völkerrecht verwendet werden.⁴²⁵ Die amtierende Nachfolgerin von Alston und Heyns, Agnes Callamard, kritisierte im Zusammenhang mit bewaffneten Drohnen in einer Stellungnahme im Oktober 2016 nicht deren Zulässigkeit nach geltendem Recht, sondern ihren Einsatz in Konflikten, deren rechtlicher Rahmen umstritten ist und forderte eine größere Transparenz beim Drohneneinsatz.⁴²⁶ Auch Ben Emmerson, ehemaliger UN-Sonderberichterstatler zu Menschenrechten bei der Bekämpfung von Terrorismus, vertrat in seinem Report aus dem Jahr 2014 die Ansicht, dass Drohnen, wie das US-amerikanische Modell Reaper, sogar einen „positiven Vorteil“ aus Sicht des humanitären Völkerrechts darstellen können, wenn sie in Übereinstimmung mit geltendem Recht verwendet werden.⁴²⁷ Insgesamt attestierte Emmerson allen Drohnen die Fähigkeit, die Zahl der zivilen Opfer in bewaffneten Konflikten zu reduzieren, indem sie die Lageerkennung der militärischen Befehlshaber verbesserten.⁴²⁸ In einer Rede vom 13. August 2013 stellte der ehemalige UN-Generalsekretär Ban Ki-moon klar, dass der Einsatz bewaffneter Drohnen stets dem Völkerrecht genügen muss.⁴²⁹ Er setzte somit voraus, dass die Funktionsweise an sich nicht gegen geltendes Recht verstößt. Der amtierende UN-Generalsekretär, Antonio Guterres, äußerte sich bisher ausschließlich zu autonomen Waffen und nannte die Vorstellung „moralisch verwerflich“, dass diese Tötungsentscheidungen treffen könnten.⁴³⁰ Das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen veröffentlichte Ende 2015 eine Studie zu bewaffneten Drohnen.⁴³¹ Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Technologie mehrere Eigenschaften besitze, welche eine Zulässigkeit in besonderem Maße fördern,⁴³² beispielsweise längere Observationszeiten und die verkürzte „sensor-to-shooter-gap“. Einen weiteren Aufruf beim Einsatz

425 Alston, Study on Targeted Killings, A/HRC/14/24Add.6, S. 24 Rn. 79.

426 Agnes Callamard, Statement by Agnes Callamard, Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, at the 71st session of the General Assembly, 21.10.2016.

427 Emmerson, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism (A/68/389), S. 7.

428 Emmerson, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism (A/68/389), S. 23.

429 Ki-moon, Secretary-General's remarks at inauguration of Center for International Peace and Stability, Islamabad am 13.08.2013.

430 Ermert, UN-Generalsekretär: Autonome Waffen sind moralisch verwerflich, in: Heise Online v. 26.09.2018.

431 Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen, Study on Armed Unmanned Aerial Vehicles.

432 Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen, Study on Armed Unmanned Aerial Vehicles, S. 37.

bewaffneter Drohnen geltendes Recht zu achten und die Transparenz zu wahren, formulierte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (im Folgenden: „UNHRC“) in seiner die Resolution 25/22 vom 15. April 2014 mit dem Titel „Ensuring use of remotely piloted aircraft or armed drones in counter-terrorism and military operations in accordance with international law, including international human rights and humanitarian law“.⁴³³ Der UNHRC traf jedoch keine Aussage über die Zulässigkeit der Funktionsweise, was erneut darauf schließen lässt, dass der UNHRC nicht von einer Unzulässigkeit ausgeht. Das Europäische Parlament rief in einem gemeinsamen Entschließungsantrag vom 25. Februar 2014 zur zulässigen Verwendung bewaffneter Drohnen und zum Bann der Entwicklung, Produktion und Verwendung autonomer Drohnen auf.⁴³⁴ Hieraus kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die im Einsatz befindlichen Drohnen, in Abgrenzung zu autonomen Modellen, für das Europäische Parlament eine grundsätzlich zulässige Technologie darstellen. Human Rights Watch und Amnesty International äußerten sich bereits mehrfach kritisch zum Drohneneinsatz der USA. Erstere attestierte der Funktionsweise derzeit im Einsatz befindlicher Drohnen jedoch weder in ihrem Report „Precisely Wrong“ aus 2009 noch in „Losing Humanity“ aus 2012 einen Verstoß gegen geltendes humanitäres Völkerrecht. Die Kritik betraf ausschließlich die Verwendungspraxis der Vereinigten Staaten und Israels, insbesondere im Hinblick auf das Targeted Killing außerhalb bewaffneter Konflikte, Signature Strikes und der fortschreitenden Forschung an autonomen Systemen. Auch Amnesty International äußerte sich in ihrem Report „Will I be next? US Drone Strikes in Pakistan“ aus 2013 kritisch zur Verwendungspraxis.⁴³⁵ Gegenstand der Kritik an der üblichen Verwendung für gezielte Tötungen sind hohe zivile Opferzahlen. Die Kritik an gezielten Tötungen wie auch Signature Strikes ist jedoch stets untrennbar mit der Frage verknüpft, ob in welcher Art von Konflikt die USA die Angriffe vornehmen und auf welcher rechtlichen Grundlage die Rechtmäßigkeit der Angriffe somit

433 UNHRC, Ensuring use of remotely piloted aircraft or armed drones in counter-terrorism and military operations in accordance with international law, including international human rights and humanitarian law, Resolution 25/22 v. 28.03.2014, A/HRC/25/L.32: Die Forderungen wurden im September 2014 bei einem auf der Grundlage der Resolution des UNHRC tagenden Panel bestätigt: UNHRC, Summary of the Human Rights Council interactive panel discussion of experts on the use of remotely piloted aircraft or armed drones in compliance with international law, 15.12.2014, A/HRC/28/38.

434 Europäisches Parlament, Joint Motion for a resolution on the use of armed drones, 2014/2567 (RSP), 25.02.2014.

435 Amnesty International, „Will I be next“: US Drone Strikes in Pakistan.

beurteilt werden muss.⁴³⁶ Dass es sich bei der Verwendung um eine im Kontext bewaffneter Konflikte unter bestimmten Voraussetzungen legitime Verwendung handelt, wird von den Kritikern auch mitberücksichtigt. Diesen Umstand zeigen auch Äußerungen von Pax Christi auf, der Internationalen Katholischen Friedensbewegung, die sich aktiv gegen den Einsatz und die Verbreitung bewaffneter Drohnen engagiert. Am 28. Oktober 2014 richtete sich deren niederländischer Ableger im Namen der weltweiten Bewegung an die Vereinten Nationen und äußerte große Bedenken bezüglich der US-amerikanischen Drohnenpraxis, sprach der Drohnentechnologie jedoch auch die Fähigkeit zu, eine bessere Informationsbeschaffung auf dem Schlachtfeld zu ermöglichen.⁴³⁷ Im Übrigen forderte auch der Weltkirchenrat im Februar 2014 den Verzicht auf die Nutzung bewaffneter Drohnen aufgrund der umstrittenen US-amerikanischen Drohnenpraxis.⁴³⁸

Trotz der dargestellten starken Kritik im Zusammenhang mit bewaffneten Drohnen, ergibt die Gesamtschau der Quellen keine Hinweise auf ein der öffentlichen Meinung übergeordnetes und von tagespolitischen Ausschlägen unabhängiges öffentliches Gewissen, das sich gegen die Funktionsweise bewaffneter Drohnen ausspricht. Im Gegenteil waren viele Quellen sich sogar darin einig, dass die Funktionsweise den Bediener grundsätzlich in die Lage versetzt, den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts – sogar in gesteigertem Maße – zu entsprechen. Die Auswertung der Stimmen der öffentlichen Meinung hinsichtlich der üblichen Verwendungspraxis des Targeted Killings und Signature Strikes führt zu dem Schluss, dass diese aufgrund hoher ziviler Opferzahlen starke Kritik erfahren. Diese ist jedoch stets mit der strittigen Frage verknüpft, ob die US-Praxis auf der Grundlage des humanitären Völkerrechts beurteilt werden kann. Es kann daher nicht ohne Weiteres daraus geschlossen werden, dass sich die öffentliche Meinung explizit gegen die üblichen Verwendungsformen bewaffneter Drohnen richtet. Zumal viele der Kritiker die Vorteile des Drohneneinsatzes respektive der Unterscheidung von Zivilisten betonen. Aufgrund dieser Ambiguität der Quellen der öffentlichen Meinung kann zwar eine starke Debatte über die Verwendung bewaffneter Drohnen im Rahmen des US-amerikanischen Drohnenkriegs abgebildet,

436 Amnesty International, „Will I be next?“, US Drone Strikes in Pakistan, S. 27 ff.

437 Zwijnenburg, Statement on Armed Drones for the United Nations General Assembly's First Committee, 28.10.2014.

438 World Council of Churches, Statement on use of drones and denial of the right to life, 12.02.2014.

jedoch nicht als eine Forderung des öffentlichen Gewissens zur Ächtung der Drohnentechnologie gewertet werden.

dd) Zwischenergebnis

Die vorangegangene Betrachtung der Martens'schen Klausel ergab, dass die Verwendung bewaffneter Drohnen stets oder unter bestimmten Umständen nicht gegen die im Rahmen des Art. 36 ZP I relevanten Elemente der Klausel, den Menschlichkeitsgrundsatz und die Forderungen des öffentlichen Gewissens, verstoßen.

Neben der gewohnheitsrechtlichen Geltung⁴³⁹ ist auch die Auslegung der Merkmale des Menschlichkeitsgrundsatzes⁴⁴⁰ und der Forderungen des öffentlichen Gewissens⁴⁴¹ stark umstritten. Aufgrund der Schwierigkeit der Bestimmung des Menschlichkeitsgrundsatzes wurden der Menschenrechtsschutz, die in Art. 7 des Römischen Statuts verbotenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Kardinalprinzipien, Art. 3 GK und diverse Verbote des Zweiten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen als fragmentarische Hinweise auf die Bedeutung dieses Merkmals herangezogen. Hierbei erschien vor allem die Unbemanntheit als Aspekt der Funktionsweise bewaffneter Drohnen und eine möglicherweise daraus resultierende psychische Diskonnektivität des Bedieners zum Schlachtfeld betrachtungswürdig. Im Verhältnis zu jenen Quellen zur Bestimmung des Menschlichkeitsgrundsatzes erscheint eine solche noch zu belegende psychische Diskonnektivität aus rechtlicher Sicht nicht bedenklich.⁴⁴² Distanzkriege sind kein der Drohnentechnologie inhärentes Phänomen und die innere Einstellung und Anteilnahme der Konflikttelnehmer sind aus Sicht des humanitären Völkerrechts nicht ausschlaggebend, sofern sie die Regeln und Grundsätze des Krieges befolgen.

Eine vergleichbare Herangehensweise erschien auch im Rahmen der Betrachtung der Forderungen des öffentlichen Gewissens sinnvoll. Als Quellen wurden spezielle Abkommen, die sich mit bewaffneten Drohnen befassen, UNGA Resolutionen, Äußerungen und Reporte diverser UN-Sonderberichterstatter und des ehemaligen UN-Generalsekretärs Ban Ki-Moon, Stellungnahmen diverser UN- und EU-Organe und zivilgesellschaftliche und kirchliche Meinungen ausgewertet. Es herrscht keine Ablehnung gegen die Funktions-

439 S.o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 6, a), aa), S. 120 (120 ff.).

440 S.o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 6, a), bb), (1), S. 125 (125 ff.).

441 S.o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 6, a), bb), (2), S. 134 (134 ff.).

442 S.o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 6, a), bb), (1), S. 125 (131 ff.).

weise der Drohnentechnologie.⁴⁴³ Im Gegensatz wird die US-Praxis des Targeted Killings und Signature Strikes stark kritisiert. Allerdings kann diese nicht von der verknüpften Frage getrennt werden, ob sich die USA in einem bewaffneten Konflikt befinden und diese Verwendungspraxis somit nach den Regeln des humanitären Völkerrechts beurteilt werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass die Debatte im Kontext eines unzweifelhaft vorliegenden bewaffneten Konflikts anders geführt werden würde. Die Kritik an Targeted Killings und Signature Strikes kann daher nicht ohne Weiteres als Indikator für ein der Drohnentechnologie entgegenstehendes öffentliches Gewissen zugrunde gelegt werden. Zumal viele Kritiker die Vorzüge der Drohnentechnologie im Vergleich zu herkömmlichen bemannten Kampfflugzeugen und den digitalen Fortschritt zugunsten der Unterscheidung hervorheben. Die Quellen der öffentlichen Meinung können daher nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der Einsatz der Drohnentechnologie gegen die Forderungen des öffentlichen Gewissens verstoßen.

b) Zwischenergebnis: Bewaffnete Drohnen im Lichte des Völkergewohnheitsrechts

Im Rahmen des Völkergewohnheitsrechts kam vorliegend einzig die Prüfung der Martens'schen Klausel in Betracht. Die Prüfung hat ergeben, dass die Funktionsweise und übliche Verwendung bewaffneter Drohnen nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit⁴⁴⁴ und die Forderungen des öffentlichen Gewissens als Elemente der Martens'schen Klausel verstoßen.⁴⁴⁵

7. Gesamtergebnis

Bewaffnete Drohnen sind neue Mittel der Kriegsführung und somit tauglicher Prüfungsgegenstand der staatlichen Prüfpflicht nach Art. 36 ZP I.⁴⁴⁶ Ihre Betrachtung im Lichte des Prüfungsumfangs des Art. 36 ZP I ergab zunächst, dass kein spezielles Vertrags- oder Gewohnheitsrecht existiert, das den Einsatz, die Produktion oder den Handel von Drohnen explizit verbietet.⁴⁴⁷ Sodann schloss sich die Prüfung der einschlägigen Normen des Ersten

443 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 6, a), bb), (2), S. 134 (134 ff.).

444 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 6, a), cc), (1), S. 129 ff.

445 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 6, a), cc), (2), S. 134 ff.

446 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 3, S. 59 ff.

447 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 4, S. 61 ff.

Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen an. Sie hatte zum Ergebnis, dass die Funktionsweise und übliche Verwendung bewaffneter Drohnen stets oder unter bestimmten Umständen im Einklang mit dem Unterscheidungsgrundsatz gemäß Art. 48 ZP I sind,⁴⁴⁸ nicht gegen das Verbot überflüssiger Verletzungen und unnötiger Leiden gemäß Art. 35 Abs. 2 ZP I verstoßen,⁴⁴⁹ in keinem Widerspruch zum Prinzip der Schonung der Umwelt in bewaffneten Konflikten gemäß Art. 35 Abs. 3 i. V. m. Art. 55 ZP I stehen⁴⁵⁰ und es dem Verwender ermöglichen, seiner Verpflichtung zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff gemäß Art. 57 ZP I nachzukommen⁴⁵¹. Darüber hinaus fallen bewaffnete Drohnen nicht unter das Perfidieverbot aus Art. 37 Abs. 1 ZP I.⁴⁵² Die Betrachtung des Völkergewohnheitsrechts konzentrierte sich auf die Martens'sche Klausel und ergab ebenfalls keinen Verstoß.⁴⁵³

Zusammenfassend lässt sich folgendes Gesamtergebnis formulieren: Die Verwendung bewaffneter Drohnen als neue Mittel der Kriegsführung ist stets oder unter bestimmten Umständen nicht durch das Erste Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen oder durch eine andere Regel des humanitären Völkerrechts verboten.

448 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, a), S. 64 ff.

449 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, b), S. 90 ff.

450 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, c), S. 99 ff.

451 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, d), S. 104 ff.

452 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, e), S. 113 ff.

453 S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 6, a), S. 119 ff.

**Zweiter Teil:
Die Bewertung des
US-amerikanischen
Drohneneinsatzes als moderne
Art der Kriegsführung aus Sicht
des humanitären Völkerrechts**

Kapitel 3

I. Drohnen in der Kritik

Die vorangegangene Untersuchung ergab, dass bewaffnete Drohnen im Einklang mit den Normen und Grundsätzen des Ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen und des Völkergewohnheitsrechts sind. Darauf aufbauend, gehen wie im vorangegangenen Abschnitt bereits erwähnt selbst einige Kritikerstimmen sogar noch einen Schritt weiter: Sie sind der Ansicht, dass Drohnen sogar in der Lage seien, den Krieg humaner zu machen.¹ Denn durch ihren Einsatz könnten die Verwender den humanitären Grundsätzen im bewaffneten Konflikt besser entsprechen als durch den Einsatz herkömmlicher Alternativen. Die Konsequenz dessen sei, dass sogar eine Verpflichtung bestünde, bewaffnete Drohnen bevorzugt dort einzusetzen, wo sie zur Verfügung stehen.²

Vor diesem Hintergrund erscheint es bemerkenswert, dass die politische Debatte über den Einsatz bewaffneter Drohnen von drei Kritikpunkten dominiert wird, die explizit in Zweifel ziehen, ob diese Technologie die moderne Art der Kriegsführung in eine positive Richtung prägen wird. Es entsteht leicht der Eindruck, bewaffnete Drohnen stünden unter einem „*Generalverdacht, das geltende Völkerrecht herauszufordern*“.³ Prominente Kritiker

-
- 1 IKRK, 31st International Conference of the Red Cross and the Red Crescent, International Humanitarian Law and the challenges of contemporary armed conflicts, Genf Oktober 2011, 31C/11/5.1.2, S. 39; ebenso Melzer, Human Rights Implications of the usage of drones and unmanned robots in warfare, EXPO/B/DROI/2012/12, S. 24; Emmerson, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism (A/68/389), S. 23; Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen, Study on Armed Unmanned Aerial Vehicles, S. 37.
 - 2 HPCR, Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare, S. 135 Rule 39 Nr. 2; Herbach, Into the caves of steel: Precaution, Cognition and Robotic Weapon Systems Under the International Law of Armed Conflict, in: Amsterdam Law Forum, Vol. 4 No. 3 (2012), S. 3 (12 ff.); Schmitt, Drone attacks under the Jus ad Bellum and Jus in Bello: Clearing the „fog of war“, in: Yearbook of International Humanitarian Law, Vol. 13 (Dezember 2010), S. 311 (319).
 - 3 Frau, Reicht das geltende Völkerrecht für Drohneneinsätze aus?, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Vol. 26 Nr. 3 (2013), S. 130 (130); kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es sich bei derzeit in Gebrauch befindlichen bewaffneten Drohnenmodellen um zulässige Kriegsmittel im Sinne des völkerrechtlichen Waffenrechts handelt, und fordert einen kritischen Umgang mit der politischen Debatte: Heintschel v. Heinegg, The Exasperating Debate on the Legality of Unmanned Systems – Time for a Realistic

sind neben Stimmen aus Presse und Politik auch ehemalige UN-Sonderberichterstatter, die den Grund für ihre Bedenken in der Drohnentechnologie selbst verorten und den US-amerikanischen Drohneneinsatz hierbei als Beleg anführen:⁴ Christof Heyns (UN-Sonderberichterstatter von 2010–2016), Ben Emmerson (UN-Sonderberichterstatter von 2011–2017) und Philip Alston (UN-Sonderberichterstatter von 2004–2010) vertreten die Auffassung, dass Drohnen das Potenzial besitzen, die zukünftige Art der Kriegsführung in einer besorgniserregenden Weise zu prägen. Demnach würden Drohnen a) die Schaffung globaler Kriegsgebiete fördern, b) die Geheimhaltung im Krieg begünstigen und c) die Hemmschwelle zum Eintritt in kriegerische Auseinandersetzungen herabsenken.

Die Belegbarkeit der Thesen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob das im ersten Teil gewonnene Ergebnis, die Legitimität der Technologie aus Sicht des humanitären Völkerrechts, aufgrund dieser Thesen hinterfragt werden muss. Dies freilich nur, wenn die Thesen nicht nur auf politischer Ebene Bedeutung haben, sondern auch aus Sicht des humanitären Völkerrechts relevant sind. Sollte die Verbreitung bewaffneter Drohnen dazu führen, dass die Kriegsführung in einer gegen das humanitäre Völkerrecht verstößenden Weise geprägt wird, so müsste das humanitäre Völkerrecht der aufgeworfenen Kritik begegnen, beispielsweise durch Schaffung neuen Rechts. Ist die Kritik jedoch lediglich politischer Natur und die Thesen von keiner rechtlichen Bewandnis, so muss das humanitäre Völkerrecht hierauf keine Antworten finden und die Herausforderungen verbleiben primär auf politischer Ebene. Aufgrund der Brisanz der Diskussion und des schier unaufhaltsamen Vormarschs militärischer

Approach, in: Callies (Hrsg.), Herausforderungen an Staat und Verfassung: Völkerrecht – Europarecht – Menschenrechte, S. 145–162.

4 Sie werden vom UNHRC im Rahmen ihrer „Special Procedures“ in der Regel für drei Jahre ernannt und haben entweder thematische oder geographische Schwerpunkte. Sie bekleiden jedoch kein Amt der UN, sondern sind ehrenamtlich tätig und agieren auch ideell unabhängig; Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, The United Nations Human Rights Programme: A Handbook for Civil Society, S. 109; Ihre Hauptaufgabe besteht in der jährlichen Berichterstattung zum Zustand der Menschenrechte vor dem UNHRC und dem UNSC. Ihre Berichte und Empfehlungen finden große Beachtung in Presse und Literatur. Seit der ersten Mandatierung des UN-Sonderberichterstatters für extralegale, summarische und willkürliche Hinrichtungen im Jahr 1982 ist die aktuelle Gesamtanzahl der thematischen Sonderberichterstatter auf 43 und die der geographischen auf 14 gestiegen; Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Special Procedures of the Human Rights Council: Introduction.

Drohntechnologie darf sich die Rechtswissenschaft der Beleuchtung der prominenten Thesen nicht entziehen. Denn es ist Aufgabe jedes Rechtssystems sich den Neuerungen der Zukunft zu stellen – möglicherweise sieht sich das humanitäre Völkerrecht mit drei Szenarien konfrontiert, die es herausfordern wird. Um dies festzustellen, widmet sich der folgende Abschnitt der Untersuchung der rechtlichen Relevanz der Thesen.

II. Der Drohnenkrieg als Exempel

Am 11. September 2001 sahen sich die Vereinigten Staaten von Amerika mit Terroranschlägen der islamistischen Terrororganisation Al-Qaida auf die Türme des World Trade Centers, des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums und einem gescheiterten Anschlag auf das Kapitol konfrontiert.⁵ Es starben 2977 Menschen.⁶ Der UNSC verabschiedete anlässlich der Anschläge des 11. September am 12. September 2001 die Resolution 1368⁷ und bezeichnete den internationalen Terrorismus als „Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.⁸ Damit bezog der er jedoch keine klare Position zu der Frage, ob diese Akte des Terrors als bewaffneter Angriff im Sinne des Art. 51 UN-Charta zu werten waren. Am 28. September 2001 beschloss der UNSC in der Resolution 1373⁹ friedliche Maßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta und rief alle Staaten zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus auf.

Die USA erklärten als Reaktion auf die Anschläge den „Krieg gegen den Terror“ („war on terror“)¹⁰ und markierten damit den Beginn einer 13 Jahre andau-

5 Für eine detaillierte Darstellung der Ereignisse: The 9/11 Commission Report, Final Report of the National Commission on Terrorist Attacks Upon the United States.

6 CNN Library, September 11, 2001: Background and timeline of the attacks, CNN Library v. 08.09.2016.

7 UNSC, Threats to international peace and security caused by terrorist acts, Resolution 1368 (2001) v. 12.09.2001, S/RES/1368 (2001).

8 UNSC, Threats to international peace and security caused by terrorist acts, Resolution 1368 (2001) v. 12.09.2001, S/RES/1368 (2001).

9 UNSC, Threats to international peace and security caused by terrorist acts, Resolution 1373 (2001) v. 28.09.2001, S/RES/1373 (2001).

10 Rede an die Nation des damaligen US-Präsidenten George W. Bush vor dem US-amerikanischen Kongress am 20.09.2001: „*Our war on terror begins with Al Qaeda, but it does not end there.*“; der Begriff des „war on terror“ wurde bereits 1985 von Seiten der Reagan-Regierung verwendet, um militärische Operationen gegen terroristische Aktivitäten zu beschreiben: Toaldo, *The Reagan Administration and the Origins of the War on Terror: Lebanon and Lybia as Case Studies*, in: *New Middle Eastern Studies*, Vol. 2 (2012), S. 1–17;

erden Militäroperation gegen die mutmaßlichen Verantwortlichen der Anschläge des 11. September. Sie trug den Namen „Enduring Freedom“ und begann am 7. Oktober 2001.¹¹ Die Operation erstreckte sich auf Einsatzgebiete in Afghanistan, im Seegebiet am Horn von Afrika, in Afrika innerhalb und südlich der Sahara sowie auf den Philippinen und wurde vom US-amerikanischen Regionalkommando USCENTCOM mit Hauptsitz in Tampa/Florida geleitet. Unbewaffnete Aufklärungsdrohnen kamen erstmals am 16. September 2001 zum Einsatz. Der bewaffnete Drohneneinsatz begann am 7. Oktober 2001, nachdem eine dahingehende Erlaubnis der afghanischen Regierung eingeholt wurde.¹²

Als Reaktion auf die Anschläge rief die NATO am 12. November 2001 zum ersten und bisher einzigen Mal einen Bündnisfall gemäß Art. 5 NATO-Vertrag aus.¹³ Auch Deutschland beteiligte sich militärisch an den Einsätzen.¹⁴ Das Ende der NATO-Einsätze läuteten die Niederlande ein, als sie am 1. August 2010 als erster NATO-Staat ihre Truppen aus Afghanistan abzog.¹⁵ Am 28. Dezember 2014 wurden die Kampfeinsätze der USA und der anderen NATO-Staaten in Afghanistan nach 13 Jahren offiziell beendet.¹⁶

Ende März 2009 verlautete die damalige US-Außenministerin Hillary Clinton jedoch, dass die US-Regierung den Begriff nicht mehr verwenden werde: White House: 'War on Terrorism' is over, *The Washington Times* vom 06.08.2009; auch Harald H. Koh, damaliger Rechtsberater Obamas, bevorzugte in einer Rede beim Annual Meeting of the American Society of International Law vom 25.03.2010 den Ausdruck, „*bewaffneter Konflikt mit Al-Qaida, den Taliban und Verbündeten*“: Koh, *The Obama Administration and International Law*, Rede beim Annual Meeting of the American Society of International Law v. 25.03.2010.

11 Lambeth, *Air Power Against Terror*, S. XVI; zum Ablauf und der Rolle der deutschen Marine: Heintschel v. Heinegg/Gries, *Der Einsatz der Deutschen Marine im Rahmen der Operation „Enduring Freedom“*, in: *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 40 (Juni 2002), S. 145–182; zur Bush-Doktrin im Einzelnen: Wittke, *The Bush Doctrine Revisited*, S. 59–80.

12 Woods, *The Story of America's Very First Drone Strike*, *The Atlantic* v. 30.05.2015; Neben den Einsätzen in Afghanistan wurden Drohnen von den USA und Großbritannien durch ihre staatlichen Streitkräfte auch im Irak eingesetzt: Somerville, *US Drones Take Combat Role*, *BBC News* vom 05.11.2002; Singer, *Wired for War*, S. 61.

13 Nordatlantikrat, *Statement by the North Atlantic Council*, Press Release 2001 (124) v. 12.09.2001.

14 Der Antrag auf eine Beteiligung Deutschlands vom 07.11.2001 wurde am 16.11.2001 gebilligt: BT-Drucksache 14/7296 v. 07.11.2001.

15 CNN Library, *Operation Enduring Freedom Fast Facts*, CNN Library v. 05.10.2016.

16 CNN Library, *Operation Enduring Freedom Fast Facts*, CNN Library v. 05.10.2016.

Neben der Operation „Enduring Freedom“ durch das US-amerikanische Militär, beauftragte der damalige US-Präsident George W. Bush im Jahr 2002, auch den US-amerikanischen Auslandsgeheimdienst Central Intelligence Agency („CIA“) mit der Durchführung gezielter Einsätze gegen Einzelpersonen, die im Verdacht standen, Mitglieder islamistischer Organisation zu sein oder diese zu unterstützen.¹⁷ Diese Geheimdienstesinsätze werden vom CIA-Hauptquartier in Langley, Virginia gesteuert.¹⁸ Der erste letale Drohneneinsatz durch die CIA erfolgte am 3. November 2002 im Jemen und galt Qaed Senyan al-Harithi, einem Al-Quaida-Führer und verdächtig, für die Anschläge auf die USS Cole im Jahr 2000 verantwortlich zu sein.¹⁹ Die Zahlen der CIA-gesteuerten Drohneneinsätze sind nicht öffentlich zugänglich, weshalb diesbezüglich auf Dokumentationen ziviler Quellen zurückgegriffen werden muss. Gemeinhin als verlässlich gelten²⁰ die von der US-amerikanischen Denkfabrik New America Foundation betriebene Datenbank,²¹ die Datenbank des Long War Journals²² und die Webseite der britischen Journalistenvereinigung The Bureau of Investigative Journalism²³. Letzterem zufolge gab es seit 2004 insgesamt 429 US-amerikanische Drohnenangriffe in Pakistan, seit 2002 318 Angriffe im Jemen, seit 2007 81 Angriffe in Somalia und seit 2015 über 8800 Angriffe in Afghanistan.²⁴

Die geheimdienstlichen Drohneneinsätze haben zwei Präsidentenwechsel überstanden und stellen nach Ende der Militäroperation „Enduring Freedom“ die Kernstrategie im Kampf gegen die Urheber der Anschläge des 11. September und Mitglieder der Terrororganisation Al-Quaida dar. In 2009 bezeichnete der damalige US-amerikanische Direktor der CIA, Leon Panetta, die Drohneneinsätze in Pakistan als „*only game in town*“, wenn es um die

-
- 17 Lambeth, *Air Power Against Terror*, S. 47 f.; Marty, *Secret Detentions and Illegal Transfers of Detainees Involving Council of Europe Member States*, Doc. 11302 rev. v. 11.06.2007, S. 14 Rn. 58 ff.
- 18 Mayer, *The Predator War: What are the risks of the C.I.A.'s Covert Drone Program?*, *The New Yorker* v. 26.10.2009.
- 19 Alston, *Study on Targeted Killings*, A/HRC/14/24Add.6, S. 7 Rn. 19.
- 20 Bewertet die Informationen dieser Quellen als „*systematic and transparent*“: Alston, *The CIA and Targeted Killings Beyond Borders*, in: *Harvard National Security Journal*, Vol. 2 Issue 2 (2011), S. 283 (329).
- 21 Betrieben von Peter Bergen und Katherine Tiedemann, *New America Foundation, World of Drones*.
- 22 Betrieben von Bill Roggio und Bob Barry: *Foundation for Defense of Democracies, The Long War Journal: US airstrikes in the Long War*.
- 23 *The Bureau of Investigative Journalism, Drone Wars: The Full Data*.
- 24 *The Bureau for Investigative Journalism, Drone Wars: The Full Data*.

Bekämpfung der Führungsriege Al-Quaidas geht²⁵ und der ehemalige US-Präsident Barack Obama verteidigte den andauernden Drohneneinsatz als Kernstrategie zur Bekämpfung des Terrorismus in einer Rede vom 23. Mai 2013.²⁶ Laut Erhebungen des Bureau of Investigative Journalism autorisierte Barack Obama zehn Mal so viele Drohnenangriffe als sein Vorgänger.²⁷ Der amtierende US-Präsident Donald Trump führt die Drohnenpolitik seiner Vorgänger konsequent weiter.

Die Anschläge des 11. September gelten als politische Zäsur: Die Welt lässt sich in eine vor und eine nach den Anschlägen aufteilen.²⁸ Auch der sich anschließende „war on terror“ stellt einen Wendepunkt in der Geschichte dar. Er hat, insbesondere seit Ende des Afghanistankrieges, mit den Materialschlachten des vergangenen Jahrhunderts nur wenig gemein. Es kann durchaus gesagt werden, dass er ohne bewaffnete Drohnen in dieser Weise nicht denkbar gewesen wäre.²⁹ Dies ist kein Zufall, denn eingedenk der Entfremdung von patriotischer Kriegslust und Aufopferung der vergangenen Weltkriege haben sich westliche Gesellschaften zu postheroischen Gemeinschaften entwickelt,³⁰ die sich mit einem erstarkenden globalen Terrorismus konfrontiert sehen. Kriege waren noch nie so unpopulär, sodass die Vermeidung riskanter Soldateneinsätze für demokratisch gewählte Regierungen prioritär ist. Die Drohnentechnologie bietet den USA allem Anschein nach für diesen Konflikt eine optimale Lösung: Die Schonung eigener Soldatenleben und die „chirurgisch präzise“³¹ Bekämpfung der Verantwortlichen der Anschläge des 11. September und anderer Angehöriger der Al-Quaida und assoziierter Organisationen.

25 Benson, UNITED STATES airstrikes in Pakistan called „very effective“, CNN online v. 18. 05. 2009.

26 Obama, Remarks by the President at the National Defense University, 23. 05. 2013.

27 Purkiss/Serle, Obama's Covert Drone War in Numbers: Ten Times More Strikes Than Bush, Bureau of Investigative Journalism v. 17. 01. 2017.

28 Statt vieler: Frankenberger, Zehn Jahre danach: Wie 9/11 die Welt verändert hat, FAZ vom 04. 09. 2011.

29 So auch: Stimson Center, Recommendation and Report of the Task Force on US Drone Policy, S. 10.

30 Münkler, Heroische und Postheroische Gesellschaften, in: Merkur, Jg. 61 Heft 8/9 (2007), S. 742–752.

31 Damaliger Anti-Terror-Berater der Obama-Regierung, John Brennan, sagte in einer Rede im April 2012, dass Drohneneinsätze über eine „chirurgische Präzision“ verfügten: Brennan, John Brennan Delivers Speech on Drone Ethics, Transkript v. 01. 05. 2012.

Doch die Technologisierung und Digitalisierung des Krieges lösen auch Unbehagen aus. Die Rede ist von Roboterkriegen³² sowie der Dehumanisierung des Krieges³³ und es stellt sich die Frage, wohin der Fortschritt führt und wie die Kriege der Zukunft aussehen werden.

Der US-amerikanische Drohnenkrieg scheint einen Blick auf diese modernen Kriege zu gewähren und statuiert gleichzeitig einen Präzedenzfall.³⁴ Dieser Ansicht waren auch die ehemaligen Sprecher des Weißen Hauses, Caitlin Hayden und Tommy Vietor, die sich zu einer Vorbildfunktion der USA wie folgt äußerten:

“We are establishing standards other nations may follow.”³⁵,

“People say what’s going to happen when the Chinese and the Russians get this technology? The President is well aware of those concerns and wants to set the standard for the international community on these tools, [...]”³⁶.

Hinsichtlich der politischen Bewertung der Drohnentechnologie bietet der US-amerikanische Drohnenkrieg aufgrund seiner bisher einzigartigen Qualität und Quantität der Drohnennutzung die Faktengrundlage und einen vermeintlichen Beleg für jene Kritik an der Drohnentechnologie, die in Form von drei Thesen im Folgenden vorgestellt und im Lichte des humanitären Völkerrechts beleuchtet wird.

32 Rötzer, Symbolische Schwelle: In Afghanistan hat der Roboterkrieg begonnen, Heise v. 22.04.2016; Krishnan, Killer Robots: legality and ethicality of autonomous weapons; Schaudwet, Krieg der Zukunft. Rüstung, Beflügelt von ihren militärischen Erfolgen in Afghanistan entwickeln die USA ein futuristisches Waffenarsenal, in: WirtschaftsWoche, Heft 52 (2001), S. 86–87.

33 Wagner, The Dehumanization of International Humanitarian Law: Legal, Ethical and Political Implications of Autonomous Weapon Systems, in: Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vol. 47 (2014), S. 1371–1424.

34 So Anthony D. Romero, Executive Director, American Civil Liberties union, in einem Brief an Barack Obama: „[...] *how our country responds to the threat of terrorism will in large measure determine the rules that govern every nation’s conduct in similar contexts.*“, Romero, abgedr. in: Gaston (Hrsg.), The Laws of War and 21st Century Conflicts, S. 159 (161); Sieht die Möglichkeit der Bezugnahme anderer Staaten auf die US-amerikanische Drohnenpraxis als Präzedenzfall: Singer, Die Zukunft ist schon da, in: Internationale Politik (Mai/Juni 2013), S. 8 (13).

35 Zakaria, As Drone Monopoly frays, Obama seeks Global Rules, Reuters UK v. 17.03.2013.

36 Zakaria, As Drone Monopoly frays, Obama seeks Global Rules, Reuters UK v. 17.03.2013.

III. Bewertung der politischen Kritik an der Drohnentechnologie aus Sicht des humanitären Völkerrechts

18 Jahre nach Beginn der US-amerikanischen Dohneneinsätze lassen sich bestimmte Muster des Drohnenkrieges erkennen, die anderen Staaten als Blaupause dienen und so nachfolgende Kriege entscheidend prägen könnten. Hinzu kommt, dass die Drohnentechnologie bestimmte Eigenschaften mit sich bringt, welche im Vergleich zu herkömmlicher Militärtechnik einzigartig sind und Auswirkungen darauf haben, wie Einsätze konkret gestaltet werden. Kritiker antizipieren auf der Grundlage ihrer Beobachtungen des derzeitigen Drohnenkrieges, dass der vermehrte Einsatz bewaffneter Drohnen die moderne Art der Kriegsführung in einer politisch besorgniserregenden Weise prägen wird. Ob diese im Folgenden in drei Thesen zusammengefasste Kritik an der Drohnentechnologie auch von rechtlicher Bewandnis ist, beleuchtet der anschließende Abschnitt.

Als Erstes wird die These betrachtet, der vermehrte Einsatz bewaffneter Drohnen fördere die Schaffung einer „global war zone“. Um festzustellen, ob diese antizipierte Entwicklung gegen geltendes Recht verstoßen würde, wird erörtert, welche Grenzen das humanitäre Völkerrecht in Bezug auf die geographische Ausweitung bewaffneter Konflikte vorsieht.

Als nächstes wird beleuchtet, wie es aus Sicht des humanitären Völkerrechts zu bewerten wäre, wenn Drohnen die Geheimhaltung von Kriegen begünstigen würden. Hierfür werden jene Offenlegungs- und Informationspflichten des humanitären Völkerrechts dargestellt, die der Zulässigkeit eines geheim gehaltenen bewaffneten Konflikts entgegenstehen könnten.

Schließlich widmet sich die Untersuchung der These, Drohnen würden die Hemmschwelle für kriegerische Auseinandersetzungen senken. Im Rahmen der rechtlichen Bewertung dessen werden jene Normen und Grundsätze betrachtet, welche im Vorfeld kriegerischer Auseinandersetzungen greifen und im Widerspruch zu einer Senkung der Hemmschwelle zum Kriegseintritt stehen könnten.

1. Zur Frage der Förderung von „global war zones“

Neun Tage nach den verheerenden Anschlägen des 11. September hielt der damalige US-Präsident George W. Bush eine mit Spannung erwartete Rede vor dem Kongress. Er äußerte sich zur US-amerikanischen Antwort auf die Anschläge wie folgt:

“[...] our war on terror will be much broader than the battlefields and beachheads of the past. The war will be fought wherever terrorists hide, or run, or plan.”³⁷

Die Formulierung „war on terror“ wurde anschließend zur gängigen Bezeichnung für den US-amerikanischen Kampf gegen die Urheber der Anschläge. Betrachtet man die gesamte Rede und die nachfolgenden Stellungnahmen des damaligen US-Präsidenten und der US-Regierung wird die Tragweite des am 20. September 2001 angekündigten „war on terror“ klarer: Einerseits gilt es trotz der militärischen Wortwahl als Ankündigung einer ganzheitlichen Strategie in wirtschaftlicher, diplomatischer und militärischer Hinsicht. Andererseits wurde hier die Bereitschaft zur Ausweitung der Schlachtfelder („*much broader*“) auf alle Aufenthaltsorte der Terroristen („*wherever terrorists hide, or run, or plan*“) verkündet.

Ogleich Al-Quaida als Urheber der Anschläge und das Taliban-Regime in Afghanistan als Unterstützer rasch nach den Anschlägen identifiziert wurden, war der US-Regierung die weite Vernetzung der Terroristen und somit auch die fehlenden klaren Fronten des Angreifers schnell bewusst.³⁸ Die damalige Sicherheitsberaterin des US-Präsidenten und spätere Außenministerin der USA, Condoleezza Rice, rechtfertigte auf Nachfrage eines Journalisten im November 2002 einen Militäreinsatz im Jemen wie folgt:

“We’re in a new kind of war, and we’ve made very clear that it is important that this new kind of war be fought on different battlefields.”³⁹

37 The President’s Radio Address, September 29, 2001, in: Public Papers of the President of the United States, George W. Bush, Book 2 (2001), National Archives and Records Administration, Office of the Federal Register, S. 1176 (1176).

38 Der damalige Verteidigungsminister Donald Rumsfeld der USA autorisierte in 2004 das US-Militär, Anhänger der islamistischen Terrororganisation Al-Quaida auf der gesamten Welt anzugreifen: Schmitt/Mazzetti, Secret Order Lets UNITED STATES Raid Al Qaeda, New York Times v. 09.11.2008.

39 Unbekannter Verfasser, Transcript: Condoleezza Rice on Fox News Sunday, Fox News v. 11.11.2002.

Rice nahm konsequent auf die Ankündigung Bushs Bezug und unterstrich am Beispiel von Einsätzen im Jemen, dass den USA ihre eigene Interpretation des Schlachtfeldbegriffs durchaus bewusst war und als Rechtfertigung geographisch weit verstreuter militärischer Einsätze diene. Zu dieser Zeit griffen die USA ihre Gegner bereits in Afghanistan, Pakistan, Jemen, Somalia und in den Saharastaaten an. In den Medien und der Literatur etablierte sich schnell der Begriff der „global war zone“, welcher ein die gesamte Welt umspannendes Kriegsgebiet bezeichnete, der 2009 von Seiten der US-Regierung jedoch offiziell abgelehnt wurde.⁴⁰

Zwölf Jahre nach Beginn der US-amerikanischen Einsätze nahm der damalige UN-Sonderberichterstatter für Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte, Ben Emmerson, in seinem jährlichen Report an den UNSC Stellung zur Drohnennutzung im Kampf gegen den Terrorismus. Hierin warf Emmerson den USA vor, bewusst die territoriale Begrenzung zu missachten, die das humanitäre Völkerrecht für bewaffnete Angriffe vorsieht:

“The United States considers itself to be involved in a non-international armed conflict with Al-Qaida and associated forces that are transnational in character, a position that was endorsed by the United States Supreme Court in *Hamdan v. Rumsfeld*. Accordingly, the United States does not appear to recognize any express territorial limitation on the applicability of the targeting rules of international humanitarian law.”⁴¹

Die durch Emmerson kritisierte geographische Ausbreitung US-amerikanischer Angriffe ist ein Fakt. Die Drohnentechnologie qualifizierte sich rasch als bevorzugtes Mittel der Kriegsführung des „war on terror“ und spielt noch immer eine zentrale Rolle. Die Gründe liegen in ihrer einzigartigen Funktionsweise und den besonderen Umständen drohnenbasierter Angriffe, die in der vorangegangenen Untersuchung eingehend betrachtet wurden. Kurz zusammengefasst, verfügen bewaffnete Drohnen über einen großen Einsatzradius auf der Grundlage von Satellitenverbindungen und können über ganze Kontinente hinweg gesteuert werden. Aufgrund der Unabhängigkeit von Bedürfnissen einer Besatzung und bestehender Infrastruktur können Drohnen länger in entlegenen und für die Infanterie sonst unzugänglichen Gebieten eingesetzt werden. Auch die Stationierung von Kriegsschiffen, Flugzeugträgern und der Infanterie oder der Aufbau von Militärstützpunkten in unmittel-

40 Der Begriff wurde ersetzt durch „overseas contingency operations“: Burkeman, Obama administration says goodbye to ‘war on terror’, *The Guardian* v. 25.03.2009.

41 Emmerson, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism (A/68/389), S. 18.

telbarer Nähe zum Schlachtfeld werden beim Drohneneinsatz obsolet. Einsatzorte können spontaner und unkomplizierter erreicht werden und bedürfen keiner langwierigen Planung.

Der ehemalige UN-Sonderberichterstatter für extralegale, summarische und willkürliche Hinrichtungen, Christof Heyns, ging in seinem fast zeitgleich erschienenen Bericht einen Schritt weiter als Emmerson. Heyns verband die Kritik der geographisch entgrenzten Drohneneinsätze mit der Sorge, dass gerade die Drohnentechnologie aufgrund ihrer einzigartigen Eigenschaften und ihrer voranschreitenden Verfügbarkeit Staaten dazu verleiten könnte, ihre Interessen durch gezielte niederschwellige Einsätze durchzusetzen, die geographisch und zeitlich kaum begrenzt sind:

“The ready availability of drones may lead to States, where they perceive their interests to be threatened, increasingly engaging in low-intensity but drawn-out applications of force that know few geographical or temporal boundaries. This would run counter to the notion that war – and the transnational use of force in general – must be of limited duration and scope, and that there should be a time of healing and recovery following conflict.”⁴²

In der Konsequenz sieht Heyns wie sein Kollege Emmerson durch den vermehrten Drohneneinsatz Grundsätze bedroht, die den Krieg zu begrenzen suchen.⁴³ Aufbauend auf der dargestellten Kritik an US-amerikanischen Drohneneinsätzen und dem Umstand, dass die Drohnentechnologie grenzenlose Einsätze ermöglicht, liegt die These nahe, dass bewaffnete Drohnen die Austragung kriegerischer Auseinandersetzungen auf der ganzen Welt fördern und somit die moderne Art der Kriegsführung durch die Ermöglichung globaler Kriegsgebiete prägen.⁴⁴ Diese These ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht

42 Heyns, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, A/HRC/23/47, 09.04.2013, S. 5.

43 Ebenso die Stimmen der Kritiker zusammenfassend: Anderson, Targeted Killing and Drone Warfare, in American University – Washington College of Law Research Paper Series, No. 2011–16 (2011), S. 1 (2): „[...] *the most salient anxiety among the practice’s critics comes from a sense that these weapons redefine the geography of war in ways that reveal an apparent lacuna in the laws of war.*“; Stimson Center, Recommendation and Report of the Task Force on US Drone Policy, S. 29: „*The growing use of UAVs outside of hot battlefields may erode the norm of state sovereignty in ways ultimately harmful to US interests.*“; Dickow, Stellungnahme öffentliche Anhörung im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache 18/743 vom 30. Juni 2014, S. 6.

44 Hierzu der ehemalige Bundestagsabgeordnete Hartfrid Wolff (FDP): „*Es gibt in modernen Kriegen schon lange kein klar abgrenzbares Schlachtfeld mehr. Drohnenangriffe sind für mich aber ein Symbol für einen weiteren Schritt in Richtung unbegrenzter Kriege.* [...] *Ich*

belegt, doch kann bereits beurteilt werden, ob eine solche Entwicklung aus rein rechtlicher Perspektive bedenklich wäre. Dies wäre der Fall, wenn das humanitäre Völkerrecht bewaffnete Konflikte in ihrer geographischen Ausdehnung grundsätzlich begrenzt und ein weltweit umspannendes Kriegsgebiet somit gegen geltendes Recht verstoßen würde.

a) Zulässige geographische Ausdehnung bewaffneter Konflikte

Das *ius in bello* reguliert und limitiert als Notstandsrecht bewaffnete Konflikte in ihrer Austragung. Der territoriale Anwendungsbereich gibt vor, an welchen Orten das *ius in bello* den maßgeblichen Rechtmäßigkeitsmaßstab für die Handlungen der Konfliktparteien darstellt. Außerhalb dieses Bereichs kann das humanitäre Völkerrecht nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden, auch wenn sich eine Konfliktpartei hierauf beruft. Es ist daher von entscheidender Bedeutung für die Konfliktparteien und Betroffenen, eine klare Vorstellung vom territorialen Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts zu haben. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts. Liegt dieser vor, erstreckt sich das *ius in bello* in zeitlicher, persönlicher und räumlicher Hinsicht.⁴⁵ Die räumliche Dimension widmet sich der Frage, wo die Kriegsparteien ihre Feindseligkeiten zulässigerweise austragen dürfen. Die Bezeichnung dieses Gebiets ist uneinheitlich und unterlag im letzten Jahrhundert einem Wandel. Eine begriffliche Unterscheidung kann zwischen den Orten vorgenommen werden, in denen die Parteien den Konflikt rechtlich austragen dürfen und jenem, in denen Feindseligkeiten tatsächlich ausgetragen werden.⁴⁶ Vorherrschend für ersteres wird der Begriff des Kriegsgebiets verwendet.⁴⁷ Es ist das Gebiet, in dessen Grenzen das humanitäre Völkerrecht vorrangige Geltung genießt und Kriegshandlungen rechtmäßig ausgeübt werden dürfen.⁴⁸ Es liegt faktisch vor und ist unabhängig von der Auffassung der Konfliktparteien.

habe ein Unbehagen, dass Kriege sich ausweiten und der Einsatz von Drohnen im Einsatzgebiet zu einem Dauergefühl der Bedrohung führt“, Schmidt, „Wir müssen nicht alles einsetzen“, taz v. 12. 2. 2013.

45 Zum Begriff des Anwendungsbereichs: Wolters, Der territoriale Anwendungsbereich des Rechtes der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, S. 38 ff.

46 Hierzu und weiteren Unterteilungen: Kolb, Das Kriegsgebiet im Völkerrecht, S. 15 ff.; Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II, S. 811 ff.

47 Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 2, S. 116.

48 Kolb, Das Kriegsgebiet im Völkerrecht, S. 14.

Die Orte, an denen es tatsächlich zu Kampfhandlungen kommt, richten sich im Gegensatz dazu nach dem Willen der Konfliktparteien. Sie werden in Art. 20 GK IV beispielsweise als „*zones of military operations*“ und in Art. 5 Abs. 2 lit. c ZP II als „*zone of combat*“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe.⁴⁹ Im deutschen Sprachgebrauch ist der Begriff des Kriegsschauplatzes geläufig.⁵⁰ Die Auswahl und Ausdehnung des Kriegsschauplatzes obliegt den Parteien. Feindseligkeiten können grundsätzlich im gesamten Kriegsgebiet ausgetragen werden, auch wenn dies abseits eines aktuellen Kriegsschauplatzes ist.⁵¹ Für die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer weltweiten Ausdehnung bewaffneter Konflikte ist daher von Interesse, welche Grenzen des Kriegsgebietes in internationalen und nichtinternationalen Konflikten gelten.

aa) Internationale bewaffnete Konflikte

Die Konfliktparteien internationaler bewaffneter Konflikte sind Staaten. Daher liegt zunächst die Frage nahe, ob das gesamte Staatsgebiet der am Konflikt beteiligten Staaten als Kriegsgebiet verstanden wird und uneingeschränkt Gegenstandsort von Feindseligkeiten sein kann. Der Blick in die Genfer Konventionen beantwortet diese Frage nicht eindeutig. Allgemeine Bezüge zum Staatsgebiet bieten Art. 6 Abs. 2 GK IV und Art. 3 lit. b ZP I, wonach die Anwendung der Konvention und des Zusatzprotokolls auf dem Staatsgebiet der Parteien mit Beendigung der Kriegshandlungen endet:

“In the territory of Parties to the conflict, the application of the present Convention shall cease on the general close of military operation.” (Art. 6 Abs. 2 GK IV),

“[...] the application of the Conventions and of this Protocol shall cease, in the territory of Parties to the conflict, on the general close of military operations [...]” (Art. 3 lit. b ZP I).

Die uneingeschränkte Bezugnahme auf das Staatsgebiet könnte für eine Ausdehnung des Kriegsgebietes bis zu den jeweiligen Staatsgrenzen der Konfliktparteien sprechen.⁵² Bedenklich erscheint dies jedoch beispielsweise in

49 M.w.N. Heinsch, *Unmanned Aerial Vehicles and the Scope of the „Combat Zone“: Some Thoughts on the Geographical Scope of Application of International Humanitarian Law*, in: *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften*, Vol. 25 Nr. 4 (2012), S. 184 (187).

50 Kolb, *Das Kriegsgebiet im Völkerrecht*, S. 15; Berber, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. II, S. 22;

51 Hobe, *Einführung in das Völkerrecht*, S. 558.

52 Dieser Ansicht bereits im Jahr 1889: Holtzendorff, *Handbuch des Völkerrechts*, Band 4, S. 362.

Flächenstaaten: Eine pauschale Vergrößerung könnte dem Notstandscharakter des humanitären Völkerrechts widersprechen, wenn Feindseligkeiten sich auf bestimmte Regionen beschränken. Auch in Zeiten vermehrt auftretender Distanzkriege⁵³ stellt sich die Frage, ob eine Ausdehnung des Kriegsgebiets auf weit entfernte und vom tatsächlichen Kriegsgeschehen unbeeinträchtigte Territorien, in denen sich das zivile Leben faktisch unberührt fortsetzt, sinnvoll ist. Am Beispiel des Afghanistankrieges zwischen der Taliban Regierung und den USA wird daher vertreten, dass sich das Kriegsgebiet auf US-amerikanischem Territorium *faktisch* nur auf die Aufenthaltsorte der Kriegsgefangenen ausweitete.⁵⁴ Eine flickenhafte Anwendung des humanitären Völkerrechts nur auf Orte, an denen Feindseligkeiten ausgetauscht werden oder an denen sich mit dem Konflikt assoziierte Personen aufhalten, widerspricht jedoch dem Grundsatz der Einheit der Staaten. Auch die „Mobilität“ heutiger Konflikte macht es nahezu unmöglich, ein Staatsgebiet verlässlich in friedliche und Konfliktregionen aufzuteilen.⁵⁵ Ein umfassender Schutz für die Leidtragenden bewaffneter Konflikte gebietet daher eine Ausdehnung des humanitären Völkerrechts auf das gesamte Staatsgebiet der am Konflikt Beteiligten.⁵⁶

Hierfür sprach sich auch die Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien in seiner wegweisenden Tadić-Entscheidung aus, als strittig war, ob auf Taten in der Region Prijedor fernab aktiver Feindseligkeiten das humanitäre Völkerrecht anwendbar ist.⁵⁷ Der Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gilt als Vorreiter in einer sich anschließenden intensiveren Befassung mit der geographischen Ausdehnung des humanitären Völkerrechts.⁵⁸ Das Gericht bejahte eine Ausdehnung des Kriegsgebiets auf das gesamte Staatsgebiet in internationalen bewaffneten Konflikten:

53 Bspw. der Erste und Zweite Irakkrieg zwischen einer von den USA geleiteten Militärkoalition und dem Irak 1990/1991 und der Afghanistan-Krieg 2001.

54 Arimatsu, Territory, Boundaries and the Law of Armed Conflict, in: Yearbook of International Humanitarian Law, Vol. 12 (Dezember 2009), S. 157 (180).

55 Schöberl, in: Clapham/Gaeta/Sassòli, The 1949 Geneva Conventions, S. 71 Rn. 9.

56 Mit weiterführenden Nachweisen: Schöberl, Konfliktpartei und Kriegsgebiet in bewaffneten Auseinandersetzungen – zur Debatte um den Anwendungsbereich des Rechts internationaler und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Vol. 25 Nr. 3 (2012), S. 128 (133 f.).

57 Der Verteidiger vertrat die Auffassung, dass das humanitäre Völkerrecht in dieser Region nicht zur Anwendung kommt, da dort keine bewaffneten Auseinandersetzungen stattfanden: ICTY, Prosecutor v. Tadić (IT-94-1-AR72), Urt. v. 2. Oktober 1995, Rn. 66.

58 Schöberl, in: Clapham/Gaeta/Sassòli, The 1949 Geneva Conventions, S. 67 f., Rn. 1.

“Until that moment [of peace], international humanitarian law continues to apply in the whole territory of the warring States [...] whether or not actual combat takes place there.”⁵⁹

Zu diesem Schluss gelangte das Gericht, nachdem es den Wortlaut der Genfer Konventionen sowie ihrer Zusatzprotokolle auslegte⁶⁰ und auf den Sinn und Zweck der Regelungen abstellte, die eine bestmögliche Implementation der humanitären Regelungen verfolgt.⁶¹ In einem Nebensatz betonte der Gerichtshof jedoch, dass die mutmaßlichen Verbrechen in der besagten Region in einem engen Zusammenhang zum eigentlichen Konflikt stehen müssen:

“Even if substantial clashes were not occurring in the Prijedor region at the time and place the crimes allegedly were committed [...] international humanitarian law applies. It is sufficient that the alleged crimes were closely related to the hostilities occurring in other parts of the territories controlled by the parties to the conflict [...]”⁶²

Bei dem angesprochenen Zusammenhang zwischen den Verbrechen und dem Konflikt handelt es sich nicht um ein konstitutives Kriterium für die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts, sondern offenbar um ein lediglich unterstützendes Argument.⁶³ Denn in seinen Folgeentscheidungen bestätigte der Strafgerichtshof die Ausdehnung des Kriegsgebiets auf das gesamte Staatsgebiet ohne auf einen Zusammenhang als Voraussetzung Bezug zu nehmen.⁶⁴ Vielmehr stellte der Gerichtshof in seiner Kunarac-Entscheidung klar, dass es für die geographische Anwendbarkeit des Rechts eben keines Zusammenhangs zwischen den Feindseligkeiten und dem Konflikt bedürfe:

“There is no necessary correlation between the area where the actual fighting is taking place and the geographical reach of the laws of war. The laws of war apply in the whole territory of the warring states [...] whether or not actual combat takes place there, and continue to apply until a general conclusion of peace is achieved.”⁶⁵

59 ICTY, Prosecutor v. Tadić (IT-94-1-AR72), UrT. v. 2. Oktober 1995, Rn. 70.

60 Zur geographischen Geltung in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten: ICTY, Prosecutor v. Tadić (IT-94-1-AR72), UrT. v. 2. Oktober 1995, Rn. 68 f.

61 ICTY, Prosecutor v. Tadić (IT-94-1-AR72), UrT. v. 2. Oktober 1995, Rn. 68.

62 ICTY, Prosecutor v. Tadić (IT-94-1-AR72), UrT. v. 2. Oktober 1995, Rn. 70.

63 Dagegen: Schöberl, in: Clapham/Gaeta/Sassòli, The 1949 Geneva Conventions, S. 72 Rn. 12 ff.

64 ICTY, Prosecutor v. Kunarac et al. (IT-96-23 & 23/1), UrT. v. 12. Juni 2002, Rn. 57; ICTY, Prosecutor v. Blaškić (IT-95-14), UrT. v. 3. März 2000, Rn. 63 ff.; ICTY, Prosecutor v. Kordić et al. (IT-95-14/2-A), UrT. v. 17. Dezember 2004, Rn. 299 ff.

65 ICTY, Prosecutor v. Kunarac et al. (IT-96-23 & 23/1), UrT. v. 12. Juni 2002, Rn. 57.

Auch der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda war in seiner Semanza-Entscheidung derselben Ansicht und bejahte eine Anwendbarkeit im gesamten Staatsgebiet der Konfliktparteien eines internationalen bewaffneten Konflikts.⁶⁶

Das Kriegsgebiet in internationalen bewaffneten Konflikten dehnt sich folglich auf das gesamte Gebiet aus, in denen die Konfliktparteien Gebietsrechte ausüben dürfen⁶⁷ und umfasst das Küstenmeer, den Meeresboden, die Hohe See, den darüber liegenden Luftraum, die sog. ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) nach Art. 55 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) der Vereinten Nationen⁶⁸ und die AWZ neutraler Staaten.⁶⁹

Innerhalb des Staatsgebiets der am internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Staaten hat das Kriegsgebiet seine Grenzen in neutralen Gebieten, deren Status aus völkerrechtlichen Abkommen erwächst.⁷⁰ Die am Konflikt beteiligten Staaten können darüber hinaus Einigungen über entmilitarisierte Zonen treffen, wodurch bestimmte Teile ihres Staatsgebiets aus dem Kriegsgebiet herausgenommen werden,⁷¹ beispielsweise zur ärztlichen Versorgung Verwundeter und Kranker und zum Schutz von Zivilisten, Art. 23 GK I⁷²,

66 ICTR, Prosecutor v. Semanza (ICTR-97-20-T), Urt. v. 15. Mai 2003, Rn. 367.

67 So auch: Kleffner, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, S. 43 (56 Nr. 213); Greenwood, in: Fleck (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, S.1 (44 Nr. 215).

68 BGBl. 1994 II, S. 1798.

69 Kleffner, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, S. 43 (56 f., Nr. 213); Greenwood, in: Fleck (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, S. 1 (44 Nr. 215); Kolb, *Das Kriegsgebiet im Völkerrecht*, S. 18.

70 Bspw. sind die Aland Inseln seit dem Abkommen über die Entfestigung und Neutralisation der Aland Inseln von 20.10.1920 entmilitarisiert, BGBl. 1953 II, S. 117; die Antarktis gilt ebenfalls als friedliche Zone, in der militärische Übungen gemäß dem Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 untersagt sind (seit 1979 für Deutschland in Kraft), BGBl. 1979 II, S. 420; Bspw. auch die Neutralisation des Suez-Kanals durch den Vertrag von Konstantinopel von 1888 (für Deutschland wieder anwendbar, BGBl. 1953 II, S. 117); mit weiterführenden Hinweisen: Kleffner, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, S. 43 (58 f. Rn. 217 ff.).

71 Ausführlich hierzu: ICTY, Prosecutor v. Tadić (IT-94-1-AR72), Urt. v. 2. Oktober 1995, Rn. 70.

72 Genfer Konventionen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, BGBl. 1954 II, S. 783.

Art. 14 und Art. 15 GK IV⁷³. Unverteidigte Orte gemäß den Voraussetzungen nach Art. 59 ZP I dürfen ebenfalls nicht angegriffen werden.

Neben der Ausdehnung des Kriegsgebiets *innerhalb* des Staatsgebiets stellt sich auch die Frage, ob sich das Kriegsgebiet internationaler bewaffneter Konflikte auch *über* die Staatsgrenzen der am Konflikt beteiligten Staaten hinweg ausbreiten kann. Denkbare Fälle wären die Austragung von Feindseligkeiten oder der Rückzug der Streitkräfte einer Konfliktpartei auf das Staatsgebiet eines unbeteiligten Staates. Das *ius in bello* kennt diesbezüglich keine Regelungen zur geographischen Begrenzung eines internationalen bewaffneten Konflikts über die Staatsgrenzen der Konfliktparteien. Man könnte meinen, dass die Grenzen der neutralen Nachbarstaaten die natürliche Einhegung eines internationalen bewaffneten Konflikts darstellen. Schließlich tritt die Neutralität eines Staates mit Beginn eines internationalen bewaffneten Konflikts automatisch ein und ist kein optionaler Zustand.⁷⁴ Auch das Telos des Prinzips spricht hierfür, dieses liegt in der Verhinderung der unkontrollierten Ausdehnung bewaffneter Konflikte.⁷⁵ Der besondere Status eines neutralen Staates untersagt ihm die Teilnahme an Feindseligkeiten⁷⁶ und die Unterstützung einer Konfliktpartei,⁷⁷ z.B. Art. 6 des XIII. Haager Abkommens, und verpflichtet sie somit zur Unparteilichkeit⁷⁸ und Verteidigung ihrer Neutralität, Art. 5 des V. Haager Abkommens, Art. 2, 9, 24 des

73 Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, BGBl. 1954 II, S. 917.

74 Bothe, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, S. 549 (551 Rn. 1101); Verlinden, in: Woters/De Man/Verlinden (Hrsg.), *Armed Conflicts and the Law*, S. 82; a.A.: Schindler, *Transformations in the Law of Neutrality since 1945*, in: Kalthoven/Delissen (Hrsg.), *Humanitarian Law of Armed Conflict Challenges Ahead*, S. 367 (373); zur strittigen Frage, ob eine gewisse Intensität des Konflikts vorliegen muss, um eine Neutralität der unbeteiligten Staaten auszulösen: m.w.N.: Bothe, Fleck (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts*, S. 386 (390 ff. Nr. 1106).

75 Bothe, in: Fleck (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, S. 386 (386 Nr. 1101).

76 Ausführlich: Verlinden, in: Woters/De Man/Verlinden (Hrsg.), *Armed Conflicts and the Law*, S. 88f.; Bothe, in: Fleck (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, S. 386 (396 f. Nr. 1111).

77 Ausführlich: Verlinden, in: Woters/De Man/Verlinden (Hrsg.), *Armed Conflicts and the Law*, S. 92 ff.; Bothe, in: Fleck (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, S. 386 (396 Nr. 1101).

78 Ausführlich: Verlinden, in: Woters/De Man/Verlinden (Hrsg.), *Armed Conflicts and the Law*, S. 94f.

XIII. Haager Abkommens.⁷⁹ Unter Umständen kann eine Verteidigung der Neutralität auch bewaffnet erfolgen.⁸⁰ Aus einer Verletzung der Neutralität erwachsen somit bestimmte Rechte und Pflichten zwischen dem neutralen Staat und dem Verletzerstaat. Eine Konsequenz ist allerdings weder die Aufhebung der Neutralität⁸¹ und somit der Eintritt in den bestehenden Konflikt noch die Unanwendbarkeit des humanitären Völkerrechts.⁸² Das Neutralitätsrecht stellt ein vom humanitären Völkerrecht unabhängiges Rechtsregime dar⁸³ und kann das Kriegsgebiet internationaler bewaffneter Konflikte somit nicht begrenzen.⁸⁴ In Abwesenheit klarer Regelungen ist seit Schaffung des Genfer Rechts umstritten, ob und wie weit sich der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts auf konfliktfremdes Staatsgebiet ausdehnt.⁸⁵ Die Betrachtung der Staatenpraxis in internationalen bewaffneten Konflikte der letzten Jahrzehnte weckt den Eindruck, dass das Neutralitätsrecht und das *ius*

79 Bothe, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 386 (395 f., Nr. 1109); ausführlich zu den Rechten und Pflichten aus dem Neutralitätsrechts: Seger, in: Clapham/Gaeta (Hrsg.), The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict, S. 248 (254 ff.).

80 Verlinden, in: Woters/De Man/Verlinden (Hrsg.), Armed Conflicts and the Law, S. 95 f.; Der geschützte Status des neutralen Staates wird durch eine Verteidigungsmaßnahme jedoch grundsätzlich nicht aufgehoben: Bothe, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 386 (393 Nr. 1107).

81 Bothe, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 386 (392 f. Nr. 1107).

82 Ebenso: Wolters, Der territoriale Anwendungsbereich des Rechtes der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, S. 174 f.

83 Das Prinzip der Neutralität wurde in den Genfer Konventionen zwar anerkannt, bspw. in Art. 5 GK II (BGBl. 1954 II S. 813) oder Art. 4 GK IV, die V. (RGBl. 1910 S. 343) und XIII. Haager Konvention legen noch immer die Grundsätze der Neutralität fest: Seger, in: Clapham/Gaeta (Hrsg.), The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict, S. 248 (250). Die Haager Konvention treffen zwar keine Regelungen für den Luftkrieg, doch bietet das AMW-Manual Hinweise auf ein Gewohnheitsrecht, wonach auch im Luftkrieg das Neutralitätsrecht Anwendung findet: HPCR, AMW-Manual, S. 43 f.

84 Ebenso: Wolters, Der territoriale Anwendungsbereich des Rechtes der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, S. 174 f.; Schöberl, Konfliktpartei und Kriegsgebiet in bewaffneten Auseinandersetzungen – zur Debatte um den Anwendungsbereich des Rechts internationaler und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte, in: Humanitäres Völkerrecht, Vol. 25 Nr. 3 (2012), S. 128 (132).

85 Wolters, Der territoriale Anwendungsbereich des Rechtes der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, S. 176 ff.; für eine extensive Ausdehnung, solange ein Zusammenhang zum bestehenden Konflikt vorliegt: Schmitt, Extraterritorial Lethal Targeting: Deconstructing the Logic of International Law, in: Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 52 (2013), S. 77 (99).

ad bellum rein faktisch die Funktion erfüllen eine Ausweitung internationaler bewaffneter Konflikte zu begrenzen.⁸⁶ Die Verhinderung der durch Verstöße drohenden Konsequenzen liegt zweifelsohne im (insbesondere außenpolitischen) Interesse der Staaten und könnte zu einer faktischen Begrenzung des Kriegsgebietes entlang der Staatsgrenzen der Konfliktstaaten geführt haben.

bb) Nichtinternationale bewaffnete Konflikte

In nichtinternationalen bewaffneten Konflikten stehen sich als Konfliktparteien Regierungstruppen eines Staates und organisierte bewaffnete Gruppen oder nur organisierte bewaffnete Gruppen gegenüber. Eine klare Beantwortung der Frage nach der Ausdehnung und den Grenzen des Anwendungsgebietes des humanitären Völkerrechts in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten ist den Genfer Konventionen und den Zusatzprotokollen nicht zu entnehmen. In Art. 3 GK findet sich eine Bezugnahme zum Staatsgebiet, auf dem sich der nichtinternationale Konflikt zuträgt:

“In the case of armed conflict not of an international character occurring in the territory of one of the High Contracting Parties [...]”.

Dieser Formulierung wurde lange Zeit entnommen, dass sich das Kriegsgebiet ähnlich wie in internationalen bewaffneten Konflikten auf das gesamte Staatsgebiet des am Konflikt beteiligten Staates ausdehnt und auch heute noch ist diese Ansicht weit verbreitet.⁸⁷ Historisch lässt sich diese Auffassung jedoch nicht stützen: In den finalen Beratungsprotokollen zur Entstehung des Art. 3 GK sind keine Erörterungen zur Frage nach der Ausdehnung des

86 Wolters, Der territoriale Anwendungsbereich des Rechtes der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, S.179 f.

87 Kleffner, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, S. 43 (59 Rn. 220); Lubell/Derejko, *A Global Battlefield? Drones and the Geographical Scope of Armed Conflict*, in: *Journal of International Criminal Justice*, Vol. 11 No.1 (2013), S. 65 (68); Blank, *Defining the battlefield in Counterterrorism and Contemporary Armed Conflicts: Understanding the Parameters of the Zone of Combat*: in: *Georgie Journal of International and Comparative Law*, Vol. 39 No. 1 (2010), S. 1 (11); Geiß, *Das humanitäre Völkerrecht im Lichte aktueller Herausforderungen*, in: Heintze/Ipsen (Hrsg.), *Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderungen an das humanitäre Völkerrecht*, S. 45 (53); für den Fall, dass die Feindseligkeiten im Staatsgebiet verstreut ausgetragen werden: Daskal, *The Geography of the Battlefield: A Framework for Detention and Targeting Outside the „Hot“ Conflict Zone*, in: *University of Pennsylvania Law Review*, Vol. 161 (2013), S. 1165 (1208).

Kriegsgebiets zu finden.⁸⁸ Der Verweis des Art. 3 GK auf das Staatsgebiet wird daher überwiegend als rein deklaratorischer Hinweis verstanden.⁸⁹ Denn die Regulierung nichtinternationaler bewaffneter Konflikte bedeutete zum Zeitpunkt des Entwurfs der Genfer Konventionen eine kontroverse Neuausrichtung des Kriegsrechts. Die Klarstellung, dass nur solche Konflikte in den Anwendungsbereich des Art. 3 GK fallen sollten, die sich auf dem Kriegsgebiet der *Vertragsstaaten* zutragen, war von entscheidender Bedeutung.

Fakt ist, dass die Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Entstehung der Genfer Konventionen zumindest davon ausgingen, dass ein nichtinternationaler Konflikt grundsätzlich innerhalb der Staatsgrenzen ausgetragen wird.⁹⁰ Dieser Gedanke lag auch dem Zweiten Zusatzprotokoll zugrunde. In den diesbezüglichen Beratungsgesprächen wurde wiederum die Frage aufgeworfen, ob der territoriale Anwendungsbereich Grenzen unterworfen ist – beispielsweise den Staatsgrenzen des am Konflikt beteiligten Staates. Trotz der Gelegenheit hier die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf das gesamte Staatsgebiet auszuweiten, entschieden sich die Delegierten bewusst dagegen, eine geographische Limitierung auszusprechen. Stattdessen knüpften sie den Anwendungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls an den Aufenthaltsort der vom Konflikt Betroffenen, um so einen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten.⁹¹ In Art. 2 ZP II heißt es hierzu:

88 Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949, Vol. II. Sec.B, S. 9 ff.; auch im kurz nach Inkrafttreten erschienenen Kommentar zu den GK findet sich kein dahingehender Hinweis: Pictet (Hrsg.), *The Geneva Conventions of 12 August 1949: Commentary I Geneva Convention, Art. 3*, S. 37 ff.

89 Sassòli, *Transnational Armed Groups and International Humanitarian Law*, S. 8 f.; Melzer, *Targeted Killings in International Law*, S. 258 in Fn. 83.; Verhoeven, in: Wouters/De Man/Verlinden (Hrsg.), *Armed Conflicts and the Law*, S. 180; Pejic, *The Protective Scope of Common Article 3: more than meets the eye*, in: *IRRC Vol. 93 No. 881* (März 2011), S. 189 (199 ff.).

90 Dörmann/Lijnzaad/Sassòli/Spoerri, *Commentary on the First Geneva Convention, Art. 3*, S. 164 Rn. 455; Milanovic/Hadzi-Vidanovic, *A Taxonomy of Armed Conflict*, in: White/Henderson (Hrsg.), *Research Handbook on International Conflict and Security Law: Jus ad Bellum, Jus in Bello, Jus post Bellum*, S. 256 (284); Bartels, *Timelines, Borderlines and Conflicts*, in: *IRRC, Vol. 91 No. 873* (März 2009), S. 35 (66).

91 Diplomatic Conference, *Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts (1978)*, Vol. VIII, S. 211, Rn. 47, 48; Junod, in: Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 2 ZP II*, S. 1359 f. Rn. 4490; dem IKRK nach würde eine Ausdehnung des Kriegsgebiets auf solche Gebiete, in denen sich keine vom Konflikt

“[...] to all persons affected by an armed conflict as defined in Article 1 [...] all the persons who have been deprived of their liberty or whose liberty has been restricted for reasons related to such conflict, as well as those deprived of their liberty or whose liberty is restricted after the conflict for the same reasons [...]”.

Die Entstehungsgeschichte der Genfer Konventionen und des Zweiten Zusatzprotokolls sprechen folglich klar gegen eine pauschale Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf das gesamte Staatsgebiet. Zudem waren nichtinternationale bewaffnete Konflikte in den letzten Jahrzehnten einem starken Wandel unterworfen: Sie haben sich vom einstigen Konzept „Staat gegen interne Aufständische“ gelöst und treten in Konstellationen auf, die die historische Auslegung des territorialen Anwendungsbereichs herausfordern.⁹² Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die Aufenthaltsorte der vom Konflikt betroffenen Personen erscheint angesichts dieses Wandels äußerst fraglich. Insbesondere Konflikte, in denen Angriffe ausschließlich auf dem Staatsgebiet eines am Konflikt unbeteiligten Staates verübt oder Kämpfer in unbeteiligten Staaten gezielt aufgespürt und liquidiert werden, schwebten den Delegierten in den Jahren 1949 bzw. 1977 noch nicht vor. Diese Konfliktformen sind heute jedoch überwiegend anzutreffen. Die unkritische Übernahme der historischen Auslegung hinsichtlich der Ausdehnung des Kriegsgebietes auf alle Aufenthaltsorte betroffener Personen erscheint daher fraglich. Dies umso mehr, als die Rechtsprechung der Sondertribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda zwar die Frage nach dem Anwendungsbereich aufgriffen, hier aber weder eine pauschale Anwendbarkeit im gesamten Staatsgebiet bejahten noch eine einheitliche Linie fanden. Sie bieten neben der Auslegung der Genfer Konventionen und des Zweiten Zusatzprotokolls somit ebenfalls keinen eindeutigen Erkenntnisgewinn. Der ICTY arbeitete zur Abgrenzung von vereinzelt Feindseligkeiten und dem eigentlichen Konfliktherd das sog. Kontroll-Kriterium heraus und stellte darauf ab, ob Gebiete unter der Kontrolle einer der Konfliktparteien standen:

betroffenen Personen befinden, dem Wortlaut widersprechen: Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Art. 2 ZP II, S. 1360 Rn. 4490.

⁹² Zu einer Bestandsaufnahme und Einordnung aktueller Konflikte unter das duale Konfliktsystem: Wolters, *Der territoriale Anwendungsbereich des Rechtes der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte*, S. 111–167.

“Until that moment, international humanitarian law continues to apply [...] in the case of internal conflicts, the whole territory under the control of a party, whether or not actual combat takes place there.”⁹³

Nachvollziehbar ist, dass bereits die Kontrolle einer Konfliktpartei über ein Gebiet eine potenzielle Gefährdung der sich in diesem Gebiet befindenden geschützten Personen birgt,⁹⁴ gleich, ob es sich hierbei um die staatliche oder nichtstaatliche Konfliktpartei handelt.⁹⁵ Anders als in internationalen bewaffneten Konflikten, in denen die Gebietskontrolle in der Regel vom Konfliktstaat ausgeht, ist die Frage nach der Kontrolle in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten jedoch weitaus schwieriger zu beantworten.⁹⁶ Das Sondertribunal hat das Kontroll-Kriterium in dieser und in Folgeentscheidungen allerdings nicht weiter bestimmt, was die Praktikabilität dieses Lösungsansatzes stark in Zweifel zieht. Abgesehen von der Unbestimmtheit wären im Umkehrschluss Gebiete vom Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts ausgenommen, die von keiner der Parteien kontrolliert werden. Dies erscheint vor allem dann bedenklich, wenn gerade um die Kontrolle über ein Gebiet gekämpft wird.

In der Folge wurde die Tadić-Rechtsprechung vom Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aufgegriffen: In seiner Akayesu-Entscheidung nahm der ICTR zwar explizit Bezug auf die Tadić-Entscheidung, weitete den territorialen Anwendungsbereich jedoch auf das gesamte Staatsgebiet des Staates aus, das in den Konflikt *involviert* ist:

93 ICTY, Prosecutor v. Tadić (IT-94-1-AR72), Urt. v. 2. Oktober 1995, Rn. 69; ICTY, Prosecutor v. Kunarac et al. (IT-96-23 & 23/1), Urt. v. 12. Juni 2002, Rn. 57: “The laws of war apply in [...] the whole territory under the control of a party to the conflict, whether or not actual combat takes place there [...]”.

94 Sieht das Kontroll-Kriterium der Tadić-Rechtsprechung als geeignetes Mittel der Eingrenzung des Geltungsbereichs: Heinsch, Unmanned Aerial Vehicles and the Scope of the „Combat Zone“: Some Thoughts on the Geographical Scope of Application of International Humanitarian Law, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Vol. 25 Nr. 4 (2012), S. 184 (188f.).

95 Sind der Ansicht, dass die Kontrolle sowohl vom Staat als auch der nichtstaatlichen Konfliktpartei ausgeübt werden kann: Kreß, Some Reflections on the International Legal Framework Governing Transnational Armed Conflicts, in: Journal of Conflict & Security Law, Vol. 15 No. 2 (2010), S. 245 (266); Lubell/Derejko, A Global Battlefield? Drones and the Geographical Scope of Armed Conflict, in: Journal of International Criminal Justice, Vol. 11 No.1 (2013), S. 65 (69).

96 Empfindet das Kriterium daher als zu unbestimmt: Lubell/Derejko, A Global Battlefield? Drones and the Geographical Scope of Armed Conflict, in: Journal of International Criminal Justice, Vol. 11 No.1 (2013), S. 65 (68f.).

“Article 3 [...] must be applied in the whole territory of the State engaged in the conflict.”⁹⁷

Der ICTR ging auf das Erfordernis der Kontrolle nicht weiter ein. Daher herrscht Verwirrung darüber, ob die Akayesu-Entscheidung nun als Bestätigung, Weiterentwicklung oder als Widerspruch zu werten ist.⁹⁸ Unklar bleibt auch, ob die Involvierung („engaged“) des Staates als neues Kriterium zu werten ist und ab wann dieses erfüllt ist. Die von derselben Kammer entschiedene Rutaganda-⁹⁹ und kurze Zeit später, Musema-Rechtsprechung¹⁰⁰ nahmen erneut Bezug auf die Tadić-Entscheidung ohne das Kontroll-Kriterium heranzuziehen und erstreckten den Anwendungsbereich auf das gesamte Staatsgebiet desjenigen Staates, auf dessen Territorium sich die Feindseligkeiten des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts zutragen.

Die Unbestimmtheit des Kontroll-Kriteriums und die fehlende Anwendung in Folgeentscheidungen lässt die Praktikabilität dieses Kriteriums fraglich erscheinen.¹⁰¹ Zwar wird vereinzelt diese „Inkonsistenz“ nicht als Widerspruch, sondern als Zeichen gewertet, einen möglichst weiten Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts im gesamten Staatsgebiet, der in den Konflikt involvierten oder faktisch betroffenen Staaten zu vertreten.¹⁰² Doch muss auch eine extensive Anwendung aus Gründen der Rechtssicherheit klaren Kriterien unterliegen. Die pauschale Ausdehnung des Kriegsgebiets auf das gesamte Staatsgebiet in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten birgt die Gefahr des Missbrauchs.¹⁰³ Die Anwendbarkeit des Kriegsrechts auf zivile Demon-

97 ICTR, Prosecutor v. Akayesu (ICTR-96-4-T), Urt. v. 2. September 1998, Rn. 635.

98 Wolters, Der territoriale Anwendungsbereich des Rechtes der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, S. 186.

99 ICTR, Prosecutor v. Rutaganda (ICTR-96-3-T), Urt. v. 6. December 1999, Rn. 101: „*The protection afforded to individuals under the Geneva Conventions and the Additional Protocols, extends throughout the territory of the State where the hostilities are occurring [...]*“.

100 ICTR, Prosecutor v. Musema (ICTR-96-13-A), Urt. v. 27. Januar 2000, Rn. 283; sieht im Wortlaut der Musema-Entscheidung Widersprüche, wodurch die Aussagekraft in Frage gestellt werden kann: Wolters, Der territoriale Anwendungsbereich des Rechtes der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, S. 188.

101 Mit dem Versuch zur Bestimmung des Kontroll-Kriteriums und der Ansicht, dass einzig anhand dessen eine sinnvolle räumliche Begrenzung des Anwendungsbereichs herbeigeführt werden kann: Wolters, Der territoriale Anwendungsbereich des Rechtes der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, S. 268 ff.

102 Lubell/Derejko, A Global Battlefield? Drones and the Geographical Scope of Armed Conflict, in: Journal of International Criminal Justice, Vol. 11 No.1 (2013), S. 65 (70).

103 Lubell/Derejko, A Global Battlefield? Drones and the Geographical Scope of Armed Conflict, in: Journal of International Criminal Justice, Vol. 11 No.1 (2013), S. 65 (71).

stationen oder Verbrechen, welche sich nicht in Gebieten zutragen, die vom Konflikt betroffen sind und auch in keinem inhaltlichen Zusammenhang zum Hauptkonflikt stehen, könnten eine Gefährdung der nationalen Rechtsordnung und der Menschenrechte zur Folge haben.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des humanitären Völkerrechts innerhalb der Staatsgrenzen des am Konflikt beteiligten Staates in den Genfer Konventionen und dem Zweiten Zusatzprotokoll keiner klaren Regelung unterliegt und auch in der Rechtsprechung keiner klaren Linie folgt.¹⁰⁴

(1) „Spill-Over“

Überschreitet ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt die Staatsgrenzen eines angrenzenden Staates, ohne dass diese Feindseligkeiten selbst die Voraussetzungen eines bewaffneten Konflikts erfüllen, so spricht man von einem sog. „spill-over“.¹⁰⁵ Während in internationalen bewaffneten Konflikten über Staatsgrenzen „schwappende“ Konflikte die Neutralität der Nachbarstaaten tangieren, findet das Neutralitätsrecht in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten keine Anwendung.¹⁰⁶ Doch ob das humanitäre Völkerrecht auf diese Orte hinter der Staatsgrenze oder sogar auf das gesamte Territorium des am Konflikt unbeteiligten Staates anwendbar ist, ist in Abwesenheit klarer Regelungen auch im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt äußerst strittig.

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts zeigen Beispiele der Staatenpraxis, dass die Konfliktparteien einiger nichtinternationaler bewaffneter

¹⁰⁴ Kommt unter Auslegung des Wortlauts und der Rechtsprechung zu dem bemerkenswerten Ergebnis, dass sich das „Theatre of war“ auch auf die Bodenstationen der bewaffneten Drohnen auf US-amerikanischem Territorium ausdehnt: Stroh, Der Einsatz von Drohnen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, in: Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften, Vol. 24 Nr. 2 (2011), S. 73 (76).

¹⁰⁵ Pejic, The protective scope of Common Article 3: more than meets the eye, in: IRRC, Vol. 93 No. 881 (März 2011), S. 189 (194); Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen, Study on Armed Unmanned Aerial Vehicles, S. 32; IKRK, 31st International Conference of the Red Cross and the Red Crescent, International Humanitarian Law and the challenges of contemporary armed conflicts, Genf Oktober 2011, 31IC/11/5.1.2, S. 9.

¹⁰⁶ Verlinden, in: Woters/De Man/Verlinden (Hrsg.), Armed Conflicts and the Law, S. 82f.; Heller, The Law of Neutrality Does Not Apply to the Conflict with Al-Quaeda, and It's a Good Thing, Too: A Response to Chang, in: Texas International Law Journal, Vol. 47 Issue 1 (2011), S. 115 (120); Bothe, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 386 (392f., Nr. 1107).

Konflikte, die Grenzen sporadisch überschritten, selbst von einer Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf Feindseligkeiten in Grenzgebieten ausgingen und diese Auffassung auch unwidersprochen blieb.¹⁰⁷ Eine Ausdehnung der Anwendbarkeit des Art. 3 GK und des Zweiten Zusatzprotokolls bei einem „spill-over“ wird auf der Grundlage der dargestellten historischen und grammatikalischen Auslegung mitunter zwar gänzlich abgelehnt.¹⁰⁸ Doch in Anbetracht der Häufigkeit grenzüberschreitender nichtinternationaler bewaffneter Konflikte, der universellen Ratifikation der Genfer Konventionen und des umfassenden Geltungsanspruchs des Art. 3 GK erscheint eine Anwendung des humanitären Völkerrechts in Grenzgebieten aus teleologischer Sicht vertretbar.¹⁰⁹ Regelungs- und Schutzlücken in Grenzgebieten widersprechen dem Ziel, geschützte Personen der Obhut des humanitären Völkerrechts zu unterstellen.

Sodann schließt sich die Frage an, wie weit sich das Kriegsgebiet in das Territorium des konfliktfremden Staates erstreckt.¹¹⁰ Weder normativ noch ander-

¹⁰⁷ Mit einer Darstellung und dahingehenden Auswertung der Staatenpraxis im Algerienkrieg, Vietnamkrieg, in Auseinandersetzungen zwischen Kolumbien und der FARC und Auseinandersetzungen zwischen Afghanistan und Pakistan: Wolters, Der territoriale Anwendungsbereich des Rechtes der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, S. 205–217.

¹⁰⁸ Pictet (Hrsg.), Commentary to the Fourth Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, S. 36: „[non-international] conflicts [...] are in many respects similar to an international war, but take place within the confines of a single country.“; lehnen eine Anwendbarkeit des Zweiten Zusatzprotokolls aufgrund eines zu engen Wortlauts auf Orte hinter den Staatsgrenzen ab: Pejic, The protective scope of Common Article 3: more than meets the eye, in: IRRIC, Vol. 93 No. 881 (März 2011), S. 189 (194); Vité, Typology of Armed Conflicts in International Humanitarian Law: Legal Concepts and Actual Situations, in: IRRIC, Vol. 91 No. 873 (März 2009), S. 69 (90); Melzer, Targeted Killings in International Law, S. 257.

¹⁰⁹ Im Ergebnis ebenso: Melzer, Targeted Killings in International Law, S. 258f.; Verhoeven, in: Wouters/De Man/Verlinden (Hrsg.), Armed Conflicts and the Law, S. 179f.; Pejic, The protective scope of Common Article 3: more than meets the eye, in: IRRIC, Vol. 93 No. 881 (März 2011), S. 189 (194); IKRK, 31st International Conference of the Red Cross and the Red Crescent, International Humanitarian Law and the challenges of contemporary armed conflicts, Genf Oktober 2011, 31C/11/5.1.2, S. 9f.; HPCR, Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare, S. 93; Geiß, Das humanitäre Völkerrecht im Lichte aktueller Herausforderungen, in: Heintze/Ipsen (Hrsg.), Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderungen an das humanitäre Völkerrecht, S. 45 (54f.).

¹¹⁰ Abgesehen von der Frage nach dem Ausmaß der Ausdehnung des Kriegsgebiets kann es im Zuge der Austragung von Feindseligkeiten in Drittstaaten auch zu bewaffneten Angriffen gegen den Drittstaat kommen, die ihrerseits nach den Regeln des *ius ad bellum* einen weiteren bewaffneten Konflikt mit dem Drittstaat auslösen können.

weitig begründen lässt sich eine pauschale Ausdehnung auf das gesamte Territorium des Drittstaates. Wenn schon Uneinigkeit hinsichtlich der Anwendbarkeit auf dem Staatsgebiet der Konfliktpartei herrscht, so darf nichts anderes für konfliktfremde Staatsgebiete gelten. Schließlich bringt eine Anwendung des humanitären Völkerrechts massive Einschnitte für das zivile Leben mit sich und stünde im Widerspruch zum Sinn und Zweck des humanitären Völkerrechts, Mindeststandards zum Schutze der betroffenen Zivilbevölkerung festzulegen. Die Suspension nationaler und (größtenteils) menschenrechtlicher Schutzrechte an Orten, die vom Konflikt unberührt geblieben sind, führt zu keiner Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung. Denkbar wäre in analoger Anwendung der Tadić-Rechtsprechung die Erstreckung nur auf Orte, an denen Kämpfe in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Hauptkonflikt ausgetragen werden.¹¹¹ Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass der ICTY in der Tadić-Entscheidung über einen nichtinternationalen Konflikt entschied, der sich ausschließlich auf dem Staatsgebiet des späteren Bosnien-Herzegowina zutrug. Die Aussagekraft der Tadić-Rechtsprechung auf Konflikte, die sich beispielsweise über mehrere Staatsgebiete unbeteiligter Staaten erstrecken, wird daher zutreffend in Frage gestellt.¹¹²

Es liegt hinsichtlich der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts in Fällen des „spill-over“ zumindest in Grenzgebieten zwar eine feststellbare Staatenpraxis und eine stillschweigende Zustimmung der Staatengemeinschaft vor, doch lässt sich dies weder historisch noch aus dem Wortlaut des Genfer Rechts herleiten. Unklar bleibt insbesondere, wie weit sich dessen Anwendbarkeit auf das Staatsgebiet des Nachbarstaates ausdehnt.

(2) *Beteiligung von Drittstaaten*

Eine weitere Möglichkeit der geographischen Ausdehnung des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts liegt in der Beteiligung von Drittstaaten. Denkbar ist beispielsweise, dass ein Drittstaat gewaltsame Operationen nichtstaatlicher Akteure gegen einen Staat kontrolliert und leitet. In diesem

111 So gefordert von: Milanovic/Hadzi-Vidanovic, A Taxonomy of Armed Conflict, in: White/Henderson (Hrsg.), *Research Handbook on International Conflict and Security Law: Jus ad Bellum, Jus in Bello, Jus post Bellum*, S. 256 (291); Lubell/Derejko, A Global Battlefield? Drones and the Geographical Scope of Armed Conflict, in: *Journal of International Criminal Justice*, Vol. 11 No.1 (2013), S. 65 (78f.).

112 Wolters, *Der territoriale Anwendungsbereich des Rechtes der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte*, S. 184f.

Fall sind die Handlungen der nichtstaatlichen Akteure dem Drittstaat zuzurechnen und es liegt ein Verstoß gegen das Gewaltverbot vor. Aus dem ursprünglich nichtinternationalen wird somit ein internationaler bewaffneter Konflikt¹¹³ und es liegt eine sog. „Internationalisierung eines nichtinternationalen Konflikts“ vor.¹¹⁴ Fehlt es an einer solchen Kontrolle der Feindseligkeiten durch den Drittstaat, kann es zu sog. „gemischten Konflikten“ kommen,¹¹⁵ wenn der Drittstaat die Aufständischen beispielsweise lediglich unterstützt.¹¹⁶ Im Verhältnis zwischen den Aufständischen und dem „Heimatstaat“ bleibt es dann bei einem nichtinternationalen Konflikt, doch die Staaten beginnen untereinander einen internationalen bewaffneten Konflikt.¹¹⁷ In jedem Fall stellt es eine Einmischung in innere Angelegenheiten dar.¹¹⁸ Ein gemischter Konflikt kann auch entstehen, wenn sich eine nichtstaatliche Gruppe in einem internationalen Konflikt gegen ihren „Heimatstaat“ wendet.

113 ICTY, Prosecutor v. Tadić (IT-94-1-AR72), Urt. v. 2. Oktober 1995, Rn. 97: „[...] *large-scale nature of civil strife, coupled with the increasing interdependence of States in the world community, has made it more and more difficult for third States to remain aloof: the economic, political and ideological interests of third States have brought about direct or indirect involvement of third States in this category of conflict, thereby requiring that international law take greater account of their legal regime in order to prevent, as much as possible, adverse spill-over effects.*“

114 Hierzu ausführlich: Gasser, Internationalized Non-International Armed Conflicts: Case Studies of Afghanistan, Kampuchea, and Lebanon, in: The American University Law Review, Vol. 33 (Herbst 1983), S. 145–161; Fleck, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, S. 581 (582 ff., Rn. 1201); Milanovic/Hadzi-Vidanovic, A Taxonomy of Armed Conflict, in: White/Henderson (Hrsg.), Research Handbook on International Conflict and Security Law: Jus ad Bellum, Jus in Bello, Jus post Bellum, S. 256 (292 ff.); Heinsch, Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts durch die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda, S. 95 ff.; Milanovic, „Transnational“ and „Mixed Conflicts“, in: Clapham/Gaeta/Sassòli (Hrsg.), The 1949 Geneva Conventions, S. 27 (33 ff.).

115 Ausführlich m.w.N.: Hess, Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts, insbesondere in gemischten Konflikten, S. 150 ff.; Hess, Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts, insbesondere in gemischten Konflikten, S. 150.

116 So in: Nicaragua v. United States of America, Merits, Urt. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, Rn. 219; umstritten sind die genauen Voraussetzungen für eine solche Unterstützung: Gasser/Melzer, Humanitäres Völkerrecht, S. 72; Verhoeven, in: Wouters/De Man/Verlinden (Hrsg.), Armed Conflicts and the Law, S. 151 (177 f.).

117 Kritisch, aber im Ergebnis als herrschende Ansicht bejahend: Gasser/Melzer, Humanitäres Völkerrecht, S. 72; nennt es weitgehend anerkannt: Bothe, in: Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, S. 679 f. Rn. 127 ff.

118 Bothe, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 386 (392 Nr. 1107).

Eine weitere Möglichkeit der Einmischung liegt vor, wenn ein Drittstaat die nichtstaatliche Konfliktpartei auf dem Staatsgebiet der staatlichen Konfliktpartei ohne deren Einverständnis angreift. In diesem Fall kann es zwischen den Staaten zu einem internationalen bewaffneten Konflikt kommen.¹¹⁹ Zwischen den ursprünglichen Konfliktparteien bleibt es ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt.

Eilt der Drittstaat wiederum mit Einverständnis der Regierung des Konfliktstaates zur Hilfe, sog. Intervention auf Einladung, bleibt es zwischen den Parteien bei einem nichtinternationalen Konflikt mit mehreren staatlichen Parteien.¹²⁰ Bisweilen wird dies aufgrund der ausländischen Komponente als insuffizient empfunden und eine analoge Anwendung der Regelungen des internationalen Konflikts erwogen,¹²¹ doch ist dies aufgrund der fehlenden Völkerrechtssubjektivität der nichtstaatlichen Partei im Ergebnis abzulehnen.¹²²

Die Bestimmung des Anwendungsbereichs des humanitären Völkerrechts in diesen Konstellationen erfolgt nach den dargestellten Regeln des internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikts. Wird ein Drittstaat Konfliktpartei eines bestehenden oder neuen bewaffneten Konflikts, weitet sich das Kriegsgebiet auf das gesamte Staatsgebiet der staatlichen Konfliktpartei aus. In nichtinternationalen bewaffneten Konflikten ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs umstritten und richtet sich, abhängig von dem zugrunde gelegten Abgrenzungskriterium, entweder nach dem Aufenthaltsort der betroffenen Personen oder nach der Kontrolle der Konfliktparteien in bestimmten Gebieten.

(3) „Transnationale Konflikte“

Der US-amerikanische Kampf gegen die Urheber der terroristischen Anschläge vom 11. September und assoziierte Kämpfer hat eine neue Dimension in die Diskussion um die geographische Ausdehnung bewaffneter Konflikte

119 UNHRC, Report of the Commission of Inquiry on Lebanon pursuant to Human Rights Council Resolution S-2/1, A/HRC/3/2 v. 23.11.2006, S. 3 Nr. 9.

120 Ausführlich m.w.N.: Nolte, Eingreifen auf Einladung; Verhoeven, in: Wouters/De Man/Verlinden (Hrsg.), *Armed Conflicts and the Law*, S. 151 (176).

121 Wiczorek, *Unrechtmäßige Kombattanten und humanitäres Völkerrecht*, S. 182.

122 Ebenso: Städele, *Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen*, S. 185f.

gebracht.¹²³ Aufgrund der umstrittenen Frage, ob sich dieser Konflikt unter das dichotome Konfliktkonzept einordnen lässt, wird der Bedarf nach einem dritten Konflikttyp diskutiert, dem sog. „transnationalen Konflikt“. Dieser soll zwischen mindestens einem Staat und einer bewaffneten Gruppe vorliegen, wenn diese Gruppe keinen Bezug zu einem Staat hat und sich in mehreren Staaten aufhält.¹²⁴

Die Befürworter eines neuen Konflikttyps befürchten durch die Einordnung derartiger Konflikte in das Konzept des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts eine damit einhergehende territoriale Begrenzung des Kriegsgebiets¹²⁵

123 Die US-Regierung versteht sich in einem bewaffneten Konflikt mit einer bewaffneten Gruppe, die keinen Bezug zu einem Staat hat: Koh, The Obama Administration and International Law, Rede beim Annual Meeting of the American Society of International Law v. 25.03.2010; zur strittigen Frage in welcher Art von Konflikt sich die USA mit der Terrororganisation Al-Quaida befinden: Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, S. 258 ff.; Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Drohneneinsatz v. 4. Oktober 2010 in Mir Ali/Pakistan, Verfügung des Generalbundesanwalts v. 20. Juli 2013–3 B7 s 7/12–4, S. 22; Schaller, Using Force against Terrorists ‘Outside Areas of Active Hostilities’ – The Obama Approach and the Bin Laden Raid Revisited, in: Journal of Conflict and Security Law, Vol. 20 (2015), S. 1–33; Duffy, The ‘War on Terror’ and the Framework of International Law, S. 250 ff.; für eine Einordnung als internationale Kriminalität: Schmitt, Classification in Future Conflict, in: Wilmshurst (Hrsg.), International Law and the Classification of Conflicts, S. 455 (468); IKRK, The Relevance of IHL in the context of terrorism, 01.01.2011; IKRK, 31st International Conference of the Red Cross and the Red Crescent, International Humanitarian Law and the challenges of contemporary armed conflicts, Genf Oktober 2011, 31C/11/5.1.2, S. 17 ff.; Greenwood, International Law and the ‘War Against Terrorism’, in: International Affairs, Vol. 78 No. 2 (2002), S. 301–317; Alston, Study on Targeted Killings, A/HRC/14/24Add.6, S. 18; Blum/Heymann, Law and Policy of Targeted Killing, in: Harvard National Security Journal, Vol. 1 (2010), S. 145 (155 ff.); mit einer Übersicht zu den vertretenen Meinungen: Fisher, Targeted Killing, Norms, and International Law, in: Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 45 No. 3 (2007), S. 711–758; Kretzmer, Targeted Killing of Suspected Terrorists: Extra-Judicial Executions or Legitimate Means of Defence, in: EJIL, Vol. 16 No. 2 (2005), S. 171–212.

124 Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages definiert wie folgt: *„Bewaffnete Konflikte zwischen nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen und staatlichen Regierungen, die nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb des eigenen Staatsgebietes stattfinden, werden als „transnationale“ bewaffnete Konflikte bezeichnet.“*, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Räumlicher Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts und die „Entgrenzung“ bewaffneter Konflikte, S. 4.

125 Corn, Hamdan, Lebanon, and the Regulation of Armed Conflict: The Need to Recognize a Hybrid Category of Armed Conflict, in: Vanderbilt Transnational Law Journal, Vol. 40 No. 2 (März 2007), S. 295–355; Lewis, Drones and the Boundaries of the Battlefield, in: Texas International Law Journal, Vol. 47 (2011–2012), S. 293–314; nutzt die Bezeichnung „extra-state conflict“: Schöndorf, Extra-State Armed Conflicts: Is there a need for a new

und eine Schaffung sicherer Zufluchtsorte in Staaten, die Schwächen in der polizeilichen Ermittlung und Verfolgung haben.¹²⁶ Von den USA aus diesem Grund auch als „safe haven“ bezeichnet.¹²⁷ Die Globalisierung, fortschreitende Technologisierung und die wachsende Zahl an Staaten, die polizeirechtlich nicht gegen terroristische Organisationen auf ihrem Staatsgebiet vorgehen könnten, hätten dazu geführt, dass die Staaten sich mit einer neuen Konfliktform konfrontiert sehen, der nicht mehr mit nationaler Strafverfolgung begegnet werden könne.¹²⁸ Das herrschende dichotome Konfliktkonzept wird daher in Zeiten entgrenzter Konflikte und unklarer gegnerischer Fronten als überholt empfunden. Überdies sei es nicht vertretbar, dass ein Staat sich mit einer Gruppe konfrontiert sehe, die sich an keinerlei Regeln gebunden fühle, und davon profitiere, dass der Staat sich an das humanitäre Völkerrecht halte.¹²⁹

In räumlicher Hinsicht hat das Konzept des transnationalen Konflikts zur Konsequenz, dass ein grenzenloses Kriegsgebiet bejaht wird. Der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts knüpft in diesem vermeintlich neuen Konflikttyp an den Aufenthaltsort der Angehörigen der gegnerischen Konfliktpartei. Aufgrund der Aufhebung räumlicher Grenzen regt sich gegen

Legal Regime?, in: New York University Journal of International Law and Politics, Vol. 37 No. 1 (Herbst 2004), S. 1–78; mit einer Darstellung der Argumente: Krefß, Some Reflections on the International Legal Framework Governing Transnational Armed Conflicts, in: Journal of Conflict & Security Law, Vol. 15 No. 2 (2010), S. 245–274; mit einer Übersicht zu den vorgeschlagenen neuen Konflikttypen der Literatur: Groeben, Transnational Conflicts and International Law, S. 89–104.

126 Sieht in der Anwendung geografischer Grenzen in transnationalen Konflikten einen „*tremendous strategic advantage*“ für Terrororganisationen: Lewis, Drones and the Boundaries of the Battlefield, in: Texas International Law Journal, Vol. 47 (2011–2012), S. 293 (312); Blank, Defining the battlefield in Counterterrorism and Contemporary Armed Conflicts: Understanding the Parameters of the Zone of Combat, in: Georgie Journal of International and Comparative Law, Vol. 39 No. 1 (2010), S. 1 (26).

127 Zur völkerrechtlichen Dimension des US-amerikanischen Standpunkts, insbesondere im Hinblick auf die Zurechnungsproblematik der Taten der terroristischen Organisationen zum beherbergenden Staat: Bruha, Gewaltverbot und humanitäres Völkerrecht nach dem 11. September 2001, Archiv des Völkerrechts, Bd. 40 (2002), S. 383 (400 ff.).

128 Schöndorf, Extra-State Armed Conflicts: Is there a need for a new Legal Regime?, in: New York University Journal of International Law and Politics, Vol. 37 No. 1 (Herbst 2004), S. 1 (10).

129 Wendet im Ergebnis den Neutralitätsgrundsatz analog auf nicht-internationale Konflikte an: Lewis, Drones and the Boundaries of the Battlefield, in: Texas International Law Journal, Vol. 47 (2011–2012), S. 293 (313 f.).

die Anerkennung des transnationalen Konflikts großer Widerstand:¹³⁰ Die bloße Anwesenheit Angehöriger des Feindes auf konfliktfremdem Staatsgebiet begründe keine derart extensive Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts.¹³¹ Es liege ein Verstoß gegen das Prinzip der Friedenssicherung und eine Gefährdung der Zivilbevölkerung¹³² durch die weitreichende Suspension der Menschenrechte und nationaler Gesetze vor. Für die Zivilbevölkerung bestehe eine diffuse Gefahr, sich plötzlich in einem Kriegsgebiet zu befinden.¹³³ Art. 3 GK bezwecke zwar die Aufrechterhaltung humanitärer Mindeststandards, doch werde dadurch gerade der weitreichendere menschenrechtliche Schutz beschnitten und zurückgedrängt.¹³⁴

Ein das Konzept des transnationalen Konflikts stützendes Völkergewohnheitsrecht ist zweifellos nicht erkennbar. Es bleibt daher festzustellen, dass die Frage nach der Zulässigkeit transnationaler Konflikte stark umstritten ist.

b) Eine „global war zone“ aus Sicht des humanitären Völkerrechts

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ausdehnung des territorialen Anwendungsbereichs des humanitären Völkerrechts nur in internationalen bewaffneten Konflikten innerhalb der Staatsgrenzen der am Konflikt betei-

130 Fleck, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, S. 581 (584 f., Rn. 1201); Milanovic/Hadzi-Vidanovic, *A Taxonomy of Armed Conflict*, in: White/Henderson (Hrsg.), *Research Handbook on International Conflict and Security Law: Jus ad Bellum, Jus in Bello, Jus post Bellum*, S. 256 (309 ff.); Sassòli, *Transnational Armed Groups and International Humanitarian Law*, S. 22 ff.; Krefß, *Some Reflections on the International Legal Framework Governing Transnational Armed Conflicts*, in: *Journal of Conflict & Security Law*, Vol. 15 No. 2 (2010), S. 245 (266); Duffy, *The 'War on Terror' and the Framework of International Law*, S. 402 f.; Kapaun, *Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötungen nicht-staatlicher Akteure*, S. 179 ff.; Pejic, *The protective scope of Common Article 3: more than meets the eye*, in: *IRRC*, Vol. 93 No. 881 (März 2011), S. 189 (195 f.).

131 Krefß, *Some Reflections on the International Legal Framework Governing Transnational Armed Conflicts*, in: *Journal of Conflict & Security Law*, Vol. 15 No. 2 (2010), S. 245 (266).

132 Emmerson, *Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism (A/68/389)*, S. 18.

133 Duffy, *The 'War on Terror' and the Framework of International Law*, S. 402.

134 So auch Kapaun, *Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötungen nicht-staatlicher Akteure*, S. 180 f.; bezeichnet eine grenzenlose Anwendung des Art. 3 GK als „carte blanche“ für Menschenrechtsverletzungen: Geiß, *Das humanitäre Völkerrecht im Lichte aktueller Herausforderungen*, in: Heintze/Ipsen (Hrsg.), *Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderungen an das humanitäre Völkerrecht*, S. 45 (55 f.).

ligten Staaten unstrittig ist. Das Kriegsgebiet dehnt sich hier auf das gesamte Staatsgebiet aus.¹³⁵ Überschreiten internationale bewaffnete Konflikte hingegen die Staatsgrenzen und weiten sich auf neutrales Staatsgebiet aus, so ist umstritten, ob diese Gebiete auch unter den Anwendungsbereich fallen. Jedenfalls deutet die Staatenpraxis darauf hin, dass das Neutralitätsrecht und das *ius ad bellum* faktisch zu einer faktischen Begrenzung des Kriegsgebietes entlang der Staatsgrenzen führen, da die Konsequenzen eines Verstoßes gegen diese Regime mindestens außenpolitisch äußerst folgenschwer wären.¹³⁶

In nichtinternationalen bewaffneten Konflikten existieren keine klaren Kriterien zur Bestimmung des territorialen Anwendungsbereichs des humanitären Völkerrechts. Es lassen sich zwar historisch und grammatikalisch Hinweise auf eine Ausdehnung auf die Aufenthaltsorte der vom Konflikt betroffenen Personen herausarbeiten.¹³⁷ Doch aufgrund des starken Wandels nichtinternationaler Konflikte von ursprünglich rein internen hin zu mehrere Staatsgebiete umspannenden Konflikten, wird die heutige Praktikabilität der historischen und grammatikalischen Auslegung in Zweifel gezogen.¹³⁸ Klare Richtlinien zur Bestimmung des Kriegsgebiets lassen sich auch nicht in der Rechtsprechung der Straftribunale finden.¹³⁹ Die Unsicherheit im Umgang mit der Bestimmung des territorialen Anwendungsbereichs herrscht auch in Konflikten, welche nicht nur auf einem Staatsgebiet ausgetragen werden, sondern sporadisch Staatsgrenzen überschreiten, sog. „spill-over“. Die Staatenpraxis deutet hier darauf hin, dass eine Anwendbarkeit des *ius in bello* zumindest in den Grenzgebieten anerkannt wird.¹⁴⁰ Doch wie weit sich diese in das konfliktfremde Staatsgebiet erstreckt und anhand welcher Kriterien die vereinzelt Feindseligkeiten dem Hauptkonflikt zugeordnet werden ist ebenso stark umstritten.¹⁴¹

Ein weiterer Fall der Ausdehnung des Kriegsgebiets liegt vor, wenn sich Drittstaaten in herrschende Konflikte einmischen. In diesen Fällen richtet sich die Ausdehnung und Begrenzung des Anwendungsbereichs nach den Regeln des internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikts.¹⁴²

135 S. o. Zweiter Teil, III, 1, a), aa), S. 157 ff. (161).

136 S. o. Zweiter Teil, III, 1, a), aa), S. 157 ff. (162 ff.).

137 S. o. Zweiter Teil, III, 1, a), bb), S. 164 ff.

138 S. o. Zweiter Teil, III, 1, a), bb), S. 164 ff. (169).

139 S. o. Zweiter Teil, III, 1, a), bb), S. 164 ff. (167 ff.).

140 S. o. Zweiter Teil, III, 1, a), bb), (1), S. 170 ff. (171).

141 S. o. Zweiter Teil, III, 1, a), bb), (1), S. 170 ff. (172).

142 S. o. Zweiter Teil, III, 1, a), bb), (2), S. 172 ff.

Angesichts der Vielfalt der in Schrifttum und Rechtsprechung herangezogenen Parameter, anhand derer eine Begrenzung des Kriegsgebiets in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten diskutiert wird, und der diesbezüglichen Uneinigkeit hinsichtlich der konkreten Ausdehnung lässt sich mit Blick auf die rechtliche Beurteilung der vorliegenden These schlussfolgern, dass eine grenzenlose Ausdehnung des Kriegsgebietes keine rechtliche Grundlage hat. Der Etablierung eines transnationalen Konflikts, der das herrschende dichotome Konfliktkonzept des *ius in bello* und die grundsätzliche Begrenzung des Anwendungsbereichs in Frage stellt, fehlt der gewohnheitsrechtliche Status und wird stark kritisiert.¹⁴³ Die Frage nach der Zulässigkeit eines den Globus umspannenden bzw. geographisch unbegrenzten Kriegsgebiets, einer „global war zone“, ist somit ausschließlich auf der Grundlage der bestehenden Regelungen internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikte zu beurteilen.¹⁴⁴ Dieses steht, trotz des nicht von der Hand zu weisenden Streits hinsichtlich der *genauen* Ausdehnung des Anwendungsbereichs, letztlich im starken Widerspruch zu einem global umspannenden Kriegsgebiet: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der militärischen Notwendigkeit, als zwei der tragenden Säulen des humanitären Völkerrechts, sind schlussendlich mit einem geographisch unbegrenzten Kriegsgebiet nicht zu vereinbaren. Die Folgen wären die Verdrängung nationalen Rechts und Suspension des Menschenrechtsschutzes in potenziell allen Staaten der Welt und selbst mit einer globalen Bedrohung durch international vernetzte Terroristen nicht zu rechtfertigenden. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit und Bedrohung der Zivilbevölkerung widersprechen auch nichts Geringerem als der Sicherung des Weltfriedens, dem sich die Vereinten

143 S. o. Zweiter Teil, III, 1, a), bb), (3), S. 174 ff. (177).

144 Ebenso Pejic, The protective scope of Common Article 3: more than meets the eye, in: IRRC, Vol. 93 No. 881 (März 2011), S. 189 (195); Kretzmer, Targeted Killing of Suspected Terrorists: Extra-Judicial Executions or Legitimate Means of Defence, in: EJIL, Vol. 16 No. 2 (2005), S. 171 (195); Schmitt, Charting the Legal Geography of Non-International Armed Conflicts, in: International Law Studies, Vol. 90 (2014), S. 1 (11 f.); Städele, Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, S. 212 f.; Lubell/Derejko, A Global Battlefield? Drones and the Geographical Scope of Armed Conflict, in: Journal of International Criminal Justice, Vol. 11 No. 1 (2013), S. 65 (87); geht bereits im Jahr 1889 vom begrenzten Krieg aus: Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Band 4, S. 188 ff.; Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Drohneinsatz v. 4. Oktober 2010 in Mir Ali/Pakistan, Verfügung des Generalbundesanwalts v. 20. Juli 2013, 3 B7 s 7/12-4, S. 21 f.

Nationen als oberste Prämisse in der Präambel der UN-Charta von 1945 beschrieben haben.¹⁴⁵

Im Ergebnis bedeutet dies für die rechtliche Beurteilung der vorliegenden These: Sollte die vermehrte Präsenz der Drohnentechnologie die bewaffneten Konflikte der Zukunft dahingehend prägen, dass sich Kriegsgebiete global unbeschränkt ausdehnen, so verstieße dies gegen grundlegende Prinzipien des humanitären Völkerrechts, wie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem Grundsatz der militärischen Notwendigkeit und der Sicherung des Weltfriedens.

2. Zur Frage der Begünstigung von geheimen Kriegen

Die USA setzen bewaffnete Drohnen im Kampf gegen Angehörige der Al-Qaida und assoziierter Terrororganisationen größtenteils durch ihren Auslandsgeheimdienst CIA ein.¹⁴⁶ Die CIA gibt, wie für Geheimdienstbehörden üblich, nur äußerst selten Informationen über ihre Arbeit preis, so auch im Falle ihrer Drohneneinsätze. Ein vom ehemaligen US-Präsident Barack Obama im Jahr 2016 unterzeichnetes Dekret, wonach die CIA zu jährlichen Berichten über zivile Opfer ihrer Drohneneinsätze verpflichtet war,¹⁴⁷ ließ der amtierende Präsident Donald Trump aufheben.¹⁴⁸

In den Medien und der Literatur ist häufig von sog. „Shadow Wars“¹⁴⁹, einem „Covert Drone War“¹⁵⁰ oder einem „Schattenkrieg“¹⁵¹ die Rede. Ein Geheim-

145 In der Präambel der UN-Charta heißt es: „*We the peoples of the United Nations determined to save succeeding generations from the scourge of war [...] and to unite our strength to maintain international peace and security [...]*“.

146 Alston, Study on Targeted Killings, A/HRC/14/24Add.6, S. 7.

147 Am 1. Juli 2016 unterzeichnete US-Präsident Barack Obama die Executive Order 13732: „United States Policy on Pre- and Post-Strike Measures to Address Civilian Casualties in UNITED STATES Operations Involving the Use of Force“; erklärte Ziel war, die zivilen Opferzahlen zu reduzieren und die zuständigen Organe zur Aufklärung und die Regierung jährlich zur Veröffentlichung eines Berichts zu zivilen Opferzahlen ausgenommen solcher in aktiven Kampfzonen zu verpflichten: E.O. 13732, United States Policy on Pre- and Post-Strike Measures to Address Civilian Casualties in UNITED STATES Operations Involving the Use of Force, v. 01.07.2016.

148 Ganslmeier, CIA darf zivile Drohnen-Opfer verschweigen, Tagesschau v. 07.03.2019.

149 Banks, Shadow Wars, in: Journal of National Security Law & Policy, Vol. 5 (2012), S. 315–318, Kibbe, Conducting Shadow Wars, in: Journal of National Security Law & Policy, Vol. 5 No. 2 (2011/2012), S. 373–392.

dienst mit der Durchführung bewaffneter Einsätze gegen Einzelpersonen zu betrauen, wird vielfach kritisiert.¹⁵² Die geheimdienstliche Informationssperre wurde zwischenzeitlich von Enthüllungen¹⁵³ und der Transparenzoffensive vom Juli 2016 des damaligen US-Präsidenten Barack Obama durchbrochen, doch die Informationspolitik der USA steht in einem drastischen Widerspruch zum gegenwärtigen digitalen Zeitalter, in dem theoretisch jede Information für jeden stets zugänglich ist.

In einem gemeinsamen Artikel kritisierten Philip Alston, der damalige UN-Sonderberichterstatter zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, und Hina Shamsi, Direktorin des nationalen Sicherheitsprogramms der US-amerikanischen Bürgerrechtsorganisation ACLU, dass losgelöst von der US-amerikanischen Verwendungspraxis die Drohnentechnologie aufgrund ihrer Funktionsweise selbst eine Heimlichkeit begünstigt, die rechtsstaatliche Risiken birgt:

“Drones lend themselves to secrecy. Used without fanfare in remote and inaccessible areas, they are invisible to all but their potential victims. The military advantages are obvious, but so too are the potential rule-of-law problems. Unless governments voluntarily disclose information, human rights monitors and independent journalists

150 Häufig werden die Drohneneinsätze als „Covert Drone War“ bezeichnet; so bspw. durch die Journalistenvereinigung Bureau of Investigative Journalism, die ihr Archiv der Drohneneinsätze als „Covert Drone War“ bezeichnet.

151 Banks, *Regulating Drones: Are Targeted Killings by Drones Outside Traditional Battlefields Legal?*, in: Bergen/Rothenberg (Hrsg.), *Drone Wars*, S. 129 (154); Johnson, *The Myths of America's Shadow War*, *The Atlantic* v. 31.01.2013.

152 Alston, *Study on Targeted Killings*, A/HRC/14/24Add.6, S. 21f.; Heyns, *Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions*, A/HRC/23/47, 09.04.2013, S. 23: „States must be transparent about the development, acquisition and use of armed drones. They must publicly disclose the legal basis for the use of drones, operational responsibility, criteria for targeting, impact (including civilian casualties), and information about alleged violations, investigations and prosecutions. [...] Drone operators must not be placed within a chain of command that requires them to report within institutions that are unable to disclose their operations“; IPPNW (Hrsg.), *Humanitäre Folgen von Drohnen*, S. 59ff.; The Bureau of Investigative Journalism, *A Battle for Transparency: Putting Names and Numbers to the US Drone War*, 2018; Columbia Law School Human Rights Clinic & Sana'a Center For Strategic Studies, *Out of the Shadows: Recommendations to Advance Transparency in the use of lethal force*.

153 McCarthy, Snowden and Ellsberg hail leak of drone documents from new whistleblower, *the Guardian* v. 16.10.2015.

are unable to verify claims that there are limited or no civilian casualties, let alone to weigh them against credible reports that hundreds of innocents have died.”¹⁵⁴

Alston und Shamsi sehen in der Einsetzbarkeit bewaffneter Drohnen in schwer zugänglichen Gebieten und aus großer Entfernung die Gefahr, dass Journalisten und Menschenrechtsorganisationen keinen Überblick über die Einsätze haben und nur erschwert Zugang zu den Einsatzorten erlangen.¹⁵⁵ Regierungen können in der Konsequenz hinsichtlich der Veröffentlichung ziviler Opferzahlen frei entscheiden und sich aus politischen Gründen dazu hinreißen lassen, die Zahlen ziviler Opfer zu beschönigen oder gänzlich zu leugnen. Die schiere Möglichkeit der Geheimhaltung ziviler Opfer und Abhängigkeit der Öffentlichkeit von der Informationspolitik der Regierungen birgt für Alston und Shamsi ein besonderes Risiko für die Rechtstaatlichkeit, da das Handeln der demokratisch gewählten Regierungen nicht überprüfbar sei und somit das Prinzip der Verantwortlichkeit nicht durchgesetzt werden könne.

Die These, dass die Drohnentechnologie abseits des US-amerikanischen Einsatzes stets mit verschlossenen Akten und einer kargen Informationspolitik einhergeht, ist zwar nicht belegt. Sie besitzt jedoch Eigenschaften, welche eine Wahrnehmung ihres Einsatzes durch Zielpersonen und die Öffentlichkeit erschweren. Hierzu zählen insbesondere der theoretisch unbegrenzt große Einsatzradius, lange Einsatzzeiten und die Unabhängigkeit von bestehender Infrastruktur, wodurch Einsätze punktuell und über weite Distanzen ermöglicht werden. Die Staaten, auf deren Gebiet die Einsätze stattfinden, sehen die zur Kriegsführung üblicherweise notwendigen Schiffe, Flugzeuge oder Truppen weder ankommen noch abziehen. Der Aufbau von Feldlagern, Stützpunkten oder das Positionieren von Flugzeugträgern und schwerem Geschütz werden obsolet. Der nächste Einsatzort ist allein anhand äußerer Umstände für Beobachter nicht vorhersehbar und richtet sich spontan nach den konkreten Aufenthaltsorten einzelner Personen. Die klassische Kriegsberichterstattung ist dadurch erheblich erschwert, wie Alston und Shamsi bereits kritisierten. Hinzu kommt, dass Meldungen über gefallene Soldaten, die in der heimischen Öffentlichkeit sonst für eine besondere Aufmerksamkeit sorgen, bei drohnenbasierten Angriffen nicht zu erwarten sind, da sich die Bediener in sicherer Ent-

154 Alston/Shamsi, *Killer Above the Law? Britain's Use of Drones in the War in Afghanistan Must Be in Accordance with International Law*, *The Guardian* v. 08.02.2010.

155 Zur Bedeutung der Berichterstattung im Krieg: Abdelrehim, *Die Rechtsstellung des Kriegskorrespondenten im Völkerrecht*, S. 17 ff.

fernung zum Einsatzort befinden.¹⁵⁶ Mithin rückt aufgrund der großen Distanz und der fehlenden Gefährdung eigener Soldaten die Wahrnehmung drohnenbasierter Angriffe in den Hintergrund medialer Berichterstattung.

Die steigende Präsenz bewaffneter Drohnen auf den Schlachtfeldern der Welt lässt die Befürchtung aufkommen, dass die Kriege der Zukunft außerhalb öffentlicher Wahrnehmung geführt oder unterstützt werden könnten.¹⁵⁷ So sorgte in der deutschen Presse die Frage für Aufsehen, ob die Bundesrepublik US-amerikanische Drohnenangriffe durch Geheimdienstinformationen unterstützt habe.¹⁵⁸ Präzise Angriffe mit geringen infrastrukturellen Anforderungen und begrenzten Auswirkungen für den betroffenen Staat können der Weltöffentlichkeit zwecks Vermeidung politischer und rechtlicher Konsequenzen leicht vorenthalten werden. Es stellt sich sodann die Frage, ob die Geheimhaltung bewaffneter Kriege gegen humanitäres Völkerrecht verstößt und ob eine dahingehende Prägung moderner Kriege auch aus rechtlicher Sicht bedenklich wäre.

a) Die Rolle der Information in bewaffneten Konflikten

Regierungen haben sich in der Vergangenheit häufig freiwillig dazu entschlossen, Informationen zu bewaffneten Konflikten preiszugeben, beispielsweise durch offizielle Stellungnahmen zur politischen und rechtlichen Rechtfertigung des Konflikts oder (Miss-)Erfolgen durchgeführter Missionen. Die Einbindung der Presse als Form der Kriegspropaganda stellt darüber hinaus als Vorbereitung der heimischen Bevölkerung auf einen bevorstehenden Kriegszustand und als vorausseilende Abschreckung des Gegners eine wichtige politische Säule der Kriegführung dar. Konflikte der jüngeren Vergangenheit sind zusätzlich durch (unautorisierte) Veröffentlichungen seitens der Medien oder einzelner „Whistleblower“ durchzogen. Neben diesen frei-

156 Zur Bedeutung der Berichterstattung über eigene Verluste in westlichen Demokratien: Eissing, Die Revolution in Military Affairs und ihre Auswirkungen auf die Bereitschaft westlicher Demokratien zum Streitkräfteeinsatz, S. 21 ff.

157 Sieht die gewachsene Präsenz von Videomaterial aus bewaffneten Konflikten im Internet als Indiz für eine gesteigerte Transparenz und vor allem Drohnen als „wesentlichen Beitrag“ die Kriegführung transparenter zu machen: Städele, Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, S. 292.

158 Gegenstand der Befragung des ehemaligen Drohnenpiloten Brandon Bryant, Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung, Teil 1, 1. Untersuchungsausschuss v. 15.10.2015, Zeugenvernehmung Brandon Bryant; Amnesty International, Deadly Assistance: The Role of European States in US Drone Strikes, S. 51 ff.

willigen und unfreiwilligen Informationspreisgaben ist aus Sicht des humanitären Völkerrechts von besonderem Interesse, ob die Konfliktparteien im Vorfeld, während und in der Aufarbeitung eines bewaffneten Konflikts zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind.

Informationen haben im Krieg eine überragende Bedeutung. Ihre Kenntnis bedeutet einen strategischen Vorteil und ihr Verlust durch Preisgabe stellt für die Konfliktparteien ein großes Risiko dar. Wie im Vietnamkrieg oder den Irakkriegen deutlich wurde, kann das Bekanntwerden von Informationen den Verlauf und Ausgang bewaffneter Konflikte empfindlich beeinflussen.¹⁵⁹ Doch auch die politischen Kosten der Bekanntmachung hoher ziviler Opferzahlen oder des Einsatzes umstrittener oder gar unzulässiger Waffen versuchen die Regierungen stets zu vermeiden. Daher ist das Interesse der Parteien bewaffneter Konflikte an einer möglichst sparsamen Informationspolitik aus Sicht des humanitären Völkerrechts als Recht zwischen den Staaten anerkannt und wesentlicher Baustein erfolgversprechender Kriegstaktik. Es existieren keine Abkommen oder Gewohnheitsrecht, die explizit zur Offenlegung von Informationen im bewaffneten Konflikt verpflichten.

Daher kann der Eindruck entstehen, dass der Zugang zu Informationen, der im Rahmen des Menschenrechtsschutzes¹⁶⁰ und im demokratischen Prozess anerkannt ist, in bewaffneten Konflikten verwehrt wird. Allerdings ermöglicht erst die Kenntnis der Fakten eines bewaffneten Konflikts die Beurteilung, ob die Konfliktparteien rechtmäßig und verhältnismäßig handeln. Im Folgenden werden jene Normen des *ius ad bellum*, *ius in bello* und *ius post bellum* dargestellt, welche sich mit der Frage nach Geheimhaltung und Veröffentlichung befassen.

aa) *Ius ad bellum*

Im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts sind Informationen über bevorstehende Angriffe bzw. den Eintritt in einen bewaffneten Konflikt für die Konfliktparteien, ihre Bevölkerung und die Vereinten Nationen von entscheidender Bedeutung. Sie dienen nicht nur der Warnung der betroffenen

¹⁵⁹ So wird beispielsweise der Eintritt der USA in den Zweiten Weltkrieg auf die Berichterstattungen über die Konzentrationslager der Nazis und der Verlauf des Vietnamkriegs auf die vermehrten Proteste zurückgeführt: Wolfrum, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 413 (420 Nr. 1201).

¹⁶⁰ Statt vieler: Klaaren, The Human Right to Information and Transparency, in: Bianchi/Peters (Hrsg.), Transparency in International Law, S. 223–238.

Personen, sondern ermöglichen auch, die Rechtmäßigkeit der bevorstehenden Gewaltanwendungen zu beurteilen. Man könnte daher meinen, dass nur eine öffentliche Ankündigung militärischer Handlungen dem nachvollziehbaren Informationsinteresse der Betroffenen Rechnung tragen kann und eine essenzielle Voraussetzung des Eintritts in einen Kriegszustand darstellt. In Zeiten des Römischen Reiches und noch im Mittelalter war der Beginn eines Krieges an eine Kriegserklärung gebunden.¹⁶¹ Die Ankündigung wurde feierlich zelebriert und entsprach dem damaligen „Rechtsgefühl und der ritterlichen Kampfesweise“¹⁶². Sie hatte primär die Funktion den Feind, die Völker und neutrale Staaten über den bevorstehenden Kriegszustand zu informieren. Die Kriegserklärung verlor in der Folge immer mehr an Bedeutung und schon vor Schaffung des Genfer Rechts war die fehlende Notwendigkeit einer Kriegserklärung weitgehend anerkannt.¹⁶³ Der zeitliche Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts setzt unabhängig von einer Kriegserklärung stattdessen mit dem faktischen Vorliegen der Voraussetzungen des *ius ad bellum* ein.¹⁶⁴ Unter dem Regime des *ius ad bellum* sind Handlungen, die gegen das allgemeine Gewaltverbot verstoßen, verboten. Hierbei spielt es keine Rolle, ob diese geheim oder öffentlich verübt werden. Im Rahmen des sich anschließenden Selbstverteidigungsrechts des angegriffenen Staates kennt das *ius ad bellum* jedoch eine Pflicht, alle Handlungen in Ausübung des Selbstverteidigungsrechts dem UNSC zu melden, Art. 51 Satz 2 UN-Charta:

“Measures taken by Members in the exercise of this right of self-defense shall be immediately reported to the Security Council and shall not in any way affect the authority and responsibility of the Security Council under the present Charter to take at any time such action it deems necessary in order to maintain or restore international peace and security.”

161 Holtzendorff, Das Handbuch des Völkerrechts, Band 4, S. 334 ff.

162 Holtzendorff, Das Handbuch des Völkerrechts, Band 4, S. 335.

163 Der gemeinsame Art. 2 der Genfer Konventionen postuliert eine Anwendbarkeit der Genfer Konventionen sowohl auf erklärte Kriege als auch auf nicht erklärte internationale bewaffnete Konflikte, Art. 2 GA: „[...] *the present Convention shall apply to all cases of declared war or of any other armed conflict which may arise between two or more of the High Contracting Parties, even if the state of war is not recognized by one of them.*“; auch der gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen erfordert für den Eintritt nicht-internationaler bewaffneter Konflikte keine Kriegserklärung.

164 Akande, Classification of Armed Conflicts: Relevant Legal Concepts, in: Wilmshurst (Hrsg.), International Law and the Classification of Conflicts, S. 32 (40).

Diese Meldepflicht wird als Ausdruck des Transparenzgebots verstanden.¹⁶⁵ Eine gewohnheitsrechtliche Geltung wird jedoch verneint: Der IGH bezog in seiner Nicaragua-Entscheidung hierzu unmissverständlich Stellung¹⁶⁶ – der Meldepflicht fehlt es an der allgemeinen Übung.¹⁶⁷ Welche Konsequenzen ein Staat zu befürchten hat, wenn er der Meldepflicht nicht nachkommt, ist in der UN Charta nicht geregelt. Denkbar wäre, dass eine unterlassene Meldung Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Selbstverteidigungsmaßnahme hat. Es wird vertreten, dass aus dem Ausnahmecharakter der Selbstverteidigung zum allgemeinen Gewaltverbot eine Pflicht der Vertragsstaaten zur Preisgabe umfangreicher Informationen über die Identität des Angreifers und der Umstände des bewaffneten Angriffs erwachse.¹⁶⁸ Nur so könne der Missbrauchsgefahr, die sich aus der Möglichkeit geheimer Selbstverteidigungen ergebe, begegnet werden.¹⁶⁹ Unstreitig liegt das Telos der Meldepflicht darin, dem UNSC die Ergreifung frühestmöglicher Schritte zur Vermeidung und friedlichen Beilegung bewaffneter Konflikte zu ermöglichen.¹⁷⁰ Eine unange-

165 Ben-Naftali/Peled, How much Secrecy does Warfare need?, in: Bianchi/Peters (Hrsg.), *Transparency in International Law*, S. 321 (330 f.).

166 IGH, *Nicaragua v. United States of America*, Merits, Ur. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, Rn. 200, 235 f.

167 Green, *The Article 51 Reporting Requirement for Self-Defense Actions*, in: *Virginia Journal of International Law*, Vol. 55 No. 3 (2015), S. 563 (573 ff.); *Nicaragua v. United States of America*, Ur. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, Rn. 200.

168 Für eine solche Pflicht argumentierend: Charney, *The Use of Force against Terrorism and International Law*, in: *The American Journal of International Law*, Vol. 95 No. 4 (Oktober 2001), S. 835 (836); ebenso Ben-Naftali/Peled, *How much Secrecy does Warfare need?*, in: Bianchi/Peters (Hrsg.), *Transparency in International Law*, Cambridge University Press 2013, S. 321 (338); spricht von einem bewaffneten Angriff, „*which is clear, unambiguous, subject to proof, and not easily open to misinterpretation or fabrication*“: Henkin, *How Nations Behave: Law and Foreign Policy*, S. 142; allgemein die fehlende Klarheit zu den Anforderungen der Beweise kritisierend: Lobel, *The Use of Force to Respond to Terrorist Attacks: The Bombing of Sudan and Afghanistan*, *Yale Journal of International Law*, Vol. 24 Issue 2 (Summer 1999), S. 537 (538); Kahn, *From Nuremburg to the Hague: The United States Position in Nicaragua v. United States and the Development of International Law*, *The Yale Journal of International Law*, Vol. 12 No. 1 (Winter 1987), S. 1 (29).

169 Kahn, *From Nuremburg to the Hague: The United States Position in Nicaragua v. United States and the Development of International Law*, *The Yale Journal of International Law*, Vol. 12 No. 1 (Winter 1987), S. 1 (29).

170 Randelzhofer/Nolte, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary*, Vol. II, S. 1397 (1424 f. Rn. 56).

zeigte Selbstverteidigung erschwere dieser Ansicht nach eine Überprüfung der Umstände und ggf. auch eine „Gegendarstellung“.¹⁷¹

Gegen eine weite Auslegung der Konsequenzen einer unterlassenen Meldepflicht spricht jedoch die geringe Staatenpraxis. Versäumte Meldungen wurden durch den UNSC weder geahndet noch dokumentiert, obwohl unangezeigte Selbstverteidigungen eher als Regel denn als Ausnahme bezeichnet werden können.¹⁷² Angesichts dessen ist von einer fehlenden praktischen Bedeutung der Meldepflicht auszugehen.¹⁷³ Neben der fehlenden Übung spricht auch die Unbestimmtheit der Norm für eine nicht-existente Bindungswirkung.¹⁷⁴ Die Rechtsprechung der Internationalen Strafgerichtshöfe ist zwar dahingehend konsistent, dass die Beweislast zur Darlegung eines Rechts zur Selbstverteidigung bei der Partei liegt, die sich darauf beruft,¹⁷⁵ doch war sie bisher zurückhaltend, eine solche Verpflichtung näher auszuführen oder sich explizit auf die Meldepflicht des Art. 51 Satz 2 UN Charta zu berufen. Der Ansicht einer fehlenden praktischen Bedeutung der Meldepflicht aus Art. 51 Satz 2 UN-Charta ist auch der ehemalige Richter am IGH, Stephen Myron Schwebel. In seiner abweichenden Meinung zur Nicaragua-Entscheidung stimmte Schwebel dem Urteil insofern zu, als er auch geheime Selbstverteidigungen trotz Verstoßes gegen die Meldepflicht aus Art. 51 Satz 2 UN Charta als zulässig bezeichnete, bzw. nicht als Verstöße gegen das Gewaltverbot wertete.¹⁷⁶ Schwebel bezeichnete die Meldepflicht lediglich als „*procedural term*“, welches kein konstitutives Element des Selbstverteidigungsrechts dar-

171 Kahn, From Nuremberg to the Hague: The United States Position in *Nicaragua v. United States and the Development of International Law*, *The Yale Journal of International Law*, Vol. 12 No. 1 (Winter 1987), S. 1 (29).

172 Erhob eigene Daten: Green, *The Article 51 Reporting Requirement for Self-Defense Actions*, in: *Virginia Journal of International Law*, Vol. 55 No. 3 (2015), S. 563–624.

173 Ebenso: Randelzhofer/Nolte, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary*, Vol. II, S. 1397 (1424 f., Rn. 56).

174 Greig, *Self-Defense and the Security Council: What does Article 51 require?*, in: *International and Comparative Law Quarterly*, Vol. 40 Issue 2 (April 1991), S. 366 (386).

175 IGH, *Islamic Republic of Iran v. United States of America*, Urt. v. 6. November 2003, in: ICJ Rep 2003, Rn. 57; Kazazi, *Burden of Proof and Related Issues: A Study on Evidence Before International Tribunals*, S. 221 f.; Valencia-Ospina, *Evidence Before the International Court of Justice*, in: *International Law FORUM du Droit International*, Vol. 1 No. 4 (1999), S. 203 (203); O'Connell, *Rules and Evidence for the Use of Force in International Law's New Era*, in: *American Society of International Law Proceedings*, Vol. 100 (2006), S. 44 (44 f.).

176 Schwebel, *Dissenting Opinion on Nicaragua v. United States of America*, Urt. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep. 1986, Rn. 222 ff.

stelle.¹⁷⁷ Dafür spreche, dass es genügend Beispiele geheimer Selbstverteidigungen gebe, die von den Vereinten Nationen nicht schon deswegen als unzulässig erachtet worden seien.¹⁷⁸ Ein Verstoß gegen die Meldepflicht sei zwar als Bruch der UN-Charta zu werten, doch habe dies keine Unzulässigkeit der Selbstverteidigungsmaßnahme zur Folge.¹⁷⁹

Dem ist beizupflichten: Zwar gebietet das allgemeine Gewaltverbot die restriktive Auslegung aller Ausnahmetatbestände und die Verhinderung von Missbräuchen, doch würde die Unzulässigkeit einer unangezeigten Selbstverteidigung im Ergebnis eine ungerechtfertigte Härte bedeuten. Der sich zurecht Verteidigende fände sich bei der Ausübung seines naturgegebenen¹⁸⁰ Rechts plötzlich im Unrecht wieder, obgleich der Angreifende der eigentliche Rechtsbrecher ist. Die Selbstverteidigung ist ein derart überragendes Recht, welches nichts Geringerem als der Selbsterhaltung dient, dass die Ausübung und Zulässigkeit nicht von der Umsetzung einer Formalität abhängen darf – selbst wenn es sich hierbei um eine Norm der UN-Charta handelt. Denn im ersten Satz des Art. 51 UN-Charta steht klar, dass *„diese Charta [...] im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung [beeinträchtigt]“*. Es kann auch nicht von der Hand gewiesen werden, dass Meldungen in Einzelfällen vom Angreifer als Provokation empfunden werden und somit den Friedenssicherungsgedanken der UN-Charta gefährden könnten.¹⁸¹

Das sich in der konkreten Ausgestaltung der Meldepflicht aus Art. 51 Satz 2 UN Charta niederschlagende Transparenzgebot resultiert folglich nicht darin, dass „geheime“ Selbstverteidigungsmaßnahmen selbst einen Verstoß gegen das Gewaltverbot darstellen. Sie verstoßen zwar gegen die Pflicht aus Art. 51 Satz 2 UN Charta, doch führen sie in der Konsequenz nicht zur Unrechtmäßigkeit der Verteidigungshandlung.

177 Schwebel, Dissenting Opinion on Nicaragua v. United States of America, Urt. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep. 1986, Rn. 227.

178 Schwebel, Dissenting Opinion on Nicaragua v. United States of America, Urt. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep. 1986, Rn. 223.

179 Schwebel, Dissenting Opinion on Nicaragua v. United States of America, Urt. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep. 1986, Rn. 227; ebenso: Dinstein, War, Aggression and Self-Defence, S. 259 f. Rn. 681 f.

180 Art. 51 UN-Charta spricht vom „naturgegebenen Recht“.

181 Zu diesem Gedankenspiel: Green, The Article 51 Reporting Requirement for Self-Defense Actions, in: Virginia Journal of International Law, Vol. 55 No. 3 (2015), S. 563 (620).

bb) *Ius in bello*

Auch im Verlauf bewaffneter Konflikte haben die konfliktführenden Parteien großes Interesse an einer möglichst sparsamen Informationspolitik. Die Kenntnis und Geheimhaltung bestimmter Informationen ist gleich zu setzen mit einem militärischen Vorteil, den es aus Sicht der Konfliktparteien zu bewahren gilt. Das *ius in bello* erkennt dieses Interesse der Konfliktparteien an der Geheimhaltung in zwei grundlegenden Normen an: Gemäß Art. 24 Haager Landkriegsordnung und Art. 37 Abs. 2 ZP I ist die Geheimhaltung als Kriegslist zulässig. Die Täuschung, Irreführung und Vorenthaltung sind demnach legitime Mittel im Krieg, solange die Schwelle zur Heimtücke nicht überschritten wird.¹⁸² Zudem wird das Risiko der unfreiwilligen Preisgabe von Informationen durch Kriegsgefangene gewürdigt, indem sie nach Art. 17 GK III vor erzwungener Informationspreisgabe geschützt sind.¹⁸³

Auf der anderen Seite ermöglicht erst die Bekanntmachung geplanter Angriffe einen effektiven Schutz humanitärer Anliegen durch Evakuierungen oder vergleichbare Maßnahmen. Auch ist durch den Zugang Dritter zu Informationen die Möglichkeit eröffnet, die Legitimität von Angriffen zu beurteilen. Dieses Spannungsverhältnis zwischen militärischen und humanitären Interessen prägt das heutige *ius in bello* grundlegend und ist auch hinsichtlich der Geheimhaltung in bewaffneten Konflikten zu berücksichtigen. Eine pauschale Geheimhaltung bewaffneter Konflikte entspricht nur dem Interesse der konfliktführenden Partei. Die Durchsetzung dieses rein militärischen Interesses ohne Berücksichtigung humanitärer Anliegen widerspricht jedoch der Pflicht zur steten Abwägung dieser gegeneinander. Die Grundsätze der militärischen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sind somit auch bei der Frage zu berücksichtigen, ob bewaffnete Konflikte geheim geführt werden dürfen. Ausdruck dessen ist der im Rahmen der Prüfung des Art. 36 ZP I bereits untersuchte Art. 57 Abs. 2 lit. c ZP I: Danach sind die staatlichen Konfliktparteien dazu verpflichtet, die Zivilbevölkerung in Vorbereitung eines Angriffs zu warnen, sobald humanitäre Interessen bedroht und die Geheimhaltung militärisch nicht notwendig ist. Dem Kommentar zu den Zusatzprotokollen zufolge ist zwar bereits der antizipierte Überraschungseffekt eines Angriffs ein

182 Sofern die Grenze zur Heimtücke nicht überschritten wird: S. o. Erster Teil, Kapitel 2, III, 5, e), S. 113 ff.

183 Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, BGBl. 1954 II S. 838.

zulässiger Grund für eine unterlassene Warnung,¹⁸⁴ doch verstößt eine pauschale Geheimhaltung gegen diese Pflicht. Sobald humanitäre Anliegen betroffen sind, müssen diese ins Verhältnis zu den militärischen Interessen gesetzt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Geheimhaltung im Konflikt.

Darüber hinaus kennt das *ius in bello* keine Normen, die den Konfliktparteien die Pflicht auferlegen, die Öffentlichkeit beispielsweise durch die Medien über den Verlauf des bewaffneten Konflikts zu unterrichten, obschon die Kriegspropaganda als umstrittenes, aber häufig genutztes und wichtiges politisches Mittel gilt. Diese Rechtslage des *ius in bello* erfährt hinsichtlich der daraus resultierenden erschwerten Überprüfbarkeit der Legitimität von Konflikten Kritik.¹⁸⁵ Schließlich wird die öffentliche Meinung gemeinhin als ein wirksames Mittel zur Durchsetzung des Konfliktrechts verstanden.¹⁸⁶ Schließlich kann erst durch Kenntnis der Umstände die Beurteilung darüber erfolgen, ob eine Konfliktpartei ihren Pflichten aus dem Grundsatz der Unterscheidung und der Proportionalität nachgekommen ist, sodass die Pflicht zur Offenlegung als Annex dieser Pflichten verstanden werden müsste. Im Sinne des Prinzips „Wo kein Kläger, dort kein Richter“ laufen Konfliktparteien Gefahr, im Rahmen von verdeckten Operationen die Grundlage des Rechts zu verlassen und ihre Interessen über die anderer zu stellen. Die Furcht der Konfliktparteien vor einem Schaden ihres internationalen Ansehens oder dem Verlust der Zustimmung in der eigenen Bevölkerung können in dieser Hinsicht als wirksames Korrektiv wirken. In Zeiten der voranschreitenden Technologisierung der Gesellschaften und des allgegenwärtigen Zugangs zu Informationen wird zwar große Hoffnung in eine korrigierende Funktion der Öffentlichkeit in bewaffneten Konflikten gesetzt,¹⁸⁷ doch findet dies keinen Niederschlag im Rahmen

184 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Art. 57 ZP I, S. 686 Rn. 2223.

185 Wexler, International Humanitarian Law Transparency, Journal of Transnational Law & Policy, 2013, Vol. 23, S. 93 (112 ff.); Center for Civilians in Conflict, Background: Tracking Civilian Harm, August 2013, S. 2.

186 Heintschel v. Heinegg, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, S. 1314 Rn. 18; Wolfrum, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, S. 413 (419 ff., Nr. 1201); Vöneky, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, S. 647 (658 f., Nr. 1405); spricht davon, dass auch gute Kriege ihre Moralität verlieren, wenn die Öffentlichkeit den Kriegsbeitrag ihres Staats aufgrund fehlender Risiken nicht wahrnehmen: Singer, Wired for War, S. 323: „Wars without costs can undermine the morality of even „good“ wars. [...] Without public debate and support and without risking troops, though, the decision of war may only reflect a nation that just doesn't give a damn.“; kritisch: Kellenberger, Humanitäres Völkerrecht, S. 249 ff.

187 Müller, Der politische Mensch, menschliche Politik, S. 193.

des *ius in bello*. Völkergewohnheitsrechtlich ist jedenfalls anerkannt, dass Kriegskorrespondenten in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten der Zivilistenstatus zuerkannt wird.¹⁸⁸ Sie stehen in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit folglich unter einem besonderen Schutz. Die Bedeutung der Pressevertreter zur Verbreitung der Menschenrechte und der Förderung des Weltfriedens wurde durch die Vereinten Nationen auch regelmäßig betont.¹⁸⁹ Doch auch hieraus lässt sich letztlich keine Pflicht der Konfliktparteien zur Kooperation mit Öffentlichkeitsvertretern ableiten.

cc) *Ius post bellum*

Nach einem bewaffneten Konflikt ist die Erfassung der Faktenlage von grundlegender Bedeutung für die Aufarbeitung der Verantwortlichkeit für begangene Kriegsverbrechen. Staaten haben sich nicht nur zur Befolgung der Regeln des humanitären Völkerrechts verpflichtet, sondern auch zur Aufklärung und Strafverfolgung von Verstößen. Ohne eine Pflicht zur Offenlegung von Informationen würde das Prinzip der Verantwortlichkeit unterlaufen. Daher gilt das Transparenzgebot, welches dem Menschlichkeitsgrundsatz entstammt,¹⁹⁰ im Rahmen des *ius post bellum* als Grundlage zur Aufarbeitung von Verstößen gegen das *ius ad bellum* und *ius in bello*. Es ermöglicht die politische und rechtliche Verantwortlichkeit von Staaten und Privatpersonen¹⁹¹ und wird als sekundäres Prinzip zur Sicherung primärer Rechte verstanden.¹⁹² Konkret verpflichtet das *ius post bellum* die Staaten zur Aufklärung und Verurteilung von Kriegsverbrechen, welche unter ihre Gerichtsbarkeit fallen, Art. 49 GK I, Art. 50

188 Abdelrehim, Die Rechtsstellung des Kriegskorrespondenten im Völkerrecht, S. 61 f.

189 Calling of an International Conference on Freedom of Information, Resolution v. 14.12.1946, A/RES/59; Art. 3 Abs. 1 der UNESCO, Mass Media Declaration v. 28.11.1978.

190 Ben-Naftali/Peled, How much Secrecy does Warfare need?, in: Bianchi/Peters (Hrsg.), Transparency in International Law, S. 321 (344 f.).

191 Heyns, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, A/HRC/23/47, 09.04.2013, S. 20 ff.; Lieblich, Show Us the Films: Transparency, National Security and Disclosure of Information Collected by Advanced Weapon Systems Under International Law, in: Israel Law Review, Vol. 45 Issue 3 (2012), S. 459 (463).

192 Lieblich, Show Us the Films: Transparency, National Security and Disclosure of Information Collected by Advanced Weapon Systems Under International Law, in: Israel Law Review, Vol. 45 Issue 3 (2012), S. 459 (464); ein eigener gewohnheitsrechtlicher Status des Transparenzgebotes wird in Abwesenheit einer allgemeinen Übung und einer *opinio iuris* allerdings gemeinhin abgelehnt: Bianchi, On Power and Illusion: The Concept of Transparency in International Law, in: Bianchi/Peters (Hrsg.), Transparency in International Law, S. 1 (5).

GK II, Art. 129 GK III, Art. 146 GK IV.¹⁹³ Sind Staaten nicht willens oder fähig ihrer dahingehenden Pflicht nachzukommen, so übernimmt der Internationale Strafgerichtshof die Strafverfolgung. Die Staaten bleiben jedoch bei der Aufklärung von Kriegsverbrechen gemäß Art. 93 des IstGH-Statuts¹⁹⁴ dazu verpflichtet, dem Gerichtshof durch die Offenlegung von Informationen zu assistieren.¹⁹⁵ Diese Pflicht findet ihre Grenzen in Erwägungen der nationalen Sicherheit, Art. 93 Abs. 4 IstGH-Statut,¹⁹⁶ wodurch ein Gesuch des Gerichtshofs stets aus eben jenen Gründen abgelehnt werden kann und dessen Nichtbefolgung selbst keine Sanktionen auslöst.

b) Geheime Kriege aus Sicht des humanitären Völkerrechts

Die vorangegangene Untersuchung hat zum Ergebnis, dass das humanitäre Völkerrecht keine allgemeine Regelung hinsichtlich des Umgangs mit Informationen in bewaffneten Konflikten kennt.

Das *ius ad bellum* sieht im Vorfeld bewaffneter Konflikt in Art. 51 UN-Charta die Pflicht der Vertragsstaaten vor, Selbstverteidigungsmaßnahmen beim UNSC zu melden. Die zurückhaltende Staatenpraxis belegt jedoch, dass es sich hierbei lediglich um eine rein formale Verpflichtung handelt.¹⁹⁷ Eine unterlassene Meldung verstößt gegen diese Pflicht, hat jedoch nicht die Unzulässigkeit der Selbstverteidigung zur Folge. Die Pflicht zur offiziellen Kriegserklärung war schon vor Entstehung des Haager Rechts obsolet, sodass das *ius ad bellum* sonst zur Frage der Geheimhaltung im Krieg schweigt.

Im Rahmen des *ius in bello* erwächst aus dem schieren Zustand eines bewaffneten Konflikts weder ein Recht zur pauschalen Geheimhaltung noch eine Pflicht zur Preisgabe von Informationen. Die Geheimhaltung ist zwar als

193 Zur gewohnheitsrechtlichen Geltung: Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), *Customary International Humanitarian Law*, Vol. 1, S. 607, Rule 158.

194 Art. 93 Abs. 1 IstGH-Statut: „*States Parties shall, in accordance with the provisions of this Part and under procedures of national law, comply with requests by the Court to provide the following assistance in relation to investigations or prosecutions [...]*“.

195 Zur Frage, ob eine Kooperationsverweigerung zulasten des Staates ausgelegt werden darf: Lieblich, *Show Us the Films: Transparency, National Security and Disclosure of Information Collected by Advanced Weapon Systems Under International Law*, in: *Israel Law Review*, Vol. 45 Issue 3 (2012), S. 459 (486 ff.).

196 Art. 93 Abs. 4 IstGH-Statut: „*In accordance with article 72, a State Party may deny a request for assistance, in whole or in part, only if the request concerns the production of any documents or disclosure of evidence which relates to its national security.*“

197 S. o. Zweiter Teil, III, 2, a), aa), S. 185 ff. (187).

Kriegslist anerkannt, doch muss sie stets gegen Grundsätze der militärischen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit abgewogen werden, sobald humanitäre Interessen betroffen.¹⁹⁸ Dies ist deutlich im Rahmen der Pflicht zur Warnung der Zivilbevölkerung in Art. 57 Abs. 2 lit. c ZP I niedergelegt. Darüber hinaus kennt das *ius in bello* keine Regelungen zur Kooperation der Konfliktparteien mit der Öffentlichkeit oder zur Offenlegung von Informationen.

Nach einem bewaffneten Konflikt sind die Staaten durch das *ius post bellum* zur Aufklärung und Strafverfolgung von Kriegsverbrechen verpflichtet, die unter ihre Gerichtsbarkeit fallen.¹⁹⁹ Unterlassen Staaten dies, so verstoßen sie gegen Genfer und Haager Recht. Einen Verstoß gegen das IStGH-Statut stellt es darüber hinaus dar, wenn die Staaten ihrer Pflicht zur Kooperation bei der Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof nicht nachkommen bzw. eine Verweigerung nicht mit Sicherheitsinteressen begründet werden kann.²⁰⁰

Die vorliegende These kann im Ergebnis wie folgt rechtlich bewertet werden: Sollte die Drohnentechnologie die moderne Art der Kriegsführung dahingehend prägen, dass Kriege im Geheimen ausgetragen werden, so verstieße dies im Einzelnen gegen die Pflicht der Vertragsstaaten der UN-Charta zur Meldung von Selbstverteidigungsmaßnahmen, gegen die Pflicht zur Warnung der Zivilbevölkerung vor Angriffen aus Art. 57 Abs. 2 lit. c ZP I, gegen Grundsätze der militärischen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit und gegen die Pflicht zur Aufklärung und Verurteilung von Kriegsverbrechen aus dem Genfer und Haager Recht.

3. Zur Frage der Senkung der Hemmschwelle für kriegerische Auseinandersetzungen

In Anbetracht der sinkenden Toleranz westlicher Demokratien gegenüber eigenen Verlusten im Kriege²⁰¹ spricht bereits die Möglichkeit der Schonung

198 S.o. Zweiter Teil, III, 2, a), bb), S. 190 ff. (191).

199 S.o. Zweiter Teil, III, 2, a), cc), S. 193 ff.

200 S.o. Zweiter Teil, III, 2, a), cc), S. 193 ff. (193 f.).

201 Ausführlich zur Entwicklung der heimischen Toleranz gegenüber gefallenen Soldaten: Müller/Schörnig, Drohnenkrieg: Die konsequente Fortsetzung der westlichen Revolution in Military Affairs, in: Aus Politik und Zeitgeschichte – Sicherheitspolitik, Nr. 50 (2010), S. 16 (18 ff.); zur Forderung westlicher Demokratien nach „zero friendly-casualties“: Guetlein, Lethal Autonomous Weapons – Ethical and Doctrinal Implications, in: Naval War College Joint Military Operations Department, 14.02.2005, S. 13 ff.

von Soldatenleben für den bevorzugten Einsatz bewaffneter Drohnen. Doch auch die Möglichkeit gezielter und niedrigrschwelliger Angriffe unabhängig von bestehender Infrastruktur, ihre vergleichbare Unauffälligkeit und ihr kostengünstiger Erwerb und Unterhalt²⁰² im Vergleich zu herkömmlichen Kampfflugzeugen tragen zu ihrer Attraktivität für politische Entscheidungsträger bei. Denn Letztere sind es, die beim Eintritt in bewaffnete Konflikte neben der Wirtschaftlichkeit auch die politische und rechtliche Rechtfertigung vor der heimischen und internationalen Öffentlichkeit zu vertreten haben. Lassen sich eigene Soldatenleben schonen und gestaltet sich ein Drohneinsatz im Vergleich zu sonst üblicher Militärtechnologie als ökonomischer und effektiver, liegt die Vermutung nahe, dass der Rückgriff auf die Drohrentechnologie nicht nur zur Senkung der Kosten und Risiken eines bewaffneten Konflikts führt, sondern in der Konsequenz auch die eigentliche Entscheidung zum Kriegseintritt erleichtert.²⁰³

202 Ricks, Drones: AF officer figures there's no way manned aircraft can keep up with them, in: Foreign Policy v. 09.05.2014.

203 Risse-Kappen, Demokratischer Frieden? Unfriedliche Demokratie?, in: Krell/Müller (Hrsg.), Frieden und Konflikt in den internationalen Beziehungen, S. 159 (170); Kaag/Kreps, Drones and Democratic Peace, in: The Brown Journal of World Affairs, Vol. XIX Issue II (Spring/Summer 2013), S. 1 (2): „*These technological advancements [Drones] are designed to make wars less costly in a number of important respects, particularly in economic terms and risk to citizen soldiers, lessening the incentive for maintaining peace [...].*“; Steinbicker, Kampfdrohnen setzen die Hemmschwelle zur militärischen Gewaltanwendung deutlich herab, Aachener Friedensmagazin vom 18.02.2013; Kreutzmann/Lange, Nouripour: „Bewaffnete Drohnen haben Auswirkungen auf die Kriegsführung“, in: The Wallstreet Journal v. 19.02.2013; Altmann, Unbemannte bewaffnete Systeme – Trends, Gefahren und präventive Rüstungskontrolle, in: Altmann/Brzoska/Marauhn, Unbemannte bewaffnete Systeme: Verändert der rüstungstechnologische Wandel den Umgang mit Konflikten? Eine friedenspolitische Perspektive, S. 10 (14); Alston, Study on Targeted Killings, A/HRC/14/24Add.6, S. 24; Cole/Dobbing/Hailwood, Convenient Killing: Armed Drones and the „Playstation“ Mentality, S. 4, 16; Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen, Study on Armed Unmanned Aerial Vehicles, S. 37, 41; Parlamentarische Versammlung des Europarates/ Committee on Legal Affairs and Human Rights, Drones and targeted killings: the need to uphold human rights and international law, Doc. 13731, 16.03.2015; Eissing, Die Revolution in Military Affairs und ihre Auswirkungen auf die Bereitschaft westlicher Demokratien zum Streitkräfteeinsatz, S. 51ff.; Minkwitz, Ohne Hemmungen in den Krieg? Cyberwar und die Folgen, S. 16 ff; Müller/Schörnig, Drohnenkrieg: Die konsequente Fortsetzung der westlichen Revolution in Military Affairs, in: Aus Politik und Zeitgeschichte – Sicherheitspolitik, Nr. 50 (2010), S. 16 (21f.); Dickow/Linnenkamp, Kampfdrohnen – Killing Drones, in: SWP-Aktuell, Nr. 75 (Dezember 2012), S. 1 (4); Radsan, Murphy, The Evolution of Law and Policy for CIA Targeted Killing, in: Journal of National Security Law and Policy, Vol. 5 (2012), S. 439 (441f.).

Der ehemalige US-Präsident Barack Obama gewährte gegen Ende seiner Präsidentschaft einen Einblick in den Umgang seiner Regierung mit der Drohnentechnologie und ihrem offenbar starken Einfluss auf den Entscheidungsprozess:

“It became so easy to use them without thinking through all the ramifications [...]. “What we’ve tried to do is make sure that we are accountable at the highest levels for how we’re using Predators.”²⁰⁴

Neben vielen anderen äußerte sich auch Christof Heyns besorgt über diese Entwicklung und wagte in seinem bereits im Rahmen der ersten These gewürdigten Zitat aus dem Jahr 2013 einen Ausblick auf die modernen Kriege der Zukunft.²⁰⁵ Darin stellt für Heyns die bloße Verfügbarkeit der Drohnentechnologie den Grund für eine potenziell gesteigerte Bereitschaft von Staaten dar, ihre politischen Interessen mithilfe von bewaffneten Auseinandersetzungen durchzusetzen. Der Gedanke der zumindest „verschobenen“ Hemmschwelle fand auch Einzug in ein Strategiepapier des britischen Verteidigungsministeriums zu ferngesteuerten und automatisierten Systemen:

“Their increased use in combat and support functions will reduce the risk to military personnel and thereby potentially change the threshold for the use of force.”²⁰⁶

Aus der genaueren Betrachtung der dargestellten Bedenken ergibt sich, was genau unter der Senkung der Hemmschwelle im Entscheidungsprozess kriegerischer Auseinandersetzungen zu verstehen ist: Es handelt sich um jene gedankliche Abwägung von Kosten und Risiken gegen den angestrebten Nutzen, die vor dem Eintritt in kriegerische Auseinandersetzungen stattfindet. Ohne Zweifel sind auch einzelne Einsatzentscheidungen im Rahmen bereits existierender bewaffneter Konflikte von vergleichbaren Abwägungen geprägt, doch handelt es sich vorliegend um Bedenken hinsichtlich der wachsenden Gesamtzahl bewaffneter Konflikte. Die zu berücksichtigenden Risiken stellen

204 Gaouette, Obama on the future of terrorism after bin Laden raid, CNN online v. 3. Mai 2016.

205 Heyns, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, A/HRC/23/47, 09.04.2013, S. 5; Untersucht den Zusammenhang zwischen der Drohnentechnologie und der Außenpolitik westlicher Demokratien: Paar, The Drone Wars: Drohnenkriegsführung und ihre Auswirkungen auf demokratische Außenpolitik; ebenso: Eissing, Die Revolution in Military Affairs und ihre Auswirkungen auf die Bereitschaft westlicher Demokratien zum Streitkräfteeinsatz.

206 Ministry of Defence, Strategic Trends Programme: Future Operating Environment 2035, August 2015, S. 31–32.

in diesem Abwägungsprozess eine Schwelle dar, welche es gedanklich zu überwinden gilt. Sind die antizipierten Risiken für die Seite des Entscheiders besonders gering im Vergleich zum erstrebten Nutzen, kann diese Schwelle als besonders niedrig empfunden werden. Vorliegend unberücksichtigt bleibt die Frage nach der Rechtmäßigkeit der kriegerischen Auseinandersetzung und somit auch die umstrittene Position der Vereinigten Staaten zur präventiven Selbstverteidigung.²⁰⁷ Denn selbst gerechtfertigte Gewaltanwendungen führen faktisch zu einer Steigerung der Anzahl der Konflikte in der Welt und ziehen humanitäre Folgen mit sich.

Diese zu diesem Zeitpunkt nicht belegte These zur Senkung der Hemmschwelle und einer dahingehenden Prägung der modernen Art der Kriegsführung ist innerhalb der Diskussion um die Drohnentechnologie stark vertreten. Ihre Beleuchtung aus Sicht des humanitären Völkerrechts ist daher von besonderem Interesse. Um die Relevanz der politischen These zur gesenkten Hemmschwelle zum Eintritt in kriegerische Auseinandersetzungen aus rechtlicher Sicht beleuchten zu können, stellt sich die Frage, ob das humanitäre Völkerrecht den Entscheidungsprozess vor Eintritt in bewaffnete Konflikte beeinflusst oder sogar regulierend eingreift. Hierfür wird im Folgenden dargestellt, wie das humanitäre Völkerrecht den Frieden schützt, unter welchen Voraussetzungen Gewalt angewendet werden darf und welche Verpflichtungen zur Ergreifung gewaltloser Mittel existieren.

a) Friedenssicherung

Die Geburtsstunden des Völkerrechts waren von der Überzeugung der Staaten geprägt, dass der Krieg ein legitimes politisches Mittel sei.²⁰⁸ Dem römischen Recht entstammt, dass ein Krieg aus rechtem Grund, mit gerechten Mitteln und für einen gerechten Zweck rechtmäßig sei. Im Mittelalter wurde die Lehre vom gerechten Krieg aufgegriffen und insbesondere durch Grotius als *bellum iustum* weiterentwickelt.²⁰⁹ Umstritten blieb jedenfalls, wann ein Krieg als

²⁰⁷ Zur strittigen Frage, ob eine präventive Selbstverteidigung zulässig ist: m.w.N. Dinstein, *War, Aggression and Self-Defence*, S. 222 ff. Rn. 580 ff.; m.w.N. Ruys, in: Wouters/De Man/Verlinden (Hrsg.), *Armed Conflicts and the Law*, S. 107 (116 ff.); Tomuschat, *Völkerrechtliche Aspekte bewaffneter Konflikte*, S. 13 ff.; Wittke, *The Bush Doctrine Revisited*, S. 132 ff.; Dau, *Die völkerrechtliche Zulässigkeit von Selbstverteidigungen gegen nicht-staatliche Akteure*, S. 181 ff.

²⁰⁸ Herdegen, *Völkerrecht*, S. 259 f. Rn. 1.

²⁰⁹ Christopher, *Just War Theory*, S. 197 ff.; Schmidt, *Bellum Iustum*, S. 214 ff.

gerecht gelte und wer darüber letztendlich entscheide, wenn beide Seiten ihre eigene Perspektive auf die Gerechtigkeit zugrunde legen durften. Im Zuge der Entstehung der ersten unabhängigen Nationalstaaten im 17. und 18. Jahrhundert konnten die Entscheidungsträger ihr „Recht zum Krieg“ jedenfalls noch ohne die Notwendigkeit einer Rechtfertigung nutzen.²¹⁰ Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 stellten diesbezüglich eine Zäsur dar: Es wurden große Fortschritte im *ius in bello* erzielt und in Art. 2 des I. Haager Abkommens von 1899 und 1907 wurde der Gedanke der friedlichen Streitbeilegung aufgenommen. Für die Verständigung auf ein allgemeines Gewaltverbot reichte es jedoch nicht. Für einen endgültigen Sinneswandel brauchte es schlussendlich die Gräueltaten des Ersten Weltkrieges, unter deren Eindruck sich die Staaten zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einem Völkerbund zusammenschlossen.²¹¹ Sie verabschiedeten sich vom tradierten Recht zum Krieg,²¹² und verpflichteten sich 1928 im Briand-Kellogg-Pakt ausdrücklich zu einem Verbot des Krieges als politisches Recht.²¹³ Doch auch dieser Pakt konnte nicht den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verhindern. Die Folgen waren für die meisten Staaten des Völkerbundes eine derart traumatisierende Erfahrung, dass der Krieg oder der bewaffnete Konflikt, wie er nun hieß, schließlich als *Ultima Ratio* verstanden wurde und militärische Interessen waren nun stets gegen humanitäre Belange abzuwägen. Dieses neue humanitäre Werteverhältnis des Kriegsrechts²¹⁴ schlug sich sodann in der Präambel der UN Charta von 1945 nieder:

„Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren [...] und für diese Zwecke [...] unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren [...]“

Der Friedenssicherungsgedanke wurde auch in den Vertragstext aufgenommen, Art. 1 Nr. 1 UN-Charta:

210 Faßbender, Selbstverteidigung und Staatengemeinschaftsinteresse in der Zeit des Völkerbundes, in: Bruha/Heselhaus/Maruhn (Hrsg.), *Legalität, Legitimität und Moral*, S. 99 (101).

211 Tomuschat, *Völkerrechtliche Aspekte bewaffneter Konflikte*, S. 4.

212 Hobe, *Einführung in das Völkerrecht*, S. 250.

213 RGBL 1929 II, S. 97; zur Schwäche des Kellogg-Briand-Paktes aufgrund der Bezugnahme auf einen Kriegs- anstelle eines Gewaltbegriffs: Kunig, *Das völkerrechtliche Gewaltverbot*, in: JURA, Heft 12 (1998), S. 664 (665).

214 Thürer, *International Humanitarian Law: Theory, Practice, Context*, S. 41: *„Jus ad bellum underwent a revolutionary change following the Second World War.“*

„Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele: (1) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen [...]“

Die Vereinten Nationen setzten sich die Wahrung des Friedens als erklärtes Ziel und verankerten zwei Instrumente zu ihrer Durchsetzung in der UN-Charta: Das Gewaltverbot aus Art. 2 Nr. 4 UN-Charta als überwiegend anerkannte *ius cogens*²¹⁵ Regelung und die gewohnheitsrechtliche²¹⁶ Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung aus Art. 2 Nr. 3 i. V. m. Kapitel VI der UN-Charta.

aa) Gewaltverbot

Das absolute Gewaltverbot gehört zu den Fundamentalnormen²¹⁷ des Völkerrechts und ist in Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen kodifiziert:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

Es bindet alle Völkerrechtssubjekte aufgrund seiner gewohnheitsrechtlichen Geltung²¹⁸ und der überwiegenden Anerkennung²¹⁹ als *ius cogens*²²⁰. Demnach ist jede Androhung oder Anwendung von Gewalt untersagt.²²¹ Das Gewaltverbot sieht jedoch zwei Ausnahmen bzw. Rechtfertigungen vor: Das naturgegebene („droit naturel“)²²² Recht zur Selbstverteidigung aus Art. 51

215 M.w.N.: Bruha, Gewaltverbot, in: Wolfrum (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, S. 234.

216 IGH, Nicaragua v. United States of America, Ur. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, Rn. 290.

217 Bruha, Gewaltverbot, in: Wolfrum (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, S. 234.

218 IGH, Nicaragua v. United States of America, Ur. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, Rn. 188; Bruha, Gewaltverbot, in: Wolfrum (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, S. 235; Heintschel v. Heinegg, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, S. 1148 Rn. 40; Bothe, in: Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, S. 598 Rn. 8.

219 Kritisch: Wittke, The Bush Doctrine Revisited, S. 38 ff.

220 ILC, Draft Articles on the Law of Treaties with Commentaries, Article 50, in: ILC Yearbook (1966), Vol. II, S. 247; Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/3, S. 822.

221 M.w.N. zum Gewaltverbot: Kunig, Das völkerrechtliche Gewaltverbot, in: JURA, Heft 2 (1998), S. 664–668; Stelter, Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta, S. 51–286.

222 IGH, Nicaragua v. United States of America, Ur. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, Rn. 176.

UN-Charta und die militärischen Sanktionsmaßnahmen des UNSC aus Art. 42 UN-Charta.²²³

Liegt ein bewaffneter Angriff vor, so darf sich der angegriffene Staat nach Art. 51 UN-Charta entweder individuell oder kollektiv selbstverteidigen. Die Entscheidung zur Ergreifung und die Art und Weise der Selbstverteidigungsmaßnahme obliegt ihm allein.²²⁴ Hierbei handelt es sich jedoch nur um ein *vorläufiges* Notwehrrecht gegen einen gegenwärtigen Angriff, welches nur solange besteht, bis der UNSC seinerseits Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens ergreift.²²⁵ Eine Entscheidung zur Ergreifung von Gewaltmaßnahmen unter der Annahme im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts zu handeln, obwohl die Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta objektiv nicht vorliegen,²²⁶ stellt seinerseits grundsätzlich einen bewaffneten Angriff dar. Gelangt der Staat zu der korrekten Einschätzung, dass ein bewaffneter Angriff gegen ihn vorliegt, muss die Ausübung seiner Selbstverteidigung erforderlich sein und dem gewohnheitsrechtlich geltendem Grundsätzen der militärischen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (*„principles of necessity and proportionality“*) genügen.²²⁷ Dies ist der Fall, wenn die ergriffene Verteidigungs-

223 Darüber hinaus wird eine Erweiterung der Ausnahmen vom Gewaltverbot auf humanitäre Interventionen diskutiert: hierzu ausführlich: Stelter, *Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta*, S. 267 ff.; Henke, *Die humanitäre Intervention. Völker- und verfassungsrechtliche Probleme unter besonderer Berücksichtigung des Kosovo-Konflikts*, S. 75–89.

224 IGH, *Nicaragua v. United States of America*, Urt. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, Rn. 195; kritisiert diese „Definitionsmacht“: Deiseroth, *Zur Rolle des Völkerrechts bei der Kriegsverhütung – Vom Recht des Stärkeren zur Stärke des Rechts*, in: Lutz/Gießmann (Hrsg.), *Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren*, S. 251 (267 f.).

225 Hierzu ausführlich m.w.N.: Randelzhofer/Nolte, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary*, Vol. II, S. 1397 (1428 Rn. 64 f.); zur Frage, ob eine zwingende Pflicht zur Inkennzeichnung des UNSC greift: S. o. Kapitel 3, II, 2, a), aa), S. 218 ff.

226 In Anlehnung an die Nicaragua-Rechtsprechung des IGH, in der der Gerichtshof die Frage zu beantworten hatte, ob ein eigener bewaffneter Angriff der *Contras* vorlag. Dies verneinte der Gerichtshof unter Postulierung der im Anschluss als wegweisend bezeichneten Anforderung an die Überschreitung eines Schweregrades: IGH, *Nicaragua v. United States of America*, Urt. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, Rn. 191 ff.

227 IGH, *Nicaragua v. United States of America*, Urt. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, Rn. 176, 194; IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996*, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 41; Randelzhofer/Nolte, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary*, Vol. II, S. 1397 (1425 Rn. 57 ff.); Bothe, *Das Gewaltverbot im Allgemeinen*, in: Schaumann/Bothe (Hrsg.), *Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung*, S. 11 (20).

maßnahme zunächst geeignet und erforderlich ist, den Angriff zu beenden.²²⁸ Hierbei kommt vor allem die im allgemeinen Gewaltverbot und dem Ausnahmecharakter der Selbstverteidigung verankerte allgemeine Ablehnung der Vereinten Nationen gegenüber Gewaltmaßnahmen zum Tragen.²²⁹ Mithin sind gewaltlose Selbstverteidigungsmaßnahmen stets der Gewaltanwendung vorzuziehen, wenn sie im konkreten Fall in gleichem Maße geeignet sind, den Angriff zu beenden. Die Verteidigung darf einzig dazu dienen, den Angriff abzuwehren,²³⁰ und darf insbesondere keinen strafenden Charakter haben.²³¹ Des Weiteren muss sich die ergriffene Maßnahme an der Schwere des Angriffs messen lassen²³² und darf die Schwere des Angriffs mithin nicht exzessiv übersteigen. Hierbei muss die Verteidigung jedoch nicht mit denselben Mitteln erfolgen, welche auch für den Angriff genutzt wurden.²³³ Im Einzelfall kann auch die Ergreifung schwererer Mittel im Verhältnis zu den Mitteln des Angriffs gerechtfertigt sein, wenn nur so eine Abwehr bzw. Beendigung des gegenwärtigen Angriffs möglich ist.²³⁴ Werden durch die Wahl der ergriffenen Selbstverteidigungsmaßnahme jedoch die Grundsätze der Notwendigkeit und

228 Bothe, Das Gewaltverbot im Allgemeinen, in: Schaumann/Bothe (Hrsg.), *Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung*, S. 11 (20).

229 Ago, Addendum to the Eight Report on State Responsibility, ILC Yearbook, Vol. 2 Part 1 (1980), S. 69 Rn. 120.

230 Randelzhofer/Nolte, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary*, Vol. II, S. 1397 (1426 Rn. 60).

231 Randelzhofer/Nolte, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary*, Vol. II, S. 1397 (1426 Rn. 60); Ago, Special Rapporteur of the ILC, Addendum to the Eight Report on State Responsibility, ILC Yearbook, Vol. 2 Part 1 (1980), S. 69 Rn. 120.

232 IGH, *Islamic Republic of Iran v. United States of America*, Urt. v. 6. November 2003, in: ICJ Rep 2003, Rn. 77; IGH, *Democratic Republic of the Congo v. Uganda*, Urt. v. 19. Dezember 2005, in: ICJ Rep 2005, Rn. 147; anderer Ansicht: Ago, Special Rapporteur of the ILC, Addendum to the Eight Report on State Responsibility, ILC Yearbook, Vol. 2 Part 1 (1980), S. 69 Rn. 121, fordert keine Verhältnismäßigkeit zwischen Angriff und Verteidigung, sondern zwischen Verteidigung und dem Zweck der Verteidigung, namens die Beendigung des Angriffs. Nach vorliegender Ansicht führt diese Ansicht des ehemaligen IGH-Richters, Ago, im Ergebnis zum selben Ergebnis, nämlich der Unzulässigkeit solcher Maßnahmen gegen Angriffe, die das erforderliche Maß an Gewalt überschreiten, um sich eines Angriffs zu erwehren. Denn auch die herrschende Ansicht, sieht Verteidigungsmaßnahmen als zulässig an, die im Vergleich zum Angriff schwereren Ausmaßes sind, wenn dies erforderlich war, um den initialen Angriff zu beenden: Randelzhofer/Nolte, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary*, Vol. II, S. 1397 (1426 Rn. 60).

233 Dahm, *Völkerrecht*, Vol. 2, S. 417; Dinstein, *War, Aggression and Self-Defence*, S. 221 f. Rn. 578 f.

234 Randelzhofer/Nolte, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary*, Vol. II, S. 1397 (1426 Rn. 60).

Verhältnismäßigkeit verletzt, so stellt dies im Sinne der Nicaragua-Rechtsprechung die Begründung einer Ungerechtigkeit dar²³⁵ und die konkrete Selbstverteidigungsmaßnahme ist in der Folge unzulässig.

Militärische Sanktionen des UNSC stellen die zweite zulässige Ausnahme des Gewaltverbots dar. Sie sind im VII. Kapitel der UN-Charta kodifiziert. Die Ermächtigungsgrundlagen für militärische Zwangsmaßnahmen des UNSC finden sich in Art. 42 und Art. 53 UN-Charta. Art. 42 UN-Charta berechtigt zum Einsatz von Luft-, See- und Landstreitkräften, um den internationalen Frieden zu bewahren oder wiederherzustellen. Voraussetzung ist, dass der UNSC eine „Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung“ förmlich feststellt, Art. 39 UN-Charta. Nach Art. 53 UN-Charta kann der UNSC „regionale Abmachungen oder Einrichtungen“ zur Umsetzung von Zwangsmaßnahmen unter seine Ägide stellen.²³⁶ Voraussetzung des Einsatzes militärischer Gewalt ist, dass der UNSC nichtmilitärische Maßnahmen als ungeeignet einstuft. Dies erfordert jedoch nicht, dass diese sich auch bereits als solches erwiesen haben. Vielmehr genügt eine Prognose des UNSC.²³⁷ Hierauf weist bereits der Wortlaut des Art. 42 UN-Charta hin:

„Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, daß die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.“

Bei der Wahl der militärischen Mittel ist der UNSC überdies wiederum an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden.²³⁸

235 IGH, Nicaragua v. United States of America Urt. v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, Rn. 237: „*additional ground of wrongfulness*“; ebenso: Gill, Enforcement and Peace Enforcement Operations, in: Gill/Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Law of Military Operations, S. 95 (130 ff.).

236 Was genau unter regionalen Abmachungen und Einrichtungen zu verstehen ist, ist zwar umstritten, doch wird davon ausgegangen, dass hiermit jedenfalls internationale Organisationen gemeint sind, die ihre Aufgabe in der Friedens- und Sicherheitserhaltung sehen: Myjer/White, Regional Organizations and Arrangements, in: Gill/Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Law of Military Operations, S. 185 (187 ff.).

237 Krisch, in: Simma (Hrsg.), Art. 33 UN-Charta, Rn. 4.

238 Gill, Enforcement and Peace Enforcement Operations, in: Gill/Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Law of Military Operations, S. 95 (130).

bb) Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung

Es wäre utopisch zu glauben, dass die Ächtung der Gewaltanwendung dazu führen würde, dass Staaten keine Auseinandersetzungen haben. Daher wird das Gewaltverbot durch die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung flankiert. Es zeigt den Staaten einen alternativen Weg, wie sie ihre Interessen und Rechte gegenüber anderen Staaten durchsetzen bzw. drohende Auseinandersetzungen friedlich beilegen können. Ein funktionierendes System der friedlichen Streitbeilegung ist daher notwendige Grundlage der effektiven Durchsetzungen des Gewaltverbots. Die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung stellt das zweite Instrument der Friedenssicherung dar und ergibt sich aus dem allgemeinen Friedenssicherungsgedanken des Art. 2 Nr. 3 UN-Charta und ist von gewohnheitsrechtlichem Rang.²³⁹ Die Pflicht ist in Art. 33 UN-Charta kodifiziert und hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.

(2) Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, wenn er dies für notwendig hält, ihre Streitigkeit durch solche Mittel beizulegen.“

Der erste Absatz enthält eine nicht abschließende Aufzählung an Mitteln der friedlichen Streitbeilegung.²⁴⁰ Die Vertragsstaaten sind in der Wahl der Mittel jedoch grundsätzlich frei und können nach eigenem Ermessen auch andere friedliche Mittel auswählen. Letztlich sind sie zur *aktiven* Umsetzung der friedlichen Streitbeilegung verpflichtet.²⁴¹ Das Scheitern der friedlichen Streitbeilegung berechtigt jedoch nicht zum Einsatz gewaltsamer Mittel²⁴² und

239 Tomuschat, in: Simma (Hrsg.), Art. 33 UN-Charta Rn. 8.

240 Zu den einzelnen Mitteln der Streitbeilegung: Tomuschat, in: Simma (Hrsg.), Art. 33 UN-Charta, Rn. 26–34; Wouters/De Man, in: Wouters/De Man/Verlinden, *Armed Conflicts and the Law*, S. 29 (47 ff.).

241 Epping, in: Ipsen, *Völkerrecht*, S. 1231 Rn. 5; Die UNGA formulierte die Pflicht zu „äußersten Anstrengungen“ („*utmost efforts*“), um Konflikte und Streitigkeiten auf friedliche Weise beizulegen: UNGA, *Peaceful settlement of disputes between states*, Resolution 37/10 vom 15. 11. 1982, A/RES/37/10; IGH, *Federal Republic of Germany v. Netherlands*, Urt. v. 20. Februar 1969, in: ICJ Rep 1969, Rn. 87.

242 Mit Bezugnahme auf die Erklärung Nr. 43/51 über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet vom 05.

stellt einen Verstoß gegen das Gewaltverbot dar. Gemäß Art. 33 Abs. 2 UN-Charta kann sich der UNSC als Friedenshüter²⁴³ in Streitigkeiten einmischen, wenn er dies für notwendig erachtet. Dies ist jedoch auf die geringste Beeinträchtigung der Souveränität der streitenden Staaten beschränkt, nämlich auf einen Verweis auf die allgemeine Pflicht der Vertragsstaaten zur Wahrung des Friedens aus Art. 2 Abs. 4 UN-Charta. Denn aus dem Prinzip der Staatensouveränität folgt auch, dass die Verantwortung zur Streitbeilegung ausschließlich bei den Vertragsstaaten liegt.²⁴⁴

b) Die Senkung der Hemmschwelle aus Sicht des humanitären Völkerrechts

Gegenstand der im Vorangegangenen betrachteten These ist, dass der vermehrte Einsatz der Drohnentechnologie die moderne Art der Kriegsführung dahingehend prägt, dass Staaten sich leichter zum Einsatz militärischer Mittel oder zu kriegerischer Auseinandersetzung hinreißen lassen. Führt man diesen Gedanken konsequent weiter, so sehen die Kritiker die Sicherung des Weltfriedens durch die Verbreitung der Drohnentechnologie bedroht. Dass es sich beim Friedenssicherungsgedanken um das Fundament des heutigen humanitären Völkerrechts handelt, hat die vorangegangene Erörterung gezeigt. Zur Erreichung dieses erklärten Ziels sieht das humanitäre Völkerrecht das dem *ius ad bellum* zugrundeliegende allgemeine Gewaltverbot und die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung vor.

Das Gewaltverbot ist in Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta kodifiziert und verbietet als *ius cogens* Regelung jede Gewaltandrohung oder -anwendung unter Ausnahme des Rechts der Selbstverteidigung und der militärischen Sanktionen des UNSC aus dem VII. Kapitel der UN-Charta.²⁴⁵ Die friedliche Streitbeilegung flankiert das Gewaltverbot und verpflichtet die Staaten dazu, Streitigkeiten im

12.1988 und die Resolution Nr. 44/21 zur Festigung des internationalen Friedens, der Sicherheit und der internationalen Zusammenarbeit unter allen Aspekten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen vom 15. 11. 1989 der UNGA: Land, Souveränität und friedliche Streitbeilegung: Zur Staatenpraxis von Vorbehalten und anderen Mitteln der Einschränkung von Unterwerfung unter internationale Streitschlichtungsinstitutionen, S. 161.

243 Die Hauptverantwortlichkeit zur Sicherung des Friedens fällt dem UNSC zu, gemäß Art. 24 Abs. 1 UN-Charta.

244 Tomuschat, in: Simma (Hrsg.), Art. 33 UN-Charta, Rn. 4.

245 S. o. Zweiter Teil, III, 3, a), aa), S. 200 ff.

Wege eines kaskadischen Verfahrens friedlich beizulegen und setzt somit bereits im Stadium der Streitabmahnung an.²⁴⁶

Die Darstellung des Friedenssicherungsgedanken des humanitären Völkerrechts in den vorangegangenen zusammengefassten Ausprägungen bettet die vorliegende politische These in einen rechtlichen Kontext. Nichtsdestotrotz ist auf dieser Grundlage in einer Senkung der Hemmschwelle im Vorfeld gewaltsamer Auseinandersetzungen ein klarer Verstoß gegen diese Prinzipien und Pflichten nicht zu schlussfolgern. Die Schwierigkeit der rechtlichen Bewertung dieser letzten These liegt in der fehlenden Klarheit der kritisierten Handlung. Zwar kann auf der Grundlage der vorangegangenen Regeln der Friedenssicherung festgestellt werden, dass der Eintritt in kriegerische Auseinandersetzungen jenseits der Voraussetzungen des Gewaltverbots oder ohne die Anwendung der Mittel friedlicher Streitbeilegung Verstöße gegen die erläuterten Normen darstellen. Es ist jedoch nicht möglich, von einer gesenkten Hemmschwelle zu kriegerischen Auseinandersetzungen per se darauf zu schließen, dass hiermit solche Verstöße einhergehen. Der Entscheidungsprozess zum Eintritt in kriegerische Auseinandersetzungen wird von unzähligen Faktoren beeinflusst, von denen einer der die Schonung eigener Soldatenleben beim Einsatz bewaffneter Drohnen ist. Allerdings können selbst in der konkreten Situation einer gerechtfertigten Selbstverteidigung noch Möglichkeiten der friedlichen Streitbeilegung bestehen, um den Ausbruch bzw. die Fortsetzung eines bewaffneten Konflikts zu verhindern. Auch zulässige Selbstverteidigungen können weitere Eskalationen zur Folge haben, die einer Lösung des Konflikts im Weg stehen können.²⁴⁷ Die Frage der gesenkten Hemmschwelle betrifft damit einen gedanklichen Prozess, der nur im konkreten Einzelfall rechtlich bewertet werden kann. Dies unterscheidet die vorliegende These von den zwei Vorangegangenen. Sowohl die grenzenlose Ausdehnung des Kriegsgebiets als auch das geheime Führen von Kriegen sind als Handlungen klar umrissen und können so einer rechtlichen Bewertung zugeführt werden. Zweifelsohne ist die vorliegende These von hoher politischer Relevanz und prägt das Meinungsbild und die Debatte um Drohnen – es handelt sich jedoch um keine Rechtsfrage.²⁴⁸

246 S. o. Zweiter Teil, III, 3, a), bb), S. 204 ff.

247 So: Deiseroth, Zur Rolle des Völkerrechts bei der Kriegsverhütung – Vom Recht des Stärkeren zur Stärke des Rechts, in: Lutz/Gießmann (Hrsg.), Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren, S. 251 (269).

248 So auch: Altmann, Unbemannte Kampffahrzeuge und internationale Begrenzungen, in: Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften, Vol. 24 Nr. 2 (2011), S. 116 (119).

4. Die Relevanz der Thesen aus Sicht des humanitären Völkerrechts

Den im Vorangegangenen aus Sicht des humanitären Völkerrechts beleuchteten (rechts-)politischen Thesen ist die Frage übergeordnet, ob die voranschreitende Verbreitung der Drohnentechnologie die moderne Art der Kriegsführung in einer gegen das geltende Recht verstoßenden Weise prägen könnte. Wäre dies der Fall, so stünde dies in einem starken Widerspruch zu der im ersten Teil dieser Untersuchung festgestellten Legitimität bewaffneter Drohnen nach den Vorgaben des Art. 36 ZP I. Die rechtliche Bewertung der politischen Thesen war daher geboten, um das Ergebnis der Prüfung des Art. 36 ZP I ins Verhältnis zu möglichen Einflüssen der Drohnentechnologie auf die moderne Art der Kriegsführung setzen zu können.

Die Untersuchung der Legitimität einer „global war zone“ ergab, dass der geographische Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts abgesehen von der Konstellation internationaler bewaffneter Konflikte, welche ausschließlich auf dem Territorium der Konfliktparteien ausgetragen werden, stark umstritten ist.²⁴⁹ Es herrschen unterschiedliche Ansichten zur Weite der Ausdehnung des Kriegsgebiets sowohl in Staatsgrenzen überschreitenden internationalen als auch ganz grundsätzlich in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten. Im Zuge des US-amerikanischen Kampfes gegen die Urheber der Anschläge vom 11. September gewann eine Ansicht zur Legitimität grenzenloser, transnationaler Konflikte Zuspruch, angesichts der Herausforderungen eines erstarkenden internationalen Terrorismus. Diese Ansicht erfährt jedoch vor allem außerhalb der USA starke Kritik und ein dahingehendes Völkergewohnheitsrecht existiert zweifellos nicht. Die globale Ausdehnung bewaffneter Konflikte muss demnach gemäß dem geltenden binären Konfliktkonzept beurteilt werden. Dieses ist hinsichtlich der Ausdehnung des geographischen Anwendungsbereichs zwar stark umstritten, doch besteht jedenfalls Konsens hinsichtlich der grundsätzlichen Beschränkung bewaffneter Konflikte. Grenzenlose Konflikte, die potenziell auf der ganzen Welt ausgetragen werden können, verstoßen gegen die tragenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts der militärischen Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und dem Friedenssicherungsgedanken.

249 S. o. Zweiter Teil, III, 1, S. 152 ff.

Die zweite These behandelt die Begünstigung der Geheimhaltung moderner Kriege durch die voranschreitende Verbreitung der Drohnentechnologie.²⁵⁰ Die rechtliche Untersuchung der These ergab, dass im Rahmen des *ius ad bellum* die Pflicht der Staaten zur Meldung von Selbstverteidigungsmaßnahmen besteht. Eine unterlassene Meldung stellt damit einen Verstoß gegen diese Pflicht aus Art. 52 Satz 2 UN-Charta dar, hat jedoch keine Auswirkungen auf die Rechtfertigung der Selbstverteidigungsmaßnahme. Im Rahmen laufender Konflikte wird die Geheimhaltung als Kriegslist anerkannt, jedoch ist sie stets gegen die Grundsätze der militärischen Notwendigkeit und das Transparenzgebot als Ausdruck des Menschlichkeitsgrundsatzes abzuwiegen. Nach Beendigung bewaffneter Konflikte sind die Staaten zur Aufklärung und Verfolgung von Kriegsverbrechen verpflichtet, die unter ihre Gerichtsbarkeit fallen. Unterlassen Staaten dies, so verstoßen sie gegen Genfer und Haager Recht. Sind sie nicht zur Aufklärung imstande, so trifft sie die Pflicht, im Rahmen der Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof zu kooperieren, sofern keine nationalen Sicherheitsinteressen entgegenstehen. Im Ergebnis verstößt eine Geheimhaltung bewaffneter Konflikte gegen das *ius ad bellum*, *ius in bello* und *ius post bellum*. Eine dahingehende Prägung moderner Kriege stünde im klaren Widerspruch zum geltenden Recht.

Einzig die rechtliche Bewertung der Senkung der Hemmschwelle zu Kriegsentscheidungen ergab kein vergleichbar klares Ergebnis wie die vorangegangenen zwei Untersuchungen.²⁵¹ Die Betrachtung umfasste die Darstellung des Friedenssicherungsgedanken, des Gewaltverbots und die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung. Aus einer Senkung der Hemmschwelle konnte jedoch nicht per se auf einen Verstoß gegen diese geschlossen werden. Der gedankliche Entscheidungsprozess im Vorfeld kriegerischer Auseinandersetzungen ist zu komplex, als dass er abstrahiert einer rechtlichen Bewertung zugeführt werden könnte. Schließlich betrifft die Frage der gesenkten Hemmschwelle nicht die der Rechtmäßigkeit einer Gewaltanwendung. Auch rechtmäßige Selbstverteidigungsmaßnahmen können aus politischer Sicht fatal sein, wenn sie aufgrund einer gesenkten Hemmschwelle vorschnell getroffen werden. Und Verstöße gegen das Gewaltverbot oder die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung können auch auf Entscheidungen beruhen, die wohl bedacht getroffen werden. Die These befasst sich somit im Kern mit einer politischen Sorge, die zwar in die Grundsätze und Normen des humanitären Völkerrechts zur

250 S. o. Zweiter Teil, III, 2, S. 180 ff.

251 S. o. Zweiter Teil, III, 3, S. 195 ff.

Friedenssicherung eingebettet werden konnte, deren Bewertung aus rechtlicher Sicht es jedoch nicht ermöglichte zu beurteilen, ob eine dahingehende Prägung moderner Kriege einen Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht darstellt. Die Relevanz der These verbleibt letztendlich auf politischer Ebene.

Alle drei Thesen befassen sich mit Herausforderungen, denen sich das humanitäre Völkerrecht bei einer fortgesetzten Verbreitung bewaffneter Drohnen möglicherweise stellen muss. Die rechtliche Bewertung der Thesen ergab, dass das geltende Recht trotz dargestellter Uneinigheiten im Detail keine blinden Flecken bei der Konfrontation mit globalen oder geheimen Kriegen und gesenkten Hemmschwellen zu Kriegsentscheidungen aufweist. Es ist möglich, den sich ankündigenden modernen Kriegen mit tradierten Grundsätzen zu begegnen – auch im Falle der letzten These.

Für die vorliegende Untersuchung bedeutet dies in der Konsequenz, dass die ersten beiden Thesen Szenarien beschreiben, die klare Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen. Kurzum verstößt ein globales Kriegsgebiet gegen die Grundsätze der militärischen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit und ein geheimer Krieg gegen Normen des *ius ad bellum*, ebenfalls gegen Grundsätze der militärischen Notwendigkeit, das Transparenzgebot und Pflichten des *ius post bellum*. Eine erleichterte Kriegsentscheidung kann unter Umständen des Einzelfalls gegen das Gewaltverbot und die Pflicht zur Ergreifung friedlicher Streitbeilegung verstoßen.

Im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Prüfung des Art. 36 ZP I betrachtet, könnte hieraus geschlossen werden, dass die Prüfung des Art. 36 ZP I ungenügend oder gar obsolet ist. Schließlich bestand ein Mittel der Kriegsführung die Untersuchung, das trotz dessen in der Lage sein könnte, moderne Kriege in einer gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßenden Weise zu prägen. Für die prüfenden Staaten würde dies zu einer großen Unsicherheit führen: Die von ihnen erzielten Ergebnisse der Prüfung des Art. 36 ZP I wären möglicherweise nicht abschließend und zulässige Mittel und Methoden der Kriegsführung könnten trotzdem Gegenstand internationaler Verbote werden. Ein solcher Schluss geht jedoch fehl: Die Prüfung des Art. 36 ZP I ist suffizient, neue Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung auf tatsächliche Verstöße gegen geltendes Recht hin zu untersuchen. Die Berücksichtigung der normalen zu erwartenden Verwendung neben der rein technischen Funktionsweise trägt gerade dem Aspekt Rechnung, dass durch eine bestimmte Verwendungsart die Kriegsführung maßgeblich geprägt werden kann. Daneben eröffnet auch die Martens'sche Klausel die Möglichkeit, mit einem wei-

teren Auslegungsspielraum Erwägungen der Menschlichkeit und des öffentlichen Gewissens zu berücksichtigen. Schließlich bezeichnete der IGH die Klausel als wirksames Mittel, die schnell voranschreitende Evolution der Militärtechnologie auf ihre Völkerrechtskonformität zu überprüfen.²⁵² Entscheidend ist jedoch, dass es sich bei den betrachteten Thesen um Spekulationen handelt, deren Eintreffen nicht vorhergesagt werden kann. Es wäre nicht zielführend aufgrund von Spekulationen Kriegsmittel zu verbannen, die ansonsten die Prüfung des Art. 36 ZP I bestanden haben. Nichtsdestotrotz muss die weitere Entwicklung selbst zulässiger Kriegsmittel und -methoden von den prüfenden Staaten, der Politik und den Hütern des humanitären Völkerrechts kritisch beobachtet werden. Dies umso mehr, wenn die sich abzeichnenden Entwicklungen solche sind, die – nach einer wie vorliegend vorgenommenen rechtlichen Einordnung – Verstöße gegen das geltende humanitäre Völkerrecht darstellen.

²⁵² IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, Rn. 78.

Kapitel 4:

Ergebnis und Schlussbetrachtung

I. Ergebnis in Thesen

Geschichte und Bedeutung bewaffneter Drohnen:

1. Die Geschichte unbemannter Systeme reicht zurück bis in die Antike und hat im 20. Jahrhundert und hat sich im militärischen Sektor von der einstigen Verwendung als Übungsziele für die bemannte Luftfahrt emanzipiert. Heutzutage haben Drohnen bemannte Flugzeuge in vielen Bereichen abgelöst, so dass seit den 1990er Jahren kein bewaffneter Konflikt mehr ohne Aufklärungsdrohnen geführt wurde. Schließlich gab der US-amerikanische Drohneneinsatz nach den Anschlägen des 11. September der Entwicklung bewaffneter Drohnentechnologie einen enormen Auftrieb (Erster Teil, Kapitel 1, II).
2. Technisch werden Drohnen nach ihrer Steuerungsart in ferngesteuerte, automatisierte und autonome Modelle unterschieden. Stufen der Autonomie sind trotz der großen Debatte um autonome Waffen für die Drohnentechnologie noch Zukunftsmusik. Die fortschrittlichsten Modelle, die von den USA und Israel hergestellt und derzeit im Einsatz sind beherrschen lediglich einzelne automatisierte Prozesse (Erster Teil, Kapitel 1, III).
3. Die enorme Formenvielfalt der Drohnen macht sie zu einer hochspezialisierten Nischentechnologie, die an die Bedingungen ihrer Einsatzräume und die Anforderungen ihrer Aufgaben angepasst ist. Im militärischen Sektor übernehmen Drohnen hauptsächlich Einsätze, die als „dull, dirty, dangerous“ beschrieben werden und für den bemannten Einsatz somit zu eintönig, unangenehm oder gefährlich sind (Erster Teil, Kapitel 1, IV).

Bewaffnete Drohnen als zulässiges Mittel der Kriegsführung:

4. Nicht nur die steigende Zahl der Staaten, die bewaffnete Drohnen in ihre Arsenale aufnehmen, macht eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Frage nach der Zulässigkeit dieses neuen Mittels der Kriegsführung notwendig. Bereits aus dem Grundsatz der beschränkten Kriegsführung und der konkreten Pflicht der Vertragsstaaten des Ersten Zusatzprotokolls

- zu den Genfer Konventionen von 1970 aus Art. 36 ZP I, die neue Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung entwickeln, beschaffen oder einführen, ist es geboten festzustellen, ob die Verwendung dieser Technologie stets oder unter bestimmten Umständen gegen humanitäres Völkerrecht verstößt (Erster Teil, Kapitel 2, II).
5. Die vorliegende Prüfung des Art. 36 ZP I untersuchte die Technologiegattung bewaffneter Drohnen auf der Grundlage ihrer Gemeinsamkeiten in Funktionsweise und Verwendung. Diese wurden zunächst durch nähere Betrachtung zwei der derzeit im Einsatz befindlichen Drohnenmodelle, die US-amerikanische Reaper und die israelische Heron, erarbeitet (Erster Teil, Kapitel 2, III, 2).
 6. Bei bewaffneten Drohnen handelt es sich um neue Mittel der Kriegsführung – sie sind demnach tauglicher Untersuchungsgegenstand der Waffenprüfung nach Art. 36 ZP I (Erster Teil, Kapitel 2, III, 3).
 7. Sie sind bisher nicht Gegenstand speziellen Vertrags- oder Gewohnheitsrechts, das ihren Einsatz oder ihre Herstellung verbietet (Erster Teil, Kapitel 2, III, 4).
 8. Die Untersuchung der einschlägigen Normen des Ersten Zusatzprotokolls ergab, dass bewaffnete Drohnen nicht gegen den Unterscheidungsgrundsatz aus Art. 51 Abs. 4 lit. b und c, Abs. 5 lit. a und b ZP I verstoßen. Sie verursachen auch keine überflüssigen Verletzungen und unnötigen Leiden, Art. 35 Abs. 2 ZP I, verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Schonung der Umwelt im bewaffneten Konflikt aus Art. 35 Abs. 3 i. V. m. Art. 55 ZP I und versetzen den Bediener in die Lage, die gemäß Art. 57 ZP I vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff zu ergreifen. Schließlich fallen sie auch nicht unter das Perfidieverbot aus Art. 37 ZP I (Erster Teil, Kapitel 2, II, 5).
 9. Im Rahmen der Prüfung entgegenstehenden Völkergewohnheitsrechts beschränkte sich die Betrachtung auf die Martens'sche Klausel. Nach einer Darstellung des für die Waffenprüfung des Art. 36 ZP I relevanten Grundsätze der Menschlichkeit und Forderungen des öffentlichen Gewissens, als zwei der drei Elemente der Klausel, ergab die Prüfung keinen Verstoß hiergegen (Erster Teil, Kapitel 2, II, 6).
 10. Im Gesamtergebnis ist die Verwendung bewaffneter Drohnen als neue Mittel der Kriegsführung stets oder unter bestimmten Umständen nicht durch das Erste Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen oder durch eine andere Regel des humanitären Völkerrechts verboten (Erster Teil, Kapitel 2).

Der US-amerikanische Drohneneinsatz als moderne Art der Kriegsführung:

11. Der US-amerikanische Drohneneinsatz dauert seit den Anschlägen des 11. September an und ist bisher in seiner Qualität und Quantität einzigartig. Im allgemeinen Diskurs zu den US-amerikanischen Drohneneinsätzen werden drei Thesen häufig aufgegriffen, die der Drohnentechnologie das Potenzial zuschreiben, die moderne Art der Kriegsführung in einer besorgniserregenden Weise zu prägen. Die Untersuchung, ob es sich hierbei um rein politische Thesen handelt oder sie auch aus völkerrechtlicher Sicht von Relevanz sind, war Gegenstand des zweiten Teils.
12. Die Vertreter der ersten These sehen in der Drohnentechnologie das Potenzial, geographisch unbegrenzte bewaffnete Konflikte zu fördern. Die Beleuchtung aus Sicht des humanitären Völkerrechts ergab, dass eine „global war zone“ gegen grundlegende Prinzipien des humanitären Völkerrechts, wie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem Grundsatz der militärischen Notwendigkeit und der Sicherung des Weltfriedens verstößt (Zweiter Teil, III, 1).
13. Die völkerrechtliche Betrachtung der zweiten These zur Förderung geheimer Kriege ergab, dass geheime Kriege gegen die Pflicht der Vertragsstaaten der UN-Charta zur Meldung von Selbstverteidigungsmaßnahmen, gegen die Pflicht zur Warnung der Zivilbevölkerung vor Angriffen aus Art. 57 Abs. 2 lit. c ZP I, gegen Grundsätze der militärischen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit und gegen die Pflicht zur Aufklärung und Verurteilung von Kriegsverbrechen aus dem Genfer und Haager Recht verstoßen (Zweiter Teil, III, 2).
14. Die dritte These hat die Senkung der Hemmschwelle zu kriegerischen Auseinandersetzungen zum Gegenstand. Ihre Betrachtung aus Sicht des humanitären Völkerrechts ermöglichte zwar, die Thematik in das Gewaltverbot und die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung einzubetten, doch darüber konnte die These keiner rechtlichen Bewertung zugeführt werden. Hierfür ist die Entscheidung über kriegerische Auseinandersetzungen zu komplex. Eine Senkung der Hemmschwelle geht nicht notgedrungen mit einem Verstoß gegen die dargestellten Grundsätze und Pflichten einher. Die These verbleibt auf einer rein politischen Ebene (Zweiter Teil, III, 3).
15. Die drei Thesen befassen sich mit Herausforderungen, denen sich das humanitäre Völkerrecht bei einer fortgesetzten Verbreitung bewaffneter Drohnen gegebenenfalls stellen muss. Jedoch sind nur zwei der Thesen insofern von einer rechtlichen Relevanz. In Zusammenschau mit dem klaren

Ergebnis des ersten Teils hat dies jedoch nicht zur Konsequenz, dass sich die Prüfung des Art. 36 ZP I als insuffizient herausgestellt hat. Ganz im Gegenteil: Die Waffenprüfung ist ein geeignetes Mittel, die Zulässigkeit der tatsächlich in Planung, Herstellung oder im Einsatz befindlichen Mittel und Methoden der Kriegsführung auf ihre Konformität mit dem humanitären Völkerrecht hin zu überprüfen. Die Thesen überschreiten die für die Waffenprüfung zugrunde zu legende Spekulationsgrenze (Zweiter Teil, III, 4).

II. Schlussbetrachtung

Mittlerweile kann wohl zurecht behauptet werden, dass bewaffnete Drohnen gekommen sind, um zu bleiben. Was die steigende Präsenz dieser Militärtechnologie auf den Schlachtfeldern von heute und von morgen aus Sicht des humanitären Völkerrechts bedeutet, hat die vorliegende Untersuchung beantwortet. Die im ersten Abschnitt vorgenommene Prüfung des Art. 36 ZP I, zu der die Vertragsstaaten des Ersten Zusatzprotokolls verpflichtet sind, hat ergeben, dass bewaffnete Drohnen zulässige Mittel der Kriegsführung sind. Sie entsprechen den Anforderungen des Unterscheidungsgrundsatzes, verursachen keine unnötigen und überflüssige Leiden und Verletzungen, sind im Einklang mit dem Prinzip der Schonung der Umwelt in bewaffneten Konflikten und ermöglichen es ihrem Bediener, ihrer Pflicht zur Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen bei bewaffneten Angriffen gerecht zu werden. Darüber hinaus stellen sie keinen Verstoß gegen das Perfidieverbot dar und bestehen auch in der Betrachtung im Lichte der Martens'schen Klausel als ergänzendes Völkergewohnheitsrecht.

Doch wie ist diese Zulässigkeit bewaffneter Drohnen zu bewerten, wenn sich abzeichnet, dass sie das Potenzial bergen, die moderne Art der Kriegsführung in einer gegen geltendes Recht verstößenden Weise zu prägen? Dieser Frage widmete sich der zweite Abschnitt der vorliegenden Untersuchung und beleuchtete drei prominent vertretene politische Thesen, die sich mit der Schaffung einer „global war zone“, der Förderung geheimer Kriege und der Senkung der Hemmschwelle zu Kriegsentscheidungen befassen. Die rechtliche Einordnung und Bewertung der ersten beiden Thesen ergaben, dass eine dahingehende Prägung der Kriegsführung zu einem Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht führen würde. Hinsichtlich der dritten These konnten Grundsätze und Pflichten des humanitären Völkerrechts identifiziert werden, die im Rahmen von Kriegsentscheidungen in die Waagschale gelegt werden

müssen, insbesondere dann, wenn die Gefährdung eigener Soldaten nicht mehr als Gegengewicht fungiert. Einen Verstoß einer solchen Entwicklung gegen humanitäres Völkerrecht konnte jedoch anders als in den ersten beiden Thesen nicht eindeutig festgestellt werden. Es handelt sich bei der letzten These somit um keine Rechtsfrage, sondern um eine rein politische.

Das Verhältnis der Ergebnisse des ersten und zweiten Teils dieser Untersuchung ist von einer Ambivalenz, die in der Konsequenz eine kritische Hinterfragung der Waffenprüfung gemäß Art. 36 ZP I zuließ, aber zugunsten der Prüfung beantwortet werden konnte: Art. 36 ZP I bildet in seinem Umfang geltendes Recht ab und versetzt den prüfenden Staat in die Lage, umfassend zu beurteilen, ob es sich bei dem Prüfungsgegenstand um ein Kriegsmittel oder eine -methode handelt, das im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ist. Die Ergebnisse der Betrachtung der politischen Thesen sind jedoch dahingehend zu werten, dass die Erfüllung der Prüfpflicht nicht von der kritischen Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer neuen Technologie auf moderne Kriege befreit. Jedem Mittel und jeder Methode der Kriegsführung ist nicht nur eine Missbrauchsgefahr inhärent, sondern auch das Potenzial, die Kriegsführung entscheidend zu prägen, wenn nicht sogar zu revolutionieren. Ob die Vertreter der drei betrachteten Thesen Recht behalten, wird die Zeit zeigen. Heute ließ sich feststellen, dass das humanitäre Völkerrecht keine blinden Flecken aufweist, wenn es um die Beurteilung entgrenzter oder geheimer Kriege oder gar erleichterter Kriegsentscheidungen geht. Die Entwicklung ist weiter wachsam zu beobachten und gegebenenfalls durch die Schaffung neuer Abkommen solchen Entwicklungen entgegenzuwirken, wo das humanitäre Völkerrecht an seine Grenzen stößt. Denn nur die Betrachtung aktueller Entwicklungen und die Prognose ihrer Auswirkungen erlaubt die Beurteilung, ob das geltende Recht noch suffizient ist oder einer Anpassung bedarf. Die vorliegende Verknüpfung politischer Thesen mit einer rechtlichen Bewertung leistete einen Beitrag zur Evaluation sich abzeichnender Veränderungen in der Kriegsführung aus Sicht des humanitären Völkerrechts. Die politische Debatte muss auch in Zukunft von einem Rechtsgespräch begleitet werden, um drohende und gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßende Entwicklungen frühzeitig zu identifizieren und effektiv zu verhindern. Schließlich findet das Völkerrecht im Wesentlichen erst durch den Diskurs und die Interaktion zu seinem Inhalt.¹

1 Kunig, Das Völkerrecht als Recht der Weltbevölkerung, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 41 Heft 3 (2003), S. 327 (331).

Literaturverzeichnis

Bei den angegebenen Internetquellen handelt es sich um Publikationen, die ausschließlich nur online zugänglich sind. Alle Internetquellen, auch solche in den Fußnoten, wurden zuletzt am 14. 09. 2019 aufgerufen.

Abdelrehim, Yasser

Die Rechtsstellung des Kriegskorrespondenten im Völkerrecht, Berlin 2014, zugl. Frankfurt/Main, Univ., Diss., 2011.

Ago, Roberto

Addendum to the Eight Report on State Responsibility, 1980, ILC Yearbook, Vol. 2 Part 1, S. 13–86.

Akande, Dapo

Classification of Armed Conflicts: Relevant Legal Concepts, in: Wilmshurst, Elizabeth (Hrsg.), International Law and the Classification of Conflicts, Oxford 2012, S. 32–79.

Alston, Philip

The CIA and Targeted Killings Beyond Borders, in: Harvard National Security Journal, Vol. 2 Issue 2 (2011), S. 283–446.

Altmann, Jürgen

Unbemannte Kampffahrzeuge und internationale Begrenzungen, in: Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften, Vol. 24 Nr. 2 (2011), S. 116–119.

Ders.

Unbemannte bewaffnete Systeme – Trends, Gefahren und präventive Rüstungskontrolle, in: ders. / Brzoska, Michael / Marauhn, Thilo, Unbemannte bewaffnete Systeme: Verändert der rüstungstechnologische Wandel den Umgang mit Konflikten? Eine friedenspolitische Perspektive, Georgsmarienhütte 2013, S. 10–22.

Amoroso, Danielle

The Ethical and Legal Case against Autonomy in Weapons Systems, in: Global Jurist, Vol. 18 Issue 1 (April 2018), S. 1–20.

Anderson, John D.

Introduction to Flight: Its Engineering and History, New York 1978.

Anderson, Kenneth

Targeted Killing and Drone Warfare: How We Came to Debate Whether There is

a 'Legal Geograpy of War', in: American University – Washington College of Law Research Paper Series, No. 2011–16 (2011), S. 1–17.

Antoine, Philippe

International Humanitarian Law and the Protection of the Environment in Time of Armed Conflict, in: International Review of the Red Cross, Vol. 32 Issue 291 (Dezember 1991), S. 517–537.

Arendt, Rieke

Völkerrechtliche Probleme beim Einsatz autonomer Waffensysteme, Berlin 2016, zugl. Potsdam, Univ., Diss., 2015.

Arimatsu, Louise

Territory, Boundaries and the Law of Armed Conflict, in: Yearbook of International Humanitarian Law, Vol. 12 (Dezember 2009), S. 157–192.

Aust, Anthony

Pacta Sunt Servanda, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Vol. VIII, New York 2012, S. 15–18.

Backstrom, Alan / Henderson, Ian

New capabilities in warfare: An overview of contemporary technological developments and the associated legal and engineering issues in Article 36 weapons reviews, in: International Review of the Red Cross, Vol. 94 No. 886 (Sommer 2012), S. 483–514.

Banks, William C.

Shadow Wars, in: Journal of National Security Law & Policy, Vol. 5 (2012), S. 315–318.

Ders.

Regulating Drones: Are Targeted Killings by Drones Outside Traditional Battlefields Legal?, in: Bergen, Peter / Rothenberg, Daniel (Hrsg.), Drone Wars: Transforming Conflict, Law, and Policy, Cambridge 2015, S. 129–159.

Bartels, Rogier

Timelines, Borderlines and Conflicts: The Historical Evolution of the Legal Divide Between International and Non-International Armed Conflicts, in: International Review of the Red Cross, Vol. 91 No. 873 (März 2009), S. 35–67.

Beard, Jack M.

Law and War in the Virtual Era, in: The American Journal of International Law, Vol. 103 No. 3 (2009), S. 409–445.

Ben-Naftali, Orna / Peled, Roy

How much Secrecy does Warfare need?, in: Bianchi, Andrea / Peters, Anne (Hrsg.), *Transparency in International Law*, Cambridge 2013, S. 321–364.

Benson, Kristina

‘Kill’em and Sort it Out Later:’ Signature Drone Strikes and International Humanitarian Law, in: *Global Business and Development Law Journal*, Vol. 27 Issue 1 (2014), S. 17–51.

Berber, Friedrich

Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II, München 2. Aufl. 1969.

Best, Geoffrey

Humanity in Warfare: The Modern History of the International Law of Armed Conflict, London 1983.

Bianchi, Andrea

On Power and Illusion: The Concept of Transparency in International Law, in: dies. / Peters, Anne (Hrsg.), *Transparency in International Law*, Cambridge 2013, S. 1–19.

Dies. / Peters, Anne (Hrsg.)

Transparency in International Law, Cambridge 2013.

Blake, Duncan / Imburgia, Joseph S.

„Bloodless Weapons“? The Need to Conduct Legal Reviews of Certain Capabilities and the Implications of Defining them as „Weapons“, in: *The Air Force Law Review*, Vol. 66 (2010), S. 157–203.

Blank, Laurie

Defining the battlefield in contemporary conflict and counterterrorism: Understanding the parameters of the zone of combat, in: *Georgia Journal of International and Comparative Law*, Vol. 39 No. 1 (2010), S. 1–38.

Dies.

After „Top Gun“: How Drone Strikes impact the Law of War, in: *University of Pennsylvania Journal of International Law*, Vol. 33 Issue: 3 (2012), S. 675–718.

Blum, Gabriella / Heymann, Philip

Law and Policy of Targeted Killing, in: *Harvard National Security Journal*, Vol. 1 (2010), S. 145–170.

Boothby, William

Weapons and the Law of Armed Conflict, Oxford 2009 / 2. Aufl. 2016.

Ders.

How far will the law allow unmanned Targeting to go?, in: Saxon, Dan (Hrsg.),

International Humanitarian Law and the Changing Technology of War, Boston 2013, S. 45–63.

Ders.

How Will Weapons reviews address the challenges posed by new technologies, in: Military Law and the Law of War Review, Vol. 52 Issue 1, 2013, S. 37–59.

Ders.

Conflict Law: The Influence of New Weapons Technology, Human Rights and Emerging Actors, Den Haag 2014.

Borck, Cornelius

Granatenschock, Gesichtsverlust und die Geburt des Roboters im Ersten Weltkrieg, in: Marsiske, Hans-Arthur (Hrsg.), Kriegsmaschinen: Roboter im Militäreinsatz, Paderborn 2012, S. 81–93.

Borrmann, Robin

Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts: Anforderungen an das Konstruktionsdesign und Einsatzbeschränkungen, Schriften zum Völkerrecht, Berlin 2014.

Bothe, Michael

Das Gewaltverbot im Allgemeinen, in: Schaumann, Wilfried / *ders.* (Hrsg.), Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung: Berichte, Referate, Diskussionen einer Studientagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Baden-Baden 1971, S. 11–31.

Ders.

Neutralitätsrecht, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994, S. 386–412.

Ders.

Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Vitzthum, Wolfgang / Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, Berlin 7. Aufl. 2016, S. 591–682.

Ders. / Ipsen, Knut / Partsch, Karl Josef

Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht: Verlauf und Ergebnisse, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Nr. 38 (1978), S. 1–159.

Ders. / Partsch, Karl Josef / Solf, Waldemar A.

New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, Den Haag 2. Aufl. 2013.

Boyle, Michael J.

The Cost and Consequences of Drone Warfare, in: *International Affairs*, Vol. 89 Issue 1 (Januar 2013), S. 1–29.

Ders.

The legal and ethical implications of drone warfare, in: *The International Journal of Human Rights*, Vol. 19 Issue 2 (2015), S. 105–126.

Bruha, Thomas

Gewaltverbot, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Handbuch Vereinte Nationen*, 2. Aufl. 1991, S. 234–243.

Ders.

Gewaltverbot und humanitäres Völkerrecht nach dem 11. September 2001, *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 40 (2002), S. 383–421.

Burroughs, John

The (Il)legality of Threat or Use of Nuclear Weapons: A Guide to the Historic Opinion of the International Court of Justice, Münster 1997.

Button, Robert W. / Kamp, John / Curtin, Thomas B. / Dryden, James

A Survey of Missions for Unmanned Undersea Vehicles, Santa Monica, USA 2009.

Capurro, Rafael

Wer ist der Mensch? Überlegungen zu einer vergleichenden Theorie der Agenten, in: Marsiske, Hans-Arthur (Hrsg.), *Kriegsmaschinen: Roboter im Militäreinsatz*, Paderborn 2012, S. 231–237.

Carnahan, Burrus M.

Unnecessary Suffering, The Red Cross and Tactical Laser Weapons, in: *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review*, Vol. 18 No. 4 (1996), S. 705–732.

Casey-Maslen, Stuart

Pandora's Box? Drone Strikes under Jus ad Bellum, Jus in Bello, and International Human Rights Law, in: *International Review of the Red Cross*, Vol. 94 No. 886 (Sommer 2012), S. 597–625.

Cassese, Antonio

The Martens Clause: Half a Loaf or Simply Pie in The Sky?, in: *European Journal of International Law*, Vol. 11 No. 1 (2000), S. 187–216.

Cavallar, Georg

Jean-Jaques Rousseau (1712–1178), in: Fassbender, Bardo / Peters, Anne (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 1114–117.

Chappelle, Wayne / Goodman, Tanya / Reardon, Laura / Thompson, William

An analysis of post-traumatic stress symptoms in United States Air Force drone operators, in: *Journal of Anxiety Disorders*, Vol. 28 Issue 5 (Juni 2014), S. 480–487.

Charney, Jonathan I.

The Use of Force against Terrorism and International Law, in: *The American Journal of International Law*, Vol. 95 No. 4 (Oktober 2001), S. 835–839.

Christopher, Paul

Just War Theory: An historical and philosophical analysis, Massachusetts 1990, zugl. Massachusetts, Univ., Diss., 1990.

Clough, Bruce T.

Metrics, Schmetrics! How the heck do you determine a UAV's autonomy anyway?, August 2002, www.dtic.mil/cgi-bin/GetTRDoc?AD=ADA515926.

Cole, Chris / Dobbing, Mary / Hailwood, Amy

Convenient Killing: Armed Drones and the „Playstation“ Mentality, Oxford 2010.

Corn, Geoffrey S.

Hamdan, Lebanon, and the Regulation of Armed Conflict: The Need to Recognize a Hybrid Category of Armed Conflict, in: *Vanderbilt Transnational Law Journal*, Vol. 40 No. 2 (März 2007), S. 295–355.

Coughlin, Timothy

The future of robotic weaponry and the law of armed conflict: Irreconcilable Differences?, in: *University College London Jurisprudence Review*, Vol. 17 (2011), S. 67–99.

Coupland, Robin

The Red Cross Wound Classification, Genf 2. Aufl. 1991.

Ders.

The Effect of Weapons: Defining Superfluous Injury and Unnecessary Suffering, in: *Medicine & Global Survival*, Vol. 3 (1996), 3:A1.

Ders. / Health Operations Division ICRC

The SIRUS Project: Towards a determination of which weapons cause „superfluous injury or unnecessary suffering“, Genf 1997.

Crawford, Emily

The Modern Relevance of the Martens Clause, in: *Indian Society of International Law (ISIL) Yearbook of International Humanitarian and Refugee Law*, Vol. 6 (2006), S. 1–18.

Cullen, Anthony

The Concept of Non-International Armed Conflict in International Humanitarian Law, Cambridge 2010.

Dahm, Georg

Völkerrecht, Vol. 2, Stuttgart 1961.

Ders. / Delbrück, Jost / Wolfrum, Rüdiger

Völkerrecht, Die Formen des völkerrechtlichen Handelns, Die inhaltliche Ordnung der internationalen Gemeinschaft, Bd. I/3, Berlin 2. Aufl. 2002.

Daoust, Isabelle

ICRC Expert Meeting on Legal Reviews of Weapons and the StrUS Project, in: International Review of the Red Cross, Vol. 83 No. 842 (Juni 2001), S. 539–542.

Dies. / Coupland, Robin / Ishoey, Rikke

New wars, new weapons? The obligation of states to assess the legality of means and methods of warfare, in: International Review of the Red Cross, Vol. 84 No. 846 (Juni 2002), S. 345–362.

Daskal, Jennifer C.

The Geography of the Battlefield: A Framework for Detention and Targeting Outside the „Hot“ Conflict Zone, in: University of Pennsylvania Law Review, Vol. 161 (2013), S. 1165–1234.

Dau, Corinna

Die völkerrechtliche Zulässigkeit von Selbstverteidigungen gegen nicht-staatliche Akteure, Berlin 2018, zugl. Berlin, Univ., Diss., 2017.

Deiseroth, Dieter

Zur Rolle des Völkerrechts bei der Kriegsverhütung – Vom Recht des Stärkeren zur Stärke des Rechts, in: Lutz, Dieter / Gießmann, Hans-Joachim (Hrsg.), Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren, Baden-Baden 2003, S. 251–288.

Dickow, Marcel

Völker-, verfassungsrechtliche sowie sicherheitspolitische und ethische Fragen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus auch weitergehende Kampffähigkeiten haben: Stellungnahme öffentliche Anhörung im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache 18/743 vom 30. Juni 2014 (zitiert: Dickow, Stellungnahme öffentliche Anhörung im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache 18/743, v. 30. Juni 2014).

Ders. / Linnenkamp, Hilmar

Kampfdrohnen – Killing Drones, in: SWP-Aktuell, Nr. 75 (Dezember 2012), S. 1–8.

Dinstein, Yoram

Military Necessity, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Vol. III, Amsterdam 1997, S. 395–397.

Ders.

Distinction and Loss of Civilian Protection in International Law of Armed Conflict, in: *International Law Studies*, Vol. 84 (2008), S. 183–198.

Ders.

The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, Cambridge (u. a.) 3. Aufl. 2016.

Ders.

War, Aggression and Self-Defence, Cambridge 6. Aufl. 2017.

Dominguez-Matés, Rosario

New Weaponry Technologies and International Humanitarian Law: Their Consequences on the Human Being and the Environment, in: Fernández-Sánchez, Pablo A. (Hrsg.), *The New Challenges of Humanitarian Law in Armed Conflicts*, Leiden 2005, S. 91–119.

Dörmann, Knut

Unlawful Combatants, in: Clapham, Andrew / Gaeta, Paola, *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*, Oxford 2014, S. 605–623.

Ders. / Lijnzaad, Liesbeth / Sassòli, Marco / Spoerri, Philip

Commentary on the First Geneva Convention, Cambridge 2016.

Dörr, Oliver

Weitere Rechtsquellen des Völkerrechts, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), *Völkerrecht*, München 7. Aufl. 2018, S. 536–559.

Duffy, Helen

The 'War on Terror' and the Framework of International Law, Cambridge 2. Aufl. 2015.

Eissing, Thomas

Die Revolution in Military Affairs und ihre Auswirkungen auf die Bereitschaft westlicher Demokratien zum Streitkräfteeinsatz, Hamburg 2006, zugl. Neubiberg, Univ., Dipl., 2006.

Emanuelli, Claude

International Humanitarian Law, Cowansville 2009.

Empell, Hans-Michael

Die Martens'sche Klausel, in: *Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften*, Vol. 22 Nr. 3 (2009), S. 145–153.

Epping, Volker

Die friedliche Streitbeilegung, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), *Völkerrecht*, München 7. Aufl. 2018, S. 1228–1275.

Evans, Tyler D.

At War with the Robots: Autonomous Weapon Systems and the Martens Clause, in: *Hofstra Law Review*, Vol. 41 Issue 3 (Frühling 2013), S. 697–734.

Faßbender, Bardo

Selbstverteidigung und Staatengemeinschaftsinteresse in der Zeit des Völkerbundes, in: Bruha, Thomas / Heselhaus, Sebastian / Marauhn, Thilo (Hrsg.), *Legalität, Legitimität und Moral*, Tübingen 2008, S. 99–131.

Fisher, W. Jason

Targeted Killing, Norms, and International Law, in: *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 45 No. 3 (2007), S. 711–758.

Fleck, Dieter

Friedrich von Martens: A Great International Lawyer from Pärnu, in: *Baltic Defence Review*, Vol. 2 No. 10 (2003), S. 19–26.

Frau, Robert

Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt, in: *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften*, Vol. 24 Nr. 2 (2011), S. 60–72.

Ders.

Reicht das geltende Völkerrecht für Drohneneinsätze aus?, in: *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften*, Vol. 26 Nr. 3 (2013), S. 130–136.

Ders.

Neue Waffensysteme als Herausforderung für das Völkerrecht, in: *Humanitäres Völkerrecht*, Band 1 Heft 1–2 (2018), S. 5–18.

Fry, James D.

Contextualized Legal Reviews for the Methods and Means of Warfare: Cave Combat and International Humanitarian Law, in: *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 44 No. 2 (2006), S. 454–519.

Gasser, Hans-Peter

Internationalized Non-International Armed Conflicts: Case Studies of Afghanistan, Kampuchea, and Lebanon, in: *The American University Law Review*, Vol. 33 (Herbst 1983), S. 145–161.

Ders. / Melzer, Nils

Humanitäres Völkerrecht: Eine Einführung, Genf 2. Aufl. 2012.

Geiß, Robin

Das humanitäre Völkerrecht im Lichte aktueller Herausforderungen, in: Heintze, Hans-Joachim / Ipsen, Knut (Hrsg.), *Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderungen an das humanitäre Völkerrecht*, Berlin 2011, S. 45–67.

Gertler, Jeremiah

U.S. Unmanned Aerial Systems, in: Congressional Research Service, 3. Januar 2012, S. 1–50, <https://fas.org/sgp/crs/natsec/R42136.pdf>.

Gill, Terry D.

Enforcement and Peace Enforcement Operations, in: Gill, Terry D. / Fleck, Dieter (Hrsg.), *The Handbook of International Law of Military Operations*, New York 2. Aufl. 2015, S. 95–152.

Gogarty, Brendan / Hagger, Meredith

The Laws of Man over Vehicles Unmanned: The Legal Response to Robotic Revolution on Sea, Land and Air, in: *Journal of Law, Information and Science*, Vol. 19 No. 5 (2008), S. 73–145.

Graefrath, Bernhard

Die Bedeutung des Ergänzungsprotokolls für den Schutz der Zivilbevölkerung, in: Swinarski, Christophe (Hrsg.), *Studies and essays on international humanitarian and Red Cross Principles in Honour of Jean Pictet*, Genf 1984, S. 167–179.

Green, James A.

The Article 51 Reporting Requirement for Self-Defense Actions, in: *Virginia Journal of International Law*, Vol. 55 No. 3 (2015), S. 563–624.

Greenwood, Christopher

Geschichtliche Entwicklung und Rechtsgrundlagen, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, München 1994, S. 1–33.

Ders.

The Law of Weaponry at the Start of the New Millennium, in: Schmitt, Michael N. / Green, Leslie C. (Hrsg.), *The Law of Armed Conflict: Into the Next Millennium*, New Port 1998, S. 185–231.

Ders.

International Law and the ‘War Against Terrorism’, in: *International Affairs*, Vol. 78 No. 2 (2002), S. 301–317.

Greig, D. W.

Self-Defense and the Security Council: What does Article 51 require?, in: *International and Comparative Law Quarterly*, Vol. 40 Issue 2 (April 1991), S. 366–402.

Groeben, Constantin von der

Transnational Conflicts and International Law, Köln 2014, zugl. Köln, Univ., Diss., 2013.

Guetlein, Michael A.

Lethal Autonomous Weapons – Ethical and Doctrinal Implications, in: Naval War College Joint, Military Operations Department, 14. 02. 2005, <http://www.dtic.mil/dtic/tr/fulltext/u2/a464896.pdf>.

Guggenheim, Paul von

Lehrbuch des Völkerrechts, Band II, Zürich 1951.

Hagger, Meredith / McCormack, Tim

Regulating the use of unmanned combat vehicles: Are general principles of International Humanitarian Law sufficient?, in: Journal of Law, Information & Science, Vol. 21 No. 2 (2011/2012), S. 74–99.

Harvard School of Public Health / Program on Humanitarian Policy and Conflict Research

Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare, Cambridge 2010, (zitiert: HPCR, Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare).

Hein, Günther / Bento, Maria de Fatima

Unmanned Air Vehicles: An Overview, in: InsideGNSS Working Papers Vol. 3 No. 1 (January/February 2008), S. 54–61.

Heinsch, Robert

Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts durch die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda: Zur Bedeutung von internationalen Gerichtsentscheidungen als Rechtsquelle des Völkerstrafrechts, Berlin 2007, zugl. Köln, Univ., Diss., 2005.

Ders.

Unmanned Aerial Vehicles and the Scope of the „Combat Zone“: Some Thoughts on the Geographical Scope of Application of International Humanitarian Law, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Vol. 25 Nr. 4 (2012), S. 184–192.

Heintschel v. Heinegg, Wolff

Recht des bewaffneten Konflikts, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, München 7. Aufl. 2018.

Ders.

Friedenssicherung, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, München 7. Aufl. 2018.

Ders.

The Exasperating Debate on the Legality of Unmanned Systems – Time for a Realistic Approach, in: Callies, Christian (Hrsg.), Herausforderungen an Staat und Verfassung: Völkerrecht – Europarecht – Menschenrechte, Baden-Baden 2015, S. 145–162.

Ders. / Gries, Tobias

Der Einsatz der Deutschen Marine im Rahmen der Operation „Enduring Freedom“, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 40 (Juni 2002), S. 145–182.

Heintze, Hans-Joachim

Theorien zum Verhältnis von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Vol. 24 No. 1 (2001), S. 4–11.

Ders.

On the relationship between human rights law protection and international humanitarian law, in: International Review of the Red Cross, Vol. 86 No. 856 (Dezember 2004), S. 789–814.

Heller, Kevin Jon

The Law of Neutrality Does Not Apply to the Conflict with Al-Qaeda, and It's a Good Thing, Too: A Response to Chang, in: Texas International Law Journal, Vol. 47 Issue 1 (2011), S. 115–141.

Ders.

One Hell of a Killing Machine: Signature Strikes and International Law, in: Journal of International Criminal Justice, Vol. 11 Issue 1 (2013), S. 89–119.

Henckaerts, Jean-Marie / Doswald-Beck, Louise (Hrsg.)

Customary International Humanitarian Law, Vol. 1 Rules, Cambridge 2009.

Henderson, Ian / Cavanagh, Bryan

Unmanned Aerial Vehicles: Do They Pose Legal Challenges?, in: Nasu, Hitoshi / McLaughlin, Robert (Hrsg.), New Technologies and the Law of Armed Conflict, Forthcoming 2014, S. 193–212.

Henke, Christoph

Die humanitäre Intervention. Völker- und verfassungsrechtliche Probleme unter besonderer Berücksichtigung des Kosovo-Konflikts, Münster 2002, zugl. Münster, Univ., Diss., 2001.

Henkin, Louis

How Nations Behave: Law and Foreign Policy, New York 2. Aufl. 1979.

Herbach, Jonathan David

Into the caves of steel: Precaution, Cognition and Robotic Weapon Systems Under

the International Law of Armed Conflict, in: Amsterdam Law Forum, Vol. 4 No. 3 (2012), S. 3–20.

Herdegen, Matthias

Völkerrecht, München 18. Aufl. 2019.

Hess, Martin

Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts, insbesondere in gemischten Konflikten: eine Untersuchung der Anwendbarkeit der Genfer und Haager Konventionen anhand der Konflikte in Afghanistan, Angola, Kampuchea, im Libanon und im Tschad, Zürich 1985, zugl. Zürich, Univ., Diss., 1985.

Hobe, Stephan

Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 10. Aufl. 2014.

Holtzendorff, Franz von

Handbuch des Völkerrechts, Viertes Band: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung, Hamburg 1889.

Institut für Religion und Frieden

Militärroboter: Einführung und ethische Fragestellungen: Materialien für die Militärseelsorge, Wien 2009.

Jacobsson, Marie

Modern Weaponry and Warfare: The Application of Article 36 of Additional Protocol I by Governments, in: International Law Studies, Vol. 82 (2006), S. 183–192.

Johnson, Rebecca

The Wizard of Oz Goes to War: Unmanned Systems in Counterinsurgency, in: Strawser, Bradley J. (Hrsg.), Killing by Remote Control: The Ethics of an Unmanned Military, New York 2013, S. 154–178.

Junod, Sylvie-S.

in: Sandoz, Yves / Swinarski, Christophe / Zimmermann, Bruno (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Protocol II, Genf 1987, S. 1307–1503.

Kaag, John / Kreps, Sarah

Drones and Democratic Peace, in: The Brown Journal of World Affairs, Vol. 19 Issue 2 (Frühling/Sommer 2013), S. 1–13.

Kahn, Paul W.

From Nuremberg to the Hague: The United States Position in Nicaragua v. United States and the Development of International Law, The Yale Journal of International Law, Vol. 12 No. 1 (Winter 1987), S. 1–62.

Kapaun, Nina

Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötungen nicht-staatlicher Akteure, Köln 2014, zugl. Köln, Univ., Diss, 2013.

Kazazi, Mojtaba

Burdens of Proof and Related Issues: A Study on Evidence Before International Tribunals, Den Haag 1996.

Kellenberger, Jakob

Humanitäres Völkerrecht, Zürich 2010.

Kempen, Bernhard / Hillgruber, Christian

Völkerrecht, München 2. Aufl. 2012.

Kibbe, Jennifer D.

Conducting Shadow Wars, in: *Journal of National Security Law & Policy*, Vol. 5 No. 2 (2011/2012), S. 373–392.

Klaaren, Jonathan

The Human Right to Information and Transparency, in: Bianchi, Andrea / Peters, Anne (Hrsg.), *Transparency in International Law*, Cambridge 2013, S. 223–238.

Kleffner, Jann K.

Scope of Application of International Humanitarian Law, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, Oxford 3. Aufl. 2013, S. 43–78.

Ders. / Boutruche, Theo

The Use of Depleted Uranium and the Principles of Distinction, Proportionality and Precaution, in: McDonald, Avril / Kleffner, Jann K. / Toebes, Brigit (Hrsg.), *Depleted Uranium Weapons and International Law: A Precautionary Approach*, Cambridge 2008, S. 125–153.

Kolb, Karl Maximilian

Das Kriegsgebiet im Völkerrecht, Würzburg 1968.

Koppe, Erik V.

The Use of Nuclear Weapons and the Protection of the Environment During International Armed Conflict, Enschede 2006, zugl. Groningen, Univ., Diss, 2006.

Koppe, Erik V.

Use of Depleted Uranium and the Direct Protection of the Environment under Jus in Bello, in: McDonald, Avril / Kleffner, Brigit / Toebes, Jann (Hrsg.), *Depleted Uranium Weapons and International Law: A Precautionary Approach*, Cambridge 2008, S. 161–185.

Kreß, Claus

Some Reflections on the International Legal Framework Governing Transnational

Armed Conflicts, in: *Journal of Conflict & Security Law*, Vol. 15 No. 2 (2010), S. 245–274.

Kretzmer, David

Targeted Killing of Suspected Terrorists: Extra-Judicial Executions or Legitimate Means of Defence, in: *European Journal of International Law*, Vol. 16 No. 2 (2005), S. 171–212.

Kreis, John F.

Unmanned Aircraft in Israeli Air Operations, in: *Air Power History*, Vol. 37 No. 4 (Winter 1990), S. 46–50.

Krieger, Heike

A Conflict of Norms: The Relationship between Humanitarian Law and Human Rights Law in the ICRC Customary Law Study, in: *Journal of Conflict and Security Law*, Vol. 11 Issue 2 (Sommer 2006), S. 265–291.

Krisch, Nico

in: Simma, Bruno (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary*, Vol. II, Oxford 3. Aufl. 2012, S. 1237–1356.

Krishnan, Armin

Automating War: The need for regulation, in: *Contemporary Security Policy*, Vol. 30 Issue 1 (2009), S. 172–193.

Ders.

Killer Robots: legality and ethicality of autonomous weapons, Burlington 2009.

Kunig, Philip

Das völkerrechtliche Gewaltverbot, in: *JURA*, Heft 2 (1998), S. 664–668.

Ders.

Das Völkerrecht als Recht der Weltbevölkerung, in: *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 41 Heft 3 (2003), S. 327–335.

Lambeth, Benjamin S.

Air Power Against Terror: America's Conduct of Operation Enduring Freedom, Santa Monica 2005.

Land, Kristi

Souveränität und friedliche Streitbeilegung: Zur Staatenpraxis von Vorbehalten und anderen Mitteln der Einschränkung von Unterwerfung unter internationale Streitschlichtungsinstitutionen, Frankfurt/Main (u. a.) 2001, zugl. Kiel, Univ., Diss., 1999/2000.

Lange, Sascha

Flugroboter statt bemannter Militärflugzeuge?, SWP-Studie, Berlin Juli 2003.

Laumanns, Horst W.

Drohnen seit 1990, Stuttgart 2012.

Lawand, Kathleen

Reviewing the Legality of new Weapons, Means and Methods of Warfare, in: International Review of the Red Cross, Reports and Documents, Vol. 88 No. 864 (Dezember 2006), S. 925–930.

Dies. / Coupland, Robin / Herby, Peter

A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare: Measures to Implement Article 36 of Additional Protocol I of 1977, Genf 2006.

Lazarski, Anthony J.

Legal Implications of the Uninhabited Combat Aerial Vehicle, in: Air & Space Power Journal, Vol. 16 No. 2 (Sommer 2002), S. 74–83.

Lewis, Michael W.

Drones and the Boundaries of the Battlefield, in: Texas International Law Journal, Vol. 47 (2011–2012), S. 293–314.

Lieblich, Eliav

Show Us the Films: Transparency, National Security and Disclosure of Information Collected by Advanced Weapon Systems Under International Law, in: Israel Law Review, Vol. 45 Issue 3 (2012), S. 459–491.

Lin, Patrick / Abney, Keith / Bekey, George

Robot ethics: Mapping the issues for a mechanized world, in: Artificial Intelligence: An international Journal, Vol. 175 Issue 5–6 (April 2011), S. 942–949.

Lobel, Jules

The Use of Force to Respond to Terrorist Attacks: The Bombing of Sudan and Afghanistan, Yale Journal of International Law, Vol. 24 Issue 2 (Sommer 1999), S. 537–558.

Lubell, Noam / Derejko, Nathan

A Global Battlefield? Drones and the Geographical Scope of Armed Conflict, in: Journal of International Criminal Justice, Vol. 11 No.1 (März 2013), S. 65–88.

Mahn-Gauseweg, Carolin

Automated Warfare – Operationen unbemannter Systeme, in: Frau, Robert (Hrsg.), Drohnen und das Recht: Völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegsführung, Tübingen 2014, S. 1–17.

Marchant, Gary / Allenby, Braden / Arkin, Ronald / u. a.

International governance of autonomous military robots, in: *The Columbia Science and Technology Law Review*, Vol. 12 (2011), S. 272–315.

Maresca, Louis / Maslen, Stuart (Hrsg.)

The Banning of Anti-Personnel Landmines, Cambridge 2008.

Marra, William C. / McNeil, Sonia K.

Understanding the „Loop“: Regulated the next generation of war machines, in: *Harvard Journal of Law & Public Policy*, Vol. 36 No. 3 (Sommer 2013), S. 1139–1186.

Marshall, Douglas M.

Dull, Dirty, and Dangerous: The FAA’s Regulatory Authority Over Unmanned Aircraft Operations, in: *Issues in Aviation Law and Policy*, Vol. 5 (2007), S. 10,0085–10,109.

Marsiske, Hans-Arthur

Fluchtpunkt Autonomie – Die Gretchenfrage der Robotik, in: Marsiske, Hans-Arthur (Hrsg.), *Kriegsmaschinen: Roboter im Militäreinsatz*, Paderborn 2012, S. 1–6.

Matthias, Andreas

The responsibility gap: Ascribing responsibility for the actions of learning automata, in: *Ethics and Information Technology*, Vol. 6 Issue 3 (2004), S. 175–183.

McClelland, Justin

The review of weapons in accordance with Article 36 of Additional Protocol I, in: *International Review of the Red Cross*, Vol. 85 No. 850 (Juni 2003), S. 397–415.

McDavid, Hugh / Oliver, David

Robot Warriors: The Top Secret History of the Pilotless Plane, London 1997.

Melzer, Nils

Targeted Killing in International Law, Oxford 2008, zugl. Zürich, Univ., Diss., 2006.

Ders.

Keeping the Balance between Military Necessity and Humanity: A Response to four Critiques of the ICRC’s Interpretative Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities, in: *New York University Journal of International Law and Politics*, Vol. 42 No. 3 (2010), S. 834–916.

Ders.

Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten: Anleitung zur Interpretation des Begriffs der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten nach dem humanitären Völkerrecht, Genf 2012.

Meron, Theodor

The Martens Clause, Principles of Humanity, and Dictates of Public Conscience, in: *The American Journal of International Law*, Vol. 94 No. 1 (2000), S. 78–89.

Meyer, Jeanne

Tearing Down the Facade: A Critical Look at the Current Law on Targeting the Will of the Enemy and Air Force Doctrine, in: *The Air Force Law Review*, Vol. 51 No. (2001), S. 143–182.

Meyrowitz, Henri

The Principle of Superfluous Injury or Unnecessary Suffering: From the Declaration of St. Petersburg of 1868 to Additional Protocol I of 1977, in: *International Review of the Red Cross*, Vol. 34 No. 299 (März-April 1994), S. 98–122.

Milanovic, Marko

„Transnational“ and „Mixed“ Conflicts, in: Clapham, Andrew / Gaeta, Paola / Sassòli, Marco, *The 1949 Geneva Conventions: A Commentary*, Oxford 2015, S. 27–50.

Ders. / Hadzi-Vidanovic, Vidan

A Taxonomy of Armed Conflict, in: White, Nigel D. / Henderson, Christian (Hrsg.), *Research Handbook on International Conflict and Security Law: Jus ad Bellum, Jus in Bello, Jus post Bellum*, Cheltenham (u.a.) 2013, S. 256–314.

Minkwitz, Olivier

Ohne Hemmungen in den Krieg? Cyberwar und die Folgen, Frankfurt/Main 2003.

Moir, Lindsay

The Law of Armed Conflict, Cambridge 2002.

Müller, Harald / Schörnig, Niklas

Drohnenkrieg: Die konsequente Fortsetzung der westlichen Revolution in Military Affairs, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte – Sicherheitspolitik*, Nr. 50 (2010), S. 16–23.

Müller, Jörg Paul

Der politische Mensch, menschliche Politik: Demokratie und Menschenrechte im staatlichen und globalen Kontext, München 1999.

Münch, Fritz

Die Martens'sche Klausel und die Grundlagen des Völkerrechts, in *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, Vol. 36 (1976), S. 347–371.

Münkler, Herfried

Heroische und Postheroische Gesellschaften, in: *Merkur*, Jg. 61 Heft 8/9 (2007), S. 742–752.

Ders.

Neue Kampfsysteme und die Ethik des Krieges, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), High-Tech-Kriege, Reinheim 2013, S. 9–14.

Myjer, Eric P.J. / White, Nigel D.

Regional Organizations and Arrangements, in: Gill, Terry D. /Fleck, Dieter (Hrsg.), The Handbook of International Law of Military Operations, New York 2. Aufl. 2015, S. 185–209.

Newcome, Laurence R.

Unmanned Aviation: A brief history of unmanned aerial vehicles, Reston, USA 2004.

Nolan, Cathal J.

The Age of Wars of Religion 1000–1650: An Encyclopedia of Global Warfare and Civilization, Vol. 1, A-K, Westport 2006.

Nolte, Georg

Eingreifen auf Einladung: zur völkerrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes fremder Truppen im internen Konflikt auf Einladung der Regierung, Berlin 1999, zugl. Heidelberg, Univ., Habil.-Schr., 1998.

Nowrot, Karsten

Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, Halle 2013.

Oberleitner, Gerd

Autonome Waffen: (Un-)vereinbarkeit mit Prinzipien des Humanitären Völkerrechts?, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Nr. 3 (2016), S. 100–108.

O'Connell, Mary Ellen

Rules and Evidence for the Use of Force in International Law's New Era, in: American Society of International Law Proceedings, Vol. 100 (2006), 44–47.

Dies.

Peace and War, in: Fassbender, Bardo / Peters, Anne (Hrsg.), The Oxford Handbook of the History of International Law, Oxford 2012, S. 272–293.

Dies.

Historical Development and Legal Basis, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, Oxford 3. Aufl. 2013, S. 1–42.

Oeter, Stefan

Kampfmittel und Kampfmethoden, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994, S. 89–167.

Ders.

Kampfmittel und Kampfmethoden in bewaffneten Konflikten und ihre Vereinbarkeit mit dem humanitären Völkerrecht, in: Hasse, Jana / Müller, Erwin / Schneider, Patricia (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht: Politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen, Baden-Baden 2001, S. 78–109.

Otto, Jean L. / Webber, Bryant J.

Mental Health Diagnoses and Counseling Among Pilots of Remotely Piloted Aircraft in the United States Air Force, in: Medical Surveillance Monthly Report (MSMR), Vol. 20 No. 3 (March 2013), S. 3–8.

Paar, Konstantin

The Drone Wars: Drohnenkriegsführung und ihre Auswirkungen auf demokratische Außenpolitik, Hamburg 2013.

Paech, Norman

Nuklearwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof, in: Kritische Justiz, Heft 3 (1997), S. 345–356.

Panetta, Leon

Obama's Middle East Strategy, New Perspectives Quarterly, Vol. 26 Issue 3 (Summer 2009), S. 33–39.

Parks, W. Hays

Conventional Weapons and Weapons Reviews, in: Yearbook of International Humanitarian Law, Vol. 8 (Dezember 2005), S. 55–142.

Ders.

Asymmetries and the Identification of Legitimate Military Objectives, in: Heintschel v. Heinegg, Wolf / Epping, Volker (Hrsg.), International Humanitarian Law Facing New Challenges: Symposium in honour of Knut Ipsen, Berlin 2007, S. 65–116.

Ders.

Part IX of the ICRC „Direct Participation in Hostilities“ Study: No Mandate, no Expertise, and legally incorrect, in: New York University Journal of International Law and Politics, Vol. 42 No. 3 (2010), S. 769–830.

Pejic, Jelena

The protective scope of Common Article 3: more than meets the eye, in: International Review of the Red Cross, Vol. 93 No. 881 (März 2011), S. 189–225.

Petermann, Thomas

Unbemannte Systeme als Herausforderung für Sicherheits- und Rüstungskontrollpolitik – Ergebnisse eines Projekts des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, in: Schmidt-Radefeldt, Roman / Meissler, Christine (Hrsg.): Automatisierung und Digitalisierung des Krieges: Drohnenkrieg und Cyberwar als Herausforderung für Ethik, Völkerrecht und Sicherheitspolitik, Baden-Baden 2012, S. 72–86.

Pictet, Jean (Hrsg.)

The Geneva Conventions of 12 August 1949 – Commentary I Geneva Convention, Genf 1952.

Ders. (Hrsg.)

Commentary to the Fourth Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, Genf 1958.

Ders.

Development and Principles of International Humanitarian Law, Dordrecht (u. a.) 1985.

Plaw, Avery

Counting the Dead: The Proportionality of Predation in Pakistan, in: Strawser, Bradley Jay (Hrsg.): Killing by Remote Control: The Ethics of an Unmanned Military, New York 2013, S. 126–153.

Poitras, Ryan

Article 36 Weapons Review & Autonomous Weapons Systems: Supporting an International Review Standard, in: American University International Law Review, Vol. 34 Issue 2 (2019), S. 465–495.

Pustogarov, Vladimir

The Martens Clause and International Law, in: Journal of the History of International Law, Vol. 1 (1999), S. 125–135.

Radsan, Afsheen John / Murphy, Richard

The Evolution of Law and Policy for CIA Targeted Killing, in: Journal of National Security Law and Policy, Vol. 5 (2012), S. 439–463.

Randelzhofer, Albrecht / Nolte, Georg

in: Simma, Bruno (Hrsg.), The Charter of the United Nations, A Commentary, Vol. II, Oxford 3. Aufl. 2012, S. 1397–1428.

Reydams, Luc / Wouters, Jan

A la guerre comme à la guerre, in: Wouters, Jan / De Man, Philip / Verlinden, Nele (Hrsg.), Armed Conflicts and the Law, Cambridge 2016, S. 1–28.

Richter, Wolfgang

Kampfdrohnen, Völkerrecht und militärischer Nutzen, in: Stiftung Wissenschaft und Politik – Aktuell, Nr. 28 (Mai 2013), S. 1–8.

Risse-Kappen, Thomas

Demokratischer Frieden? Unfriedliche Demokratien?, In: Krell, Gerd / Müller, Harald (Hrsg.), Frieden und Konflikt in den internationalen Beziehungen: festschrift für Ernst-Otto Czempiel, Frankfurt a.M. 1994, S. 159–189.

Romero, Anthony D.

Letter from Anthony D. Romero, Executive Director, American Civil Liberties Union, to President Barack Obama, abgedr. in: Gaston, E. L. (Hrsg.), The Laws of War and 21st Century Conflict, New York 2012, S. 159–161.

Rudesill, Dakota

Precision War and Responsibility: Transformed Military Technology and the Duty of Care Under the Laws of War, in: Yale Journal of International Law, Vol. 32 Issue 2 (2007), S. 517–545.

Rudolf, Peter /Schaller, Christian

„Targeted Killing“, SWP-Studie Berlin Januar 2012.

Ruys, Tom

International Law on the Use of Force, in: Wouters, Jan / De Man, Philip / Verlinden, Nele (Hrsg.), Armed Conflicts and the Law, Cambridge 2016, S. 107–150.

Sandoz, Yves / Swinarski, Christophe / Zimmermann, Bruno (Hrsg.)

Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Genf 1987.

Sassòli, Marco

Transnational Armed Groups and International Humanitarian Law, Cambridge 2006.

Schäfer, Bernhard

Zum Verhältnis Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, Potsdam 2006.

Schaller, Christian

Using Force against Terrorists ‘Outside Areas of Active Hostilities’ – The Obama Approach and the Bin Laden Raid Revisited, in: Journal of Conflict and Security Law, Vol. 20 (2015), S. 1–33.

Schaudwet, Christian

Krieg der Zukunft. Rüstung. Beflügelt von ihren militärischen Erfolgen in Afghanistan entwickeln die USA ein futuristisches Waffenarsenal, in: WirtschaftsWoche, Heft 52 (2001), S. 86–87.

Schindler, Dietrich

Transformations in the Law of Neutrality since 1945, in: Kalshoven, Fritz / Delissen, Astrid J. (Hrsg.), *Humanitarian Law of Armed Conflict Challenges Ahead: Essays in Honour of Frits Kalshoven*, Nijhoff 1991, S. 367–386.

Ders. / Toman, Jiri (Hrsg.)

The Laws of Armed Conflict: A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents, Leiden (u. a.) 4. Aufl. 2004.

Schircks, Rhea

Die Martens'sche Klausel: Rezeption und Rechtsqualität, Baden-Baden 2001, zugl. Zürich, Univ., Diss., 2011.

Schmidt, Peter

Bellum iustum – Gerechter Krieg und Völkerrecht in Geschichte und Gegenwart, zugl. Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2010, Frankfurt am Main 2010.

Schmitt, Michael N.

The Principle of Discrimination in 21st Century Warfare, in: *Yale Human Rights and Development Journal*, Vol. 2 Issue 1 (1999), S. 143–182.

Ders.

Deconstructing Direct Participation in Hostilities: The Constitutive Elements, in: *New York University Journal of International Law and Politics*, Vol. 42 No. 3 (2010), S. 697–793.

Ders.

Drone attacks under the Jus ad Bellum and Jus in Bello: Clearing the „fog of war“, in: *Yearbook of International Humanitarian Law*, Vol. 13 (Dezember 2010), S. 311–326.

Ders.

Classification in Future Conflict, in: *Wilmshurst, Elizabeth (Hrsg.), International Law and the Classification of Conflicts*, Oxford 2012, S. 455–477.

Ders.

Essays on Law and War at the Fault Lines, Den Haag 2012.

Ders.

Extraterritorial Lethal Targeting: Deconstructing the Logic of International Law, in: *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 52 (2013), S. 77–112.

Ders.

Autonomous weapon systems and International Humanitarian Law: a reply to the critics, in: *Harvard National Security Journal Features* vom 05.02.2013, <http://>

harvardnsj.org/2013/02/autonomous-weapon-systems-and-international-humanitarian-law-a-reply-to-the-critics/.

Ders.

Charting the Legal Geography of Non-International Armed Conflicts, in: International Law Studies, Vol. 90 (2014), S. 1–19.

Ders.

Targeting in operational law, in: Gill, Terry D. / Fleck, Dieter (Hrsg.), The Handbook of International Law of Military Operations, New York 2. Aufl. 2015, S. 269–306.

Ders. / Thurnher, Jeffrey

„Out of the Loop“: Autonomous Weapon Systems and the Law of Armed Conflict, in: Harvard National Security Journal, Vol. 4 Issue 2 (2013), S. 231–281.

Schmitz-Elvenich, Heiko

Targeted Killing: Die völkerrechtliche Zulässigkeit der gezielten Tötung von Terroristen im Ausland, Frankfurt/Main 2008, zugl. Köln, Univ., Diss., 2007.

Schöberl, Katja

Konfliktpartei und Kriegsgebiet in bewaffneten Auseinandersetzungen – zur Debatte um den Anwendungsbereich des Rechts internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikte, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Vol. 25 Nr. 3 (2012), S. 128–138.

Dies.

in: Clapham, Andrew / Gaeta, Paola / Sassòli, Marco, The 1949 Geneva Conventions: A Commentary, Oxford 2015, S. 67–84.

Schöndorf, Roy

Extra-State Armed Conflicts: Is there a need for a new Legal Regime?, in: New York University Journal of International Law and Politics, Vol. 37 No. 1 (Herbst 2005), S. 1–78.

Schörnig, Niklas

Die Automatisierung des Krieges: Eine kritische Bestandsaufnahme, in: Schmidt-Radefeldt, Roman / Meissler, Christine (Hrsg.): Automatisierung und Digitalisierung des Krieges: Drohnenkrieg und Cyberwar als Herausforderung für Ethik, Völkerrecht und Sicherheitspolitik, Baden-Baden 2012, S. 33–59.

Seger, Paul

The Law of Neutrality, in: Clapham, Andrew / Gaeta, Paola, The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict, Oxford 2014, S. 248–270.

Seiring, Olaf

Der Einsatz unbemannter Flugsysteme in nicht internationalen bewaffneten Konflikten, Berlin 2017, zugl. Potsdam, Univ., Diss., 2015.

Sharkey, Noel E.

Grounds for Discrimination: Autonomous Robot Weapons, in: RUSI Defence Systems, No. 2 (31. Oktober 2008), S. 86–89.

Singer, Peter W.

Wired for War, New York 2009.

Ders.

Military Robots and the Laws of War, in: The New Atlantis, No. 23 (Winter 2009), S. 25–45.

Ders.

Die Zukunft ist schon da, in: Internationale Politik (Mai/Juni 2013), S. 8–14.

Singh, Nagrenda

Armed Conflicts and Humanitarian Law of Ancient India, in: Swinarski, Christophe (Hrsg.), Studies and essays on international humanitarian and Red Cross Principles in Honour of Jean Pictet, Genf 1984, S. 531–536.

Ders. / McWhinney, Edward

Nuclear weapons and contemporary international law, Dordrecht (u. a.) 2. Aufl. 1989.

Sohm, Stefan

Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegsführung, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Nr. 3 (2015), S: 104–110.

Ders.

Die Zulassung neuer Waffensysteme, in: Humanitäres Völkerrecht, Band 1 Heft 1–2 (2018), S. 19–27.

Sparrow, Robert

Robotic Weapons and the Future of War, in: Wolfendale, Jessica / Tripodi, Paolo (Hrsg.), New Wars and New Soldiers: Military Ethics in the Contemporary World, Surrey 2011, S. 117–133.

Spinetta, Lawrence

Secrets Behind the Surprising Rise of Drones, in: Aviation History Magazine v. 27. 10. 2016, <http://www.historynet.com/the-rise-of-unmanned-aircraft.htm>.

Städele, Julius Philipp

Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, Berlin 2014, zugl. Bielefeld, Univ., Diss., 2014.

Stelter, Christian

Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta, Berlin 2007, zugl. Trier, Univ., Diss., 2006/2007.

Stewart, Darren M.

New technology and the law of armed conflict, in: Pedrozo, Raul / Wollschlaeger, Daria (Hrsg.), International Law and the changing character of war, Washington, D.C. 2011, S. 271–298.

Strawser, Bradley Jay

Introduction: The Moral Landscape of Unmanned Weapons, in: Strawser, Bradley Jay (Hrsg.), Killing by Remote Control – The Ethics of an unmanned Military, New York 2013, S. 3–24.

Strebel, Helmut

Martens'sche Klausel, in: Strupp, Karl / Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Band 2, Berlin 2. Aufl. 1961, S. 484–485.

Ders.

Martens Clause, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. III, Amsterdam 1997, S. 252–327.

Stroh, Philipp

Der Einsatz von Drohnen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, in: Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften, Vol. 24 Nr. 2 (2011), S. 73–77.

Ders.

Das Menschenrecht auf Leben im zunehmend „entmenschlichten“ bewaffneten Konflikt, in: Frau, Robert (Hrsg.), Drohnen und das Recht: Völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegsführung, Tübingen 2014, S. 137–162.

Taylor, Michael J.H. / Monney, David

Milestones of flight, London 1983.

Thürer, Daniel

International Humanitarian Law: Theory, Practice, Context, Leiden 2011.

Ticehurst, Rupert

The Martens Clause and the Laws of Armed Conflict, in: International Review of the Red Cross, No. 317 (March-April 1997), S. 125–134.

Toaldo, Mattia

The Reagan Administration and the Origins of the War on Terror: Lebanon and Libya as Case Studies, in: *New Middle Eastern Studies*, Vol. 2 (2012), S. 1–17.

Tomuschat, Christian

Völkerrechtliche Aspekte bewaffneter Konflikte, Heidelberg 2004.

Valavanis, Kimon P. / Kontitsis, M.

A Historical Perspective on Unmanned Aerial Vehicles, in: ders. (Hrsg.), *Advances in Unmanned Aerial Vehicles: State of the Art and the Road to Autonomy*, Berlin 2007, S. 15–48.

Valencia-Ospina, Eduardo

Evidence Before the International Court of Justice, in: *International Law FORUM du Droit International*, Vol. 1 No. 4 (1999), 203–207.

Verchio, Donna Marie

Just say no! The SrUS Project: Well-intentioned, but unnecessary and superfluous, in: *Air Force Law Review*, Vol. 51 (2001), S. 183–227.

Verdross, Alfred / Simma, Bruno

Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis, Berlin 3. Aufl. 1984.

Verhoeven, Sten

International and Non-International Armed Conflicts, in: Wouters, Jan / De Man, Philip / Verlinden, Nele (Hrsg.), *Armed Conflicts and the Law*, Cambridge 2016, S. 151–185.

Verlinden, Nele

The Law of Neutrality, in: Wouters, Jan / De Man, Philip / Verlinden, Nele (Hrsg.), *Armed Conflicts and the Law*, Cambridge 2016, S. 75–106.

Vité, Sylvain

Typology of Armed Conflicts in International Humanitarian Law: Legal Concepts and Actual Situations, in: *International Review of the Red Cross*, Vol. 91 No. 873 (März 2009), S. 69–94.

Vlasic, Mark V.

Assassination & Targeted Killing – A Historical and Post-Bin Laden Legal Analysis, in: *Georgetown Journal of International Law*, Vol. 43 Issue 2 (2012), S. 259–334.

Vogel, Ryan

Drone Warfare and the Law of armed conflict, in: *Denver Journal of Law and Policy*, Vol. 39 No. 1 (2010), S. 101–138.

Vöneky, Silja

Implementation and Enforcement of International Humanitarian Law, in: Fleck,

Dieter (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, Oxford 3. Aufl. 2013, S. 647–700.

Wagner, Markus

Taking Humans out of the Loop: Implications of International Humanitarian Law, in: *Journal of Law Information and Science*, Vol. 21 Issue 2 (2011), S. 155–165.

Ders.

The Dehumanization of International Humanitarian Law: Legal, Ethical and Political Implications of Autonomous Weapon Systems, in: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 47 (2014), S. 1371–1424

Watkin, Kenneth

Opportunity Lost: Organized Armed Groups and the ICRC „Direct Participation in the Hostilities“ Interpretative Guidance, in: *New York University Journal of International Law and Politics*, Vol. 42 No. 3 (2010), S. 641–695.

Weber, Stephan

Neue Waffen und das Völkerrecht, in: Fischer, Horst / Froissart, Ulrike / Heintschel v. Heinegg, Wolff / Raap, Christian (Hrsg.), *Krisensicherung und Humanitärer Schutz- Crisis Management and Humanitarian Protection: Festschrift für Dieter Fleck*, Berlin 2004, S. 689–709.

Wexler, Lesley

Limiting the Precautionary Principle: Weapons Regulation in the Face of Scientific Uncertainty, in: *University of California, Davis, Law Review*, Vol. 39 No. 2 (Februar 2006), S. 459–529.

Ders.

International Humanitarian Law Transparency, *Journal of Transnational Law & Policy*, 2013, Vol. 23, S. 93–117.

Wieczorek, Judith

Unrechtmäßige Kombattanten und humanitäres Völkerrecht, Berlin 2005, zugl. Kiel, Univ., Diss., 2004.

Wittke, Peggy

The Bush Doctrine Revisited: Eine Untersuchung der Auswirkungen der Bush-Doktrin auf das geltende Völkerrecht, Berlin 2018, zugl. Berlin, Univ., Diss., 2017.

Wolfrum, Rüdiger

Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, München 1994, S. 413–440.

Wolters, Christopher

Der territoriale Anwendungsbereich des Rechtes der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, Berlin 2018, zugl. Berlin, Univ., Diss., 2017.

Woods, Chris

Sudden Justice: America's Secret Drone Wars, New York 2015.

Woods, David D.

Decomposing Automation: Apparent Simplicity, Real Complexity, in: Parasuraman, Raja / Mouloua, Mustapha (Hrsg.), Automation and Human Performance: Theory and Applications, Philadelphia, USA 1996, S. 3–17.

Wouters, Jan / De Man, Philip

Legal Instruments for the Prevention of Armed Conflicts, in: Wouters, Jan / De Man, Philip / Verlinden, Nele (Hrsg.), Armed Conflicts and the Law, Cambridge 2016, S. 29–73.

Yenne, Bill

Attack of the Drones: A History of Unmanned Aerial Combat, St. Paul, USA 2004.

Zwanenburg, Marten

The Use of Depleted Uranium and the Prohibition of Weapons of a Nature to Cause Superfluous Injury or Unnecessary Suffering, in: McDonald, Avril / Kleffner, Jann K. / Toebes, Brigit (Hrsg.), Depleted Uranium Weapons and International Law: A Precautionary Approach, Cambridge 2008, S. 111–124.

Sonstige Materialien

Aerovironment Inc.

Unmanned Aircraft Systems: Tactical Missiles Systems: Switchblade, 2019, <http://www.avinc.com/uas/view/switchblade>.

Agnes Callamard

Statement by Agnes Callamard, Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, at the 71st session of the General Assembly, 21.10.2016, <https://www.ohchr.org/SP/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=20799&LangID=E>.

Alston, Philip

Study on targeted killings – Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (A/HRC/14/24/Add.6), United Nations, New York 2010.

Ders. / Shamsi, Hina

A Killer Above the Law?, *The Guardian* vom 08.02.2010, <http://www.theguardian.com/commentisfree/2010/feb/08/afghanistan-drones-defence-killing>.

Amnesty International

„Will I be next?": US Drone Strikes in Pakistan, London 2013.

Dass.

Deadly Assistance: The Role of European States in US Drone Strikes, London 2018.

Army Technology

iRobot 510 PackBot Multi-Mission Robot, United States of America, <http://www.army-technology.com/projects/irobot-510-packbot-multi-mission-robot/>.

Becker, Jo / Shane, Scott

Secret 'Kill List' Proves a Test of Obama's Principles and Will, *New York Times* vom 29.05.2012, http://www.nytimes.com/2012/05/29/world/obamas-leadership-in-war-on-al-qaeda.html?_r=0.

Benson, Pam

U.S. airstrikes in Pakistan called 'very effective', *CNN online* v. 18.05.2009, <https://edition.cnn.com/2009/POLITICS/05/18/cia.pakistan.airstrikes/>.

Blackhurst, Rob

The airforce men who fly drones in Afghanistan by remote control, *The Telegraph* vom 24.09.2012, <http://www.telegraph.co.uk/news/uknews/defence/9552547/The-air-force-men-who-fly-drones-in-Afghanistan-by-remote-control.html>.

Blyenburgh & Co.

RPAS Remotely Piloted Aircraft Systems: The Global Perspective 2015/2016, 13. Edition, <https://rps-info.com/publications/rpas-yearbook-2015-flipping-book/>.

Dass.

RPAS Remotely Piloted Aircraft Systems: The Global Perspective 2018, 15. Edition, <https://rps-info.com/publications/rpas-yearbook-2018/#page/1>.

Brennan, John

John Brennan Delivers Speech on Drone Ethics, in: *National Public Radio* vom 01.05.2012, <https://www.npr.org/2012/05/01/151778804/john-brennan-delivers-speech-on-drone-ethics?t=1565887863157>.

Brockhaus

Zyklusopädie, Band 7 und 10, Mannheim 21. Aufl. 2006.

Bumiller, Elisabeth

Air Force Drone Operators Report High Levels of Stress, in: *The New York Times*

vom 08.12.2011, http://www.nytimes.com/2011/12/19/world/asia/air-force-drone-operators-show-high-levels-of-stress.html?_r=0.

Bundesministerium der Verteidigung

Zentrale Dienstvorschrift A-2146/1, Prüfung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegführung.

Burkeman, Oliver

Obama administration says goodbye to 'war on terror', *The Guardian* v. 25.03.2009, <https://www.theguardian.com/world/2009/mar/25/obama-war-terror-overseas-contingency-operations>.

Bureau of Investigative Journalism, The

Drone Wars: The Full Data, <https://www.thebureauinvestigates.com/category/projects/drones/drones-graphs/>.

Dass.

Where the Drones Strike, <http://wherethedronesstrike.com/report/76>.

Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen

Study on Armed Unmanned Aerial Vehicles: Prepared on the Recommendation of the Advisory Board on Disarmament Matters, 2015, <https://www.un.org/disarmament/publications/more/drones-study/>.

Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

The United Nations Human Rights Programme: A Handbook for Civil Society, New York / Genf 2008.

Dass.

Special Procedures of the Human Rights Council: Introduction, <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/Pages/Introduction.aspx>.

Bush, George W.

Rede des ehemaligen US-Präsidenten George W. Bush vor dem US-amerikanischen Kongress am 20.09.2001, Transkript, in: *Washington Post*, https://www.washingtonpost.com/wp-srv/nation/specials/attacked/transcripts/bushaddress_092001.html??noredirect=on.

Ders.

The Presidents Radio Address September 29, 2001, in: *Public Papers of the President of the United States, George W. Bush, Book 2 (2001)*, National Archives and Records Administration, Office of the Federal Register, S. 1176–1177.

Carlowicz, Mike

NASA's Global Hawk Completes First Science Flight Over the Pacific, NASA vom 04.08.2010, <http://www.nasa.gov/topics/earth/features/global-hawk.html>.

Center for Civilians in Conflict

Backgrounder: Tracking Civilian Harm, August 2013, https://civiliansinconflict.org/wp-content/uploads/2017/09/Center_Tracking_Backgrounder_8.13.pdf.

Dass. / Human Rights Clinic at Columbia Law School

The Civilian Impact of Drones: Unexamined Costs, Unanswered Questions, USA 2012.

Civil Aviation Authority

Unmanned Aircraft System Operations in UK Airspace – Guidance, CAP 722, 6. Aufl. 31.03.2015, <https://www.aerosociety.com/media/8119/cap-722-sixth-edition-march-2015.pdf>.

Cloud, David S.

CIA Drones Have Broader List of Targets, Los Angeles Times vom 05.05.2010, <http://articles.latimes.com/2010/may/05/world/la-fg-drone-targets-20100506>.

CNN Library

September 11, 2001: Background and timeline of the attacks, CNN Library v. 08.09.2016, <http://edition.cnn.com/2013/07/27/us/september-11-anniversary-fast-facts/>.

Dass.

Operation Enduring Freedom Fast Facts, CNN Library vom 05.10.2016, <http://edition.cnn.com/2013/10/28/world/operation-enduring-freedom-fast-facts/>.

Columbia Law School Human Rights Clinic & Sana'a Center For Strategic Studies

Out of the Shadows: Recommendations to Advance Transparency in the use of lethal force, USA 2017.

Committee on Autonomous Vehicles in Support of Naval Operations, National Research Council

Autonomous Vehicles in Support of Naval Operations, Washington, D.C. 2005.

DeGarmo, Matthew T.

Issues Concerning the integration of unmanned aerial vehicles in civil airspace, in: MITRE Corporation, Technical Paper (September 2004), <https://www.mitre.org/publications/technical-papers/issues-concerning-integration-of-unmanned-aerial-vehicles-in-civil-airspace>.

Department of Defense

Unmanned Aircraft Systems Roadmap 2005–2030, 04.08.2005, http://www.fas.org/irp/program/collect/uav_roadmap2005.pdf (zitiert: DoD, Unmanned Aircraft Systems Roadmap 2005–2030).

Dass.

Unmanned Systems Roadmap 2007–2032, 10.12.2007, <http://www.globalsecurity.org>.

org/intell/library/reports/2007/dod-unmanned-systems-roadmap_2007-2032.pdf
(zitiert: DoD, Unmanned Systems Roadmap 2007 – 2032).

Dass.

Selected Acquisition Report, F-35, 31.12.2010, RCS: DD-A&T (Q&A)823 – 198,
<http://www.fas.org/man/eprint/F-35-SAR.pdf> (zitiert: DoD, Selected Acquisition
Report, F-35, 31.12.2010).

Dass.

Selected Acquisition Report, MQ-9 UAS Reaper, 23.03.2016, RCS: DD-A&T (Q&A)
823 – 424, [https://www.esd.whs.mil/Portals/54/Documents/FOID/Reading%
20Room/Selected_Acquisition_Reports/16-F-0402_DOC_22_MQ-9_Reaper_DEC_
2015_SAR.pdf](https://www.esd.whs.mil/Portals/54/Documents/FOID/Reading%20Room/Selected_Acquisition_Reports/16-F-0402_DOC_22_MQ-9_Reaper_DEC_2015_SAR.pdf) (zitiert: DoD, Selected Acquisition Report, MQ-9 UAS Reaper, 23.03.
2016).

Dass.

Unmanned Systems Integrated Roadmap FY 2011 – 2036, Ref.-No. 11-S-3613, [https://
fas.org/irp/program/collect/usroadmap2011.pdf](https://fas.org/irp/program/collect/usroadmap2011.pdf) (zitiert: DoD, Unmanned Systems
Integrated Roadmap FY 2011 – 2036).

Dass.

Dictionary of Military and Associated Terms, Juli 2019, [https://www.jcs.mil/
Portals/36/Documents/Doctrine/pubs/dictionary.pdf](https://www.jcs.mil/Portals/36/Documents/Doctrine/pubs/dictionary.pdf) (zitiert: DoD, Dictionary of
Military and Associated Terms).

Department of the Navy

Fact File: AGM-114B/K/M Hellfire Missile, 20.02.2009, [http://www.navy.mil/
navydata/fact_display.asp?cid=2200&tid=400&ct=2](http://www.navy.mil/navydata/fact_display.asp?cid=2200&tid=400&ct=2).

Dass.

The Commander's Handbook on the Law of Naval Operations, Edition July 2007,
NWP 1–14M, [http://www.jag.navy.mil/documents/NWP_1-14M_Commanders_
Handbook.pdf](http://www.jag.navy.mil/documents/NWP_1-14M_Commanders_Handbook.pdf).

Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste

Räumlicher Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts und die „Entgren-
zung“ bewaffneter Konflikte, Ansätze einer Geographie eines Schlachtfeldes, Aus-
arbeitung WD 2–3000–016/16, Berlin 2016.

Dass. – Wissenschaftliche Dienste

Der Verkauf von Drohnen im Lichte des „Missile Technology Control Regime“,
WD 2–3000–146/14, Berlin 2014.

*Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Hum-
anitarian Law Applicable in Armed Conflicts*

Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts, Vol. VIII, XV, Bern 1978.

Emmerson, Ben

Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism (A/68/389), United Nations, New York 2013.

Ermert, Monika

UN-Generalsekretär: Autonome Waffen sind moralisch verwerflich, in: Heise Online v. 26.09.2018, <https://www.heise.de/newsticker/meldung/UN-Generalsekretaer-Autonome-Waffen-sind-moralisch-verwerflich-4173953.html>.

Europäische Kommission, Enterprise and Industry Directorate – General

Study analysing the current activities in the field of UAV, ENTR/2007/065, 2007.

Europäisches Parlament

Joint Motion for a resolution on the use of armed drones, 2014/2567 (RSP), 25.02.2014.

Federal Aviation Administration

Unmanned Aircraft Systems, Operations in the U.S. National Airspace System, Interim Operational Approval Guidance 08–01, 13.03.2008, <https://www.hsdl.org/?view&did=723339>.

Federal Political Department

Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949, Vol. II. Sec. B, Bern 1949.

Foundation for Defense of Democracies

The Long War Journal: US airstrikes in the Long War, <https://www.longwarjournal.org/us-airstrikes-in-the-long-war>.

Frankenberger, Klaus-Dieter

Zehn Jahre danach: Wie 9/11 die Welt verändert hat, FAZ vom 04.09.2011, <http://www.faz.net/aktuell/politik/zehn-jahre-nach-9-11/zehn-jahre-danach-wie-9-11-die-welt-veraendert-hat-11130467.html>.

Ganslmeier, Martin

CIA darf zivile Drohnen-Opfer verschweigen, Tagesschau v. 07.03.2019, <https://www.tagesschau.de/ausland/drohnen-usa-zivile-opfer-101.html>.

Gaouette, Nicole

Obama on the future of terrorism after bin Laden raid, CNN online v. 3. Mai 2016,

<https://edition.cnn.com/2016/05/02/politics/obama-terror-doctrine-bin-laden-raid/index.html>.

General Atomics Aeronautical Systems Inc.

Predator B: Persistent Multi-Mission ISR, 2015, http://www.ga-asi.com/Websites/gaasi/images/products/aircraft_systems/pdf/Predator_Bo21915.pdf.

Dass.

Lynx Multi-mode Radar, 2016, <http://www.ga-asi.com/lynx-multi-mode-radar>.

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Der

Drohneneinsatz vom 04. Oktober 2010 in Mir Ali/Pakistan, Verfügung des Generalbundesanwalts vom 20. Juli 2013, 3 B7 s 7/12 – 4, https://www.generalbundesanwalt.de/docs/drohneneinsatz_vom_04oktober2010_mir_ali_pakistan.pdf.

Global Defence

Gecko – RoboScout System – Unbemanntes Landfahrzeug/Unmanned Ground Vehicle (UGV), Global Defence v. 27.05.2010, <http://www.globaldefence.net/technologie/deutschland-gecko-unbemanntes-landfahrzeugunmanned-ground-vehicle-ugv/>.

Headquarters Department of the Army

Review of Legality of Weapons under International Law, Army Regulation 27 – 53, 1. Januar 1979, <https://fas.org/irp/doddir/army/ar27-53.pdf>.

Helmore, Edward

US trains more drone operators than pilots, The Guardian v. 23.08.2009, <https://www.theguardian.com/world/2009/aug/23/drones-air-force-robot-planes>.

Hennigan, W. J.

Navy drone X-47B lands on carrier deck in historic first, Los Angeles Times vom 10.07.2013, <http://articles.latimes.com/2013/jul/10/business/la-fi-mo-navy-drone-x47b-20130709>.

Ders.

Drone pilots go to war in the Nevada desert, staring at video screens, Los Angeles Times vom 17.06.2015, <http://www.latimes.com/nation/la-na-drone-pilots-20150617-story.html>.

Heyns, Christof

Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, A/HRC/23/47, 09. April 2013, https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session23/A-HRC-23-47_en.pdf.

Ders.

Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, A/68/382, 13. September 2013, <http://justsecurity.org/wp-content/uploads/2013/10/UN-Special-Rapporteur-Extrajudicial-Christof-Heyns-Report-Drones.pdf>.

Hoffmann, Lars

German Armed Forces Will Lease Israeli Drones, *Defensenews* vom 13.01.2016, <http://www.defensenews.com/story/defense/international/europe/2016/01/13/bundeswehr-germany-lease-israeli-drones/78723784/>.

HPCR

Manual on International Law Applicable to Air & Missile Warfare, Bern 2013 (zitiert: HPCR, AMW-Manual).

HRW

Precisely wrong: Gaza civilians killed by Israeli drone-launched missiles, 30. Juni 2009, <https://www.hrw.org/report/2009/06/30/precisely-wrong/gaza-civilians-killed-israeli-drone-launched-missiles>.

Dass.

Losing Humanity: The Case against Killer Robots, November 2012, http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/arms112_ForUpload.pdf.

Dass.

A Wedding That Became a Funeral: US Drone Attack on Marriage Procession in Yemen, Februar 2014, http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/yemen0214_ForUpload_0.pdf.

Dass.

Joint Letter to the UN Human Rights Council on Targeted Killings and the Use of Armed Drones, 17.09.2014, <https://www.hrw.org/news/2014/09/18/joint-letter-un-human-rights-council-targeted-killings-and-use-armed-drones>.

Dass.

Heed the Call: A Moral and Legal Imperative to Ban Killer Robots, August 2018, https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/arms0818_web.pdf.

ILC

Draft Articles on the Law of Treaties with Commentaries, Article 50, in: UN, Yearbook of the International Law Commission, Vol. II, New York (u. a.) 1966.

Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs – Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. / Women's International League for Peace and Freedom / Article 36 / The Internationaler Disarmement Institute for Pace University (Hrsg.)

Humanitäre Folgen von Drohnen – Eine völkerrechtliche, psychologische und

ethische Betrachtung, Februar 2019, https://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Frieden/Drohnenreport_2019.pdf (zitiert: IPPNW (Hrsg.), Humanitäre Folgen von Drohnen).

International Human Rights and Conflict Resolution Clinic / Global Justice Clinic
Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians From US Drone Practices in Pakistan, September 2012, <https://chrjg.org/wp-content/uploads/2016/09/Living-Under-Drones.pdf> (zitiert: IHRCRC/GJC, Living Under Drones)

IKRK

Convention on the Prohibition of military or any hostile use of environmental modification techniques, Understandings, 10.12.1976, <https://www.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/Article.xsp?action=openDocument&documentId=A951B510E9491F56C12563CD0051FC40>.

Dass.

28th International Conference of the Red Cross and the Red Crescent Resolutions, 2003, https://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc_002_1103.pdf.

Dass.

How is the Term „Armed Conflict“ Defined in International Humanitarian Law?, Opinion Paper, März 2008, <https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/opinion-paper-armed-conflict.pdf>.

Dass.

The Relevance of IHL in the context of terrorism, 01.01.2011, <https://www.icrc.org/eng/resources/documents/faq/terrorism-ihl-210705.htm>.

Dass.

31st International Conference of the Red Cross and Red Crescent, Reaffirming and implementing international humanitarian law (Follow-up to Resolution 3 of the 30th International Conference), Genf Oktober 2011, EN 31IC/11/7.4.

Dass.

31st International Conference of the Red Cross and the Red Crescent, International Humanitarian Law and the challenges of contemporary armed conflicts, Genf Oktober 2011, 31IC/11/5.1.2.

Dass.

Mandat und Auftrag des IKRK, <https://www.icrc.org/de/node/420>.

Dass.

Treaties, States and Commentaries, Geneva Conventions of 1949 and Additional Protocols, and their Commentaries, <https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/vwTreaties1949.xsp>.

Dass.

Treaties, States Parties and Commentaries, Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), 8 June 1977, <https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/Treaty.xsp?documentId=D9E6B6264D7723C3C12563CD002D6CE4&action=openDocument>.

Israeli Aerospace Industries

Heron TP Multi-Role Male UAS, August 2019, Produktdatenblatt, <https://www.iai.co.il/drupal/sites/default/files/2019-05/Heron%20TP%20Brochure.pdf>.

Johnson, Loch K.

The Myths of America's Shadow War, The Atlantic vom 31.01.2013, <http://www.theatlantic.com/international/archive/2013/01/the-myths-of-americas-shadow-war/272712/>.

Joint Air Power Competence Centre

Strategic Concept of Employment for Unmanned Aircraft Systems in NATO, 2010, http://www.japcc.org/wp-content/uploads/UAS_CONEMP.pdf.

Keller, John

The Time has come for Military Ground Robots, in: Military & Aerospace Electronics vom 01.06.2009, <http://www.militaryaerospace.com/articles/print/volume-20/issue-6/features/special-report/the-time-has-come-for-military-ground-robots.html>.

Ki-moon, Ban

Secretary-General's remarks at inauguration of Center for International Peace and Stability, Islamabad am 13.08.2013, <http://www.un.org/sg/statements/index.asp?nid=7011>.

Koh, Harald H.

The Obama Administration and International Law, Rede beim Annual Meeting of the American Society of International Law v. 25.03.2010, <https://2009-2017.state.gov/s/l/releases/remarks/13919.htm>.

Kreps, Sarah

Preventing the Proliferation of Armed Drones, Lawfare vom 13.04.2013, <https://www.lawfareblog.com/foreign-policy-essay-preventing-proliferation-armed-drones>.

Kreutzmann, Susann / Lange, Stephan

Nouripour: „Bewaffnete Drohnen haben Auswirkungen auf die Kriegsführung“, in: The Wallstreet Journal vom 19.02.2013, <https://www.wsj.com/articles/SB10001424127887323495104578312150298004498>.

League of Nations, Advisory Committee of Jurists

Procès-Verbaux of the Proceedings of the Committee, June 16th-July 24th, 1920,
With Annexes, Den Haag 1920.

Lin, Patrick / Bekey, George / Abney, Keith

Autonomous Military Robotics: Risk, Ethics, and Design, 20.12.2008, http://ethics.calpoly.edu/ONR_report.pdf.

Marty, Dick

Secret Detentions and Illegal Transfers of Detainees Involving Council of Europe Member States, Second Report, Committee on Legal Affairs and Human Rights, Doc. 11302 rev. 11.06.2007.

Mayer, Jane

The Predator War: What are the risks of the C.I.A.'s Covert Drone Program?, *The New Yorker* v. 26.10.2009, <http://www.newyorker.com/magazine/2009/10/26/the-predator-war>.

McCarthy, Tom

John Brennan: CIA veteran who became Obama's Drone Champion, *The Guardian* vom 07.01.2013, <http://www.theguardian.com/world/2013/jan/07/john-brennan-cia-drones-obama>.

Ders.

Snowden and Ellsberg hail leak of drone documents from new whistleblower, *the Guardian* vom 16.10.2015, <https://www.theguardian.com/us-news/2015/oct/16/drone-documents-whistleblower-edward-snowden-daniel-ellsberg>.

Melzer, Nils

Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, Genf 2009, <https://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc-002-0990.pdf>.

Ders.

Human Rights Implications of the usage of drones and unmanned robots in warfare, Directorate-General for external policies of the Union, Directorate B, Policy Department, Study, Mai 2013, EXPO/B/DROI/2012/12.

Michel, Arthur Holland

Drones in Bosnia, Center for the Study of the Drone v. 07.06.2013, <http://dronecenter.bard.edu/drones-in-bosnia/>.

Military Factory

General Atomics MQ-9-Reaper (Predator B), 2019, http://www.militaryfactory.com/aircraft/detail.asp?aircraft_id=468.

Ministry of Defence

Strategic Trends Programme: Future Operating Environment 2035, August 2015, S. 31–32, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/646821/20151203-FOE_35_final_v29_web.pdf.

New America Foundation

New America Foundation, World of Drones: Military, <https://www.newamerica.org/in-depth/world-of-drones/>.

Nordatlantikrat

Statement by the North Atlantic Council, Press Release 2001 (124) v. 12.09.2001, <http://nato.int/docu/pr/2001/p01-124e.htm>.

Northrop Grumman

RQ-4 Block 30 Global Hawk, Produktdatenblatt, 2016, https://www.northropgrumman.com/Capabilities/GlobalHawk/Documents/GH_Brochure_B30.pdf.

Obama, Barack

Remarks by the President at the National Defense University, 23.05.2013, <https://www.whitehouse.gov/the-press-office/2013/05/23/remarks-president-national-defense-university>.

Parlamentarische Versammlung des Europarates / Komitee für rechtliche Angelegenheiten und Menschenrechte

Drones and targeted killings: the need to uphold human rights and international law, Doc. 13731, Report vom 16.03.2015.

Purkiss, Jessica / Serle, Jack

Obama's Covert Drone War in Numbers: Ten Times More Strikes Than Bush, Bureau of Investigative Journalism v. 17.01.2017, <https://www.thebureauinvestigates.com/2017/01/17/obamas-covert-drone-war-numbers-ten-times-strikes-bush/>.

Rafael Advanced Defense Systems Ltd.

Iron Dome, Produktdatenblatt, <https://www.rafael.co.il/wp-content/uploads/2019/06/Multi-Mission-IRON-DOME-Brochure.pdf>.

Raytheon Company

Multi-Spectral Targeting System (MTS), Produktdatenblatt, 2019, <http://www.raytheon.com/capabilities/products/mts/>.

Dass.

Tomahawk Cruise Missile: Modern, Mature, Powerful, Produktdatenblatt, 2019, <http://www.raytheon.com/capabilities/products/tomahawk/>.

Ricks, Thomas E.

Drones: AF officer figures there's no way manned aircraft can keep up with them, in: Foreign Policy v. 09. 05. 2014, <http://foreignpolicy.com/2014/05/09/drones-af-officer-figures-theres-no-way-manned-aircraft-can-keep-up-with-them/>.

Rogers, Christopher

Civilians in Armed Conflict: Civilian Harm and Conflict in Northwest Pakistan, Campaign for Innocent Victims in Conflict, Washington, D.C. 2010, https://civiliansinconflict.org/wp-content/uploads/2017/09/Pakistan_Report_2010_2013.pdf.

Rötzer, Florian

Symbolische Schwelle: In Afghanistan hat der Roboterkrieg begonnen, Heise Online v. 22. 04. 2016, <https://www.heise.de/tp/features/Symbolische-Schwelle-In-Afghanistan-hat-der-Roboterkrieg-begonnen-3191891.html>.

Schmidt, Wolf

„Wir müssen nicht alles einsetzen“, taz v. 12. 2. 2013, <http://www.taz.de/!110842>.

Schmitt, Eric / Mazzetti, Mark

Secret Order Lets U.S. Raid Al Qaeda, New York Times vom 09. 11. 2008, http://www.nytimes.com/2008/11/10/washington/10military.html?_r=0.

Serle, Jack

Only 4% of Drone Victims in Pakistan Named as al Qaeda Members, The Bureau of Investigative Journalism vom 16. 10. 2014, <http://www.thebureauinvestigates.com/namingthedead/only-4-of-drone-victims-in-pakistan-named-as-al-qaeda-members/?lang=en>.

Ders.

Infographic: The CIA's drone war in Pakistan, The Bureau of Investigative Journalism vom 21. 07. 2016, <https://www.thebureauinvestigates.com/stories/2016-07-21/infographic-the-cias-drone-war-in-pakistan>.

Somerville, Keith

US Drones Take Combat Role, BBC News vom 05. 11. 2002, http://news.bbc.co.uk/2/hi/in_depth/2404425.stm.

Steinbicker, Otmar

Kampfdrohnen setzen die Hemmschwelle zur militärischen Gewaltanwendung deutlich herab, Aachener Friedensmagazin vom 18. 02. 2013, <http://www.aixpaix.de/autoren/steinbicker/drohnen.html>.

Stimson Center, The

Recommendations and Report of the Task Force on US Drone Policy, Washing-

ton, D.C. 2. Auflage 2015, http://www.stimson.org/images/uploads/task_force_report_final_web_062414.pdf.

Taylor, Letta

'Flying Ginsu' Missile Won't Resolve U.S. Targeted Killing Controversy, in: Just Security v. 16. 05. 2019, <https://www.justsecurity.org/64112/flying-ginsu-missile-wont-resolve-u-s-targeted-killing-controversy/>.

Tenet, George

Written Statement for the Record of the Director of Central Intelligence Before the National Commission on Terrorist Attacks upon the United States, vom 24. 03. 2004, http://www.9-11commission.gov/hearings/hearing8/tenet_statement.pdf.

Thiels, Christian

Bundeswehr bekommt waffenfähige Drohnen, Tagesschau vom 13. 06. 2018, <https://www.tagesschau.de/inland/bundeswehr-drohnen-heron-101.html>.

Unbekannter Verfasser

White House: 'War on Terrorism' is over, The Washington Times vom 06. 08. 2009, http://www.washingtontimes.com/news/2009/aug/06/white-house-war-terrorism-over/?feat=home_headlines.

Unbekannter Verfasser

Transcript: Condoleezza Rice on Fox News Sunday, Fox News vom 11. 11. 2002, <http://www.foxnews.com/story/2002/11/11/transcript-condoleezza-ricce-on-fox-news-sunday.html>.

Unbekannter Verfasser

Datablog: Drones by country: who has all the UAVs?, The Guardian v. 03. 08. 2012, <https://www.theguardian.com/news/datablog/2012/aug/03/drone-stocks-by-country>.

Unbekannter Verfasser

UN rights experts call for transparency in the use of armed drones, citing risks of illegal use, vom 25. 10. 2013, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=46338#.VnPkib-2rm4>.

United Nations

Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm 5.-16. Juni 1972, UN Doc. A/CONF.48/14/Rev.1.

Dass.

Fourth Review Conference of the High Contracting Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be Deemed to be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects,

Final Document of the Forth Review Conference, Genf 14.–25. November 2011, Addendum Part II, Final Declaration, 15. Dezember 2011, UN Doc. CCW/CONF.IV/4/Add.1.

Dass.

Member States, <http://www.un.org/en/member-states/index.html>.

United States Airforce

Unmanned Aircraft Systems Flight Plan 2009–2047, Headquarters United States Airforce Washington DC, 18. 05. 2009, http://www.fas.org/irp/program/collect/uas_2009.pdf.

Dass.

RQ-4 Global Hawk, Produktdatenblatt vom 27. 10. 2014, <http://www.af.mil/AboutUs/FactSheets/Display/tabid/224/Article/104516/rq-4-global-hawk.aspx>.

Dass.

MQ-9 Reaper, Produktdatenblatt vom 23. 09. 2015, <http://www.af.mil/AboutUs/FactSheets/Display/tabid/224/Article/104470/mq-9-reaper.aspx>.

United States Army, UAS Center of Excellence Staff

Eyes of the Army: U.S. Army Roadmap for Unmanned Aircraft Systems 2010–2035, Report No: ATZQ-CDI-C, www.fas.org/irp/program/collect/uas-army.pdf.

United States Navy

Fact File, MK-15 Phalanx Close-In Weapons Systems (CIWS), Produktdatenblatt, http://www.navy.mil/navydata/fact_display.asp?cid=2100&tid=487&ct=2.

USA National Commission on Terrorist Attacks upon the United States

The 9/11 Commission Report: Final Report of the National Commission on Terrorist Attacks upon the United States, New York 2004.

Untersuchungsausschuss (1.)

Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung v. 15. 10. 2015, Teil 1, Zeugenvernehmung Brandon Bryant, 18. Wahlperiode.

Wan, William / Finn, Peter

Global race to match U.S. drone capabilities, Washington Post vom 04. 07. 2011, https://www.washingtonpost.com/world/national-security/global-race-on-to-match-us-drone-capabilities/2011/06/30/gHQACWdmxH_story.html.

Watson, Julie

On the Wings of Technology: Hummingbird Drones, NBC News vom 28. 02. 2011, http://www.nbcnews.com/id/41837647/ns/technology_and_science-science/t/wings-technology-hummingbird-drones/.

Wezeman, Pieter D. / Wezeman, Siemon T.

Trends in International Arms Transfers, 2014, Stockholm International Peace Research Institute, Fact Sheet March 2015, <https://www.sipri.org/sites/default/files/files/FS/SIPRIFS1503.pdf>.

White House, The

Office of the Press Secretary, E.O. 13732, United States Policy on Pre- and Post-Strike Measures to Address Civilian Casualties in U.S. Operations Involving the Use of Force, vom 01.07.2016, <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2016/07/01/executive-order-united-states-policy-pre-and-post-strike-measures>.

Woods, Chris

The Story of America's Very First Drone Strike, *The Atlantic* v. 30.05.2015, <http://www.theatlantic.com/international/archive/2015/05/america-first-drone-strike-afghanistan/394463/>.

World Council of Churches

Statement on use of drones and denial of the right to life, vom 12.02.2014, <http://www.oikoumene.org/en/resources/documents/executive-committee/geneva-february-2014/statement-on-the-use-of-drones-and-denial-of-the-right-to-life>.

Worral, Charlotte

Now Drones can go on and on: Unmanned aircraft refuel autonomously in MID-AIR, meaning they can carry out longer missions, *Daily Mail* vom 17.05.2016, <http://www.dailymail.co.uk/sciencetech/article-3594444/Now-drones-Unmanned-aircraft-refuel-autonomously-MID-AIR-meaning-carry-longer-missions.html>.

Zakaria, Tabassum

As drone monopoly frays, Obama seeks global rules, *Reuters UK* vom 17.03.2013, <http://uk.reuters.com/article/2013/03/17/uk-usa-security-drones-idUKBRE92G02A20130317>.

Zwijenburg, Wim

Statement on Armed Drones for the United Nations General Assembly's First Committee, 28.10.2014, http://reachingcriticalwill.org/images/documents/Disarmament-fora/1com/1com14/statements/28Oct_PAX.pdf.

Rechtsprechungsübersicht

Internationaler Gerichtshof

Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Urteil v. 19. Dezember 2005, in: ICJ Rep 2005, S. 168 ff.

Asylum Case (Colombia v. Peru), Urteil v. 20. November 1950, in: ICJ Rep. 1950, S. 266 ff.

Corfu Channel Case (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania), Urteil v. 9. April 1949, in: ICJ Rep 1949, S. 4 ff.

Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, S. 226 ff.

Military and Paramilitary Activities in und against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Urteil v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep 1986, S. 14 ff.

North Sea Continental Shelf Case (Federal Republic of Germany v. Denmark), Urteil v. 20. Februar 1969, in: ICJ Rep 1969, S. 3 ff.

Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Urteil v. 6. November 2003, in: ICJ Rep 2003, S. 161 ff.

Schwebel, Stephen Myron

Dissenting Opinion on Nicaragua v. United States of America, Urteil v. 27. Juni 1986, in: ICJ Rep. 1986, S. 259 ff.

Shahabuddeen, Mohamed

Dissenting Opinion on Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, S. 153 ff.

Skotnikov, Leonid

Written Statement and Comments of the Russian Federation on the Issue of the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, 19. Juni 1995, <https://www.icj-cij.org/files/case-related/93/8682.pdf>.

Weeramantry, Christopher

Dissenting Opinion on Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion v. 8. Juli 1996, in: ICJ Rep. 1996, S. 429 ff.

International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia

Trial Chamber, Prosecutor v. Zoran Kupreškić et al. (ICTY 95–16-T), Urteil v. 14. Januar 2000.

Appeals Chamber, Prosecutor v. Duško Tadić (IT-94–1-AR72), Urteil v. 2. Oktober 1995.

Appeals Chamber, Prosecutor v. Dragoljub Kunarac et al. (IT-96–23 & 23/1), Urteil v. 12. Juni 2002.

Appeals Chamber, Prosecutor v. Tihomir Blaškić (IT-95–14), Urteil v. 3. März 2000.

Appeals Chamber, Prosecutor v. Dario Kordić et al. (IT-95–14/2-A), Urteil v. 17. Dezember 2004.

Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign against the Federal Republic of Yugoslavia, 8. Juni 2000, <http://www.icty.org/x/file/Press/nato061300.pdf>.

International Criminal Tribunal for Ruanda

Chamber I, Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu (ICTR-96–4-T), Urteil v. 2. September 1998.

Trial Chamber I, Prosecutor v. Georges A. N. Rutaganda (ICTR-96–3-T), Urteil v. 6. December 1999.

Trial Chamber I, Prosecutor v. Alfred Musema (ICTR-96–13-A), Urteil v. 27. Januar 2000.

Trial Chamber III, Prosecutor v. Laurent Semanza (ICTR-97–20-T), Urteil v. 15. Mai 2003.

